This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

C 608,858

Digitized by Google

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

Digitized by Google

3./1. 3. 2.
1205-6

J
353
.H5
K2

Sitzungs-Protocolle

PARSONS LIBRARY
Univers.

der fünften

Landständischen Deputirten-Versammlung

des

Herzogthums Nassau

von dem Jahre

1822.

Wiesbaden,
bei L. Schellenberg, Hofbuchhändler und Hofbuchdrucker.
1822.

Digitized by Google

Digitized by Google

Alphabetisches Verzeichniß

über

die Verhandlungen der Landes-Deputirten-Versammlung vom Jahr 1822.

Seite.

Ausgaben-Etats, deren Prüfung . . . . . 4. 7. 96. 144.

Bauetat, dessen Prüfung . . . . . 4. 118. 171.

Bertram, Landesdeputirten, eigenmächtige Entfernung und Ausschluß von der Versammlung . . . . . 93. 105.

Bierbrauer und Branntweinbrenner, } Antrag auf Rückvergütung der Kesselgeldabgabe derselben . . . . { 214. 250. 252.

Bittschriften-Commission, Ernennung . . . . . 5.

Busch, Landesdeputirten, legale Abwesenheit . . . . . 91. 142.

Caub, Stadtvorstand, um Verlegung des Amtssitzes von St. Goarshausen dahin . . . . . 57. 90. 102.

Chaussee-Unterhaltungskosten, Antrag auf deren Uebernahme auf Herzogl. Landessteuercasse, und nachher deßfallsige besondere Verwilligung . . . . . 13. 118. 172. 212. 247.

Chaussee-Geldabgabe, Gesuch mehrerer Wirthe, um Begünstigung der mit breiten Radfelgen versehenen Fuhrwerke in dieser Hinsicht . . . . . 56. 70.

Commissarien, landesherrliche, zur Ständeversammlung . . . . 3.

Correctionshauses-Exigenz-Etat . . . . . 139. 186.

Digitized by Google

Seite.

Criminalgerichte, deren Exigenz-Etats . . . . . 139. 185.

Dankadresse, Entwurf und Ueberreichung . . . . . 1. 11. 23.

Dillenburger Kaufmannsstand, wegen Beschränkung des Handels der fremden Kaufleute . . . . . 120. 208. 241.

Domanial-Vermögen, dessen Eigenschaft und getrennte Administration . . . . . 7. 93. 95. 105. 110.

Eberz, pensionirten Pfarrers zu Herschbach, Guthaben an der Schönborn'schen Fundation . . . . . 121. 141. 195.

Einnahme-Etat, dessen Prüfung und Festsetzung . . . . . 10. 141. 196. 210. 246.

Exigenz-Etat, s. Ausgabe-Etat.

Forststrafgesetz, Antrag auf dessen Abänderung . . . . . 7. 20. 46.

General-Steuer-Direction, Exigenz-Etat . . . . . 96. 163.

Geschäftsordnung der Landesdeputirten . . . . . 6.

Gewerbsteuer, deren neue Regulirung . . . . . 7. 16. 26. 112. 121. 122. 129. 251. 257. 258.

Giesse, Landesdeputirten, legale Abwesenheit . . . . . 256.

Grävenwiesbach, Gemeinde, Beschwerde, wegen ihr zugewiesener Anlage von Vicinalwegen . . . . . 15. 25.

Grenzzölle, Antrag zu deren Errichtung . . . . . 54. 57. 58. 59. 101. 140. 190. 207. 238.

Grüter, Criminalgerichts-Pedell zu Dillenburg, um Gehaltszulage 95. 108.

Herber, Präsidenten, Rede bei Eröffnung der Sitzung . . . . 2.
» » » beim Schluß . . . . . 256. 259.

Herborn, Landesdeputirten, eigenmächtige Entfernung und Ausschluß von der Versammlung . . . . . 43. 105.

Herrenbank, die bei derselben noch unerledigten Motionen von Landesdeputirten . . . . . 101. 256.

Hof- und Appellations-Gerichte, deren Exigenz-Etats . . . 139. 186.

Hüttenbesitzer, Gesuch mehrerer, um Schonung bei der neuen Gewerbsteueranlage . . . . . 132.

Irrenhauses-Exigenz-Etat . . . . . 139. 186.

Juden, Antrag auf Verbesserung des bürgerlichen Zustandes derselben 6. 56. 72.

Justizverwaltungs-Exigenz-Etat . . . . . 4. 137. 184.

Klein, Johann Peter, Weihermeister zu Dillenburg, Gesuch wegen Gehaltsrückstände . . . . . 24. 55. 68.

Digitized by Google

Seite.

Landesdeputirte, Antrag zu Verhütung eigenmächtiger Entfernung derselben . . . . . 212. 248. 252.
Landesregierungs-Exigenz-Etat . . . . . 4. 119. 175.
Landgestütt, dessen Wiederaufleben unter veränderter Form . . . 119. 180.
Leicker und Löhr } Verpflichtung als Landesdeputirte . . . . . 1.
Prüfung der Wahl derselben . . . . . 3. 55. 60.
Militär-Exigenz-Etat . . . . . 4. 101. 167.
Ministerial-Exigenz-Etat . . . . . 4. 96. 153.
Oberappellations-Gerichts-Exigenz-Etat . . . . . 139. 185.
Oberursel, Gesuch sämmtlicher Gewerbetreibenden daselbst, um Berücksichtigung ihrer Lage . . . . . 57.
Otto, Apothekers von Grävenwiesbach, Gesuch . . . . . 58.
Pistorius, Chirurg zu Höchst, um Pensionszulage . . . . . 143. 203.
Präsidenten der Landesdeputirten, Wahl und Ernennung . . . 4. 14. 24.
Rechnungen, deren Prüfung . . . . . 4. 207. 231.
Rechnungs-Cammer-Exigenz-Etat . . . . . 96. 164.
» » Geschäftsverhältnisse . . . . . 96. 164.
Rechnungsdeficit und dessen Deckung . . . . . 139. 188.
Schipfer, Landesdeputirten, Abwesenheit . . . . . 5. 90.
Schwalbach, Amtschirurgen zu Usingen, Gesuch um Pensionserhöhung 208. 239.
Snell, Landesdeputirten, legale Abwesenheit . . . . . 5.
Staats-Cassen-Directions-Exigenz-Etat . . . . . 96. 163.
Steuersimpel-Verwilligung . . . . . 141. 210. 246.
Stolgebühren der evangelischen Geistlichen, Antrag zu deren Aufhebung . . . . . 6. 20. 50.
Secretäre der Landesdeputirten, deren Wahl . . . . . 14.
Seyberth, Landesdeputirten, Abwesenheit, ... 92. 119. 136. 214.
Ständeversammlung, Antrag, daß solche nur alle 2 Jahre statt finde . . . . . 137.
Steuern, Etats der directen und indirecten . . . . . 4.
Taggebühren der Landstände und Staatsdiener, Antrag auf deren Minderung . . . . . 6. 23. 52. 116. 140. 143. 209. 245.
Trombetta, Landesdeputirten, illegale Abwesenheit und Ausschluß von der Versammlung . . . . . 5. 22. 52. 92. 104.
Vertagung der Landesdeputirten-Versammlung wegen der Osterfeier 10. 24.
» » » » auf unbestimmte Zeit 257. 261.

Digitized by Google

Seite.

Wahl der neuen Deputirten und deren Prüfung, desgleichen Bemerkungen über die Wahlordnung . . . . . 3. 55. 60. 257.

Wollenmanufacturisten des Herzogthums, Gesuch um Berücksichtigung ihrer Handelsverhältnisse . . . . . 57. 208. 243.

Zölle, s. Grenzzölle.

Zuchthauses-Exigenz-Etat . . . . . 139, 186.

Zunftschulden, Liquidation überhaupt, sodann eine Schuld der Pfeifenbäckerzunft zu Höht . . . . . 206. 216. 217. 225.

Digitized by Google

Einleitung

zu den Verhandlungen der Herzoglich-Nassauischen Landes-Deputirten-Versammlung vom Jahr 1822.

Am 26. März, Vormittags um 11. Uhr, eröffnete des dirigirenden Herrn Staats-Ministers Freiherrn von Marschall Excellenz, aus besondern Auftrag Sr. Herzoglichen Durchlaucht, durch einen an die beiden Abtheilungen der Stände gerichteten Vortrag, die dießjährige Stände-Versammlung.

Nach dessen Beendigung legten die aus den begütertesten Grund-Eigenthümern am 4ten d. M. in dem Wahlbezirke Weilburg gewählten Deputirten, Herr Stadtschultheiß Löhr von Montabaur und Herr Walther Leiker von Wehrheim, den Eid als Landes-Deputirte ab.

Die erste Sitzung der Landes-Deputirten wurde sofort auf den 28ten d. M. festgesetzt und es übernahmen die Herren, Präsident Herber, Sekretär Müller, Giesse und Corden den Entwurf der Sr. Herzoglichen Durchlaucht wegen der Eröffnung der dießjährigen Stände-Versammlung zu überreichenden Dank-Adresse.

Digitized by Google

I.

Protokoll der Landes-Deputirten-Versammlung vom 28. März 1822.

Mit Beilage Lit. A.

Geschehen Wiesbaden den 28. März 1822.
Vormittags um 10 Uhr.

Anwesende:

Von Seiten der landesherrlichen Commissarien:

1. Herr Regierungs-Präsident von Mülmann,
2. » Rechnungs-Cammerrath Frensdorf,
3. » Regierungsrath von Coll.

Von Seiten der Landes-Deputirten:

1. Herr Präsident Herber,
2. » Sekretär Müller,
3. » » Bertram,
4. » Herborn,
5. » Busch,
6. » Eberhard,
7. » Gödecke,
8. » Schlichter,
9. » Löhr,
10. » Preus,
11. Herr Seyberth,
12. » Koch,
13. » Leiker,
14. » Giesse,
15. » Corden,
16. » Kunz,
17. » Fink,
18. » Schapp,
19. » Dörr.

Der Herr Präsident Herber eröffnete die Sitzung mit nachstehender Anrede an die Versammlung:

Meine hochgeehrtesten Herren!

Ihrer Berufsthätigkeit ist nun wieder durch die vorgestrige ständische Eröffnung die Ihnen bereits durch eine vierjährige Uebung bekannte Laufbahn eröffnet worden.

Sie werden auf derselben mit festen und sichern, aber zugleich auch vorsichtigen und gemäßigten, Schritten das Ihnen vorgesteckte Ziel zu erstreben wissen. Es wird indessen Ihrem Berufsdrange auch dann nicht an Beschäftigung fehlen, wenn Sie Ihre Anstrengungen allein auf die, alle Jahre wiederkehrenden, Landtags-Aufgaben, und auf die vollständige Erledigung der, im vorigen Jahr vertagten, Berathungsgegenstände beschränken wollten.

Sie werden mit mir die Ueberzeugung theilen, daß nach der natürlichen Ordnung der Dinge vorerst das angefangene Werk seiner Vollen-

Digitized by Google

dung entgegen geführt zu werden verdiene, ehe man ein neues beginne. In dieser Hinsicht glaube ich die heutige Geschäftsleitung, die mir, nach der Verwaltungs-Ordnung unserer Kammer, noch vergönnt ist, vorzugsweise dazu benutzen zu müssen, um Sie auf alle noch unausgetragene Berathungsgegenstände aufmerksam zu machen, und auf diese vor allen Dingen Ihre Thätigkeit zu lenken. Es wird dann von Ihren Einsichten abhängen, ob neben diesen und neben den landesherrlichen Propositionen, ohne wesentlichen Nachtheil derselben, noch neue Anträge gleichzeitig zur Verhandlung zugelassen werden können.

Indem ich mir es vorbehalte, späterhin auf jene Gegenstände zurückzukommen, die ich Ihrer vorzugsweisen Thätigkeit empfehlen möchte, muß ich zuvor nach unserer Geschäfts-Ordnung die landesherrlichen Herren Commissarien ersuchen, uns ihr höchstes Commissorium und das Staatsbudget, auch das Wahlprotokoll der neu eingetretenen Landes-Deputirten vorzulegen; überhaupt jene Vorträge zu machen, die im Umfange ihres höchsten Auftrags liegen.

Nach Beendigung dieser Anrede wurde das unterm 19ten dieses Monats höchsten Orts vollzogene Commissorium verlesen, wonach zur dießjährigen Versammlung der Landstände zu landesherrlichen Commissarien in beiden Abtheilungen

1) der Herr Oberappellations-Gerichts-Präsident Freiherr von Dalwigk,
2) » » Regierungs-Präsident von Mülmann,
3) » » Rechnungskammer-Vicepräsident Pagenstecher,
4) » » Geheimerath Tippèl,
5) » » » von Arnoldi,
6) » » Rechnungskammerrath Frensdorf,
7) » » Regierungsrath von Coll,

ernannt und bevollmächtigt worden, nach Maaßgabe der vorliegenden verfassungsmäßigen Bestimmungen, an allen Verhandlungen der versammelten Landstände, sammt oder sonders, selbst Antheil zu nehmen, *resp.* alle und jede der H. Staatsdiener, deren besondere Sachkenntniß einzelner Gegenstände die Berathung erleichtern könnte, zu den Sitzungen zuzuziehen.

Der Herr Präsident Herber machte, nach Anhörung dieses höchsten Rescripts, die Versammlung darauf aufmerksam, daß die vorbenannten Herren Commissarien die nämlichen seyen, welche derselben in dem vorhergehenden Jahre in ihren Berathungen durch sachgemäße und willfährige Erläuterungen zur allgemeinen Zufriedenheit an Hand gegangen seyen. Er glaube daher, daß die verehrliche Versammlung diese höchste Anordnung nur mit vollem Beifalle und einstimmiger dankbarer Anerkennung erwiedern werde.

Es wurde sofort von den landesherrlichen Herren Commissarien das Protocoll nebst Beilagen über die Wahl der Herren Löhr und Leiker übergeben, und, nachdem man dem Herrn Präsidenten die Ernennung des Ausschusses zur

Digitized by Google

Prüfung der Wahlfähigkeit derselben, und der Legalität der Wahl selbst überlassen, auch die Anzahl von fünf Mitgliedern zu diesem Behuf für hinreichend befunden hatte, so wurden die Herren, Sekretär Bertram, Busch, Eberhard, Seyberth und Kunz hierzu bestimmt.

Herr Präsident Herber:

Es seyen nun auch die Ausschüsse zur Prüfung der Etats über den dießjährigen Staatsbedarf und die dießjährige Staats-Einnahme, deren Vorlage noch in der heutigen Sitzung erfolgen werde, zu ernennen; er glaube, es sey zweckmäßig, daß die vorjährigen Ausschußmitglieder, da sie schon informirt seyen, somit leichtere und gründlichere Arbeit von ihnen erwartet werden könne, in der nämlichen Art auch die Prüfung der dießjährigen Etats vornähmen, mit der kleinen Abweichung, daß Herr Seyberth, seinem eigenen Wunsche gemäß, und weil Herr Trombetta noch nicht eingetreten sey, auch der Zeitpunct seines Eintritts noch nicht bestimmt werden könne, statt desselben, bei dem Ausschusse für den Militär-Etat benutzt werde; eben diesem Etat könne auch der Herr Löhr zugetheilt werden, und Herr Leiker möge vor der Hand den, ohnehin aus wenigen Gliedern bestehenden, Ausschuß zu Prüfung des Bau-Etats verstärken.

Niemand hatte gegen diese Vorschläge etwas zu erinnern. Es wurde daher festgesetzt, daß die Prüfung

1) des Ministerial-Etats die Herren, Präsident Herber, Schlichter und Gödecke;
2) des Exigenz-Etats der Landes-Regierung, die Herren, Snell, Sekretär Müller, Herborn und Kunz;
3) des Etats der Justiz-Verwaltung, die Herren, Giesse, Eberhard, Koch und Fink;
4) des Militär-Etats, die Herren, Trombetta, Seyberth, Preus, Dörr und Löhr;
5) des Bau-Etats, die Herren, Busch, Schupp, Sekretär Bertram und Leiker;
6) des Etats der directen Steuern, die Herren, Präsident Herber, Schlichter, Corden, Gödecke, Kunz, Preus und Löhr;
7) der indirecten Steuern, die Herren, Herborn, Eberhard, Sekretär Müller, Snell, Schupp, Koch, Seyberth und Leiker;
8) der Rechnungsführung, die Herren, Trombetta, Giesse, Fink, Dörr, Sekretär Bertram und Busch

übernehmen sollen.

Die Versammlung schritt nun zur Wahl derjenigen drei Mitglieder, welche Seiner Herzoglichen Durchlaucht zur Präsidenten-Stelle vorzuschlagen sind, nachdem gegen die Bemerkung des Herrn Präsidenten Herber, daß bei der Wahrscheinlichkeit, daß die Prüfung über die Wahlen der Herren Löhr und Leiker

Digitized by Google

sich zu deren Gunsten herausstellen würde, diese nach den früheren Beispielen dazu ebenfalls ihre Stimmen abzugeben haben dürften, nichts eingewendet worden war. Bei der Stimmenzählung hatte Herr Präsident Herber die Mehrheit mit achtzehen, worauf die Herren Müller und Eberhard jeder mit acht Stimmen folgten.

Da diese beiden auf die von ihnen in den vorhergehenden Jahren zu Protokoll erklärten Gründe, welche sie an der Uebernahme der Präsidenten-Stelle ein für allemal hinderten, sich wiederholt beriefen, so wurde beschlossen:

> die landesherrlichen Herren Commissarien um die Vorlage der Resultate der getroffenen Wahl höhern Orts, und mit Anführung der von den zwei Letztern erneuerten Entschuldigungsgründe, zur Bewirkung der gnädigsten Ernennung des Präsidenten zu ersuchen.

Zur Wahl der Bittschriften-Commission, welche nach der Tagesordnung noch vorzunehmen war, machte der Herr Präsident Herber den Antrag, daß bei der nochweiligen Abwesenheit dreier Mitglieder, sowie in den vorhergehenden beiden Jahren, sechs Mitglieder für dieselbe genügen dürften. Dieser Antrag wurde genehmigt, es wurde zur Abstimmung geschritten, und Herr Herborn mit sechszehen, Herr Busch mit fünfzehen, Herr Bertram mit zwölf, Herr Schlichter und Herr Seyberth, jeder mit zehen, Herr Eberhard endlich mit neun Stimmen als Mitglieder der Bittschriften-Commission bezeichnet.

Der Herr Präsident Herber setzte hierauf die Versammlung von den nähern Verhältnissen der Abwesenheit einiger Mitglieder, insoweit er solche wisse, in Kenntniß. Es habe nämlich

1) der Herr Oberschulrath Snell ihm geschrieben, daß er wegen der erst am 27ten d. M. zu Ende gegangenen Prüfung der Zöglinge des H. Gymnasiums zu Weilburg verhindert sey, früher bei der Versammlung zu erscheinen, welches er aber heute bewerkstelligen werde.
2) Dagegen habe der Herr Deputirte Trombetta sein Nichterscheinen bei ihm noch nicht entschuldigt. Er gebe der Versammlung anheim, ob bei der Ungewißheit, wie lange seine Abwesenheit noch dauern werde, Herr Trombetta nicht in einem besondern Schreiben einzuberufen sey.

Da der Antrag zur Einberufung allgemein genehmigt wurde, so wurden die Herren Sekretäre damit beauftragt. Herr Präsident Herber fuhr fort:

3) Der Herr Deputirte Schipfer habe sich bekanntlich schon seit zwei Jahren den Berathungen der Landesdeputirten entzogen.

   Er, der vortragende Präsident, habe zwar im Monat Jänner d. J. ein Schreiben von demselben von Prag aus erhalten, worin er spätestens im Monat März zurückzukehren versichert habe. Da indessen auch dieser Monat beinahe verflossen sey, so wolle er der Versammlung überlassen, ob Herr Schipfer zum baldigen Erscheinen in ihrer Mitte mit dem Zusatze aufgefordert werden solle, daß, wenn er während der dießjährigen Sitzung nicht eintreten werde, dieses als ein Austritt angesehen, und die

Digitized by Google

Regierungs-Verwaltung hierdurch ermächtigt werden solle, an seine Stelle fürs kommende Jahr einen andern Deputirten wählen zu lassen.

Auch dieser Antrag wurde genehmigt, und es übernahm der Herr Präsident Herber das beschlossene Schreiben an Herrn Schipfer.

Auf die von dem Herrn Präsidenten sofort an die Versammlung gerichtete Frage:

Ob ein Mitglied Anträge auf Abänderung der Geschäfts-Ordnung machen wolle?

wurde nichts erwiedert, somit stillschweigend anerkannt, daß die bisherige Geschäfts-Ordnung auch für dieses Jahr ohne Abänderung beibehalten werden solle.

Der Herr Präsident Herber kam nun auf die, in seiner Eröffnungsrede erwähnten, im vorigen Jahre vertagten Berathungs-Gegenstände und zwar

1) auf den Antrag des Herrn Deputirten Seyberth,

wegen Einführung der Stolgebühren für die evangelische Geistlichkeit, mit dem Anfügen, daß über diesen Antrag zweimal abgestimmt worden, daher solcher in der nächsten Ausschuß-Sitzung der Berathung unterliegen, demnächst darüber Bericht erstattet, und in einer der folgenden öffentlichen Sitzungen zum drittenmale abgestimmt werden solle.

2) Wegen des Antrags desselben auf Herabsetzung der Taggebühren der Landesdeputirten sey noch gar nicht abgestimmt, daher deßfalls in der nächsten Sitzung die Abstimmung erfolgen solle.

Herr Regierungsrath von Coll:

Man habe diesen Antrag in den vorigjährigen Sitzungen fallen lassen, es könne daher hierüber nicht wieder abgestimmt, sondern er dürfte nur in Proposition gebracht werden.

Herr Präsident Herber:

Der Antrag sey blos vertagt worden, und könne daher in jeder Sitzung wieder aufgenommen werden. Nur wenn er abgeändert werde, müsse er neu gestellt werden.

Herr Seyberth:

Er sey des Vorhabens, seinen frühern Antrag auch auf den Diätenbezug der Staatsdiener auszudehnen.

Herr Präsident Herber:

Das verehrliche Mitglied habe sonach in der nächsten Sitzung seinen Antrag zu machen.

3) Erwähnte der Herr Präsident Herber seines eigenen,

die Verbesserung des bürgerlichen Zustandes der Juden,

bezweckenden Antrags, welcher, da deßfalls schon zweimal abgestimmt sey, ebenfalls in der nächsten Ausschußsitzung zur Berathung kommen werde.

Digitized by Google

4) Der Antrag des Herrn Sekretärs Bertram,
wegen Revision des Forststrafgesetzes,
sey nunmehr zur zweiten Abstimmung zu bringen. Da indessen die Geschäfts-Ordnung hierin keinen Unterschied mache, ob die Berathung im allgemeinen Ausschusse nach der ersten oder zweiten Abstimmung erfolgen müsse; so könne auch dieser Gegenstand in der nächsten Ausschuß-Sitzung in Vortrag gebracht werden.

5) Sey zu dem Entwurf, zu einem neuen Gewerbesteuer-Edict ein Bericht zu erstatten, und der Versammlung vorzulegen. Er, der vortragende Präsident, halte zu desfallsigen Berichtserstattern die aus der Classe des Gewerbstandes gewählten Deputirten, nämlich die Herren, Bertram, Herborn und Busch, und dann von den Deputirten aus der Classe der Grundeigenthümer diejenigen, welche als solche zugleich ein bedeutendes Gewerbe betrieben, nämlich die Herren, Schlichter, Gödecke und Seyberth, wegen der darin gemachten Erfahrungen, vorzüglich geeignet, daher er dieselbe hierzu vorschlage.

Niemand fand gegen diesen Vorschlag etwas zu erinnern.

Herr Deputirte Seyberth:

Er vermisse unter den so eben von dem Herrn Präsidenten zur Erledigung bezeichneten Geschäftsgegenständen den wegen der Verhältnisse des Domanial-Vermögens, welcher doch, nach den vorjährigen Verhandlungen, eine der ersten Arbeiten der dießjährigen Sitzungen hätte seyn sollen.

Herr Sekretär Bertram:

Er glaube auch bemerken zu müssen, daß, auf den Antrag des Herrn Deputirten Trombetta, in der letzten Sitzung des vorigen Jahrs, die Präsidial-Versicherung gegeben worden sey, daß die desfallsigen Erörterungen gleich zu Anfang der dießjährigen Sitzungen Statt finden sollten.

Herr Präsident Herber:

Wenn die Versammlung diesen Punct abermal zum Gegenstand der dießjährigen Berathungen machen wolle, so müsse in einer der folgenden Sitzungen desfalls Bericht erstattet werden, welchen die in den vorigjährigen Sitzungen hierzu bestimmte Commission übernehmen werde.

Womit denn auch die Versammlung sich zufrieden bezeigte.

Der inzwischen eingetretene Herr Rechnungskammer-Vicepräsident Pagenstecher nahm hierauf das Wort, wie folgt:

Er übergebe der verehrlichen Versammlung den General-Etat sämmtlicher, für das Jahr 1822, aus Herzoglicher Landessteuer-Casse zu bestreitenden Ausgaben.

Demselben seyen beigefügt, die von sämmtlichen Behörden eingereichten Special-Etats, sodann der, von des dirigirenden Herrn Staats-

Digitized by Google

ministers Excellenz, in der Staatsrathssitzung vom 23. März darüber gehaltene, Vortrag mit Beilagen sub A. B et C., nebst dem in dieser Sitzung abgehaltenen Protokoll.

Jener General-Etat enthalte eine Anforderung von 1,534,521 fl. 57 kr.

Nach dem Beschlusse des Staatsraths könnten indessen, besage der dem Protokoll beigefügten Nachweise, hiervon abgehen resp. ausgesetzt bleiben	56,456 » 23 »
und bleibe also der Bedarf	1,478,065 fl. 34 kr.
nämlich:	
für Herzogl. Staatsministerium	521,300 » — »
» » Oberappellationsgericht	26,688 » 52 »
» » General-Commando	389,143 » 18 »
» » Landesregierung	362,198 » 11 »
» » Rechnungskammer	48,658 » 57 »
» » General-Steuer-Direction	64,619 » 16 »
» » Staatscassen-Direction	6,480 » — »
» » Hof- und Appellations-Gericht in Wiesbaden	14,900 » — »
» » Hof- und Appellations-Gericht in Dillenburg	24,077 » — »
» » Criminal-Gericht in Wiesbaden	10,000 » — »
» » Criminal-Gericht in Dillenburg	10,000 » — »
	1,478,065 » 34 »
In dem vorigen Jahre seyen von den Landständen bewilligt worden	1,445,866 » 33 »
Der jetzige Bedarf übersteige also zwar die vorjährige Bewilligung um	32,199 » 1 »

Indessen werde die verehrliche Versammlung sich durch Vergleichung der dießjährigen Etats mit den vorigen leicht überzeugen, wie sehr sämmtliche Behörden darauf Bedacht genommen hätten, alle mögliche Ersparnisse eintreten zu lassen, und daß jene Mehrausgabe vorzüglich in dem größeren Bedarf für das Militär seinen Grund habe, welches nunmehr, den Beschlüssen des Bundestags gemäß, organisirt und ausgerüstet werden müsse und keine weiteren Beschränkungen erleiden könne, wie dieses in dem, dem Militär-Exigenz-Etat beigefügten, Bericht des Herzoglichen General-Commando's ausführlich bewiesen worden sey.

Ausser jener, für das laufende Jahr berechneten, Exigenz sey noch ein Deficit von 70,951 fl. 37 kr. aus den beiden Jahren 1820 und 1821 zu decken.

Digitized by Google

Zur Erläuterung wird hier bemerkt, daß dieser Ausfall, neben dem Ueberschuß aus dem Jahre 1820 in 1821 dadurch entsteht, daß man die Frohnd-Reluitionsgelder und den Aufwand für Chausseen überhaupt in eine abgesonderte Rechnung stellt, weil dafür nicht hinreichende Fonds disponibel gestellt waren.

Trennt man diese Rubriken aus der Steuerkasse-Rechnung, so ergeben sich folgende Resultate:

Die General-Steuer-Casse hat an Chaussee-Frohnd-Reluitionsgeldern vom 1. Juli 1819 bis Ende 1820 . . . . . 110,183 fl. — kr.
in Einnahme, dahingegen von derselben Periode nur . . . . . 51,918 » 30 »
in Ausgabe berechnet, und es ergiebt sich also am Schlusse des Jahres 1820, zu Gunsten der frohndpflichtigen Unterthanen, ein Ueberschuß von 58,264 » 30 »
welcher aus der Einnahme der General-Steuer-Casse geschieden, und der Chaussee-Frohnd-Reluitions-Casse überwiesen werden müssen.

Diesemnach stelle sich also der Rechnungsabschluß nunmehr folgendermaßen dar:

Nach dem Bericht Herzogl. Rechnungs-Cammer über den Rechnungsabschluß vom Jahr 1821 beträgt der in das Jahr 1821 übergegangene Cassen-Ueberschuß . . . . . 14,763 fl. 27 kr.
Wenn indessen von der hier berechneten Einnahme obige, hiervon auszuscheidende . . . . . 58,264 » 30 »
abgezogen werden, so erscheint aus dem Jahr 1820 ein Deficit ad . . . . . 43,501 » 3 »

Für das Jahr 1821 ist in dem angezogenen Rechnungs-Abschluß der Herzogl. Rechnungs-Cammer die muthmaßliche Einnahme berechnet zu . . . . . 1,455,974 fl. 27 kr.
die Ausgabe zu . . . . . 1,468,868 » 4 »
und erscheint also ein Ausfall von . . . . . 12,893 » 37 »
statt der durch die vorjährige Verwilligung unbedeckt gelassenen . . . . . 37,000 » — »
Zu den hier berechneten Ausgaben kommen jedoch noch weiter der hierunter nicht begriffene Aufwand für Kunstarbeiten bei dem Straßenbau, vom 1. Juli bis Ende 1821, welcher beträgt . . 14,556 » 57 »
und beträgt also das Ganze aus den Jahren 1820 und 1821 entstandene Deficit . . . . . 70,951 » 37 »
welches in das Verwaltungs-Jahr 1822 übergeht, wenn die erhobenen Chaussee-Frohnd-Reluitionsgelder ganz ausser Anschlag und, der Ord-

Digitized by Google

nung gemäß, einer separaten Berechnung vorbehalten bleiben, wie solches in der, dem anliegenden Ministerial-Vortrag sub Lit. A. beigefügten, Anlage noch näher und umständlicher nachgewiesen sey.

Uebrigens sey hierbei nicht ausser Acht zu lassen, daß vom 1. Juli laufenden Jahrs an, diese Unterhaltungskosten noch besonders aufzubringen seyen, so wie auch der Steuer-Casse die, auf das erste halbe Jahr für die Unterhaltungskosten bereits geleistete Vorlage von beiläufig 4200 fl., welche dadurch nöthig geworden sey, daß die Reluitionsgelder nur für zwei Jahre erhoben, die Unterhaltungskosten aber für drei Jahre, nämlich vom 1. Juli 1819 bis dahin 1822, davon bestritten worden seyen, noch zu erstatten wären.

Der Einnahme-Etat, welchen er hiermit ebenfalls vorlege, enthalte nur den muthmaßlichen Ertrag der indirecten Steuern, welche Herzogliche General-Steuer-Direction zu 451,989 fl. 29 kr., und also um 3,382 fl. 1 kr. geringer, als im vorigen Jahr berechnet habe. Besage der beigefügten Nachweise seyen mehrere Titel, insbesondere die Einnahme aus dem Salzdebit dießmal höher, dagegen aber auch andere — namentlich die Einnahme aus dem Rhein-Octroi, den Confirmations-Taxen und Strafen — geringer als im vorigen Jahr berechnet, und die Ursache dieser Differenz von Herzogl. General-Steuer-Direction in den beigefügten Erläuterungen umständlich angegeben worden.

Nach der Anlage C. zu dem obgedachten Ministerial-Vortrag habe die General-Steuer-Direction, nach der beigefügten Berechnung vom 11. März, das bereits erhobene erste Simplum der directen Steuern zu 191,795 fl. 6 kr. berechnet. Durch die neue Gebäude-Steuer steige das Simplum auf 207,251 fl. 6 kr.

Nach erfolgter Bewilligung der Special-Etats werde sich sofort ergeben, wie viel durch directe Erhebung noch aufgebracht werden müsse.

Herr Präsident Herber:

Da die Ausschüsse zur Prüfung der so eben vorgelegten Etats bereits gewählt seyen, so werde er die einzelnen Etats hiernach unter dieselben vertheilen.

Die Gegenstände, welche in der nächsten Sitzung in Vortrag gebracht werden könnten, seyen bereits angegeben, und diese Sitzung werde am künftigen Dienstag oder Mittwoch statt finden; worauf nach der, wegen der Gleichförmigkeit mit dem Herrn Präsidenten der Herrenbank bereits gehabten Rücksprache, die Vertagung der Versammlung, wenn solche die höchste Genehmigung erhalten werde, bis auf den Sonntag nach Ostern erfolgen könne.

Er ersuche daher die landesherrlichen Herren Commissarien, diese höchste Genehmigung gefällig zu erwirken.

Zum Schlusse wolle er noch die mit den Herren, Müller, Giesse,

Digitized by Google

und Corden gemeinschaftlich entworfene Dankadresse der, deßfalls zu einem allgemeinen Ausschuß sich bildenden, Versammlung vortragen, um ihre Beistimmung oder etwaigen Anstände darüber zu vernehmen.

Nachdem hierauf die Zuhörer aus dem Sitzungssaale sich entfernt hatten, wurde der fragliche Entwurf verlesen, genehmigt und dem Protocoll als Anlage beigefügt.

Zugleich wurde beschlossen, daß, einschließlich des Präsidenten und der beiden Sekretarien, sieben Mitglieder die Adresse zu der von Sr. Herzoglichen Durchlaucht hierzu anzuberaumenden Zeit überreichen, und ausser den vorbenannten die übrigen vier Mitglieder durch das Loos gewählt werden sollten, welches für die Herren, Gödecke, Leiker, Busch und Schupp entschied. — Hiermit schloß sich die heutige Sitzung, sowie der allgemeine Ausschuß.

J. G. Herber.
Müller.
Bertram.

Beilage Lit. A.

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Herzog und Herr!

Die treu gehorsamste Deputirten-Versammlung folgt unwillkührlich ihren Gefühlen und Herzens-Antrieben, wenn sie zu den Stufen des Thrones den Ausdruck der tiefsten Verehrung und Dankbarkeit ehrerbietigst niederlegt, welche ihr die in der Eröffnungs-Rede ausgedrückte väterliche Fürsorge und Liebe Ihres Durchlauchtigsten Landesfürsten für das Wohl treu ergebener Unterthanen abgedrungen haben. Sie wird die Erfahrungen ihrer nun schon vierjährigen Wirksamkeit allein dazu benutzen, um auf der nun schon bekannten Bahn die Erledigung ihres, durch die Zeitverhältnisse bedeutend erschwerten, Berufes in stetem Hinblicke auf ihre verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten mit desto größerer Festigkeit und Behendigkeit erstreben zu können.

Ordnung im Staatshaushalte, wie sie bei uns sich bewährt hat, die auf einer Seite dem Maße der genau geprüften, und hiernach verwilligten Staatsausgaben getreu folgt, und auf der andern keine, auch noch so strenge, Rechtfertigung zu scheuen nöthig hat, ist die Seele einer guten Staats-Einrichtung, die

Digitized by Google

sichere Bürgschaft für den Schutz des Privat-Eigenthums und das Unterpfand der Liebe und des Vertrauens der Völker zu ihrer Staats-Regierung.

Wenn auch das Streben der Landes-Deputirten dahin immer gerichtet seyn muß, ihren, zumal jetzt so hart gedrängten, Gewaltgebern jede mögliche Schonung und Erleichterung nach Vermögen zuzuwenden; so wird dieser Drang doch nie verfassungsmäßigen Bestimmungen und erworbenen Rechten entgegen treten.

Eine Versammlung von Landes-Abgeordneten, die bei jeder Gelegenheit und in so vielen Jahren ihre Stimme gleich warm und lebhaft für die Rechte des Thrones, wie für jene ihrer Gewaltgeber mit Freimüthigkeit und Besonnenheit erhoben, wird die, durch die Geschichte und tägliche Erfahrung erprobte, Lehre nie aus den Augen verlieren, daß, wer die Rechte Anderer ehre, den seinigen hiedurch auch einen festern Bestand sichere.

Dieselbe theilt zugleich ganz mit Euer Herzoglichen Durchlaucht die Ueberzeugung, daß bei einem, durch höhere allgemeine Anordnungen und Rücksichten vergrößerten, Staatsbedürfnisse und bei den, durch unabwendbare Einwirkungen von mancherlei Art fühlbar geschmälerten Beitrags-Mitteln, eine möglichst gleiche Vertheilung der Staatslasten und die Entfernung eines ungerechten Druckes, und einer Ueberbürdung von einzelnen Beitragenden heilige Pflicht der Stände sey; sie wird daher das verfassungsmäßige Princip einer möglichst gleichen Theilnahme an den Staatslasten, die die Gerechtigkeit und das allgemeine Wohl jetzt in verstärkter Kraft von ihr fordert, mit ängstlicher Gewissenhaftigkeit practisch durchzuführen, und hierbei die Vorarbeiten, die auf Höchstdero Befehl zu Unterstützung unserer Beurtheilung vorbereitet wurden, zu benutzen, sich ernstlich angelegen seyn lassen.

An die tröstlichen Bemerkungen, daß alle unsere Steuern wieder im Lande verzehrt, und so den Besteuerten in gewisser Maße wieder zurückgegeben, und daß ferner zu Verzinsung der Landes-Schulden wenige Gelder ins Ausland wandern, reihet sich zunächst noch der Wunsch und das Streben aller wohldenkenden Patrioten des Landes, daß im Allgemeinen der Ausfluß unserer Baarschaften ins Ausland mehr und mehr gemindert, und durch Vermehrung der Einnahmequellen für fremdes Geld das Gleichgewicht zwischen der Einnahme und Ausgabe hergestellt werden möge.

Wenn sich die Gefühle unsers heißgeliebten Regenten bei Wahrnehmung der geminderten Armuth im Lande, und bei der Möglichkeit, die Beiträge zu Gemeindelasten, zu Schonung der Beitragenden, herabzusetzen, auch bei der Zunahme der, durch die geringen Preiße der Erdproducte, so wenig belohnten Feld-Cultur mit so freudiger Theilnahme ausgesprochen haben; so verehren wir in denselben die reinste Sorgfalt eines hochherzigen Fürsten fürs Beste treuer und geliebter Unterthanen.

Wir finden in diesen Gefühlen das unverdächtigste Zeugniß, daß Euer Herzogliche Durchlaucht nur im Glücke, in der Liebe und im Vertrauen Ihrer Unterthanen die Beruhigung Ihres Herzens, den Ruhm Ihres Thrones und die Belohnung Ihrer Bemühungen zu suchen wissen.

Digitized by Google

Indem wir so großen, dem Fürsten wie dem Menschenfreunde gleich rühmlichen, Gesinnungen und Regungen die Huldigung der tiefsten Verehrung und innigsten Dankbarkeit darbringen, ersterben wir in tiefster Unterthänigkeit

Euerer Herzoglichen Durchlaucht

treu gehorsamste Deputirten-Versammlung.

Herber.

Müller, Bertram.

II.

Protokoll der Landes-Deputirten-Versammlung vom 3. April 1822.

Mit Beilagen Lit. A. — G.

Geschehen Wiesbaden den 3. April 1822.
Vormittags um 10 Uhr.

Anwesende:

Von Seiten der landesherrlichen Commissarien:

1. Herr Regierungs-Präsident von Mülmann,
2. » Rechnungs-Cammer-Vice-Präsident Pagenstecher,
3. » Geheimerath von Arnoldi,
4. » Regierungsrath von Coll.

Von Seiten der Landes-Deputirten:

1.	Herr Präsident Herber,	11.	Herr Busch,
2.	» Sekretär Müller,	12.	» Eberhard,
3.	» » Bertram,	13.	» Gödecke,
4.	» Giesse,	14.	» Schlichter,
5.	» Snell,	15.	» Seyberth,
6.	» Kunz,	16.	» Löhr,
7.	» Fink,	17.	» Preus,
8.	» Schupp,	18.	» Koch,
9.	» Dörr,	19.	» Leiker.
10.	» Herborn,		

Die heutige Sitzung begann mit Verlesung des Protokolls vom 28ten vorigen Monats, nach deren Beendigung der Herr Deputirte Kunz bemerkte:

Im vorigen Jahre sey von der Regierung die Zusicherung ertheilt worden, daß die Chaussee-Unterhaltungskosten künftig auf die Landessteuer-

Digitized by Google

Casse übernommen werden sollten, sobald durch die Einführung der Häusersteuer und die Verbesserung der Gewerbsteuer die Einnahme der Landessteuer-Casse sich erhöhen würde.

Da nun die fragliche Steuer-Regulirung theils bereits vollzogen, theils zum Vollzug vorbereitet worden sey; so glaube er darauf antragen zu dürfen, daß nun die definitive Uebernahme der Chaussee-Unterhaltungskosten auf Herzogl. Landessteuer-Casse statt finden möge.

Der Herr Präsident Herber erwiederte hierauf:

Der Gegenstand, welchen das verehrliche Mitglied zur Sprache bringe, müsse bis zur Festsetzung des Exigenzetats beruhen, indem sich dann erst zeigen werde, ob und in wiefern die fraglichen Kosten, bei Vergleichung des Bedarfs mit den zu dessen Deckung vorhandenen Mitteln, auf Herzogl. Landessteuer-Casse definitiv übernommen werden könnten; bis wohin daher die Realisirung dieses Wunsches und Antrags noch beruhen möge.

Nach dieser Erläuterung wurde das im Eingange erwähnte Protokoll genehmigt, und vorschriftsmäßig unterschrieben.

Dann wurde die Versammlung von der höchsten Orts erfolgten Ernennung des Herrn Justizraths Herber zum Präsidenten für die dießjährige Sitzungszeit, durch Herrn Sekretär Müller, welcher das deßfallsige unter Lit. A. dem Protokolle beigefügte Schreiben der landesherrlichen Herren Commissarien vom 1ten d. M. verlas, in Kenntniß gesetzt, und der Herr Präsident Herber sprach:

Lit. A.

Er verdanke seine abermalige Ernennung zum Präsidenten auf einer Seite der höchsten Gnade Sr. Durchlaucht des Herzogs, und auf der andern dem, von der verehrlichen Versammlung bei der deßfallsigen Wahl ihm neuerdings bewiesenen, allgemeinen Zutrauen.

Er werde vor Sr. Herzoglichen Durchlaucht die Gefühle der pflichtschuldigsten Dankbarkeit unterthänigst auszusprechen nicht verfehlen; dagegen fühle er sich eben so gedrungen, der verehrlichen Versammlung den abermaligen Beweis ihrer wohlwollenden Gesinnungen mit gleichen dankbaren Gefühlen zu erwiedern, und glaube solche nicht besser zu erkennen geben zu können, als wenn er, soviel seine schwachen Kräfte es vermöchten, dahin rastlos wirken werde, ihr so schätzbares Vertrauen noch mehr und mehr zu verdienen, und zu befestigen.

Nach nunmehr erfolgter Ernennung des Präsidenten wurde zur Wahl der Sekretäre für die dießjährige Sitzungszeit, durch schriftliche Bezeichnung zweier Glieder geschritten, und es erhielten nur drei Mitglieder jeder eine Stimme, wogegen sämmtliche übrige Stimmen auf die Herren Müller und Bertram gefallen waren.

Die Tagesordnung führte nun auf einen Bericht der Bittschriften-Commission vom 2ten dieses Monats, Anlage B.

Lit. B.

Digitized by Google

zum Gesuch der Gemeinde Grävenwiesbach, Amts Usingen, um sie mit der ihr zugemutheten neuen Anlage zweier Wege durch den Domanialwald, Herrnwald genannt, zu verschonen.

Da Niemand gegen den Antrag, deßfalls aus den in dem Berichte angeführten Gründen zur Tagesordnung überzugehen, die Bittschrift aber, da sie an die Stände des Herzogthums gerichtet, und wahrscheinlich doppelt eingereicht worden sey, an die Herrenbank abzugeben, etwas erinnerte; so wurde solcher genehmigt, und dann erst bemerkte der Herr Deputirte Leiker:

Er bitte, daß das vorliegende Gesuch, bei den ihm zur Seite stehenden triftigen Gründen, berücksichtigt werden möge; indem es doch für die Gemeinde empfindlich sey, in einem Domanialwalde einen Weg anzulegen und zu unterhalten; und er wünsche vorzüglich, daß die Gemeinde des Zwangs wegen dieser Wegreparatur einstweilen enthoben werde.

Herr Präsident Herber:

Da der Bericht das Gesuch der Gemeinde Grävenwiesbach nicht habe unterstützen können, und die Versammlung den Antrag der Bittschriften-Commission genehmigt habe; so könne eine Inhibirung so wenig, wie eine weitere Berücksichtigung, von Seiten der Versammlung eintreten. Uebrigens seyen der bittenden Gemeinde hierüber von der Behörde bereits mehrere motivirte Dekrete zugegangen, und da die Unterhaltung der Vicinalwege gesetzlich denjenigen Gemeinden, durch deren Gemarkung solche ziehen, obliege, auch kein einzelner Guts- oder Waldbesitzer diese eigentliche Gemeindelast, zumal wenn er zu allen Comunalbeschwerden beitrage, auf sich zu nehmen schuldig sey, so sey nicht abzusehen, wie die Gemeinde Grävenwiesbach dieser allgemeinen und gesetzlichen Verbindlichkeit sich entziehen könne.

Herr Leiker:

Die derselben zugemuthete Anlage würde aber ihre Kräfte übersteigen.

Herr Präsident Herber:

Wenn die Vollziehungsbehörden sich überzeugt haben würden, daß die Hand- und Spanndienste der Gemeindeglieder zu Grävenwiesbach zu arg in Anspruch genommen würden, so würden sie durch Erhebungen den Dienstpflichtigen zu Hülfe kommen, zu welchen die Domänen-Casse mit für ihr Eigenthum beitragen müsse.

Herr Seyberth:

Es könnten weniger vermögende Gemeinden doch in die Lage kommen, daß sie durch dergleichen Weganlagen außerordentlich gedrückt würden. Er führe zum Beispiel die Gemeinde Enchenhahn an, welche nicht im Stande seyn würde, die Mittel herbeizuschaffen, wenn sie durch die in ihrer Gemarkung gelegenen Waldungen eine Chaussee auf ihre Kosten anlegen müsse.

Digitized by Google

Herr Präsident Herber:

Es sey ja hier die Rede nicht von der Anlage einer Chaussee, sondern bloß von Herstellung eines Vicinalwegs in fahrbaren Stand.

Herr Seyberth:

Auch die Kosten zu dieser Herstellung könnten die Kräfte mancher Gemeinde übersteigen; die Fuhrenleistung sey, wie gewöhnlich, bedeutend und diese Leistung würde für den einzelnen Gemeindebürger sehr drückend.

Der Herr Präsident Herber gab zu, daß die Fuhrenleistung zum Wegbau zuweilen drückend erscheinen könne; allein da solche auf gesetzlichen Bestimmungen beruhe, so könne der Gemeinde Grävenwiesbach in dem vorliegenden Falle anders nicht, als durch eine Steuer-Erhebung und billige Bezahlung der Fuhren geholfen werden.

Hiermit schloß sich diese Verhandlung.

Der Herr Präsident Herber verlas sofort, abwechselnd mit dem Herrn Sekretär Müller, den Bericht des allgemeinen Ausschusses vom 2ten d. M. über den Gesetzes-Entwurf zu Regulirung der Gewerbsteuer, Anlage Lit. C.

Lit. C.

und bemerkte am Schlusse desselben:

Nachdem vorerwähnter Bericht bereits gefertigt gewesen, hätten noch verschiedene Glieder der Versammlung die Bedenklichkeit geäußert, daß bekanntlich die Gewerbsteuer-Erhebung den Gewerbbetrieb des vorhergegangenen Jahres befasse, und nicht jenem des laufenden Jahrs gelte, daher man annehmen müsse, daß die Gewerbtreibenden in diesem Jahre die Gewerbe-Nahrung des vorigen Jahres in ihren Steuern zu bezahlen hätten. Wenn nun mit der zweiten Hälfte dieses Jahres die neue erhöhte Gewerbsteuer eingeführt werde, so nöthige man den Handwerker und Gewerbtreibenden, im Widerspruche mit den bisherigen Besteuerungsprincipien, seinen vorjährigen Nahrungs-Verdienst nach einem ihm unbekannt gewesenen und zurückwirkenden Tarif zu besteuern, welcher ihn, wenn er ihn vorher gekannt hätte, vielleicht bestimmt haben würde, sein Gewerb ganz aufzugeben. Um daher diese Inconvenientien zu heben, trage er darauf an, daß bei der Publikation des neuen Gesetzes jedem zur Gewerbsteuer pflichtigen frei gelassen werden möge, sich vor dem ersten Juli zu erklären, ob er mit dem Schlusse des Jahres sein Gewerb aufgeben wolle. Wollte er sich hierzu erklären, so solle ihm für die zweite Hälfte dieses Jahres nur die Steuer des alten Tarifs abgenommen werden. Unterlasse er diese Erklärung, so solle er so angesehen werden, als werde er sein Gewerb nach wie vor fortsetzen, und in diesem Falle solle er nach dem neuen Tarif in Steuer-Ansatz gebracht werden.

Digitized by Google

Herr Geheimerath v. Arnoldi:

Das Ebenangeführte gründe sich auf die Unterstellung, daß nach gesetzlichen Bestimmungen bisher jedesmal im laufenden Jahre die Steuer des vorhergegangenen habe entrichtet werden müssen. Dieses sey aber nirgends gesetzlich ausgesprochen, auch in diesem Sinne, wenigstens in den neuern Zeiten, nicht beobachtet worden. Man habe zwar in Fällen, wo ein anderer Maßstab fehle, die Steuer des laufenden Jahres nach dem Betrieb des vorhergegangenen regulirt, nicht aber eine schon im vorhergegangenen Jahre schuldig gewesene Steuer im folgenden erst erhoben.

Herr Präsident Herber:

Es sey wahr, daß das Gesetz die Bestimmung nicht gegeben habe, daß im laufenden Jahr gewöhnlich zuerst die Steuer des vorhergegangenen Jahres bezahlt werden solle; dagegen sey aber auch eben so richtig, daß die Vollziehung die ebenerwähnte Auslegung des Gesetzes gemacht habe.

Herr Geheimerath v. Arnoldi:

Er könne sich dieserhalb nur auf die Vollziehung in den letzten Jahren beziehen, wo die Auslegung in dieser Art nicht gemacht worden sey, und eben so wenig liege eine solche Absicht dem dermaligen Gesetzentwurfe zu Grunde.

Herr Bertram:

Auch er glaube, daß es für die Besteuerten, die vor dem 1. Juli das Aufgeben ihres Gewerbes mit dem Schlusse des Jahres anzeigen, zu hart seyn würde, wenn sie den erhöheten Gewerbsteuer-Ansatz bezahlen müßten.

Herr Geheimerath v. Arnoldi:

Wer sein Gewerbe, durch die neue Besteuerung bewogen, aufgeben wolle, könne es vor dem Eintritt der neueren Besteuerung aufgeben; dann höre die neue Steuer-Anlage bei ihm von selbst auf. Es würde nur zu Unterschleifen führen, wenn man jene, die mit dem Ende des Jahres ihr Gewerb aufgeben zu wollen erklären, nach der alten Steuer anziehen wolle; indem alsdann viele zu Umgehung der neuen Steuer eine solche Anzeige machen würden, die sie am Schlusse des Jahres wieder zurücknehmen könnten.

Herr Präsident Herber:

Die Besorgnisse der Versammlung seyen durch die nunmehr wieder aufgegebenen früheren Grundsätze der Vollziehung veranlaßt worden. Da das neuere Gesetz so zeitig publicirt werden könne, daß jeder, der durch dasselbe zum Aufgeben seines Gewerbes bestimmt würde, dieses noch vor dem 1. Juli anzuzeigen und zu bewerkstelligen im Stande sey; so glaube er, daß die Versammlung ihren Antrag nunmehr aufgeben könne;

wogegen nichts erinnert wurde.

Digitized by Google

Nach diesen Erläuterungen wurde zur Abstimmung geschritten, wie folgt:

1) Will die Versammlung, daß die Steuer der Lichterzieher und Schönfärber nicht bei jedem Gehülfen um zwei, sondern nur um eine Classe steigen soll?

Achtzehen Stimmen: Ja.

2) Will die Kammer, daß der Sohlledergerber, wenn er sich allein auf dieß Geschäft beschränkt, als Unternehmer im Großen, alsdann schon besteuert werden soll, wenn er mehr als zwei Gehülfen zu dessen Betreibung nöthig hat?

Mit achtzehen Stimmen bejahet.

3) Will die Cammer, daß die vorbemerkte Steuer-Erhöhung bei den Gerbern, die sich mit der Sohlleder- und Oberledergerberei zugleich beschäftigen, dann erst eintreten soll, wenn sie durch mehr als drei Gehülfen, und bei jenen, die sich ausschließlich der Oberledergerberei widmen, wenn solche durch mehr als vier Gehülfen betrieben wird?

Achtzehen Stimmen: Ja.

4) Will die Cammer zugleich, daß die Besteuerung der Rothgerber, die allein Oberleder bereiten, schon mit der dritten Steuer-Classe anfangen soll?

Achtzehen Stimmen bejahend.

5) Will die Versammlung die Besteuerung der Hazardspiele dergestalt anerkennen, daß unter den zu wählenden Steuer-Classen jene, die der Hälfte des Spielfonds am nächsten kommt, gewählt werden müsse?

Mit achtzehen Stimmen anerkannt.

6) Will die Cammer, das der §. 2. des Gesetzentwurfs am Schlusse statt der Worte »Unsere Entschließung durch Vermittelung Unseres Staats-Ministeriums einzuholen« dahin abgeändert werden möge: an Unser Staats-Ministerium zu Einholung höherer Entschließung zu berichten«?

Achtzehen Stimmen: Ja.

Zur Stelle des Berichts, wo auf das Streichen mehrerer in dem Gesetzentwurf, als eine städtische Nahrung besteuernd, bezeichneten Gemeinden angetragen wird, fragte der Herr Präsident Herber vor der Abstimmung, ob die Versammlung wolle, daß desfalls für jede Gemeinde besonders, oder für alle neun Gemeinden auf einmal abgestimmt werden solle.

Die Herren Sekretäre Müller und Bertram waren der Meinung, daß für sämmtliche Gemeinden zugleich abgestimmt werden könne, welcher der Herr Deputirte Kunz um so mehr beipflichten zu müssen glaubte, als dieser Gegenstand schon im allgemeinen Ausschusse ziemlich einhellig abgesprochen worden sey.

Niemand von den übrigen Herren Deputirten hatte dagegen etwas zu erinnern. Der Herr Präsident Herber stellte daher weiter nachfolgende Fragen:

7) Will die Versammlung, daß unter den im §. 5. aufgezählten Gemeinden, welche eine städtische Nahrung besteuern sollen, die nachstehenden

Digitized by Google

zu streichen seyen: 1. Hattenheim, 2. Hofheim, 3. Kirberg, 4. Schierstein, 5. Winkel, 6. Camberg, 7. Cronberg, 8. Weilmünster, 9. Reichelsheim?

Siebenzehen Stimmen: Ja. Eine Stimme: Nein.

8) Will die Cammer, daß Caub, Haiger und Oberlahnstein als Gemeinden, die in ihrer Nahrung jene des platten Landes übertreffen, nach der ihnen im §. 5. zugedachten erhöheten Besteuerung, anerkannt werden sollen?

Sechszehen Stimmen: Ja. Zwei Stimmen: Nein.

9) Sollen Backofenmacher, Leimsieder und Pfeifenbäcker, ohne Unterschied des Orts, wo sie wohnen, in erster, und mit einem Gehülfen in dritter — mit dem weitern Gehülfen aber steigend um eine Classe besteuert werden?

Mit achtzehen Stimmen bejahet.

Hinsichtlich der Besteuerung der Branntweinbrenner, Bierbrauer und Essigsieder bemerkte der Herr Präsident, daß die desfalls zu stellende Frage, so wie sie in dem Berichte enthalten, zu weitläufig sey, um sie dahier wörtlich zu wiederholen. Daher er solche, unter ausdrücklicher Beziehung auf die betreffende Stelle des Berichts, kürzer fassen wolle, wie nachfolgt:

10) Will die Versammlung, daß die Branntweinbrenner, Bierbrauer und Essigsieder, nach den in dem Berichte angegebenen Bestimmungen, besteuert werden sollen?

Achtzehen Stimmen bejahend.

Der Herr Präsident Herber fuhr fort:

11) Sollen die Posthalter wie Lohn- und Frachtfuhrleute besteuert werden?

Zwölf Stimmen: Ja. Sechs Stimmen: Nein.

12) Soll bei der Bestimmung der Besteuerung der Weingutsbesitzer mit einem Knechte nach diesen Worten noch hinzu gefügt werden: »unter welchen jedoch diese genannten bürgerlichen Weingarts- Hof- oder Bauleute, die schon als Taglöhner angezogen sind, nicht verstanden werden«?

Achtzehen Stimmen: Ja.

13) Will die Versammlung, daß die der Besteuerung der Weingutsbesitzer nachfolgende Bestimmung, daß jene, die weniger als drei Morgen im Baue haben, wie Gutsbesitzer ohne Fuhr zu besteuern seyen, ganz wegbleiben soll?

Sechszehen Stimmen: Ja. Zwei Stimmen: Nein.

14) Nimmt die Versammlung den Gesetzentwurf, soweit er nicht durch gegenwärtige Abstimmungen eine Abänderung erlitten hat, in allen übrigen Bestimmungen an?

Vierzehen Stimmen: Ja. Vier Stimmen: Nein.

Digitized by Google

Der Herr Präsident Herber trug hierauf den Bericht des allgemeinen Aus-
Lit. D. schusses vom 2ten dieses, Anlage Lit. D.

zu dem Antrag des Herrn Sekretärs Bertram, auf Revision des Forststrafgesetzes vom 9. November 1816,

mit dem Bemerken vor, daß dieser Antrag bekanntlich dermalen zur zweiten Abstimmung zu bringen sey, daher etwaige specielle Anfragen und Erläuterungen hierüber bis zur Hauptabstimmung würden beruhen können; er frage demnach:

Will die Versammlung, daß der Antrag des Herrn Bertram, wegen Revision des Forststrafgesetzes, nach den Modificationen und Zusätzen, die er bei der Berathung im allgemeinen Ausschusse gefunden hat, zur Hauptabstimmung gebracht werde?

Mit achtzehen Stimmen bejahet.

Es folgte demnächst der Bericht des allgemeinen Ausschusses vom 2. April 1822,

zum Antrag des Herrn Deputirten Seyberth, wegen Wiedereinfüh-
Lit. E. rung der Stolgebühren für die evangelische Geistlichkeit, Anlage Lit. E.

Nachdem solcher von Herrn Sekretär Bertram verlesen war, sprach Herr Sekretär Müller:

Er halte für nöthig, dasjenige, was früher schon bemerkt worden, hier nochmal zu erinnern. Es habe nämlich Herzogliche Landes-Regierung bei mehreren Gemeinden dergleichen Gebühren niedergeschlagen, bei denen sie sich nicht leicht wieder einführen ließen. Geschähe dieß aber nicht, so würde auch auf die Geistlichen, welche anderwärts Accidentien bezögen, vielleicht ein gehässiges Licht fallen. Ueberhaupt sey das Ganze nicht so bedeutend, daß durch diese Wiedereinführung die betreffenden Gemeinden eine sehr große Erleichterung erhalten würden, und Herzogliche Landes-Regierung habe schon an vielen Orten nachgesehen, daß die Entschädigungen aus den Gemeinde-Cassen genommen werden dürften. Ueberdieß falle die ungleiche Vertheilung der kirchlichen Lasten, nach Wiedereinführung der Stolgebühren, ganz und gar nicht weg, sondern es müßten ja doch die Bedürfnisse zur Unterhaltung der Kirchen- und Pfarrgebäude, die auf die Kirchenkasten theilweise geworfene Besoldungen der Schullehrer ꝛc. nach dem Steuerfuß erhoben werden; daher sey es nicht folgerecht, hier dieß zu billigen, dort aber zu verwerfen.

Herr Seyberth:

Gegen die Erhebung der allgemeinen Kirchenbeiträge nach Steuersimpeln habe man nichts einzuwenden, und was Einzelne angehe, müßten auch Einzelne bezahlen.

Herr Giesse:

Auch er halte die Reluition dieser Gebühren für nicht sehr bedeutend, und glaube, daß im ganzen Herzogthume wenige Kirchengemeinden seyen, wo solche mehr als 100 fl. betrage.

Digitized by Google

Herr Kunz:

Die deßfallsigen Klagen seyen doch ziemlich allgemein.

Herr Leiker:

Die Klagen beständen auch hauptsächlich darin, daß die Reluition die Grundbesitzer und Gewerbtreibenden treffe, da die Stolgebühren doch nur eine persönliche Abgabe gewesen seyen.

Herr Seyberth:

Die Reluirung erwirke ein ungerechtes Mißverhältniß zwischen der Schuldigkeit und der Art der Leistung derselben.

Herr Sekretär Müller:

Wer größeres Vermögen besitze, als ein anderes Mitglied der Gemeinde, sollte sich auch nicht weigern, mehr zur Besoldung der Pfarrer beizutragen.

Herr Präsident Herber:

Der vorliegende Gegenstand sey so weitläufig schon besprochen, daß er die deßfallsigen Verhandlungen für geschlossen annehmen müsse.

Herr Giesse:

Er könne sich dabei nicht beruhigen. Die Stolgebühren seyen durch ein organisches Gesetz aufgehoben, deren Wiedereinführung könne daher auch nur im verfassungsmäßigen Wege erwirkt werden.

Herr Präsident Herber:

Der Antrag würde allerdings im verfassungsmäßigen Wege zur höchsten Entscheidung gebracht werden.

Herr Giesse:

Er spreche sogar gegen den Vortheil der Geistlichen, nur der Wunsch, von denselben alle Veranlassung zum Hasse gegen sie, und zum Nachtheil der Religiosität entfernt zu halten, bewege ihn, sich gegen den vorliegenden Antrag zu erklären.

Herr Seyberth:

Die Stolgebühren seyen bei dem katholischen Cultus noch fortbestehend, und dennoch finde man bei den Katholiken nicht weniger Religiosität und Ehrfurcht für die Geistlichkeit, als bei den evangelischen Christen.

Als hierauf weitere, mit der Tendenz des Antrags nur in äußerst entfernter Beziehung stehende, Erörterungen zwischen mehreren Mitgliedern der Versammlung sich entspannen, erklärte der Herr Präsident die Verhandlungen über den vorliegenden Punct für geschlossen, und stellte nachfolgende Frage zur Hauptabstimmung:

Nimmt die Versammlung den Antrag des Herrn Seyberth, wegen Herstellung der früheren Erhebung der Accidentien und Stolgebühren der evangelischen Geistlichkeit, an?

Auf diese, an die einzelnen Glieder der Kammer gerichtete, Frage erfolgten auf den jedesmaligen Aufruf des Präsidenten nachfolgende Antworten:

Digitized by Google

1) Herr Herborn: Ja. 2) Herr Busch: Ja.
3) » Eberhard: Nein; mit dem Anhange, daß die fortwährenden Abänderungen der Gesetze einmal ein Ende nehmen möchten!
4) » Gödecke: Ja. 5) Herr Schlichter: Ja.
6) » Seyberth: Ja. 7) » Löhr: Ja.
8) » Preus: Ja. 9) » Koch: Ja.
10) » Leiker: Ja. 11) » Giesse: Nein.
12) » Snell: Nein. 13) » Kunz: Ja.
14) » Fink: Ja. 15) » Schupp: Ja.
16) » Dörr: Ja. 17) » Sekretär Müller: Nein.
18) » Sekretär Bertram: Ja.

Es wurde hierauf beschlossen,

nunmehr durch die landesherrlichen Herren Commissarien eine Abschrift des Ausschußberichtes und des hier einschlägigen Abstimmungs-Protokolls der ersten Cammer zu dem Ende mitzutheilen, um sich über den, in den vorjährigen Verhandlungen schon umfänglich motivirten, Antrag gefällig zu äußern.

Der Herr Präsident Herber sprach weiter:

Da der Bericht des allgemeinen Ausschusses über seinen eigenen Antrag, auf Verbesserung des bürgerlichen Zustandes der Juden, so wie noch andere Gegenstände in der heutigen, schon weit vorgerückten, Sitzungszeit nicht wohl mehr vorgetragen werden könnte; so wolle er, nach der Tagesordnung, in Erledigung der übrigen Geschäftsgegenstände fortfahren. Er ersuche daher den Herrn Bertram, die Antwort des Herrn Deputirten Trombetta auf die von dem Sekretariate an ihn erlassene Aufforderung, zur Theilnahme an den dießjährigen Verhandlungen, der Versammlung bekannt zu machen.

Der Herr Sekretär Bertram verlas hierauf das erwähnte, unter Anlage Lit. F. Lit. F. dem Protokolle beigefügte, Schreiben, nach dessen Anhörung der Herr Präsident Herber der Versammlung eröffnete:

Es sey wohl bekannt, daß im jüngst verflossenen Jahre, am Ende der Sitzungen, über die Verhältnisse des Domanial-Vermögens, von der dazu ernannten Commission ein Bericht erstattet, dabei aber zugleich bemerkt worden, daß die Zeit zu kurz sey, um hierüber sich ausführlich zu äußern. Der Herr Deputirte Trombetta habe sich auch auf die Präsidial-Versicherung, daß die Erledigung dieses Gegenstandes künftigen Erörterungen vorbehalten bleiben müsse, erklärt, daß er bei dieser Zusicherung sich beruhigen zu können glaube. Er habe daher, da diese Erörterungen noch nicht erfolgt, die deßfallsigen Verhandlungen von Seiten der Landes-Deputirten aber auch noch nicht aufgegeben seyen, das Resultat derselben abwarten und an ihnen selbst Theil nehmen sollen. Er, der vortragende Präsident, glaube daher, daß das

Digitized by Google

Nichterscheinen des Herrn Trombetta bei den dießjährigen Verhandlungen mit seiner letzten Erklärung schwer zu vereinigen, und eben so schwer zu begründen sey, und gebe der Versammlung zu erwägen, wohin es führen würde, wenn andere Glieder derselben diesem Beispiele folgen, und sich von der Erfüllung ihres Berufs durch Vorschützung einer Gewissens-Aengstlichkeit dispensiren wollten. Es dürfe nicht übersehen werden, daß die Abgabenverwilligung in die Hände der Stände gelegt sey, und daß durch ein Verhalten nach dem Beispiele, das Herr Trombetta gegeben habe, Stockungen im Staatsdienste und andere Unannehmlichkeiten erfolgen könnten.

Er glaube, daß es nicht von einzelnen Gliedern der Versammlung abhänge, ihren Beruf eigenmächtig aufzugeben, und daß die Versammlung auf die Theilnahme aller Glieder an ihren Berathungen ein heiliges Recht erlangt habe, das sie erst dann aufgeben könne, wenn wichtige Gründe zur Dispensation vorlägen.

In dieser Hinsicht scheine es ihm, daß die Versammlung zur nochmaligen Einberufung des Herrn Trombetta, und zu Bedrohung des Nachtheils ermächtigt sey, daß die fortdauernde Verweigerung des Erscheinens und der Theilnahme als Austritt angesehen werden müsse.

Der Herr Deputirte Schlichter bemerkte hierauf:

Man könne allenfalls den Herrn Trombetta zur Beschleunigung seiner vorbehaltenen weitern Erklärung auffordern, und nach deren Erfolg das Fernere beschließen;

welchem Antrage die Herren Deputirten Eberhard und Bertram beistimmten.

Da von den übrigen Gliedern der Versammlung dagegen nichts erinnert wurde, so erfolgte der Beschluß:

die wiederholte Aufforderung in der proponirten Art an Herrn Trombetta durch das Sekretariat zu erlassen.

Der Herr Präsident Herber benachrichtigte sofort die Stände-Abtheilung von der geschehenen Ueberreichung der, von dem allgemeinen Ausschusse am 28ten vorigen Monats genehmigten, Dankadresse durch die gewählte Deputation, und daß Se. Herzogliche Durchlaucht diese Adresse mit den Aeußerungen des gnädigsten Beifalls aufzunehmen geruht hätten. Dann setzte er die Versammlung von zwei schriftlichen Anträgen in Kenntniß, welche die Herren Deputirten Seyberth und Bertram eingegeben hätten, von welchen jener des Herrn Seyberth auf die Ausdehnung seiner früheren, wegen Herabsetzung der Diäten der Landes-Deputirten, gemachten Motion auf die Taggebühren der Staatsdiener, sich beziehe, den er verlas. Anlage Lit. G. Lit. G.

Von dem Antrage des Herrn Bertram bemerkte derselbe aber nur, daß dieser eine Adresse an Se. Durchlaucht den Herzog beziele, worin die Lage des Landes vorgestellt, und Vorschläge zu Erleichterung des allgemeinen Nothstan-

Digitized by Google

des gemacht würden, und legte beide auf dem Sitzungstische zu dem Ende nieder, damit die Mitglieder dieselben einsehen, und sich zur nähern Berathung darüber vorbereiten möchten.

Ferner zeigte der Herr Präsident Herber die Eingabe einer Bittschrift des ehemaligen herrschaftlichen Weyhermeisters Johann Peter Klein,

um Auszahlung seines rückständigen Gehalts, und eine anderweite Dienstanstellung, so wie auch Entschädigung, als Pachter des Niederschelder Hammers, Zurückgabe des Vermögens seiner Frau, und Wiedereinsetzung in sein eigenthümliches Vermögen,

mit der Bemerkung an, daß dieses cumulirte Gesuch der Bittschriften-Commission zur Berichts-Erstattung zugehen werde.

Zum Schluß benachrichtigte der Herr Präsident Herber die Versammlung, daß von Sr. Herzoglichen Durchlaucht die höchste Genehmigung der Vertagung derselben bis zum nächsten Sonntage nach Ostern erfolgt sey, und er in sämmtliche Mitglieder das Vertrauen setze, daß sie alsdann mit ihrem bisher bewährten Eifer sich der Fortsetzung ihrer Geschäftsthätigkeit wieder unterziehen würden.

J. G. Herber.
Müller.

Beilage Lit. A.

Die landesherrlichen Commissarien an die Landesdeputirten-Versammlung.

Auf hohen Ministerial-Erlaß vom 29. v. M., die Wahl des Präsidenten bei der Landesdeputirten-Versammlung für die dießjährige Sitzungszeit, betreffend.

Nachdem Seine Herzogliche Durchlaucht den Herrn Justizrath Herber, auch für die dießjährige Sitzungszeit, zum Präsidenten der Landesdeputirten-Versammlung zu ernennen gnädigst geruht haben; so ermangeln Wir nicht, die Landesdeputirten-Versammlung hiervon in Kenntniß zu setzen.

Wiesbaden, am 1. April 1822.

Namens der landesherrlichen Commission
Pagenstecher.

Digitized by Google

Beilage Lit. B.

Bericht der Bittschriften-Commission,

das Gesuch

der Gemeinde Grävenwiesbach, Herzogl. Amts Usingen, sie, mit der angesonnenen Reparatur zweier Wege durch den Herzogl. Domanialwald, Herrnwald genannt, zu verschonen, betreffend.

Die Ortsvorstandsglieder Conrad Wick, Johann Jäger und Peter Moses von Grävenwiesbach stellen in einer, an die Landstände des Herzogthums Nassau gerichteten, Vorstellung vor: Durch den Herzoglichen Domanial-Wald, Herrnwald genannt, zögen innerhalb ihrer Gemarkungsgrenze zwei Wege, die von jeher wenig zur Communication mit den angrenzenden Gemeinden, sondern vorzüglich zur Holzabfuhr aus dem benannten Domanialwalde benutzt worden wären, weswegen auch die Unterhaltung der besagten Wege stetshin von Herrschaftswegen besorgt worden sey.

Aus Veranlassung der einschlägigen Forstbehörde, wolle, seit vorigem Jahre, ihrer Gemeinde nicht allein die Reparatur, sondern auch eine förmliche Chaussirung der beregten beiden Wege aufgedrungen werden. Alle Vorstellungen zu Abwendung dieser drückenden Last seyen abschläglich von der Hand gewiesen worden. Da aber die Herzogliche General-Domainen-Direction, angeblich in den Aemtern Dillenburg und Herborn, auch selbst anderwärts im Amte Usingen, die durch die Domanialwaldungen ziehenden Wege unterhalten habe; so glaubten sie mit dem nämlichen Rechte die Unterhaltung der befragten zwei Wege von derselben ansprechen, und für ihre Gemeinde eine Entbindung von dieser Last erbitten zu dürfen. Zu welchem Ende sie die Verwendung der Landstände nachsuchen, und um gesetzlichen Schutz bei ihren erlangten Rechten bitten wollten.

Die Gemeinde-Vorstände haben zwar nicht beglaubigt nachgewiesen, daß von ihnen in dieser Sache schon die höheren Staatsbehörden bittlich angegangen, und sie von ihnen abschläglich beschieden worden seyen; allein die uns mitgetheilten Regierungsacten ergänzen diesen Mangel, indem in denselben mehrere abschlägliche Regierungs- und Ministerial-Entschließungen vom 13. Juni, 10. September und 29. December vorigen Jahres, auch noch eine vom 11. Mai 1821 inscribirte Vorstellung an Herzogliche Landes-Regierung zu finden sind.

Die Supplicanten stellen nicht in Abrede, daß der sogenannte Herrnwald zu ihrem Gemeinde-Beringe gehöre, und daß sonach die befragten zwei Wege durch ihre Gemarkung ziehen; eben so wenig verneinen sie, daß dieselben Vicinal- oder Communications-Wege seyen, nur behaupten sie, jene würden mehr zur Holzabfuhr aus dem Domanialwalde, Herrnwald, als zur Communication mit den benachbarten Gemeinden benutzt.

Digitized by Google

Inzwischen wird doch durch sie, nach dem, von Herzogl. Landes-Regierung an Herzogl. Staats-Ministerium erstatteten, Amtsberichte, die Communication mit den zwei benachbarten Gemeinden Brandoberndorf und Cröffelbach unterhalten. Wenn nun Vicinalwege von den Gemeinden, durch deren Gemarkung sie ziehen, nach gesetzlichen Bestimmungen, in einem fahr- und gangbaren Zustande unterhalten werden müssen; wenn die fraglichen zwei Wege nach dem Amtsberichte vom 4. Juni v. J. so schadhaft sind, daß sie beinahe gar nicht mehr passirt werden können; wenn, der Regel nach, kein Guts- oder Waldbesitzer, durch dessen Eigenthum ein Vicinalweg ziehet, zu dessen alleiniger Reparatur verbunden ist; wenn die Domainen-Direction seit dem Jahr 1816 zu allen, auf den Steuerfuß erhoben werdenden, Communallasten von ihren gesammten, in der Grävenwiesbacher Gemarkung gelegenen, Liegenschaften beiträgt, hierdurch sich also auch einen gültigen Anspruch auf alle Rechte, die die übrigen Gutsbesitzer, in Bezug auf die Unterhaltung der Gemarkungswege und Stege, genießen, begründet hat; wenn endlich noch nicht einmal von fern nachgewiesen ist, daß der Domanial-Fiscus die durch den Herrnwald ziehenden Vicinalwege, in Kraft eines ältern Besitzstandes oder sonstiger Rechtstitel, zu unterhalten habe; wenn ferner die, zum Schutze des Waldes früherhin aufgeworfenen, Heeggräben nicht in die Categorie von Wegreparaturen gehören, und wenn zum Schlusse das, was von den, durch andere Domanialwaldungen ziehenden, Vicinalwegen vom Hörensagen vorgebracht wurde, noch mit keiner Sylbe erwiesen ist, vielleicht auch nie beweiskräftig dargethan werden kann, und obendrein auf den unterstellten Fall wahrscheinlich gar nicht anwendbar ist; so liegt in den erfolgten abschläglichen Entschließungen keine Gesetzverletzung, und keine unrichtige Anwendung der Gesetze vor. Dabei ist die vorgebliche Chaussirung der beregten Wege, nach dem obangezogenen Amtsberichte eine ganz unrichtige Angabe.

Solchennach möchte rücksichtlich dieses Gesuches ohne weiters zur Tagesordnung überzugehen seyn.

Wiesbaden, den 2. April 1822.

Beilage Lit. C.

Ausschuß-Bericht,

den Gesetzentwurf zur Regulirung der Gewerbsteuer betreffend.

Wenn wir es in vorigem Jahre bedenklich, ja in mancher Hinsicht unmöglich fanden, uns umfänglich und gründlich über den Gesetzentwurf für eine verbesserte Normirung der Gewerbsteuer zu verbreiten; so können wir uns auch noch

Digitized by Google

in diesem Jahre nur zagend und schüchtern einer Berufsarbeit unterziehen, die das ganze Gewerbeverhältniß des Landes umfaßt und eine vollständige Kenntniß aller einzelnen Gewerbearten, ihrer besonderen Verhältnisse zu einander, ihrer wirklichen und möglichen Ausdehnung, ihres reinen Ertrages und so mancher anderer nothwendigen Erwägungen voraussetzt.

Der Gegenstand selbst ist so vielseitiger Ansichten fähig, daß die Beurtheilung desselben, nach den verschiedenen Standpuncten und nach den örtlichen Beobachtungen und Erfahrungen der zu dessen Prüfung berufenen Individuen, sich nothwendig theilen müssen.

Es liegt nicht im Reiche der Möglichkeit und übersteigt die schwachen menschlichen Kräfte, bei diesem schwankenden Geschäfte einen solchen allgemeinen und festen Maßstab für die Theilnahme aller einzelnen Gewerbe an den Staatslasten auszumitteln, der für jeden Beitragspflichtigen den Forderungen der Gerechtigkeit und Billigkeit entspricht, und in seiner individuellen Anwendung nicht für diese oder jene Individuen drückend und lästig fällt.

Inzwischen lehrt uns doch Erfahrung, Menschenkunde und Weltklugheit, daß es jedenfalls ungleich gerathener sey, durch allgemein durchgreifende und klare Bestimmungen die mit der Classificirung der Gewerbe beauftragten Behörden möglichst genau zu instruiren und zu beschränken, wenn auch hierdurch in einzelnen Fällen eine, nicht wohl abzuwendende, Härte oder unverdiente Schonung erfolgen kann, als der ungebundenen Willkür, den Leidenschaften, beschränkten und unrichtigen Ansichten derselben vollen Spielraum zu lassen.

Zu den Vorzügen des neuen Steuergesetzentwurfs rechnen wir deßwegen mit Recht, daß derselbe mit möglichster Sorgfalt der Willkür entgegen tritt, und den Vollziehungs-Behörden so vollständige und klare Bestimmungen ertheilt, daß sie in den meisten Fällen nur nach dem Buchstaben und Geiste des Gesetzes handeln und nicht sobald ihre persönlichen An- und Rücksichten dabei geltend machen können.

Der Zweck der neuen Gewerbsteuer-Ordnung ist im Gesetzentwurf klar ausgesprochen; sie bezielt nämlich,

1) die Gewerbsteuer mit der Grundsteuer in ein gleichheitlicheres Verhältniß zu bringen, und
2) das Beziehungs-Verhältniß zwischen den einzelnen Gewerbearten unter sich, gestützt auf die bisherigen Erfahrungen und auf die statistischen Kenntnisse aller Landestheile, genauer und billiger auszugleichen.

Dieses gerechte Ziel hat sich schon das Herzogliche Steueredict vom $^{10}/_{14}$ Februar 1809 vorgesteckt, indem es jede Art des reinen Einkommens nach einem gleichheitlichen Verhältnisse in Steuer-Anschlag zu bringen geordnet hat. Nur hierin liegt die Erschwerniß unserer Aufgabe, wie das reine Einkommen für alle einzelne Gewerbe, mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse, erforscht und jenem aus den liegenden Gründen annähernd gleichgestellt werden solle.

Digitized by Google

Um hierbei mit möglichster Gründlichkeit zu Werk zu gehen, und um über die Resultate des neu entworfenen Steuer-Gesetzes mehr Klarheit zu verbreiten, sey es uns erlaubt, vorerst die Differenz zwischen dem bisherigen Gewerbsteuer-Normativ und jenem, den das neuere Gesetz vorschreibt, in ihren Einzelnheiten anschaulich vorzulegen:

a) Wenn das ältere Gewerbsteuer-Normativ vom Jahr 1809 sechszehen Gewerbsteuer-Classen festgesetzt hat; so hat diese das neuere nunmehr um zwei, nämlich auf achtzehen, vermehrt.

b) Die niedrigste Classe der bisher befolgten Gewerbsteuer-Ordnung fing mit 50 fl. für die Taglöhner an; jetzt beginnt diese schon mit 200 fl., oder wenn man, wie es die Natur der Sache fordert, die zu keiner Classe gehörende Steuer der Taglöhner hier mit in Anschlag bringen will, mit 80 und resp. 120 fl.

c) Die höchste und 16^te^ Classe des ersten Steuer-Regulativs setzte ein Maximum des Steuer-Capitals von 9000 fl., oder von 37 fl. 30 kr. in simplo fest; in der neueren Gewerbsteuer-Ordnung ist dieses auf 15,000 fl. oder auf 62 fl. 30 kr. in simplo, also beinahe auf das Doppelte gesteigert.

d) Nach der bisherigen Gradation des Steuer-Capitals der einzelnen Classen erhob sich von der zweiten bis zur zehenten Classe, beide einschließlich, jede einzelne Classe jedesmal nur um 100 fl.; jetzt steigt sie, von der dritten bis zur zehenten einschließlich, jedesmal um 200 fl., also nochmal so hoch, wie vorhin.

Um Sie, meine Herren, von dem Unterschiede, den diese verschiedenen Classenansätze im Beitragsverhältnisse zur Folge haben, genau zu unterrichten, haben wir es zwecknützlich gefunden, die älteren und neueren classenmäßigen Gewerbsteuer-Capitalien einander gegenüber zu stellen:

	Bisheriger classenmäßiger Capitalansatz.	Neues Steuer-Capital der 18 Classen.		Bisheriger classenmäßiger Capitalansatz	Neues Steuer-Capital der 18 Classen.
	fl.	fl.		fl.	fl.
Erste Classe . .	50	200	Zehente Classe .	1000	1800
Zweite » . .	100	300	Elfte » .	1200	2000
Dritte » . .	200	400	Zwölfte » .	1500	2500
Vierte » . .	300	600	Dreizehente » .	2000	3500
Fünfte » . .	400	800	Vierzehente » .	3000	5000
Sechste » . .	500	1000	Fünfzehente » .	4500	7000
Siebente » . .	600	1200	Sechszehente » .	9000	9500
Achte » . .	700	1400	Siebenzehente » .	. . .	12000
Neunte » . .	800	1600	Achtzehente » .	. . .	15000

e) Früherhin erhöhete jeder Gehülfe, jede Arbeitsmaschine, jedes Pferd, jeder Mahlgang die Steuer des einzelnen Gewerbes jedesmal nur um eine Classe;

Digitized by Google

im neueren Steuer-Entwurfe finden wir mehrere Gewerbe, die auf einmal bei jeder einzelnen Vermehrung von einem Gehülfen um zwei Classen steigen, und wieder andere, deren Steigerung an die Zahl der Pferde, der gebraut, gesotten, oder gebrannt werdenden Ohmen, an die Zahl der Pressen, der Räder, der Brände, der Webstühle, der Schrauben, der Schiffe oder Nachen, der Träger, der Fuhren, ꝛc. ꝛc. gebunden ist.

f) Nach dem älteren Steuergesetze versteuerten die Staats- und andere Diener, der Pensionär, ohne Unterschied der Größe seiner Besoldung oder der Pension, nur die Hälfte derselben, und zwar mit 1 Hll. in simplo von jedem Gulden. Nach dem neueren Gesetzentwurfe werden von jedem Besoldeten oder Pensionär, der unter 1500 fl. jährlich zu beziehen hat, drei Viertheile dieser Besoldung oder Pension, von jenen, die eine Besoldungs- oder Pensionssumme von 1500 bis zu 3000 fl. für das Jahr zu genießen haben, der volle Betrag derselben, endlich von jenen, die mit 3000 fl. und darüber besoldet oder pensionirt sind, neben dem vollen Betrage, noch dessen Hälfte, oder jeder Gulden mit 1 Reichsthaler versteuert.

g) Gehalte oder Pensionen unter 100 fl. waren früher gar nicht als Besoldungen oder Pensionen, sondern jene, die sie zu beziehen hatten, als Taglöhner besteuert; jetzt aber sind alle diese, und zwar von 30 bis zu 100 fl. in gleichem Maße, wie jene bis zu 1500 fl., zum Steuerbeitrage in ihrer wahren Eigenschaft gezogen.

h) Die Besteuerung der Bergwerks-Erträge sollte früher nach Gutfinden und nach der Stärke der Knappschaft regulirt werden; jetzt ist dieselbe an den dreifachen Betrag der Ausbeute von dem nächstvorhergegangenen Jahre dergestalt gebunden, daß dieser das zu besteuernde Capital bildet.

i) Für die Besteuerung der Mineral-Brunnen existirte im älteren Gesetze gar keine Vorschrift; jetzt bildet für diese die vierfache Vermehrung des Nettoertrages vom vorhergegangenen Jahre das Steuer-Capital des folgenden Jahres.

k) Der Pacht der Hazardspiele war im alten Gesetze eigentlich nicht besteuert; jetzt ist beiläufig die Hälfte des eigentlichen Spielfonds zum Steuer-Capital erhoben.

l) Wem es darum zu thun ist, diese Vergleichung zwischen dem alten und neuen Gewerbsteuer-Ansatze durch alle einzelne Gewerbearten sich anschaulich vor Augen zu führen, das Maximum und Minimum ihres bisherigen und künftigen Steuerbetrags zu übersehen, dem wird die tabellarische Uebersicht, welche die Herzogliche General-Steuer-Direction hierüber aufzustellen sich die Mühe genommen hat, das erforderliche Licht geben, und zugleich den wahrscheinlichen summarischen Ertrag der Gewerbesteuer nach dem neuern Gesetzentwurfe zur Vergleichung mit dem früheren darlegen, und hierdurch die Ueberzeugung in ihm befestigen, daß der Zweck des neuen Gewerbegesetzes Ausgleichung des Mißverhältnisses zwischen der Grund- und Gewerbsteuer

Digitized by Google

auf einer, und Erleichterung der Grundbesteuerung, auf der andern Seite erreicht werde.

Wenn man z. B. nach öffentlichen Nachrichten im Badischen die Schonung der Grundbesitzer in Zahlung der Steuerbeiträge durch Einführung einer Mobiliarsteuer zu erwirken strebt, so dünkt uns eine Erhöhung der Gewerbsteuer, als Ausgleichungsmittel mit der Steuer von Liegenschaften, für unsere Verhältnisse passender und weniger drückend zu seyn.

Zu den Vorzügen des gegenwärtigen Gesetzentwurfs für die Gewerbebesteuerung möchten wir auch jenen rechnen, daß das Beitrags-Verhältniß von den Gewerben und von allem reinen Einkommen nicht, wie die Großherzoglich Hessische Gewerbebesteuerung, nur auf drei Classen, oder, wie die Königlich Preußische Classensteuer, nur auf 5 Classen beschränkt ist, sonach sich mehr wie diese von der Natur einer Kopfsteuer entfernt; daß sie im Gegentheile jedem Einkommen aus körperlichen oder geistigen Fähigkeiten und Anstrengungen eine, ihrer Ausdehnung, ihrer Ab- oder Zunahme entsprechende, Steuer vorschreibt.

Wenn wir nun über den neuen Gesetzentwurf dieser verehrungswürdigen Versammlung unsere Ansichten mit gutachtlichen Anträgen vorlegen sollen, so wollen wir diese zuerst auf einige der obenerwähnten Abweichungen von dem alten Gesetze richten, hiernächst zu den einzelnen Theilen des neuen Gesetzentwurfs und dann zu dessen Tarif übergehen.

Hierbei wollen wir, zur Vermeidung alles Mißverständnisses, die allgemeine Bemerkung vorausschicken, daß wir alle jene gesetzlichen Bestimmungen und Ansätze vor der Hand anerkennen, bei welchen die gegenwärtige berichtliche Ausführung keine Ausstellungen und Berichtigungen zu machen, nöthig gefunden hat.

I. Zu den Gewerben, bei welchen der neue Gesetzentwurf für jeden Gehülfen und für jede Presse das Steigen um zwei Classen auf einmal verordnet hat, gehören: 1) die Apotheker, 2) die Buchdrucker, 3) die Gold- und Silberarbeiter, 4) die Instrumentenmacher, 5) die Juweliere, 6) die Conditorn, 7) die Künstler, z. B. Mahler, Bildhauer, 8) die Kupferstecher, 9) die Lichterzieher, 10) die Loh- Roth- und Weißgerber, 11) die Mechaniker, 12) die Musikdrucker, 13) die Schönfärber, 14) die Tuchfabrikanten, 15) die Tapetenfabrikanten, 16) die Wollenweber und 17) die Uhrmacher.

Der Grund dieser, ausnahmsweise um zwei Classen auf einmal steigenden, Gradation der Steuer scheint darin zu liegen, weil

a) diese eine ausgezeichnete Kunstfertigkeit, ein besonderes geistiges oder körperliches Talent, besondere erlernte Vorkenntnisse voraussetzen, und eben deßwegen auch

b) besser wie andere bezahlt und belohnt werden, also einen größeren reinen Ertrag liefern;

c) weil die Gradation ihres Ertrages mit ihrer Erweiterung durch Gehülfen und mehrere Pressen in dem nämlichen Maße reichlicher und gewinnbringen-

Digitized by Google

der vorschreitet, indem die Arbeit des Einzelnen schon, im Vergleiche gegen andere Gewerbe, einen bedeutend erhöheten Verdienst findet.

Wir möchten es sehr bezweifeln, ob diese Beweggründe, besonders bei den Lichterziehern und Schönfärbern, unter welchen wir im Gegensatze der Blaufärber alle jene verstehen, die in allen Farben färben und drucken, ihre Anwendung finden können.

Da hier eine Ausnahme von der Regel, nämlich eine ausserordentliche Gradation der Besteuerung, zur Anwendung kommen soll; so glauben wir der Regel so lange getreu bleiben zu müssen, bis die Ausnahme klar und möglichst allgemein begründet vorliegt. Eine solche, allgemein durchgreifende, Begründung widerspricht für obige beide Gewerbe unsern Beobachtungen und Erfahrungen, daher wir ihre, bei jedem Gehülfen um zwei Classen auf einmal steigende, Besteuerung widersprechen müssen.

Bei den Lichterziehern müssen wir noch besonders bemerken, daß ihr Geschäft mit der Seifensiederei in nothwendiger und unzertrennlicher Verbindung stehet, dergestalt, daß der Lichterzieher ohne die Seifensiederei nicht wohl bestehen kann. Dagegen kann die Seifensiederei, als ein für sich bestehendes Geschäft, ohne Zuhülfnahme des Lichterziehens betrieben werden. Man würde daher dem Lichterzieher in dieser Hinsicht sehr wehe thun, wenn man ihn als Lichterzieher und Seifensieder, also für zwei verschiedene Gewerbe, besteuern und nicht die Ausnahme des §. 4. auf ihn anwenden wollte.

Bei den Wollenwebern erschien dem Ausschusse das Steigen, um zwei Classen für jeden Webstuhl auf einmal, bedenklich; da aber nach den gegebenen Erläuterungen ein Webstuhl schon ein Steuer-Capital von 600 fl. erlaubt hat, so möchte man es inconsequent finden, wenn man für den zweiten ein solches von 400 fl. zu hoch gegriffen achten oder wenn man annehmen wollte, daß, wenn der Verdienst des ersten Webstuhls, auf dem der Meister arbeitet, eine Besteuerung von 2 fl. 30 kr. *in simplo* zulasse, dem zweiten, für den Gehülfen bestimmten, eine Besteuerung von 1 fl. 40 kr. *in simplo* lästig und drückend falle. In diesem Betrachte glaubte der Ausschuß, diesen Steueransatz anerkennen zu müssen.

Bei den Loh- Roth- und Weißgerbern glauben wir zwischen den eigentlichen Sohl- und zwischen den übrigen Oberleder- langer und kurzer Waare-Gerbern einen Unterschied machen zu müssen. Der Erstere bedarf für sein Geschäft bei weitem nicht so vieler Gehülfen, als die andern, aber auch wieder eines ungleich größeren Betriebs-Capitals. Gewöhnlich sind die Sohl- und Oberledergerbereien mit einander verbunden, hier und da auch getrennt. Das Betriebs-Capital von 2500 fl., welches den Gerber schon in die Classe der Fabrikanten erheben soll, ist für die Sohlledergerbereien offenbar zu niedrig gegriffen; indem sich das Capital derselben bekanntlich in drei Theile vertheilt, nämlich 1) für den Ankauf der rohen Häute und deren erste Verarbeitung, 2) für die Häute in den Gruben und 3) für das Leder in der Luft und auf dem Lager. Dabei ist die Erforschung des Betriebs-Capitals mit unendlichen Schwierigkeiten verbunden. Daher gestehen

Digitized by Google

wir zwar gern das Steigen der Steuer bei diesem Gewerbe, und zwar bei den oben bezeichneten Unterarten desselben mit jedem Gehülfen um zwei Classen, zu; um sie aber in die Steuer-Classe der Fabrikanten zu setzen, müßte der Sohlledergerber sein Geschäft wenigstens durch mehr als zwei, der Gerber, welcher Sohl- und Oberleder zugleich bereitet, durch mehr als drei Gehülfen, zu welchen, wie sich von selbst versteht, auch ständige Taglöhner gezählt werden müssen, und jener, welcher sich allein mit der Oberledergerberei beschäftigt, durch mehr als vier Gehülfen betreiben; wogegen der Letztere auch für seinen alleinigen Arbeitsverdienst nur die Steuer der dritten Classe entrichten könnte.

Bei den Bergwerken ist der dreifache Betrag der Ausbeute, und bei den Mineralbrunnen der viermal erhöhete Nettoertrag des vorhergegangenen Jahres, und bei den Hazardspielen beiläufig die Hälfte des eigentlichen Spielfonds zum Steuer-Capital angenommen worden.

Hier könnte es zwar scheinen, als sey das Princip der gleichheitlichen Beiziehung zu den Staatslasten verleugnet worden, weil bei den Bergwerken der dreifache Betrag der Ausbeute, und bei den Mineralbrunnen der vierfache Betrag der Nettoeinnahme des nächstvorhergegangenen Jahres zum Steuer-Capital angenommen wurde. Allein die scheinbare Begünstigung, die man hier den Bergwerksbesitzern zugewendet hat, entspricht ganz der Gerechtigkeit; indem zu Gewinnung der Ausbeute oder reinen Einnahme, der Regel nach, ein mehr oder weniger großer Geldaufwand oder eine Zubuße vorher gemacht werden mußte, auch mitten im Betriebe oft Stockungen entstehen und neue Zubußen in Anspruch genommen werden. Lauter Schmälerungen der Ausbeute, welche die Mineralbrunnen nicht kennen.

Was die Besteuerung der Hazardspiele betrifft; so sollen jene von Wiesbaden, Schwalbach und Ems in der 14ten bis zur 18ten Classe, jene von Schlangenbad in der 6ten bis 10ten Classe dergestalt besteuert werden, daß, der Regel nach, ungefähr die Hälfte des Spielfonds als Steuer-Capital angenommen werden soll. Wenn man hierbei eine Nachricht über die Wiesbader Spielbank in der National-Zeitung der Deutschen zum Grunde legen will, nach welcher der reine Gewinn derselben im vorigen Jahre 16,000 fl. und die Bankauflage 50,000 fl. betragen haben soll; so würde, nach der neuen gesetzlichen Bestimmung, das dermalige Steuer-Capital sich zu 25,000 fl. herausstellen. Wenn aber, nach eben diesem Gesetze, die Hazardspiele höchstens in der 18ten Classe versteuert werden können; so würden sie statt obiger 25,000 fl. doch nur 15,000 fl. Capital in simplo versteuern. Wenn dagegen, wie bei den Mineralbrunnen, der reine Ertrag dieser zweideutigen Erwerbsquelle vierfach vermehrt, zum Steuer-Capital erhoben werden wollte; so würde, unter der Voraussetzung, daß obige Nachricht gegründet wäre, das Steuer-Capital für die hiesige Spielbank gar 64,000 fl. betragen.

So sehr diese Betrachtungen gegen das Normativ der Hazardspiel-Besteuerung sprechen, so glaubte doch der Ausschuß dasselbe aus folgenden Gründen, jedoch dergestalt anerkennen zu müssen, daß unter den zu wählenden Steuer-

Digitized by Google

Classen jene gewählt werden müsse, die der Hälfte des Spielfonds am nächsten kommt,

1) weil die Hazardspiele in der Steuer-Concurrenz allen Unternehmungen im Großen gleich stehen;
2) weil die Erforschung ihres reinen Gewinns sehr erschwert und beinahe unmöglich,
3) weil dieser Gewinn selbst auch sehr unsicher ist, und mit der Bankauflage im ungleichsten Verhältnisse steht, indem sich diese, nach Verschiedenheit der Jahre und nach der Wankelmuth der Glücksgöttin, von 5 bis zu 100 pCt. und darüber rentiren kann.

Wir wenden uns nun

zum §. 1. Hier versteht sich wohl von selbst, daß der Termin, wann das gegenwärtige Gesetz zur Ausübung kommen soll, abgeändert werden müsse. Wir glauben hierzu den 1. Juli in Vorschlag bringen zu dürfen.

Zum §. 2. Der Schluß dieses §., wie er jetzt gefaßt ist, könnte die Idee erwecken, als sey hier von einer authentischen Interpretation die Rede. Da diese in der Wesenheit ein neues Gesetz ist, und dieses, zumal im unterliegenden Falle, wo von Abgaben-Entrichtung und Vertheilung die Rede ist, nur von jenen gegeben werden kann, die bei dem gegenwärtigen Gesetze mitgewirkt haben, also von dem Fürsten und den Ständen; so möchten wir, zur Beseitigung unrichtiger Urtheile, darauf antragen, daß der Schluß: „Unsere Entschließung durch Vermittlung Unsers Staats-Ministeriums einzuholen“ dahin abgeändert werden möge: an unser Staats-Ministerium zur Einholung höherer Entschließung zu berichten.

Zum §. 4. Dieser ordnet die Besteuerung, wenn in einer Person mehrere Gewerbe vereinigt sind. Man hat hier die allgemeine Regel aufgestellt, daß, wenn in einer Person mehrere Gewerbe vereinigt sind, diese Verbindung mehrerer Gewerbearten in einer Person die Besteuerung aller einzelnen, in derselben vereinigten, Gewerbe nicht aufhebe. Nur leidet diese Regel folgende zwei Ausnahmen:

a) Wenn zwei oder mehrere Gewerbe, die einer und derselbe betreibt, in nothwendiger und unmittelbarer Verbindung zu einander stehen, in welchem Falle nur das Hauptgewerbe angezogen werden soll — und
b) wenn einer zwei oder mehrere Handwerke, im engern buchstäblichen Sinn des Worts, durch dieselben Hände betreibt.

Hier entsteht die Frage, ob die Cumulirung der Steuer von mehreren, in einer Person vereinigten, Gewerben rechtlich und räthlich sey. Beides kann, nach Verschiedenheit der Fälle, verneint und bejahet werden. Die Vereinigung mehrerer Gewerbe kann darin ihren Grund finden, weil ein einzelnes Gewerb einer Familie nicht die erforderliche Lebsucht sichert, und weil nur die Verbindung einiger Gewerbe mit einander so viel abwirft, daß man davon bestehen kann, wie z. B. in manchen Gegenden die Verbindung der Bäcker-Profession mit einer kleinen Wirthschaft; oder, weil man durch Vereinigung einiger Gewerbe in einer

Digitized by Google

Person den Erwerb mehren, also mehr gewinnen will, als die tägliche Lebensnothdurft fordert. Im ersten Falle kann die Besteuerung jedes einzelnen Gewerbes, nach dem vollen Ansatze, bei einzelnen Besteuerten ein Unrecht und einen Druck erwirken, im letzten Falle scheint zwar die Gerechtigkeit die Besteuerung aller einzelnen, in einer Person cumulirten, Gewerbe nach ihrem gesetzlichen Ansatze nicht zu mißbilligen. Dagegen ist auch nicht zu bestreiten, daß durch diese, etwas zu ängstliche und strenge Besteuerung der rasche und muthvolle Unternehmungsgeist, die in den gewöhnlichen Schranken schwer zu haltende, ausgezeichnete Industrie und der ganz außergewöhnliche Gewerbefleiß gehemmt, entmuthigt und niedergedrückt wird. Daher bestimmte auch die französische Gesetzgebung ein Maximum der Patentsteuer, welches eine Steuer aller, in einer Person zu vereinigen möglicher und wahrscheinlicher, Gewerbe oder einer denkbaren Erweiterung eines einzelnen Gewerbes war, und erlaubte sonach jedem, der dieses höchste Steuerpatent löste, den Betrieb jeder erdenklichen Gewerbeart und jede mögliche Ausdehnung derselben, insoweit er diese zu erwirken vermögend seyn werde.

Bei dem höchstmöglichen Fleiße, bei einem höchst seltenen, aber ausgezeichneten Unternehmungsgeiste, bei Menschen, die keine Ruhe, keine Ermüdung kennen, die unabläßig und rastlos auf vermehrten Erwerb speculiren, die sich nur bei vielen Sorgen, bei einer so angestrengten und unermüdeten Thätigkeit, die jedem andern unerträglich, ja unmöglich scheint, glücklich und in der für ihren unruhigen Geist allein geeigneten Sphäre finden, sollte man es nicht so genau nehmen. Man sollte ihrem rastlosen, nach übermäßiger Beschäftigung lüsternen, Geiste den weitesten Spielraum geben, und ihn nicht durch Steuererhöhungen, bei jeder neuen Unternehmung und bei jeder Erweiterung des Geschäftes, muthlos machen und lähmen. Mancher, der in sich die seltene Anlage zu einer nie ermüdenden Thätigkeit und zu großen Unternehmungen fühlet, wird in der Ausbildung und Benutzung seiner geistigen und körperlichen Anlagen durch den Gedanken leicht gestört und gelähmt, daß der Staat an jede Erweiterung seines Geschäftes und seiner Unternehmungen auch eine neue Steuererhöhung geknüpft, daß er ihm gar keine, wenn auch noch so ungewöhnliche und seltene, Erweiterung seiner Geschäftsthätigkeit frei und unbesteuert lasse, und daß er jeder, auch noch so außerordentlichen, Kraftanstrengung mit neuen Steueranforderungen auf dem Fuße nachfolge, daß er jeden Schritt zum möglichst höchsten Aufschwunge des Gewerbebetriebs belausche und für sich rentbar zu machen strebe. Mehrere deutsche Gesetzgebungen haben auch deßwegen schon die Bestimmung aufgenommen, daß derjenige, der mehrere Gewerbe zugleich betreibe, nur das höchst besteuerte zu versteuern, oder den höchsten Steueranschlag zu bezahlen habe. — Wir glaubten daher darauf antragen zu müssen, daß hier das französische Gewerbsteuer-Reglement nachgeahmt und etwa für alle jene Gewerbe, die im niedrigsten Ansatze von der ersten bis zu der vierten Classe der Besteuerung anheben und deren Besteuerung bei jedem Gehülfen und bei jeder Presse um zwei Classen auf einmal, oder auch nur um eine Classe steigt, die elfte Classe, bei allen andern Classen aber die, mit

Digitized by Google

der fünften und sechsten anfangen, die letzte Classe als höchster Steueransatz angenommen werden solle. Hierbei verstände es sich jedoch von selbst, daß es der freien Wahl eines jeden Steuerpflichtigen überlassen werden müßte, ob er die Besteuerung aller einzelnen, von ihm betriebenen, Gewerbe der Bezahlung des für den Gesammtbetrag derselben fixirten Maximums vorziehen wolle, oder nicht. Da jedoch bei der Berathung über diesen gutachtlichen Antrag im allgemeinen Ausschusse nachgewiesen wurde, daß die Vollstreckung desselben zu Unsicherheiten und Ungewißheiten in der Besteuerung, zu Prägravationen anderer Gewerbe, die das Maximum des Steueransatzes nicht ansprechen können, führen werde; so glaubte der Ausschuß den geschehenen Antrag aufgeben zu müssen.

Zum §. 5. Hier sind mehreren Gemeinden des Landes erhöhete, städtische Gewerbesteuer-Lasten zugewiesen, die früher davon befreit waren. Die zarte Rücksicht, die wir bei der Besteuerung jedem Landestheile schuldig sind, macht es uns nun zur strengsten Obliegenheit, hier unsere Sorgfalt zu schärfen und bei den neu gemachten Ausnahmen von der bisherigen Steuerbeiziehung gewissenhaft zu prüfen, ob diese sich in dem Princip der gleichheitlichen Vertheilung der Staatslasten begründe.

Nach dem H. Steueredicte vom $^{10.}/_{14.}$ Februar 1809 §. 37. hat man auf die practische Beobachtung gebaut, daß sich der Regel nach, in allen Gemeinden, die 1500 Seelen und darüber zählen, ein größerer, reiner Erwerb durch Handwerke und Gewerbe erzielen lasse, als in andern, nicht so volkreichen Gemeinden.

Man hat bei der Vollziehung diese Voraussetzung auch ohne Rücksicht der vorhandenen, oder nicht vorhandenen Bevölkerung von 1500 Seelen

a) bei jenen Gemeinden, als zureichend begründet angenommen, in welchem ein Amtssitz besteht, oder in welchen sich

b) mehrere frequente Landstraßen kreuzen, und endlich

c) welche durch Bäder und Heilquellen, durch Pädagogien, Seminarien und allgemeine Lehranstalten, oder durch stark besuchte und viele Märkte, Gelegenheit zu erhöheter Gewerbenahrung und zum Handwerksverdienst erhalten.

Die hier geschehene Ausdehnung der ersten gesetzlichen Vorschrift soll durch eine authentische Interpretation die landesherrliche Sanction erhalten haben. Da aber jetzt diese landesherrliche Bestimmung eine neue und weit gegriffene Erweiterung erhalten soll; so müssen wir um so behutsamer und sorgfältiger zu Werk gehen, damit nicht einzelne Gemeinden durch Vorurtheile und unrichtige Ansichten über das gerechte und billige Maß beschwert werden. Es kann nicht widersprochen werden, daß der Amtssitz jenen Gemeinden, welchen er zugewendet ist, viele Vortheile und vielen Verdienst bringt, worauf andere Gemeinden das Amts Verzicht leisten müssen. Mit dem Amtssitze ist gewöhnlich auch der Sitz des Gesundheits-, Veterinär- und Landoberschultheißerei-Personals verbunden. Alle diese Behörden verzehren nicht allein ihre Besoldungen und Emolumente in ihrem Wohnorte, sondern ihre Wirkungsthätigkeit führt zugleich auch fortwährend eine große Menge Menschen, oft große Versammlungen derselben, bald auf einzelne, bald auf meh-

Digitized by Google

rere Tage zu denselben, wodurch die meisten Erwerbszweige des Amtssitzes Gelegenheit zu Beschäftigungen und zum Verdienst, zu erweiterter Nahrung und verbesserter Einnahme erhalten. Eben so wohlthätig wirken auf den Nahrungsstand mehrere in einem Orte sich durchkreuzende lebhafte Landstraßen, zahlreich besuchte Bäder und Gesundheitsquellen, Gelehrten-Schulen und sonstige Lehrinstitute, endlich öftere und blühende Jahrmärkte.

Es sey uns nun vergönnt, diese Betrachtungen auf das Verzeichniß der mit einer höheren Gewerbesteuer belegten Gemeinden zur Anwendung zu bringen.

Wir heben hier vorerst jene Gemeinden aus, die keine Bevölkerung von 1500 Seelen zählen, weder durch einen Amtssitz, noch durch sonstige uns bekannte ungewöhnliche Nahrungsquellen begünstigt sind. Hierher rechnen wir 1) Hattenheim, 2) Hofheim, 3) Kirberg, 4) Schierstein, 5) Winkel, 6) Camberg, 7) Cronberg, 8) Weilmünster, 9) Reichelsheim.

1) Wenn der Gemeinde Hattenheim, die nur 949 Seelen zählt, eine städtische Nahrung zugeeignet werden könnte, so würde dieses eben so gut von den Gemeinden Erbach, Kiedrich und Hallgarten im nämlichen Amte Eltville gesagt werden können. Die Bezeichnung derselben und ihre Auszeichnung vor andern Gemeinden des Rheingau's als Flecken, statt, daß die andern im Staats-Kalender als Dörfer erscheinen, giebt ihr, in Bezug auf Nahrung, vor den andern größern benachbarten Dörfern ihres Amtes keinen Vorzug; ja wir möchten eher in Erbach als in Hattenheim eine etwas bessere Gewerbe-Nahrung und höheren Handwerks-Verdienst zu finden glauben. Wie schmerzlich müßte es daher den Bewohnern von Hattenheim fallen, wenn sie bloß auf die Vermuthung, daß in einem so benannten Flecken doch mehr Nahrung, als in einem Dorfe seyn müsse, gegen die klare gesetzliche Intention zu einer erhöheten Gewerbsteuer-Zahlung verurtheilt würden! Sie würden eine Namens-Auszeichnung, die sehr willkührlich war, und die sie nie nachgesucht haben, doch offenbar zu theuer bezahlen, und, wenn man diese von ihrer Wahl und von ihren Wünscheu abhängig machen wollte, so würden sie gewiß gern darauf Verzicht leisten, falls sie nur mit einem so theuern Opfer erkauft werden könnte.

2) Wenn man dem Orte Hofheim, der 1300 Seelen zählt, den Namen einer Landstadt beigelegt hat, so müssen wir sehr bestreiten, daß mit dem Namen auch der wirkliche Besitz der städtischen Nahrung verbunden sey.

Man hat in neueren Zeiten manche Flecken durch Erhebung ihrer Schultheiße zu Stadtschultheißen und Stadtdirectoren stillschweigend zu Städten erhoben. Aber dieser veränderten Benennung folgte nicht die Verbesserung ihres Nahrungs-Erwerbs auf dem Fuße nach. Sie sind im Wesentlichen doch das geblieben, was sie früher waren, wahre Flecken. Ihre Erhebung war nicht Folge ihres Gesuches, nicht einmal ihres laut gewordenen Wunsches. Warum soll aber eine, in Gnaden verliehene, Erhebung von ihnen jetzt mit einer erhöheten Steuerleistung noch bezahlt, oder neu erkauft werden? Sie würden sich gewiß die Gnade verbeten haben, wenn sie je hätten ahnen können, daß diese frühe oder spät von

Digitized by Google

ihnen mit einer, für ewige Tage fortdauernden, erhöheten Steuerbeiziehung bezahlt werden müsse. Der einzige Markt, den Hofheim hat, verdient ohnehin als Grund für ungewöhnlichen Gewerbeverdienst in keinen Betracht gezogen zu werden.

Bekanntlich haben manche, früher von den Kaisern mit städtischen Rechten, die wir jetzt nicht mehr kennen, begnadigte, Orte in der Folge der Zeit Namen und Rechte verloren; wir wollen hier nur Wehrheim, Mengerskirchen und Löhnberg nennen, und eben so tragen auch andere, wegen erlittener sichtbarer Abnahme ihrer Bevölkerung und städtischen Nahrung und wegen Aufhörung des Grundes ihrer Bezeichnung als Städte, z. B. wegen Verlustes der Residenz eines regierenden Grafen oder Fürsten, wegen Entziehung mehrerer Herrschaftsgerichte und Verrechnungsstellen, mit wahrem Unrechte noch in unsern Tagen diesen Namen, z. B. Holzappel, ꝛc. ꝛc.

3) Warum Kirberg, das nur 867 Seelen hat, von Mensfelden und Niederbrechen, die zum nämlichen Amte gehören, auch von so vielen andern, dem platten Lande zugezählten Gemeinden, anderer Aemter in der Bevölkerung noch übertroffen wird, den städtische Nahrung genießenden Gemeinden beigezählt ist, können wir nicht errathen. Wir glauben auch nicht, den Grund hiervon im Sitze eines Recepturbeamten finden zu dürfen. Er scheint daher wieder im Namen Flecken zu liegen. Allein was wir hierüber schon vorher bemerkt haben, wird zureichen, um mit dem Fundamente den ganzen hierauf gestützten Bau auf einmal zu zerstören.

4) Eben so scheint uns die für die Gemeinde Schierstein in Antrag gebrachte erhöhete Gewerbsteuer auf dem nämlichen trüglichen Fundamente zu ruhen. Ihre Bevölkerung beträgt ungefähr 900 Seelen. Wir kennen keine vorzügliche Nahrung, die dieser Ort vor andern Gemeinden von größerer oder minderer Bevölkerung besitzt, man müßte denn die, zeitweise allda von Wiesbaden aus in einem Gasthause gemacht werdenden, Besuche hierzu rechnen wollen. Allein der, auf eine kurze Zeit des Jahres beschränkte, geringe Verdienst, den diese für zwei oder drei Gewerbe bringen, ist doch zu unbedeutend, als daß sie eine Ausnahme von der bisher gesetzlichen Regel rechtfertigen könnten.

5) Auch Winkel, das zwar eine, nahe an 1400 Seelen grenzende, Bevölkerung in sich begreift, genießt doch, in Bezug auf Gewerbenahrung, vor vielen andern, auch als Flecken bezeichneten, gleichwohl von der erhöheten Steuerzahlung befreiten Gemeinden keinen Vorzug. Wir wollen hier nur Westerburg, das 1231 Seelen; Wehrheim, das 1399 — Anspach, das 1254 — Miehlen, das 1089 — Höhr, das 1075 — Hedderneheim, das 1151 — Rennerod, das 1019 Seelen zählt und obendrein ein Amtssitz ist, dann so viele andere größere und kleinere Flecken, als Hattersheim, Bergnassau, Camp, Herschbach, Rettert, Eppstein, Mengerskirchen, Löhnberg, Merenberg, Hefterich, Walsdorf, Meudt, Molsberg, Catzenellnbogen, Cleeberg, Dausenau, ꝛc. nennen. Die Bevölkerung von 1500 Seelen muß, als fixer Anhaltepunct, für die erhöhete Gewerbsteuerzahlung die feste

Digitized by Google

Regel bleiben, und alle Ausnahmen hiervon können nur durch eine, mittelst außergewöhnlicher Zuflüsse klar vorgelegte, Vermehrung der Gewerbenahrung motivirt werden. Verläßt man diese Regel, so hat die Willkühr zu wenig Beschränkung und die Vollziehung einen zu weiten Spielraum.

6) Camberg, das, seiner Mauern wegen, zwar den Namen eines Städtchens trägt, hat wohl durch das Taubstummen-Institut etwas Nahrung gewonnen; diese ist aber unsers Wissens noch viel zu unbedeutend, als daß wir diesem Orte deswegen die Last der städtischen erhöheten Steuer, ohne die Gerechtigkeit zu verletzen, zuwenden könnten.

7) Auch Cronberg wird als ein Landstädtchen bezeichnet; allein außer dem Namen nimmt man nichts in demselben wahr, was eine städtische Gewerbenahrung verräth, im Gegentheil deutet die allenthalben daselbst sichtbare Armuth auf Nahrungslosigkeit.

8) Ebenso gehört der Ort Weilmünster in die Categorie jener Flecken, welche im Wesentlichen vor sehr vielen Dörfern, in Bezug auf Gewerbenahrung, nichts im Voraus haben. Seine Märkte sind von keiner so erheblichen Bedeutung, daß wir ihm desfalls eine städtische Nahrung zueignen könnten, und außer diesem kennen wir keinen Grund für eine erhöhete, den Städten gleich stehende, Gewerbesteuer-Beiziehung.

9) Auch Reichelsheim, obgleich der Sitz eines, aber nur aus zwei Gemeinden bestehenden, Amtes eignet sich, nach eingezogener Erkundigung, auf keine Weise zu einer Gemeinde, die städtische Nahrung genießt. Es kann daher um so weniger eine Ausnahme von der Regel, die die übrigen Amtssitze bilden, ansprechen, als diese der noch größeren Gemeinde Rennerod zugewendet wurde.

Wir glauben demnach, daß diese neun Orte in der Liste der §. 5. aufgezählten Gemeinden, die städtische Nahrung genießen sollen, gestrichen werden müssen.

Neben diesen neun Gemeinden könnte die erhöhete Besteuerung bei nachstehenden noch zweifelhaft erscheinen, auch bestritten werden, nämlich 1) Caub, 2) Haiger, 3) Oberlahnstein.

Allein da zu 1) Caub, durch die Octroistation und durch den Sitz des Octroi- Receptur- und Gesundheitspersonals, nicht minder durch seine Schieferbrüche und den Schieferhandel, auch durch die Schifffahrt auf dem Rheine, mancherlei Gelegenheit zu Gewerbeverdienst hat, deren sich die, den Städten beigezählte, Gemeinde Lorch noch nicht rühmen kann; da

zu 2) besonders zu Haiger, vorzugsweise, städtische Nahrung und Fabrikverdienst sich wahrnehmen lassen; so glauben wir diese beiden Gemeinden in der Aufzeichnung der zu Bezahlung der städtischen gewerbsteuerpflichtigen Gemeinden anerkennen zu müssen, obgleich sie noch keine Bevölkerung von 1500 Seelen zählen.

Zu 3) Auch Oberlahnstein, das der Sitz eines Recepturbeamten ist, und in seinem Gewerbebetrieb der Gemeinde Niederlahnstein und Lorch nicht nachsteht, auch die Bevölkerung von 1500 Seelen nahe erreicht hat, kann sich einer erhöheten Steuerbeiziehung nicht wohl entziehen.

Digitized by Google

Hierbei darf nicht unbemerkt bleiben, daß die beiden Gemeinden Flörsheim und Willmar eine Bevölkerung von mehr als 1500 Seelen zählen, und dennoch nicht unter den, städtische Nahrung genießenden, Gemeinden aufgezählt sind. So unerklärbar dieß um deßwillen erscheinen möchte, weil im §. 5. so vielen Gemeinden eine städtische Nahrung beigelegt wurde, deren Bevölkerung mehr oder weniger weit entfernt von 1500 Seelen ist, so billig und gerecht erscheint diese Ausnahme von der früheren gesetzlichen Bestimmung, wenn man auf den innern Vermögens- und Gewerbezustand dieser beiden Gemeinden näher eingeht; denn beide sind arm und unterscheiden sich, rücksichtlich ihres Nahrungsverdienstes durch Handwerke und Gewerbe, nicht im mindesten vom platten Lande, daher wir auch ihre Befreiung von einer erhöhten Gewerbesteuer anerkennen zu müssen geglaubt haben.

Hier könnte man uns entgegnen, daß ja schon nach dem §. 6. alle jene Handwerke des platten Landes zu Bezahlung der städtischen Gewerbe-Steuer verpflichtet seyen, die im regelmäßigen Betriebe stehen, und keine Nebenbeschäftigung durch Landbau und Taglohn zulassen. Wir erwiedern hierauf, daß im Allgemeinen beinahe alle unsere Landstädtchen und Flecken mehr dem Feldbaue als den eigentlich städtischen Gewerben angehören, und daß in denselben wenige Handwerke und Gewerbe zu treffen seyn werden, die jenen, die sie betreiben, das ganze Jahr hindurch anhaltende und ausschließliche Beschäftigung geben. Alle diese müssen also, sobald ihre Stadt, oder ihr Flecken jenen gleich geachtet ist, die städtische Nahrung genießen, den erhöheten Steuerbetrag entrichten, und ihnen nützt es wenig oder eigentlich nichts, wenn hier oder da ausnahmsweise ein Handwerker des platten Landes auch zur städtischen Gewerbesteuerzahlung angehalten wird. Ohnehin möchte es noch einer ernsten Ueberlegung bedürfen, ob der §. 6. nicht ganz gestrichen zu werden verdiene, weil er zu allerley Neckereien und Vexationen der Vollziehungs-Beauftragten, zu Beschwerden und Vorstellungen beim Vollzuge Veranlassung geben, und weil er zu jenen Maßregeln gehören mag, die zu ängstlich jede kleine Erhöhung der Nahrung besteuern wollen, und hierdurch oft dem Nahrungs-Erwerb mehr schaden als nützen. Da jedoch ausnahmsweise auf dem platten Lande einzelne Handwerke und Gewerbe, besonders in der Nähe von Städtchen, bestehen, die ihren Nahrungs-Verdienst über jenen der städtischen Handwerker und zu deren Nachtheil zu erhöhen gewußt haben, und es unbillig seyn würde, diese mit einem geringeren Beitrage anzuziehen, als die durch sie in ihrem Verdienste benachtheiligten Meister der Stadt zu bezahlen haben; so fand der Ausschuß die Verfolgung seiner Bemerkung zweckwidrig.

Backofenmacher, Leimsieder und Pfeifenbecker sind, nach ihrem Wohnorte verschieden besteuert. Diesen bringt aber der Wohnort für ihren Erwerb keine Vortheile, im Gegentheile, derselbe, wenn er in einer Stadt gewählt wurde, kann ihnen die Mittel zur Lebsucht mehr erschweren als begünstigen. Keiner dieser Gewerbetreibenden kann in seinem Wohnorte auf einen nur beschränkten

then Absatz oder Verdienst rechnen. Er muß diesen gewöhnlich in einer weiten Umgebung suchen; daher bei diesen der Wohnort auch keine Steigerung ihrer Steuer erwirken darf. Sie gehören, der Regel nach, dem platten Lande an; daher auch die, bei diesen verfügte, städtische Gradation wegfallen müßte.

Wir kommen nun

zum *I.* Theile des Tarifs. Hier hat man die Branntweinbrenner, die keine acht Ohm jährlich brennen, in die zweite, die zwölf Ohm brennen, in die dritte Classe gesetzt, und mit jeden weitern neun Ohm die Steuer um eine Classe steigen lassen.

Es möchte allerdings einer besondern reifen Erwägung bedürfen, ob nicht der Branntweinbrenner, der sein eigenes Erzeugniß zum Vortheile seines Viehstandes, so wie der Küfer, der die Trester und Drusen seiner Kundschaft brennt, nach dem Beispiele, das uns Rheinbaiern liefert, von aller besonderen Besteuerung für diesen Theil seines Nahrungs-Betriebs ganz frei zu lassen sey.

Die Branntweinbrennerei liefert jetzt, bei dem über allen Glauben gesunkenen Preise des Branntweins selbst, bei der begünstigten Concurrenz aller benachbarten auswärtigen Branntwein-Verkäufer zum wahren Nachtheil der Innländer, bei den noch immer hoch stehenden Holzpreisen, beinahe gar keinen reinen Ertrag. Sie wird gewöhnlich aus Nothwendigkeit, nämlich zur Nahrung des Viehes, betrieben und läßt sich bei großen Landwirthschaften nicht wohl entbehren. Sie ist vielmehr ein nothwendiges Zugehör derselben. Eben so wurde früherhin das Branntweinbrennen der Küfer im Rheingau von Trestern und Drusen als ein nothwendiger und untrennbarer Theil der Küferei angesehen, und das Branntweinbrennen von diesen beiden, nur in Weinländern vorzüglich um deßwillen begünstigt, weil sie den besten und gesundesten Branntwein, vorzüglich für die Apotheken, liefern.

Alle Lasten, die man dem Branntweinbrennen der Landwirthe aus ihren eigenen Erzeugnissen auflegt, wirken störend auf die Landwirthschaft, auf Vermehrung und Verbesserung des Viehstandes, und verschlimmern das gegenwärtig ohnehin so unglückliche und bedauernswürdige Loos des Landbauers, wobei noch in Betrachtung gezogen zu werden verdient, daß der Branntweinbrenner des Landes für den Absatz seines Productes im benachbarten Auslande, wegen der hohen Eingangs-Rechte, gar keine Aussicht hat, und im Innlande durch die mehr als die Innländer begünstigten Ausländer verdrängt wird, auch daß in vielen Landestheilen die Branntweinbrenner nebst der Gewerbesteuer von diesem Nahrungszweige noch bedeutende Abgaben, unter dem Namen Kesselgeld, an die Gemeindecassen zu entrichten haben. In dieser Hinsicht glaubte der Special-Ausschuß den Antrag machen zu müssen, daß das Branntweinbrennen aus eigenen Erzeugnissen, und jenes der Küfer aus Drusen und Trestern, Ersteres als nothwendiges und beinahe untrennbares Zugehör großer Landwirthschaften von der Besteuerung ganz frei zu lassen sey. Da aber der allgemeine Ausschuß in Erwägung gezogen hat, daß eine, dem Antrage des Special-Ausschusses

Digitized by Google

entsprechende, Nachgiebigkeit beinahe auf einmal alle Branntweinbrennereien des Landes ganz abgabenfrei machen würde, und es oft schwer zu erforschen sey, ob Jemand seine eigene Feldproducte in Branntwein umsetze, oder ob nicht zu diesem Betrieb kleinere oder größere Ankäufe gemacht würden; so hat er es vorgezogen, lieber diesem, jetzt so wenig durch einen Ertrag begünstigten, Erwerbszweige in der Besteuerung einige Erleichterung zufließen zu lassen, als eine vollkommene Steuerbefreiung nachzugeben.

Diesen Erwägungen folgend, geht nun das Gutachten des Special-Ausschusses dahin, daß jeder Branntweinbrenner, der jährlich unter zehn Ohm brennt, in erster, wer unter fünfzehn Ohm brennt, in zweiter — wer unter zwanzig Ohm brennt, in dritter Steuer-Classe verführt werden, und die Besteuerung hiernächst mit jeden zehn Ohm um eine weitere Classe steigen soll. Sobald diese Besteuerung die elfte Classe erreicht, so soll der Branntweinbrenner als Unternehmer im Großen besteuert, seine Besteuerung aber auch dann jedesmal so regulirt werden, daß sie mit jeden weiteren zehn Ohm, die er brennt, nicht mehr als um 200 fl. erhöhet werden soll.

Da nun die Bierbrauer und Essigsieder mit den Branntweinbrennern in verwandter Beziehung stehen, so müßte auch ihre Besteuerung folgende Abänderung erleiden, daß der Bierbrauer, der jährlich unter 30 Ohm Bier brauet, in erster — jener, der unter 45 Ohm brauet, in zweiter — jener, der unter 60 Ohm brauet, in dritter Steuer-Classe seine Nahrung zu versteuern habe. Mit jeden weiteren 30 Ohm würde die Steuer um eine Classe steigen, und wenn sie die elfte Classe erreichen würde; so müßte die Versteuerung der Unternehmer im Großen mit obigen Rücksichten eintreten. In gleichem Maße müßte der Essigsieder, der unter 16 Ohm siedet, in die erste Steuer-Classe, wer unter 24 Ohm siedet, in die zweite — wer unter 32 Ohm siedet, in die dritte versetzt werden, und müßte mit jeden weitern 16 Ohm seine Steuer um eine Classe steigen, und mit der elften als Unternehmung im Großen in Ansatz gebracht werden.

Wir glauben die Ansätze für die Spediteurs im Großen, für Fabrikanten und sonstige Unternehmer im Großen, für alle Großhändler, für die Stahl- und Gußhütten-Besitzer im Allgemeinen anerkennen zu müssen. Diese verordnen nämlich, daß das Steuer-Capital für jene Gewerbe von 2000 fl. bis zu 15,000 fl., oder von der elften bis zur achtzehenten Classe, steigen soll. Wir müssen es aber bedauern, daß man dabei die Auswahl der, für jedes einzelne zu besteuernde Individuum passenden, Classe, sonach die genaue Erforschung der größeren oder minderen Erweiterung dieser Gewerbe dem Diensteifer und der Pflichttreue der Vollziehungs-Behörden überlassen mußte. Alle Leidenschaften gewinnen hierdurch einen weitern Spielraum. Unkenntniß dieser Geschäftsarten, Mißgunst und Neid, Rücksichten mancherlei Art können hier Härte und Druck für Einzelne herbeiführen. Der Geschäftsunkundige beurtheilt den Verdienst solcher Gewerbe gewöhnlich nach dem äußern Scheine, der doch so oft trüglich ist. Ohnehin dürfen die Capitalien und die Industrie der Fabrikanten,

Digitized by Google

Manufacturisten und Handelsleute nie so scharf, als das Capital des Grundvermögens, angezogen werden. Der Gewinn aus diesen, wenn er auch viel größer, als jener aus dem Capital des Grundeigenthums, sich auf einer Seite schöpfen läßt, bleibt dagegen auch wieder auf der andern Seite viel ungewisser und das Capital selbst unsicherer. Der äußere Schein trügt nirgends so sehr, als bei so großen Geschäften und Unternehmungen. Daher in jedem Zweifel und bei jeder etwas scheinbaren Reclamation die Vollziehung den mindern dem höhern Ansatz vorziehen, lieber bei dieser Besteuerung zu gelinde, als zu hart und gewinnsuchend zu Werke gehen sollte; wie denn auch der §. 9. die hier nicht zu umgehende Willkühr näher beschränkt, und die Art, wie die Besteuerung dieser Gewerbe geschehen soll, näher bezeichnet hat.

Die Lohn- und Frachtfuhrleute, dann die Posthalter sind mit einem Pferde in der ersten, mit dem zweiten in der dritten, und mit jedem weiteren Pferde um eine Classe steigend in Steueransatz gebracht. — Unter den Unternehmern aller Art im Großen erscheinen auch Pferdeverleiher und Fuhrleute, und es könnte daher scheinen, als sollten die Posthalter, wenn ihre Steuer einmal die elfte Classe erreicht hätte, mit jedem Pferde um eine Classe fortdauernd steigen, welches für sie drückend und ungerecht seyn würde; daher hier die Posthalter noch namentlich aufzuführen seyn möchten.

Bei der Besteuerung der Posthalter wurde zwar die Bemerkung gemacht, daß diese etwas zu hoch gegriffen seyn möchte. Diese Meinung wurde durch folgende Gründe unterstützt: Es seyen im Lande höchstens nur zwei Poststationen vorhanden, auf welchen die Postpferde mehr des Postdienstes, als des Ackerbaues wegen gehalten würden. Auf allen andern könne der Posthalter nicht wohl bestehen, wenn er nicht seinen Pferden in der längern oder kürzeren Zeit, in welcher sie im Postdienste gar nicht gebraucht würden, in seiner Landwirthschaft eine Beschäftigung zu geben wisse. Dieß sey besonders bei jenen Poststationen der Fall, die fast ausschließlich für die Kurgäste bestimmt und angelegt seyen, oder deren Route in den Winter- Frühlings- und Herbst-Monaten wenig befahren werde. Hier gehöre das Pferd mehr dem Ackerbaue, als dem Postdienste an, und in dieser Hinsicht müsse sich die Besteuerung mehr dem Gutsbesitzer mit Fuhren, als jener der Lohn- und Frachtfuhrleute nähern, zumal, da der Posthalter, nicht, wie diese, Herr der Postgebühren sey, sondern diese ihm von Zeit zu Zeit, nach dem Preise der Fourage, und zwar so berechnet und vorgeschrieben würden, daß er dabei keine Schätze sammeln könne. Dagegen wurde auch wieder bemerkt, daß der Posthalter mit Billigkeit in der Besteuerung dem Gutsbesitzer mit Fuhren, die er ausschließlich auf sein Gut hält, nicht gleich geachtet werden könne, weil dieser im Erwerbe mit seinen Pferden bloß auf den Bau seiner Güter beschränkt sey, statt daß der Posthalter seine Pferde zu zwei verschiedenen Bestimmungen benutze, und von diesen beiden auch dann Vortheile ziehe, wenn der Gutsbesitzer die seinigen unbenutzt im Stalle stehen lassen müsse. Zugleich scheine kein Grund vorzuliegen, warum

Digitized by Google

der Posthalter geringer, als der Lohnfuhrmann und Pferdeverleiher besteuert werden solle. Jener habe zum eigentlichen Postverdienste ein ausschließliches Recht. Wenn die Posttaxen so gering gegriffen wären, daß diese den Taxen der gewöhnlichen Lohnkutscher nur gleich stünden, so würde Jedermann, wegen der eiligern Beförderung, die Postfahrten jenen der Lohnkutscher vorziehen; wie denn auch für einen, diesem Gewerbe entsprechenden, Verdienst schon die große Concurrenz bei Begebung der Posthalterstellen spreche.

Es wird daher auch dieser Gegenstand der Abstimmung der verehrlichen Versammlung zu unterlegen seyn.

Zum *II.* Theile des Tarifs.

Bei den Weingutsbesitzern hat man jenen ohne Knecht mit 100 fl. angesetzt. Wir setzen hierbei voraus, daß hierunter derjenige verstanden werde, der sein Gut selbst baut, und daß man den nicht besteuern wolle und werde, der nie in seinem Weingute arbeitet, und nach seinen Verhältnissen nicht darin arbeiten kann, sondern die nöthigen Arbeiten in demselben durch schon besteuerte Taglöhner, nicht durch einen Knecht, besorgen läßt. Obgleich die Steuer des Weingutsbesitzers ohne Knecht hier noch einmal so hoch, wie jene des Ackergutsbesitzers ohne Fuhre, gegriffen ist; so glauben wir sie doch anerkennen zu müssen, weil

a) der Weingutsbesitzer ohne Knecht in seinem Eigenthume weit mehr und längere Beschäftigung mit der Hand, als der Ackergutsbesitzer ohne Fuhr auf seinen Ackerländereien findet, und weil dieser vielfältig den Abgang der eigenen Fuhr noch andern bezahlen muß, statt, daß der Weingarteneigenthümer nur sehr selten der Fuhren, um so mehr aber der arbeitsamen Hände, benöthigt ist;

b) weil der Handverdienst in den Weingegenden im Allgemeinen höher, als in den meisten Fruchtgegenden, bezahlt zu werden pflegt.

Nur entsteht hier noch die Frage, ob der Weingarteneigenthümer, wie die Erläuterungen des früheren Gesetzes und die Vollziehung desselben verordnet hatten, auch die eigentlichen Weingartenhofleute, die doch in die Categorie der Knechte nicht gehören, und die schon ihren Verdienst als Weingartenbauleute in der Reihe der Taglöhner selbst versteuern müssen, nochmal zu versteuern verbunden seyen. Früherhin wurde hier ein und das nämliche Gewerbe, ein und derselbe Verdienst, einmal vom Hofmanne, als Taglöhner, und das andermal vom Weingutseigenthümer, dem er baute, nach der Größe der in Bau gegebenen Weinländereien, versteuert. Wir finden uns außer Stande, den Grund dieser doppelten Besteuerung eines und des nämlichen Handerwerbs, eines und des nämlichen Einkommens, zu errathen. Der neuere Gesetzentwurf redet hier bloß von Knechten, scheint also die frühere Bestimmung verlassen zu haben. Inzwischen möchte doch die hier erfindliche Bestimmung, zu Vermeidung alles Mißverständnisses, klarer zu fassen — und nach den Worten: »mit einem

Digitized by Google

Knechte“ hinzuzufügen seyn: unter welchen jedoch die sogenannten bürgerlichen Weingarten-Hof- oder Bauleute, die schon als Taglöhner angezogen sind, nicht verstanden werden.

Die nachfolgende Verfügung, daß diejenigen, die weniger als drei Morgen Weinberge in eigenem Baue haben, wie Gutsbesitzer ohne Fuhr zu catastriren seyen, können wir nicht anerkennen, und möchten sie zu streichen antragen. Mit dem Weinbaue hat es ein eigenes Verhältniß. Die nämlichen Hände können in weniger als drei Morgen Weinberge so gut, wie in fünf Morgen derselben, eine anhaltende und fleißige Beschäftigung finden. Es kömmt alles darauf an, wie gebaut werden soll. Man kann dem Weinberge 2, auch 4 und 5 besondere Baue im Jahre geben, und nach dieser Vervielfältigung oder Abkürzung der Baue können $2\frac{1}{2}$ Morgen so gut, wie 5 Morgen, einen fleißigen Mann das ganze Jahr hindurch beschäftigen. Nebst dem findet der Weingarteneigenthümer, dem sein Eigenthum keine volle Beschäftigung giebt, im Eigenthum der übrigen, als Taglöhner, fast anhaltende Beschäftigung. Wir glauben solchemnach, daß jeder Weingutsbesitzer, der sein Eigenthum selber baut, als Weingutseigenthümer ohne Knecht, besteuert zu werden verdiene, wenn er nicht, wegen eines andern Gewerbes, das er dabei betreibt, schon einer höhern Steuerzahlung unterworfen ist.

Ueber die Besteuerung der Besoldungen und Pensionen mögen nachfolgende Betrachtungen nicht am unrechten Orte stehen.

Wir setzen hierbei zum Voraus, daß bei jenen Dienern, die Besoldungen und Leibrenten zugleich zu beziehen haben, beide jedesmal zusammen gezogen, und die Besteuerung nur nach dem Summarium vorschriftsmäßig regulirt werden müsse.

Was nun den Grund der Besoldungs- und Pensions-Besteuerung betrifft; so ist die Gerechtigkeit derselben als Einkommen-Steuer schon lange und ziemlich allgemein anerkannt. Wie sehr unsere Staatsdiener diese schon seit 1811 erfüllte Steuerpflicht begriffen und gebilligt haben, wird daraus schon sichtbar, daß sich von denselben, unsers Wissens, noch nicht eine Stimme dagegen erhoben hat. Auch bei der, durch den neueren Gesetzentwurf erhöheten, Steuer-Beiziehung hat sich wieder der Gemeinsinn und das Billigkeitsgefühl der Staatsdiener eben so groß und edel bewährt, wie beim ersten Steuer-Normativ. Dieselben haben also die Ueberzeugung gewonnen, daß es in ihrem eigenen Interesse liege, durch die Theilnahme an allen Staatslasten, nach dem Maße ihres Einkommens, den schönen Titel eines Staatsbürgers zu verdienen, den Vorwurf von sich abzulehnen, als wenn sie bloß vom Staate lucriren und zu seiner Nothdurft nicht beitragen wollten, und als wenn die Erhaltung des Staates, an welche doch die ihrige zunächst geknüpft ist, allein dem, ohnehin für die jetzigen Verhältnisse viel zu hart besteuerten, productiven Theile der Staatsbevölkerung aufliege, und von ihnen gar kein Opfer in Anspruch nehme; als habe überhaupt der Staatsdiener für den dermaligen Nothstand seiner,

Digitized by Google

unter den Steuerlasten beinahe erliegenden, Mitbürger kein Gefühl und als wolle er Staatsbürger nur dem Namen, nicht aber der That nach, nur für die Theilnahme an allen Vortheilen, Vorzügen und Rechten, nicht aber an Lasten und Beschwerden seyn.

Die gegenwärtig erhöhete Besteuerung der Besoldungen und Pensionen rechtfertigt sich indessen durch nachstehende Betrachtungen ganz überzeugend:

1) Alles reine Einkommen aus Liegenschaften und Gewerben hat sich durch die Seltenheit des Geldes, durch den gesunkenen Preis aller nothwendigen Lebensbedürfnisse und beinahe aller Luxusgegenstände so fühlbar gemindert, daß auch eine ermäßigte Besteuerung desselben doch den Beitragenden sehr lästig und beinahe unerschwinglich fällt.

2) Das Einkommen des Besoldeten hat sich dagegen — wenn dieß auch bei den zu Wiesbaden mit Naturalien in der Taxe von 100 fl. Besoldeten bezweifelt werden wollte — im Allgemeinen bedeutend erhöhet, nicht gemindert. Es ist in den Zeiten der Theuerung normirt und gegen die Vorzeit bedeutend gesteigert worden. Die Besoldeten sind daher unter der gesammten Staats-Bevölkerung beinahe die einzigen Glücklichen, welche eine Erhöhung ihrer Besoldungssteuer am wenigsten fühlen können, welche auch, dieser Erhöhung ungeachtet, doch immer die einzigen vom Glücke Begünstigten bleiben werden, die bei der allgemeinen Noth, aus wahrem Ueberfluß der Producte und aus Mangel des cursirenden Geldes, bei der Werthlosigkeit aller Lebensnothwendigkeiten, am meisten und fast einzig gewinnen müssen.

Ohnehin ist kein Einkommen so sicher, wie jenes von Besoldungen und Pensionen. Nicht genug, daß keine temporelle oder fortdauernde Unfähigkeit zur wirklichen Dienstleistung dasselbe ins Stocken bringt, so gehet es sogar beim Ableben des Dieners, mit angemessenen Abkürzungen, als ein erworbenes Recht, auf seine zurückgelassene Familie über. Wahrlich, Gründe genug, warum der Staatsdiener zu Befriedigung der Bedürfnisse des Staates, der sich in unsern Tagen so ausgezeichnet wohlwollend und freigebig, im Vergleiche mit der Vorzeit, gegen ihn bewiesen hat, mit der größten Bereitwilligkeit seine verhältnißmäßigen Beiträge leisten soll, und auch gewiß leisten wird.

3) Wenn man die Steuer der Besoldungen und Pensionen nach der Größe derselben steigen und fallen ließ, so hat man auf die Grundsätze unsers Steuer-Edictes gebaut, nach welchem überhaupt jener, der viel reines Einkommen habe, auch nach dem Maße desselben zu den Staatslasten beitragen müsse, und also derjenige, der viel vom Staate einzunehmen habe, auch desto leichter einen kleinen Theil seiner größern Einnahme für die großen Staatsbedürfnisse wieder abreichen könne.

4) Daß man auch jetzt die Pensionen von 30 bis zu 100 fl., und nicht die Berechtigten hierzu nach dem Gesetze vom 14. und 16. December 1812 als

Digitized by Google

Taglöhner, sonach bald zu hoch, bald zu niedrig besteuert habe, finden wir durch den allgemeinen Grundsatz, daß überhaupt jedes Einkommen, jedoch im Verhältniß seiner Größe, besteuert zu werden verdiene, und durch die schon lange vollzogene Besteuerung eines jeden andern reinen Einkommens, es sey groß oder klein, zureichend begründet. Ohnehin hat jener, der wenig einnimmt, auch wenig zu versteuern, und kann sonach ein geringer Beitrag ihm um so weniger lästig werden, als die dermaligen Zeitverhältnisse auch im geringen, so wie im großen baren Einkommen, die Mittel zur Fristung der Lebensnothdurft wenigstens um's Doppelte gegen die Vergangenheit vermehrt und erleichtert haben.

Wir glauben solchemnach, daß alle Bestimmungen, in Bezug auf die Besoldungs- und Pensionssteuer, unsern Beifall vollkommen verdienen.

So schließen wir denn einen Bericht, dem wir freilich das Verdienst, daß er die Sache ganz vollständig und gründlich erschöpft habe, nicht zueignen können, der aber doch zur Berichtigung mancher unrichtigen Ansätze, zur Entfernung unverhältnißmäßiger Belastung, so wie zu richtiger Beurtheilung des Geistes der gegenwärtigen Gesetzgebung, einige nicht zwecklose Beiträge geliefert haben mag. Vielleicht gelingt es der ersten Cammer, das, was wir übersehen haben können, zu ergänzen, unser Urtheil zu berichtigen, und zur Erzielung einer größern Vollkommenheit in der Art der Gewerbsteuerbeiziehung, größere Fortschritte zu machen, die wir dann gern zu benutzen nicht verfehlen werden, sofern sie anders unserer Ueberzeugung entsprechen.

Wiesbaden, am 2. April 1822.

Bertram.	Herborn.
Busch.	Schlichter.
Gödecke.	Seyberth.

Beilage Lit. D.

Bericht des allgemeinen Ausschusses,

den Antrag

des Herrn Secretärs Bertram, die Revision des Forststrafgesetzes vom 9. Nov. 1816, betreffend.

Der vorbemerkte Antrag geht dahin, daß beim Forststrafgesetze folgende Abänderungen getroffen werden möchten:

1) Statt dreimonatlicher Correctionshausstrafe für den dritten Holzfrevel soll nur ein Monat angewendet —

Digitized by Google

2) der vierte und alle folgende Holzfrevel sollen, statt der Zuchthausstrafe, mit dreimonatlicher Correctionshausstrafe, unter Beibehaltung der Gradation für wiederholte Straffälle belegt, und
3) in der Bestrafung zwischen dem Frevel eines jungen Stammes und einer Traglast Reiser soll ein richtigeres und billigeres Verhältniß hergestellt werden.

Dieser Antrag kam im gestrigen allgemeinen Ausschusse zur vielseitigen Besprechung und Berathung.

Gegen denselben wurden folgende Gründe geltend gemacht:

1) Für ein und dasselbe Verbrechen müsse, wenn es wiederholt werde, eine Gradation der Strafe nothwendig verhängt werden. — Diese bestehe nach dem Gesetze darin, daß beim zweiten Holzfrevel, wenn der Werth der gestohlenen Sache mehr als 1 fl. beträgt, 14tägige Amts-Gefängnißstrafe erkennt, und diese Gefängnißstrafe mit jeden 30 kr., die den Werth von einem Gulden übersteigen, um einen Tag gesteigert werden solle. Diese Strafe werde oft bis auf vier Wochen, wegen mancherlei beschwerender Umstände, erhöhet.

   Das Amtsgefängniß sey nicht selten härter und lästiger, als eine Detention im Correctionshause, weil in letzterem die Behandlung sehr human sey, und vorzüglich auf Besserung gewirkt werde. Eine Gradation von einer oft vierwöchentlichen Amtsgefängnißstrafe auf eine dreimonatliche Correctionshausstrafe bei der dritten Wiederholung desselben Frevels könne daher unverhältnißmäßig und unbillig erscheinen, und in nämlicher Maße könne beim vierten Holzdiebstahl die Zuchthausstrafe in der Strafgradation nicht umgangen werden.

2) Sobald man den Grundsatz anerkenne, daß jeder Holzfrevel so gut ein Diebstahl wie jeder andere, der an fremdem Eigenthum verübt werde, sey; so dürfe er auch in der Bestrafung von diesem nicht so weit abstehen.

   Wenn nun ein wiederholter, wenn auch kleiner, Diebstahl wenigstens eine Correctionshausstrafe von mehreren Monaten zur Folge habe; so dürfe das Gesetz, wenn es gerecht und consequent seyn wolle, den zum drittenmale betretenen Holzdieb nicht wohl dem Correctionshause entziehen; so wie es bei dem zum viertenmale erneuerten Holzdiebstahl den Thäter um so mehr zum Zuchthause verdammen müsse, als der zum drittenmal wiederholte, und schon zweimal bestrafte gewöhnliche Diebstahl, der Regel nach, im Zuchthause verbüßt werden müsse.

Der Holzdieb sey also gegen jeden andern Dieb schon im Gesetze in gewisser Maße begünstiget. Eine größere Begünstigung aber überschreite das billige und gerechte Maß zwischen Verbrechen und Strafe, und zwischen Verbrechen von gleichartiger oder ähnlicher Natur.

Da der Antragsteller in dem Begriffe, den sich der gemeine Mann von der Correctionshausstrafe zu machen pflege, indem er durch dieselbe bei seinen

Digitized by Google

Mitbürgern entehrt zu seyn glaube, vorzüglich das Unverhältniß in der Gradation von einer 14tägigen Amtsgefängnißstrafe zu einer dreimonatlichen Correctionshausstrafe zu finden glaubte, indem nach seiner Meinung das Amtsgefängniß auf die Ehre und auf die häuslichen Verhältnisse des Bestraften wenig nachtheilig einwirke; da derselbe solchemnach die unter Nummer 1 und 2 gemachten Anträge nicht aufgeben zu dürfen glaubte, so muß der Antrag in allen seinen einzelnen Theilen der Abstimmung der verehrlichen Versammlung unterlegt werden.

Was insbesondere den letzten Theil des Antrages anbelangt; so ruhet der gesetzliche Grund des Strafverhältnisses zwischen dem Frevel von einem jungen Stamme und von einer Traglast Reiser darin, daß der eigentliche Werth des gefrevelten Holzes, nicht der eigentliche Schaden, nicht die durch den Frevel gestörte Hoffnung eines dereinstigen großen Ertrags oder Gewinnes zum Grunde gelegt werden solle. Der Antragsteller glaubte dagegen, daß nicht sowohl der zur Zeit des Frevels bestandene Werth der gestohlenen Sache, als vielmehr der wirkliche Schaden, den derselbe dem Eigenthümer durch seinen Frevel zugefügt habe, bei Bestimmung der deßhalb verwirkten Strafe zum Grunde gelegt werden müsse. Jeder Beschädigte habe bei Diebstählen das Recht, den Betrag des ihm durch den Diebstahl verursachten Schadens, wenn dieser nicht bekannt sey, eidlich zu erhärten — und wer aus einem künstlichen Uhrwerke ein einzelnes, in dem ganzen Mechanismus vorzüglich unentbehrliches, Rad entwende, dürfe nicht nach dem Werthe, den dieses Rad für sich allein, sondern den es als ein wesentlicher und verbundener Theil eines ganzen Kunstwerks habe, bestraft werden, so wie auch das Abhauen eines jungen Obststammes nicht nach dem Werthe des hierdurch gewonnenen Holzes, sondern nach dem ganzen Schaden, den hierdurch der Beschädigte erlitten habe, bestraft werden müsse.

In dieser Hinsicht glaubt der Antragsteller, daß der Frevel einer Traglast Reiser nnd eines jungen Stammes um so weniger in der Bestrafung gleichstehen, oder sich nur nahe kommen könnten, als der erste Schaden ganz unbedeutend, leicht und bald zu ersetzen sey, letzterer aber eine lange Zeit, und oft eine besondere neue Pflanzung zur Ergänzung erfordere, und als obendrein, der Bequemlichkeit wegen, das Abhauen der jungen Stämme dem mühesamen Abhauen der Reiser vorgezogen, und so ganz junge Holzpflanzungen zerstört werden könnten.

Immittelst führte die Berathung dieses Antrags noch auf einige andere, sehr wichtige, und einer Verbesserung und Ergänzung dringend benöthigt erscheinende, Bestimmungen des Forststrafgesetzes. Der allgemeine Ausschuß glaubte, daß auch diese als Zusätze zu dem Bertram'schen Antrage mit zur Abstimmung gebracht zu werden verdienen. Hierher gehört vorzüglich die Erwägung, daß das Forststrafgesetz in einer Zeit erlassen wurde, wo der Werth des Holzes höher, wie jetzt stand, und wo insbesondere der Geldwerth bei weitem die Höhe nicht hatte, den er jetzt erreicht hat; daher wird es begreiflich, daß der im

Digitized by Google

Gesetze regulirte Schadensersatz fast in allen seinen Bestimmungen zu hoch gegriffen ist, und da nach diesem auch die Strafe regulirt ist, die das Doppelte des Schadensersatzes in geringsten Ansatze beträgt; so wird das Mißverhältniß zwischen Schaden und Strafe zum Nachtheil des Frevlers noch fühlbarer.

Gesetze, zumal solche, die auf dem wandelbaren Preise der Dinge beruhen, können auf eine lange Dauer keine Ansprüche machen; sie unterliegen der nämlichen Wandelbarkeit, der ihr Fundament ausgesetzt ist; sie müssen daher, wenn sie nicht ungerecht wirken sollen, von Zeit zu Zeit, dem wechselnden Werthe der Sachen angepaßt, also geändert werden. Daher die, von dem verehrlichen Mitgliede der Versammlung angetragene, allgemeine Revision des Forststrafgesetzes sich auch auf alle Schadens- und Strafbestimmungen, ebenso auch auf den hohen Pfandgeld-Ansatz, ausdehnen müßte, die in dem Werthe, den das Holz und das Geld im Jahre 1816 gehabt hatte, ihren Bestimmungs- und Rechtfertigungsgrund gefunden haben.

Eine andere, nicht minder wichtige, Betrachtung widmete der Ausschuß jenem Falle, wo ein sonst achtbarer Staatsbürger, zu verschiedenen Zeiten und in langen Zwischenräumen, wegen eines beschwerten Forstdiebstahls bestraft wurde.

Ein sonst braver Staatsbürger, der nichts weniger als ein Gewohnheitsfrevler ist, kann vor fünf Jahren einen unbedeutenden Forstdiebstahl verübt haben, und deßwegen bestraft worden seyn. Nach diesen fünf Jahren wird er zu einem zweiten Frevel dieser Art verführt, nun wird er schon auf 14 Tage oder länger im Amtsgefängnisse, abwechselnd bei Wasser und Brod, eingesperrt. Hat er sich gar, sey es auch in einem Zwischenraume von 4—5 und mehreren Jahren, zum dritten beschwerten Forstdiebstahle verleiten lassen, so kann er auf drei Monate und nach Umständen auf längere Zeit dem Correctionshause nicht entgehen, und seine Ehre erscheint für alle seine Lebenstage in den Augen seiner Mitbürger in einem zweideutigen Lichte. Hier erreicht das Gesetz nicht immer den Gewohnheitsfrevler, den es doch eigentlich durch die Strafgradation treffen wollte. Es straft jenen, der nichts weniger als ein solcher ist, eben so hart, wie den ehrlosen Frevler aus Gewohnheit. Hier sollte doch das Gesetz wenigstens eine Zeit bestimmen, binnen welcher der beschwerte Holzdiebstahl, nach vollzogener erster, zweiter oder dritter Bestrafung, erfolgt seyn muß, um den Gewohnheitssünder von dem verführten und aus Schwäche fehlenden Holzfrevler zu unterscheiden.

Ein anderer, nicht ganz seltener, Fall verdient auch eine genauere gesetzliche Bestimmung.

Bei einer Hausvisitation nach gefreveltem Holze werden nämlich mehrere beschwerte Holzdiebstähle, die ein Individuum vor 5 und 6 Jahren verübt hat, entdeckt. Daß hier nicht die Strafe des wiederholten beschwerten Diebstahls verhängt werden könne, dagegen schützt den entdeckten Frevler der §. 14. des Forststrafgesetzes, welcher die Bestrafung des wiederholten Holzfrevels nur dann erlaubt, wenn der frühere vorher wirklich bestraft worden ist. Allein diesem wird jetzt doch eine Zeche gemacht, die auf seinen Wohlstand, vielleicht auf lange

Digitized by Google

Jahre, nachtheilig einwirkt. — Sollte denn nicht das Gesetz eine Zeit bestimmen, wann ein Forstdiebstahl verjährt werden kann? Die Verjährung der schweren Criminalverbrechen kann hier nicht angewendet, es muß hierzu eine kürzere Zeit bestimmt werden.

Der Ausschuß glaubte daher, daß auch hier die Gesetzgebung eine Ergänzung und Milderung verdiene.

Wiesbaden, am 2. April 1822.

J. G. Herber.

Beilage Lit. E.

Bericht des allgemeinen Ausschusses,

den Antrag

des Herrn Seyberth, wegen Wiedereinführung der Stolgebühren, betreffend.

Der vorbemerkte Antrag des Deputirten, Herrn Seyberth, wurde im gestrigen allgemeinen Ausschusse in nochmalige und reife Erwägung gezogen, und alle dafür und dagegen vorgebrachte Gründe erwogen. Nach den geschehenen Aeußerungen dürfte die Verfolgung desselben noch nicht aufzugeben seyn. Der Antragsteller bezog sich auf seine, in der VII. Sitzung vom 5. Mai v. J. Seite 226 der Verhandlungen vorgebrachten, Gründe, und glaubte diesen noch folgende zufügen zu müssen:

1) Die für die Reluirung der Stolgebühren regulirte Entschädigung betrage keine Kleinigkeit, sondern im Ganzen eine große Summe, und diese treffe gar oft jene, welche von der Stolgebühren-Entrichtung ganz frei geblieben seyn würden. Dabei sey das Verhältniß, wie sie jetzt getragen werde, und wie sie vorhin getragen worden sey, sehr ungleich, und nicht selten ungerecht. Die Stolgebühren-Entrichtung habe eigentlich auf der Familie, auf den Köpfen, nicht auf dem Grundeigenthume, und nicht auf den Gewerben beruhet. Jetzt werde eine persönliche, eine Kopflast, nach der Grund- und Gewerbesteuer, also ganz unverhältnißmäßig, getragen.

2) Die Ablösung der Stolgebühren sey eine Folge der früher herrschend gewesenen Regulirung aller Abgaben durch Steuer-Erhebungen, die für die jetzigen Zeitverhältnisse, wo ohnehin die gewöhnlichen Staats- und Gemeindesteuern die Kräfte der Beitragenden übersteigen, gehässig, lästig und unerschwinglich fallen müssen.

Der Bräutigam, der sich trauen lasse, der Vater, der taufen lasse, zahle gewöhnlich die Stolgebühren mit Vergnügen, nicht aber so derjenige,

Digitized by Google

der nicht in der Lage sey, Stolgebühren bezahlen zu müssen, oder der wegen eines starken Güterbesitzstandes, oder wegen hoher Gewerbesteuer, diese für viele Andere in den Kirchensimpeln bezahlen solle.

3) Sobald die Erhebung der Stolgebühren, welche für manche Gemeinde 300 und 400 fl. ertrage, durch Steuersimpeln cessire, so würden viele Gemeinden auch Mittel und Wege vorzukehren wissen, um von der so gehässigen Kirchensteuer ganz los zu kommen.

4) Die Geistlichkeit würde bei der Wiedererhebung der Stolgebühren, zumal wenn diese durch die Kirchenrechner erwirkt werde, eher an Ansehen, Liebe und Vertrauen gewinnen, als verlieren. Bisher habe man ihnen allein die Erhebung der gesammten Kirchensteuern zur Schuld gegeben, wenigstens die Aufhebung der Stolgebühren-Erhebung als die Urquelle der verhaßten Kirchensteuer verschrien, und dabei den Argwohn unterstellt, als erhalte dieselbe weit mehr, als ihr eigentlich gebühre, und als ihr früherhin erfallen sey.

Diesem wurde entgegnet, daß,

1) nachdem einmal die Aufhebung der Stolgebühren durch ein organisches Gesetz erfolgt, und das Publicum an die Regulirung derselben durch die Bezahlung der Kirchensimpeln seit 1818 schon gewöhnt sey, die Wiedereinführung derselben wenigstens als kein dringendes Bedürfniß mehr erscheine, und zugleich ein Mißtrauen für den Bestand unserer organischen Gesetze rege mache, auch das Vertrauen zu denselben schwächen, und lähmen könne.

2) Der Zweck des Antrages, nämlich die Minderung oder gänzliche Beseitigung der Kirchensimpeln, würde nicht leicht durch denselben erreicht werden, weil die Steuer von den Pfarrgütern, die Unterhaltung der Kirchen und des Kirchen-Inventars und sonstiger Kirchen-Nothwendigkeiten, immer noch bedeutende Summen in Anspruch nehmen würden, deren Aufbringung doch nicht wohl anders, als durch die Kirchensteuer, möglich sey.

3) Müsse man besorgen, daß die erneuerte Erhebung der Stolgebühren auf die Geistlichkeit abermal ein gehässiges Licht werfen, und neue Leidenschaften gegen sie rege machen möge.

Da sowohl der Antragsteller, als ein großer Theil der verehrlichen Mitglieder der Versammlung, der Meinung war, daß die eben bemerkten Gegengründe den Motiven des Antrages keinen Nachtheil bringen, nicht einmal diese in Schatten stellen könnten; so wurde beschlossen, den Antrag der verehrungswürdigen Versammlung zur dritten Abstimmung zu unterlegen.

Wiesbaden, am 2. April 1822.

J. G. Herber.

Digitized by Google

Beilage Lit. F.

Hochgeehrteste Herren!

Aus Ihrer mir gewordenen, sehr verehrlichen, Zuschrift habe ich ersehen, wie die hochgeehrten Glieder der Landes-Deputirten-Versammlung meinen Eintritt in ihre Mitte wünschen. Mit Bedauern muß ich darauf erwiedern, daß ich diesem für mich so ehrenvollen Wunsche noch zur Zeit nicht zu entsprechen vermag; behalte mir jedoch vor, mich bei der verehrlichen Versammlung über meine Eintrittsweigerung umständlich zu rechtfertigen.

Von der allenfallsigen Wendung, welche der Nachtrag zu der vorigjährigen Finalerklärung der landesherrlichen Herren Commissarien, Seite 346 und 347 des Protokolls, über den Domainenpunct nehmen wird, hängt mein künftiger Entschluß einzig und allein ab. Behält dieser Nachtrag, seinem Inhalt gemäß, volle Anwendung, dann bin ich nach meinen Begriffen außer Stand gesetzt, mich fernerhin in dem von mir eidlich gelobten constitutionellen Wirkungskreise bewegen zu können.

Die verehrliche Versammlung wird mir also erlauben, diese Entscheidung vorerst abwarten zu können, ehe ich, meinen übernommenen Pflichten gemäß, wieder Theil an den ständischen Verhandlungen nehme.

Genehmigen Sie, meine Herren, die Versicherung meiner ausgezeichnetesten Hochachtung.

Limburg, den 31. März 1822.

Jos. Ant. Trombetta.

Beilage Lit. G.

Der Unterzeichnete findet es, in Anbetracht der, um mehr als die Hälfte gesunkenen, Lebensbedürfnisse und des, sich in gleichem Maße gehobenen, Geldwerthes, nöthig, seinem schon in vorigem Jahre gemachten Antrage folgende Ausdehnung zu geben:

Da in der, höchsten Orts bestätigten, Geschäftsordnung der Landesdeputirten-Versammlung, den Landesdeputirten die Diäten der Herzoglichen Räthe, wie diese im §. 9. des höchsten Edicts vom $^{9}/_{11}$ September 1815 festgesetzt worden sind, zugeeignet wurden, Erstere hingegen die Ueberzeugung gewonnen haben, daß dermalen mit zwei Drittheilen dieser Diäten eben das, wo nicht noch mehr, bezahlt

Digitized by Google

werden kann, als früher der volle Betrag derselben kaum leisten konnte, so gehet nunmehr sein Antrag dahin, daß

1) die Diäten der Landesdeputirten um Ein Drittheil, und
2) in gleichem Maße die Diäten des Präsidenten der Versammlung, nicht minder
3) jene der Herzoglichen Dienerschaft, wie sie §. 9. des Organisations-Edicts vom 9. und 11. September 1815 regulirt worden sind, dergestalt abgekürzt werden sollen, daß diese Abkürzung die, mit 2 fl. und 1 fl. Taggebühren in Ansatz gebrachten, Diener nur mit einem Viertheile treffe.

Reinhard Seyberth.

III.

Protokoll der Landes-Deputirten-Versammlung vom 19. April 1822.

Mit Beilagen Lit. A. — E.

Geschehen Wiesbaden den 19. April 1822. Vormittags um 10 Uhr.

Anwesende:

Von Seiten der landesherrlichen Commissarien:

1. Herr Regierungs-Präsident von Mülmann,
2. » Rechnungs-Cammer-Vicepräsident Pagenstecher,
3. » Rechnungs-Cammer-Rath Frensdorf,
4. » Regierungsrath von Coll.

Von Seiten der Landes-Deputirten:

1. Herr Präsident Herber,
2. » Sekretär Müller,
3. » Eberhard,
4. » Gödecke,
5. » Schlichter,
6. » Löhr,
7. » Preus,
8. » Koch,
9. Herr Leicker,
10. » Giesse,
11. » Cordeu,
12. » Snell,
13. » Kunz,
14. » Fink,
15. » Schupp,
16. » Dörr.

Das Protocoll der Sitzung vom 3ten dieses Monats wurde verlesen, da nichts dagegen erinnert wurde, genehmigt und vorschriftsmäßig unterschrieben, worauf der Herr Präsident Herber der Versammlung eröffnete:

Digitized by Google

Es sey bereits aus den Verhandlungen des allgemeinen Ausschusses bekannt, daß der Herr Deputirte Kunz einen Antrag gemacht habe, welcher bei gegenwärtigen Zeitverhältnissen eine vorzügliche Berücksichtigung und möglichsten Vorschub verdiene. Derselbe bezwecke die Errichtung von Grenzzöllen gegen alle benachbarten Staaten, welche gegen die diesseitigen Landesproducte Eingangsrechte und Einfuhrverbote angeordnet hätten.

Da nun die Geschäftsordnung in dringenden Fällen die mehrmalige Abstimmung über einen Gegenstand am nämlichen Tage gestatte; so trage er darauf an, daß hierüber schon in der heutigen Sitzung zweimal abgestimmt werde.

Auch der Herr Deputirte Leicker habe über den nämlichen Gegenstand einen schriftlichen Antrag eingereicht. Da dieser indessen die nämliche Tendenz, wie der des Herrn Deputirten Kunz, habe, letzterer aber zuerst eingereicht worden sey, so wolle er diesen zum Vortrag bringen.

Lit. A. Der dem Protocoll unter Lit. A. beigefügte Antrag wurde sofort verlesen, wobei der Herr Präsident bemerkte, daß zwar die Begründung der Motion schon in dem Antrage selbst enthalten sey; sofern jedoch der Herr Antragsteller diesem noch Etwas zuzufügen habe, so fordere er denselben auf, solches vorzubringen.

Herr Kunz:

Er glaube, daß die im Antrage schon ausgeführten Gründe zureichen würden, um die verehrliche Versammlung von dem Nutzen und der Nothwendigkeit desselben zu überführen; er beziehe sich daher lediglich auf diese.

Herr Schlichter:

Der Antrag des verehrlichen Mitgliedes berühre vorzüglich das Interesse des Gewerbstandes; da indessen zufällig sämmtliche aus diesem Stande gewählte Deputirten dermalen abwesend seyen, somit dieser Stand nicht vertreten werden könne; so trage er darauf an, daß die Motion in einer der folgenden Sitzungen zur Erörterung gebracht, oder wenigstens in der heutigen darüber nicht zweimal abgestimmt werden möchte.

Herr Kunz:

Sein Antrag sey bereits im allgemeinen Ausschusse, welchem Deputirte aus dem Gewerbstande beigewohnt hätten, besprochen worden, daher deren Anwesenheit bei der heutigen Abstimmnng wohl nicht so dringend nöthig seyn dürfte.

Herr Schlichter:

Auch in der Ausschußsitzung hätte schon ein Mitglied aus dem Gewerbstand gefehlt.

Der Herr Sekretär Mülker bemerkte hierauf: ihm scheine der Antrag, welcher, wenn er consequent durchgeführt werden sollte, dem Lande ohnedieß neue Ausgaben verursachen würde, nicht von so eilender Natur, daß die Gegenwart

Digitized by Google

von den Deputirten aus dem dabei am meisten interessirten Stande zu dessen Erörterung nicht abgewartet werden könnte, und es erwiederten die Herren Deputirten Kunz und Eberhard auf diese Einreden:

Daß bei der vorliegenden Meinungs-Verschiedenheit es am zweckmäßigsten sey, wenn die Cammer über die Vorfrage, hinsichtlich der Vornahme oder Aussetzung der Erörterung über den vorliegenden Antrag, abstimmte.

Der Herr Präsident Herber fragte nunmehr:

Wünscht die Versammlung, daß der Antrag des Herrn Deputirten Kunz bis zur kommenden Sitzung ausgesetzt werde?

Drei Stimmen: Ja. Zwölf Stimmen: Nein.

Derselbe fragte nun weiter:

Will die Versammlung, daß der Antrag des Herrn Deputirten Kunz zur weiteren Erörterung gebracht werde?

Zwölf Stimmen: Ja. Drei Stimmen: Nein.

Der Herr Präsident Herber nahm sofort Veranlassung, den Bericht des erwählten Ausschusses,

zur Prüfung der Legalität der Wahl der beiden, im Wahlbezirke von Weilburg, neu erwählten Landesdeputirten, Stadtschultheiß Löhr von Montabaur, und Walther Leicker von Wehrheim (Anl. Lit. B.) Lit. B.

vorzutragen, bemerkte jedoch vorher, daß die Entfernung der beiden betreffenden Mitglieder aus dem Sitzungssaal nicht erforderlich, indem der Antrag, hinsichtlich ihrer Personen, vortheilhaft sey, und die Versammlung im allgemeinen Ausschusse sich bereits zu deren Gunsten ausgesprochen habe.

Da hiergegen Niemand etwas einwendete, so wurde der erwähnte Bericht verlesen, und es bemerkte am Schlusse desselben der Herr Rechnungscammer-Vicepräsident Pagenstecher,

daß über die Ausübung der Hoheitsrechte bei der Wahl, der verehrlichen Versammlung, zu Verhinderung irriger Ansichten, eine nähere Belehrung werde ertheilt werden, weßhalb man sich, von Seiten der landesherrlichen Commission, das Protokoll offen halte.

Der Herr Präsident Herber erwiederte,

daß dieser Vorbehalt keinem Anstand unterliege, übrigens, da gegen den Antrag, hinsichtlich der rechtmäßigen Wahl der beiden Herren Deputirten Löhr und Leicker, nichts erinnert worden, dieselben nunmehr als Mitglieder der Versammlung anerkannt seyen.

Der Herr Sekretär Müller trug demnächst den Bericht der Bittschriften-Commission,

zum Gesuche des vormaligen herrschaftlichen Weihermeisters, Johann Peter Klein von Dillenburg, um Auszahlung seines angeblich rückständigen Gehalts, anderweite Dienstanstellung, Entschädigung wegen zurückgenommener Pachtung des Niederscheldener Hammers, Zurück-

Digitized by Google

gabe seines, und des seiner Ehefrau entzogenen Vermögens (Anlage Lit. C.)
Lit. C.

vor, worauf der Beschluß, zur Tagesordnung überzugehen, erfolgte.

Auf den vorgelesenen weiteren Bericht der Bittschriften-Commission,

zum Gesuche mehrerer Gastwirthe an der Frankfurter Straße, namentlich Mathias Wingens zu Montabaur, Adam Holly zu Neuhäussel und Christian Speyer zu Nentershausen, um Verwendung bei der Regierung, daß das Fuhrwerk mit breiten Radfelgen, hinsichtlich der Barriere-Geldabgabe im Herzogthum, die nämliche Begünstigung, wie in den Königlich Preußischen Staaten, genießen möge. (Anlage Lit. D.)
Lit. D.

wurde beschlossen,

die Vorstellung und den vorerwähnten Bericht der Regierung zur weiteren Erwägung und möglichsten Berücksichtigung, durch Vermittelung der landesherrlichen Herren Commissarien, zu empfehlen.

Der Herr Präsident Herber verlas dann den Bericht des allgemeinen Ausschusses zu seinem Antrag,

die Verbesserung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden betreffend, (Anlage Lit. E.)
Lit. E.

und sprach am Schlusse desselben:

Es sey nunmehr dieser Antrag zur letzten Abstimmung zu bringen. Er frage daher, nachdem die, pag. 240 der vorjährigen Verhandlungen der Landesdeputirten abgedruckte, Motion nochmal vorgelesen worden, ob über jeden der in derselben enthaltenen vier Puncte besonders abgestimmt, oder ob sämmtliche vier Puncte in eine Frage zusammen gefaßt werden sollten?

Die Herren Deputirten, Eberhard und Kunz, waren für das Zusammenfassen der Frage, wogegen der Herr Deputirte Snell bemerkte:

Er halte die gänzliche Verbannung der hebräischen Sprache aus dem jüdischen Religions-Cultus nicht für angemessen, indem dadurch zu sehr in das Wesen der Religion eingangen werde, und die hebräische Sprache, als Gelehrtensprache, doch immer Berücksichtigung verdiene. Ohnehin würde diese Sprache in der Folge von selbst aus den Synagogen sich verlieren, wenn der übrige Theil des Antrags zur Ausführung käme.

Der Herr Präsident Herber erwiederte:

Er könne die Ansicht des verehrlichen Mitgliedes nicht theilen, da langjährige Erfahrung das Gegentheil beweise, daß nämlich, ohne kräftiges Einschreiten der Regierungen, es immer bei dem alten verjährten Herkommen verbleibe. Auch würde dadurch der Reinheit der hebräischen Sprache kein Abbruch geschehen, diese gewönne viel mehr, wenn den Juden die Gelegenheit, sie zu verderben, entzogen werde. Da übrigens

Digitized by Google

die Regierung, hinsichtlich der beiden ersten Puncte, schon wirksame Vorschritte gethan habe, so bedürfe es nur einer Abstimmung über die zwei letzten, eben erörterten, Abtheilungen seines Antrags;

Er frage daher:

Nimmt die Versammlung die beiden letzten Abtheilungen des oben verlesenen Antrags an?

Es erfolgten einzeln nachfolgende Antworten:

Herr Eberhard: Ja.
» Gödecke: Ja.
» Schlichter: Ja.
» Löhr: Ja.
» Preus: Ja.
» Koch: Ja.
» Leicker: Ja.
» Giesse: Ja.
Herr Corden: Ja.
» Snell: Nein.
» Kunz: Ja.
» Fink: Ja.
» Schupp: Ja.
» Dörr: Ja.
» Sekretär Müller: Nein.

Das heutige Abstimmungsprotokoll mit dem Ausschußberichte wurde hiernächst der ersten Cammer durch die landesherrliche Commission mitzutheilen, beschlossen.

Der Herr Präsident Herber benachrichtigte hierauf die Versammlung von einigen eingelangten Bittschriften, und zwar

1) einer Vorstellung des Stadtvorstands zu Caub, um Verwendung bei Sr. Herzoglichen Durchlaucht, damit der Amtssitz von St. Goarshausen nach Caub verlegt werde,

über welches Gesuch von der Bittschriften-Commission Bericht zu erstatten sey;

2) einer Vorstellung der Wollmanufacturisten des Herzogthums, um Vermittelung einer Unterstützung bei den dermaligen Gewerbe- und Handels-Verhältnissen bis zur versprochenen allgemeinen Handels- und Gewerbe-Freiheit in den deutschen Staaten,

welches Gesuch mit dem Antrage des Herrn Deputirten Kunz, wegen Einführung von Grenzzöllen, in naher Verbindung stehe, und daher mit diesem zur näherem Erörterung gebracht werden könne;

3) einer Vorstellung des Joseph Anton Schaller, dann des Rosalino und Brand zu Oberursel, Amts Königstein, für sich und im Namen aller Gewerbetreibenden daselbst, um Berücksichtigung der mißlichen Lage ihres Wohnorts für die gewerbtreibende Classe bei der bevorstehenden Erhöhung und neuen Repartition der Gewerbsteuer, oder um Verwendung, daß dem Orte Oberursel, durch Straßen- und Brücken-Anlagen und Verlegung eines Amts- oder Recepturſitzes, mehrere Nahrungsquellen eröffnet werden,

welches Gesuch durch den bevorstehenden Zusammentritt von Deputationen aus beiden Ständeabtheilungen, hinsichtlich des Gesetzentwurfs über die Erhöhung der Gewerbesteuer, in nähere Erörterung zu ziehen seyn möge.

Digitized by Google

Sodann habe

4.) der Apotheker Otto von Grävenwiesbach, nach seiner gewöhnlichen Art, eine Vorstellung eingeschickt, worin er beinahe sämmliche Staatsdiener in Anklagestand versetzt wissen wolle. Die Verrücktheit des Bittstellers gehe aus einzelnen Stellen, welche er der Versammlung vorlesen wolle, klar hervor.

Der Herr Präsident Herber trug nun aus der Bittschrift verschiedene, das Gesuch begründen sollende, jedoch mit demselben in keinem Zusammenhange stehende, und keinen Sinn habende Stellen vor, und sprach weiter:

> Da der Bittsteller es in seiner Verrücktheit so weit gebracht habe, daß auf Antrag einer auswärtigen Regierung man von Polizei wegen sich veranlaßt gesehen habe, denselben, zur Sicherung des Publicums, in das Irrenhaus bringen zu lassen; so werde die Versammlung sich nicht in dem Falle befinden, über das vorliegende Gesuch von der Bittschriften-Commission Bericht erstatten zu lassen.

Da Niemand hiergegen etwas erinnerte; so wurde beschlossen, das Gesuch unberücksichtiget zu lassen, und der Herr Präsident Herber schritt zur zweiten Abstimmung über den, zu Anfang der heutigen Sitzung, von dem Herrn Deputirten Kunz, wegen Einführung von Grenzzöllen, gemachten Antrag, mit nachfolgender Frage:

> Will die Versammlung, daß der Antrag des Herrn Deputirten Kunz zur Hauptabstimmung gebracht werde?

welche mit fünfzehen Stimmen bejahet wurde.

Herr Präsident Herber:

> Es sey der verehrlichen Versammlung bekannt, daß mehrere Mitglieder, theils, ohne sich deßfalls bei ihm zu entschuldigen, den Verhandlungen sich entzogen, Andere auch, wegen ihres Austritts, bei ihm Entschuldigungen vorgebracht hätten. —
>
> Da die Herren Commissarien deßfalls der Cammer noch besondere Eröffnungen zu machen sich vorbehalten hätten, welche in der nächsten allgemeinen Ausschußsitzung vorgetragen werden könnten, so trage er darauf an, daß dieser Gegenstand noch bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt werde.

Niemand erinnerte hiergegen etwas. Es wurde daher beschlossen, die Erörterung, hinsichtlich der Abwesenheit mehrerer Mitglieder, für heute auszusetzen, und die Sitzung für beendigt erklärt.

J. G. Herber.

Müller.

Digitized by Google

Beilage Lit. A.

Unsere Regierung hat sowohl bei den Wiener Friedens-Unterhandlungen, als bei allen andern schicklichen Gelegenheiten, dem allgemeinen, der Natur eines Bundesstaats entsprechenden, Grundsatze mit aller Wärme gehuldigt, daß die Freiheit des Handels- und Gewerbeverkehrs zwischen allen einzelnen deutschen Landen das festeste Band der Einheit, des gemeinsamen Interesse und der verstärkten Kraft gegen das Ausland, zu knüpfen, und für das wahre Wohl unsers gemeinsamen deutschen Vaterlandes die vollgültigste Bürgschaft zu leisten vermöge. Sie hat in ihren Verfassungsgrundsätzen das System einer allgemeinen Handels- und Verkehrsfreiheit, sowohl im Innern des Landes, als nach Außen ganz consequent durchgeführt.

So sehr dieses Muster die Nachahmung aller andern deutschen Bundesstaaten verdient hat, so weit ist man davon abgewichen. Jeder einzelne, zum Bunde gehörige, Staat, durch finanzielle und egoistische Rücksichten gedrängt und verführt, isolirte sein Particularinteresse von jenem seiner benachbarten und aller zum Bunde gehörigen Staaten. So geschah es denn, daß unser Land gegenwärtig ringsum von Staaten umgeben ist, die gegen dasselbe durch Mauthlinien und Zollstationen, wie gegen ein fremdes und feindseliges, für alle seine dahin abzusetzende Producte und Fabricate, gesperrt und geschlossen haben, und nur die Ausführung ihrer eigenen Producte und Fabricate zu uns, zu erleichtern und zu begünstigen bemühet sind.

Die natürlichen Folgen dieser, dem Systeme eines Staatenbundes so feindlich entgegen tretenden, Grundsätze müßten nothwendig unser Land mit den Producten und Fabricaten der Nachbarstaaten überfüllen, den Absatz der unsrigen, sogar im Inlande, fühlbar mindern und schmälern, nach Auswärts aber unmöglich machen, auf solche Weise allen Handel- und Gewerbeverdienst ganz ins Stocken, und uns in die traurige Lage bringen, beim Ueberflusse der Producte und Fabricate ganz zu verarmen, unser weniges Geld ins Ausland wandern und dem geringen innern Verkehr ganz entziehen zu sehen. Um diesen Nachtheilen, die anschaulich für so viele Natur- und Kunstproducte vorgelegt werden können, wenigstens so lange zu begegnen, bis die Nachbarstaaten ihre, unsere totale Verarmung wirkende, Tendenz aufgegeben haben werden, gehet daher mein Antrag dahin, daß

1) wieder Grenzzölle gegen alle jene Staaten, die gegen unsere Producte Eingangsrechte und Einfuhrverbote eingeführt haben, retorsionsweise angelegt werden mögen, daß
2) die Producte und Fabricate dieser Staaten mit eben jenen Abgaben und Einfuhrverboten belegt werden sollen, welche sie gegen die unserigen in Anwendung bringen; daß hiebei

Digitized by Google

3) die Aufstellung einer eignen kostspieligen Mauthlinie umgangen, jedoch die Erhebung der neuen Zollgebühren den Chausseegeld-Erhebern anvertraut, und nur da noch Wehrzollstationen angelegt werden sollen, wo es die Localität nöthig macht,

4) daß dagegen zu Verhütung aller Unterschleise die Chausseewärter, Reservegrenadiere, alle Amts- und Policeidiener, alle Ortsvorstände und Gemeindeglieder zur Aufsicht auf die Befolgung der neuen Zollgesetze, durch Vorhaltung ihres eigenen und des ganzen Landes Vortheiles, aufgefordert, auch durch besondere Belohnungen hierzu gereizt, endlich

5) die Defraudationen nicht allein durch Confiscation der eingeschwärzten Fabricate, oder Erdproducte, sondern auch durch hohe Strafe bedrohet, und geahndet werden möchten.

Wiesbaden, den 15. April 1822.

Kunz.

Anlage Lit. B.

Bericht des erwählten Ausschusses,

die Legalität der Wahl

beider im Wahlbezirk von Weilburg neu erwählten Landesdeputirten, des Stadtschultheißen Löhr zu Montabaur und Walther Leicker von Wehrheim, betreffend.

Es ist uns in der ersten Sitzung der Auftrag geworden, über die Legalität der Wahlen vom 4. März, und über die Wahlfähigkeit der beiden im Weilburger Wahlbezirk, zu Ergänzung der verehrungswürdigen Versammlung, neu erwählten zwei Landesdeputirten, des Stadtschultheißen Johann Löhr von Montabaur und Walther Leicker von Wehrheim, Herzoglichen Amts Usingen, die nöthige berichtliche Vorlage zu machen. — Nachdem wir das, uns zu Vollbringung dieses Auftrags abgehaltene, Wahlprotocoll mit allen dazu gehörigen Anlagen genau durchgangen haben, so sind wir nun im Stande, uns des übernommenen Auftrags entledigen zu können.

Da bekanntlich von den zwei fehlenden Landesdeputirten einer aus dem Wahlbezirk Wiesbaden, nämlich der Herr Schultheiß Neumann, und der andere aus dem Wahlbezirk Weilburg, nämlich der Herr Obristlieutenant Gödecke, abgegangen ist; so könnte es zwar scheinen, daß die nun geschehene Ergänzung dieser zwei Landesabgeordneten aus dem alleinigen Wahlbezirke von Weilburg eine Benachtheiligung des Wiesbader Wahlbezirks, sonach ein Fehlgriff der Gesetzvollziehung gewesen sey. Da aber von dem neuern Gesetze vom 26. Mai 1821 dem

Digitized by Google

Wiesbader Wahlbezirke, statt der früher erwählten 9, nur 7 — und jenem von Weilburg, statt der früher zugewiesenen 4, nunmehr 5 Landesdeputirte aus dem Stande der Gutsbesitzer, in Folge unsers Antrags und mit unserer Zustimmung, zu wählen zugestanden wurde — und da der Wahlbezirk von Wiesbaden wirklich noch 8 Deputirte aus der Classe der Gutsbesitzer, sonach noch einen zu viel zählet, und jener von Weilburg deren nur 3 hatte; so mußte allerdings bei der sich ergebenden Erledigung auf die Vollzähligmachung der, diesem zu wählen gebührenden, 5 Landesdeputirten der Bedacht genommen werden. Das hier eingehaltene Benehmen der Vollziehungsbehörde verdient daher ganz unsern Beifall, sowie auch bei der ersten künftigen Vacatur auf die Ergänzung des, dem Dillenburger Wahlbezirke noch fehlenden, Deputirten der Bedacht genommen werden muß.

Bei dieser Gelegenheit glauben wir auf die Resultate des neuen Wahlgesetzes, wie sie sich, bei einer Vergleichung mit dem alten, herausgestellt haben, aufmerksam machen zu müssen. Statt der im Jahre 1821 wahlfähig gewesenen 78 Candidaten, hat sich die Zahl derselben jetzt auf 155, also beinahe aufs Doppelte, verstärkt, und in ähnlicher Art wurde auch die Zahl der Wahlmänner, gegen jene der frühern Jahre, bedeutend vermehrt. Der Zweck des Gesetzes, eine verhältnißmäßig gleichere Theilnahme aller Landestheile an den Wahlen der Landesrepräsentanten — und eine vermehrte, auf alle Aemter des Landes vertheilte, Zahl der Wählbaren, nicht minder eine größere Freiheit in der Auswahl der Deputirten, wurde also erreicht.

Nach den Wahlprotocollen waren aber von den 620 Wahlmännern des obbesagten Weilburger Wahlbezirks nur 354, insbesondere aus dem Amte Dietz, das doch 94 Wahlmänner zählet, nur deren 5 — und so verhältnißmäßig aus verschiedenen Aemtern nur $^1/_5$ oder $^1/_4$ der Wahlmänner anwesend. Wir glauben die Ursachen dieser lauen Theilnahme an dem wichtigen Acte der Landesrepräsentanten-Wahlen

1) in den vorjährigen Untersuchungen, wegen angeblich gestörter Wahlfreiheit durch illegale Wahlumtriebe, und in den hierdurch erwachsenen Besorgnissen, daß die Wahltheilnahme den Wählenden neuerdings Zeitversäumnisse, Unannehmlichkeiten mancherlei Art und Mißdeutung ihres patriotischen Eifers für irgend einen, ihnen vorzüglich würdig erscheinenden, Wahlcandidaten bringen könne. — Wie denn schon in vorigem Jahre viele Wahlmänner, die dieß Loos traf, oder die es doch schuldlos hätte treffen können, laut erklärt haben, daß sie nie mehr einer Wahl der Landesdeputirten beiwohnen würden;
2) in den zu oft wiederkehrenden Wahlen; endlich
3) in der täglich allgemeiner werdenden Volksmeinung, daß die Resultate aller Wahlen, nach der bisherigen Leitungsart von Seiten des Wahl-Commissärs, mehr das Werk des, die Wahl leitenden, Herrn Regierungs-Commissärs als des freien Willens der Wählenden sey, daß sie mehr im

Digitized by Google

Sinne der Regierung, als im Geiste und nach dem freien Willen der Wahlmänner erfolgt seyen und erfolgen müßten. —

Das was sich bisher bei allen Wahlen heraus gestellt hat, und was wir schon in unserm Berichte vom 14. Mai 1821, S. 323 unserer vorjährigen Verhandlungen, als ein sehr natürliches Ergebniß, erklärt haben, wurde auch bei den dießjährigen Wahlen bestätigt, daß nämlich die erste, durch die Stimmzettel erwirkte, Wahl die gesetzlich zur Gültigkeit derselben erforderliche absolute Stimmenmehrheit nicht geliefert hat, und daß bei der zweiten Wahl, durch Abtreten in ein besonderes Zimmer oder auf eine, vom landesherrlichen Commissär bezeichnete, freie Seite des Wahlzimmers, gewöhnlich der erste von diesem proponirte Wahl-Candidat die absolute Stimmenmehrheit erlangt hat.

Der landesherrliche Herr Commissarius hat bisher, wie wir schon bemerkt haben, den Satz aufgestellt, und bei allen Wahlen zur wirklichen Ausübung gebracht, daß ihm die Wahl, wen er von den Wahlcandidaten zuerst in Proposition bringen wolle, mit ganz unbeschränkter Willkühr überlassen sey. Ja, er hat, eifersüchtig auf dieses Recht, die bei ihm von mehreren Wahlmännern eingelegte sehr natürliche Bitte, jene Wahlcandidaten doch zuerst in Vorschlag zu bringen, für die, durch eine relative Stimmenmehrheit, das größere allgemeinere Vertrauen der Wahlmänner sich schon entscheidend ausgesprochen habe, mit der Aeußerung abgelehnt, daß er sich bei der ihm übertragenen Leitung des Wahlgeschäftes, rücksichtlich der Individuen, die er zuerst oder zuletzt vorschlagen solle, die Hände nicht binden lassen dürfe.

Er brachte deßwegen gewöhnlich jene zuerst in Vorschlag, welche gegen viele Andere verhältnißmäßig wenigere Stimmen für sich hatten, und gerade diesem Umstande, daß diese zuerst von dem Herrn Wahlcommissarius in Vorschlag gebracht wurden, haben dieselben ihre wirklich erfolgte Wahl zu verdanken. So unerklärbar dieses Ergebniß im Allgemeinen scheinen möchte, so wenig kann es jene befremden, die den Wahlen mit unpartheilichem Beobachtungsgeiste beigewohnt haben, und die mit der Denkungsart des größten Theils der Wahlmänner etwas vertraut sind. Der Wahlmann siehet den Vorschlag, den der Herr Wahl-Commissarius zuerst für irgend einen Wahlcandidaten macht, obgleich früher für ihn kein Stimmenübergewicht entschieden hat, als eine stillschweigende Erklärung an, daß dieser vorzüglich der Regierung angenehm sey, und daß sonach jeder, der gegen ihn stimme, sich das Mißfallen des Herrn Commissarius, und somit auch der Regierung zuziehe.

Dieser weist nun die anwesenden Stimmenden an, sofern sie gegen den Proponirten stimmen wollten, sich in ein anderes Zimmer, oder auf eine besondere, frei gemachte Seite des Wahlzimmers zu begeben. Es kann ihm nun durch diese Bewegung keiner entgehen, der gegen seinen vorgeschlagenen Wahlcandidaten stimmt, und da jeder Stimmgeber die Abstimmung gegen den Proponirten, als einen persönlichen Widerspruch gegen die von dem Herrn Commissarius durch den vorzugsweisen Vorschlag für den Proponirten eingelegte Empfehlung, achten muß, so

Digitized by Google

haben gewöhnlich nur wenige Wahlmänner den Muth, die Energie, oder die Einsicht, sich gegen den Proponirten durch die nöthige Bewegung von ihrer Stelle zu erklären. Der größere Theil hingegen bleibt gewöhnlich in ruhiger, unthätiger Haltung auf seinem Platze stehen, und so wird immer der Regel nach jener Landes-Deputirte, den der landesherrliche Herr Commissarius zuerst in Vorschlag zu bringen für gut findet, und die Wahlmänner, die diese, manchem Unbefangenen unerklärbare, mit der ersten Abstimmung im offnen Widerspruche stehende Passivität befolgen, haben für ihr Benehmen viele nicht ganz unwichtige Gründe.

Warum sollen wir uns (sagen sie) gegen den Wahlcandidaten erklären, den der Herr Wahlcommissarius durch seinen vorzugsweisen Vorschlag als denjenigen empfiehlt, der der Regierung besonders angenehm sey. Vielleicht weiß er's auch besser als wir, daß er würdiger, als der von uns ausersehene, sey. Wir kennen nur die Leute unserer nahen Umgebung, er aber die meisten, oder alle Wahl-Candidaten. Er kann also am besten beurtheilen, wer von diesen der würdigste und brauchbarste sey. Warum sollen wir dem Herrn Commissarius, durch eine Abstimmung gegen seinen Vorschlag, ein Mißtrauen auf seine eingelegte Empfehlung zu erkennen geben; warum ihn beleidigen? Was würde es uns auch am Ende helfen, wenn wir gegen den ersten, zweiten und dritten, vom landesherrlichen Commissarius vorgeschlagenen, Candidaten durch eine zufällig erwirkte und so schwer zu erwirkende Stimmenmehrheit stimmen würden? Er wird uns doch jedesmal, und so lange wie möglich, zuerst jene in Vorschlag bringen, die ihm persönlich oder der Regierung vorzüglich angenehm sind, ohne auf das Vertrauen, das wir und mit uns die Mehrheit zu einem oder dem andern gefaßt haben, Rücksicht zu nehmen, und so wird er unsere Geduld, oder doch jene der Mehrheit, ermüden und das absolute Stimmenübergewicht für einen, nach seinen Ideen vorzüglich geeigenschafteten, Wahlcandidaten früher erwirken, ehe die Reihe des Vorschlags jenen Wahlcandidaten treffen wird, für den sich bei der ersten Wahl das größere Vertrauen der relativen Mehrheit schon an Tag gelegt hat.

Dadurch geschah es dann nun auch, daß im Jahr 1818 von den 6 Wahl-Candidaten aus dem Güterbesitzstande, die der landesherrliche Herr Commissarius bei der zweiten Wahl zu Wiesbaden zuerst in Vorschlag brachte, nur einer derselben, und zwar nur aus Veranlassung einer muthvollen lauten Gegenerklärung eines einzelnen Wahlmannes, nicht gewählt wurde. Bei eben diesem Wahlacte waren bekanntlich sämmtliche Beamten anwesend, und diese postirten sich größtentheils bei der zweiten Wahlhandlung an den Eingang in jenes Zimmer, welches jenen Wahlmännern zu betreten angewiesen war, die gegen den, von dem landesherrlichen Commissarius vorgeschlagenen, Wahlcandidaten stimmen wollten. Natürlich hatten wenige Wahlmänner den Muth, vor ihren Beamten die Revue zu passiren, und so in deren Angesicht gegen den, ihnen, nach ihrer Meinung, durch den ersten Vorschlag des Herrn Regierungscommissärs als besonders tüchtig empfohlenen, Wahlcandidaten zu stimmen. Manche der Herren Beamten trugen auch keine Scheu, ihre Bemühungen für und gegen einzelne Wahlcandidaten ganz

Digitized by Google

handgreiflich an den Tag zu legen, und um jeden fremden Einfluß (der ihrige war ja kein fremder) von den Wahlmännern aus ihrem Amte zu entfernen; so fanden sie es sehr passend, sie in einem eignen, jedem andern unzugänglichen Zimmer zu vereinigen, und unter ihrer alleinigen Aufsicht, und unter ihren Augen, somit also ganz frei, abstimmen und sich die Stimmzettel zu Handen stellen zu lassen.

Wir könnten hier wohl noch ferner fragen, warum denn gerade jene, die gegen den, vom Regierungscommissär proponirten, Wahlcandidaten stimmen wollen, sich von ihrer Stelle bewegen, und ihre Abstimmung sichtbar gegen diesen, gleichsam als einen, dem Wahlcommissär gebotenen, Trotz zu erkennen geben sollen, und warum nicht jenen, die für ihn sich erklären wollen, die oben bemerkte Bewegung angesonnen werde.

Uns dünkt es auch dann, wenn wirklich die Einwirkung des Herrn Wahl-Commissarius bei den Wahlen den Nachtheil, den man davon besorgt, nicht bringen würde, doch eine Verläugnung des Zartgefühls für die Freiheit der Wahlen zu seyn, wenn der landesherrliche Commissarius seine individuelle Beurtheilung, in Bezug auf die größere und mindere Tüchtigkeit einzelner Wahlcandidaten über jene des größern Theils der Wahlmänner, erhaben stellt, wenn er diese durch einen vorzüglichen Vorschlag sprechend geltend macht, und die billigen und gerechten, laut gewordenen, und ihm bescheiden vorgetragenen Wünsche und Bitten derselben, jenen Wahlcandidaten die Ehre und Auszeichnung des ersten Vorschlages beim zweiten Wahlacte zu gönnen, welchen beim ersten schon die größere relative Stimmenmehrheit geworden ist, gar keiner Beachtung und Willfahrung würdiget.

Wenn ein Herr Landtagscommissarius in vorigem Jahre (S. 7 unserer Verhandlungen) vorzüglich dagegen die Landesdeputirten verwarnen zu müssen geglaubt hat, daß die neu zu wählenden Deputirten nicht aus dem Einflusse der übrigen, sondern aus dem freien Willen der Wählenden hervortreten möchten; so wird unsere Regierung auch mit uns die Gewißheit theilen, daß ein überwiegender Einfluß eines Regierungs-Wahlcommissärs, als Beauftragten der Regierung, der Freiheit der Wahlen, dem Vertrauen der Landesdeputirten und dem ganzen landständischen Institute ungleich gefährlicher und wirksamer, als jener eines unmächtigen, den übrigen Wahlmännern ganz gleich stehenden, Landesdeputirten sey. —

Wie nachtheilig ist nicht für die Würde und für den Credit der Staatsverwaltung, die, wenn auch nicht zureichend begründete, doch der gewöhnlichen Denkungsart der Wählenden und des ganzen Publicums sehr natürliche Idee, daß die Regierung durch einen überwiegenden Einfluß ihres Wahlcommissärs die Wahlen der Landesrepräsentanten ganz nach ihrem Sinne zu lenken bemühet sey, und daß die Freiheit der Wahlen zwar als Grundprinzip im Verfassungsgesetze ausgesprochen, in der Art der Vollziehung aber in die Hände der Regierung gegeben sey? Eben diese Erwägungen und Meinungen sind es auch, die gegenwärtig die Theilnahme

Digitized by Google

an den Wahlen ganz erkalten gemacht, und die mitunter die Erscheinung bei den Wahlen so sehr gemindert haben; die diese von Tage zu Tage noch mehr mindern, und es am Ende dahin bringen werden, daß man die Wahlmänner unter Strafbedrohungen, (dergleichen schon nach der Sage des Publicums statt gefunden haben sollen) zu Ausübung eines so wichtigen staatsbürgerlichen Vorrechtes wird nöthigen müssen, um so wenigstens beim Wahlacte auch Wählende zu sehen. Was nützt es uns, haben wir schon gar viele Wahlmänner sprechen hören, wenn wir uns auch durch eine große relative Mehrheit für irgend einen tüchtigen Wahlcandidaten erklären, das Ergebniß einer absoluten Mehrheit bei der ersten Wahl wird doch ewig eine große Seltenheit bleiben, und am Ende wird doch kein anderer Landesdeputirter, als der, den der landesherrliche Herr Commissarius zuerst vorzuschlagen für gut findet.

Unser Erscheinen bei den Wahlen ist jedesmal zwecklos, bloß Formalität und für unser Ziel, das wir bei den Wahlen vor Augen haben sollen, nämlich den zu wählen, den wir als den würdigsten erkennen, ohne alle wahrscheinliche Hoffnung einer Realität. Wenn daher einem Wahlcandidaten zur absoluten Stimmenmehrheit eine einzige Stimme fehlen sollte, so kann man doch Hundert gegen Eins verwetten, daß jener, dem mehrere hundert fehlen werden, doch Landesdeputirter werde, wenn ihm nur der Herr Wahlcommissarius die Ehre und den Vorzug des ersten Vorschlags geben wird; wie denn bei den ersten Wahlen des Gewerbstandes ein Subject, das nur eine Stimme beim ersten Wahlacte erhalten hatte, die Ehre des ausgezeichneten Vorschlags von Seiten des Herrn Wahlcommissairs erhielt, obgleich der Gewerbstand bei den Wahlen eine ungleich größere Energie, als die Güterbesitzer, bethätiget hat. Welcher Landesdeputirte kann bei dieser Procedur seiner Vollmacht ganz vertrauen? Welcher kann sich überzeugt halten, daß er dem größeren Vertrauen der Wahlmänner seine Proclamirung zum Landesdeputirten verdanke, welcher kann sich der Besorgniß entschlagen, daß seine Wahl mehr das Resultat der gewandten Leitung des landesherrlichen Wahlcommissarius, als des ganz freien Willens und des Vertrauens der Wählenden gewesen sey; und daß sonach nicht diejenigen, die er repräsentiren soll, in ihm eher ein Organ der Staatsverwaltung, als ihren Repräsentanten und Bevollmächtigten erblicken möchten?

Die erste Cammer hat schon in vorigem Jahre in dem Vortrage zum Gesetzentwurf für die Sicherstellung der Wahlfreiheit, S. 103 und 104 ihrer abgedruckten Verhandlungen, diese Gebrechen der Wahlen zwar kurz, aber doch ganz richtig angedeutet. Sie sind nicht in Abrede zu stellen, sie beruhen auf der Offenkundigkeit. Ein großer Theil der Wahlmänner hat durch dieselbe sein Wahlrecht schmerzlich beeinträchtigt gefühlt, und in diesem Gefühle auf die nur scheinbare Theilnahme an den Wahlen der Landesabgeordneten Verzicht geleistet.

Unsere Staatsverwaltung müßte weniger Zartgefühl für das Vertrauen, das sie sich erworben hat, und für den Geist unserer Verfassungsgrundsätze haben, wenn sie nicht die Nachtheile und harten Urtheile, die wir ihr hier offen vorlegen zu müssen geglaubt haben, die allein im Mangel einer nicht gehörig geregelten

Digitized by Google

Wahlform ihr Daseyn gefunden haben, durch ein umfassendes Wahlgesetz für immer zu entfernen bemühet seyn sollte. Wir vertrauen ihr hier ganz unbedingt, und setzen nur noch hinzu, daß auch die zu oft erneuert werdenden Wahlen die Theilnahme an denselben schwächen, und daß sonach unumgänglich nöthig werde, daß gleichzeitig mit jedem Abgeordneten auch ein Ersatzmann gewählt werden müsse, um diesen, wie es bei andern Ständeversammlungen gewöhnlich ist, alsdann einberufen zu können, wenn der erste Erwählte zu erscheinen außer Stande ist.

Wir schreiten nun zur näheren Erledigung unsers Auftrags. Aus dem Wahlprotocolle und dessen Anlagen haben wir uns überzeugt, daß

1) beinahe alle Wahlmänner eines einzelnen Amtes für die nämlichen Wahlcandidaten gestimmt haben, daß unter 100 Stimmenden aus einem und dem nämlichen Amtsbezirke kaum 10 zu finden seyn werden, die nicht für die nämlichen Individuen ihre Stimme abgegeben haben, für welche sich der größere Theilvon 90 erklärt hat, und daß beinahe in jedem Amte eine Verschiedenheit der Ansicht von der Tüchtigkeit einzelner Wahlcandidaten sich herrschend bewiesen, sonach das sich bestätigt hat, was wir schon früher bemerkt haben, daß nämlich eine absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Wahl zu den seltensten Erscheinungen gerechnet zu werden verdiene, und nur dann eintreten könne, wenn sich die Wahlmänner vor den Wahlen wechselseitig und freimüthig über die vorzügliche Brauchbarkeit einzelner Wahlsubjecte, frei von allem fremden Einflusse, besprechen werden —
2) daß die relative Stimmenmehrheit bei der ersten Wahl zuerst für den pensionirten Herrn Regierungspräsidenten Ibell und hiernächst für den Herrn Jacob Anton Trombetta von Limburg sich heraus gestellt hat — daß
3) von den 354 Wahlmännern, die ihre Stimmen schriftlich beim ersten Wahlacte abgegeben haben, schon 124 sich entfernt gehabt hatten, als man zur zweiten Wahl schreiten mußte, daß also beim zweiten Wahlacte nur 230 Wahlmänner noch anwesend waren, daß
4) bei diesem Acte zuerst der Herr Stadtschultheiß Löhr von Montabaur von dem Herrn Wahlcommissarius proponirt und mit 118 Stimmen von den anwesenden 230 Wahlmännern gewählt wurde.
5) Hiernächst proponirte der Herr Wahlcommissarius den Herrn Johann Georg Baldus von Bellingen, den Herrn Schultheißen Heil von Weyer, und den Herrn Ludwig Hepp von Weyer aus dem Amte Runkel, die, wie nicht zu läugnen ist, auch zwischen 20 bis 50 Stimmen bei der ersten Wahl für sich hatten. Alle diese erhielten bei der zweiten Wahl zwischen 94 bis 110 Stimmen, also noch keine absolute Stimmenmehrheit, die 116 Stimmen betrug, und zuletzt folgte der Herr Walther Leicker von Wehrheim, der durch 132 Stimmen wirklich gewählt wurde.
6) Bei den Wahlen selbst waren wieder die Herren Beamten der, dem Wahlbezirk Weilburg zugetheilten, Aemter zugegen.

Digitized by Google

Der Herr Commissarius bemerkt in seinem, an die Herren Beamten erlassenen, Schreiben vom 12. Februar, daß, zu Beseitigung aller etwaigen Anstände, in Bezug auf den Legitimationspunct, die Herren Beamten, vermöge einer Ministerialresolution vom nämlichen Tage, zu dem Wahlacte zugezogen werden sollten. In seinem, am 20. Februar 1821 an das Staatsministerium über die vorjährigen Wahlen erstatteten, Berichte hat der nämliche Herr Commissarius bemerkt, daß er die, von einigen Herren Beamten in Antrag gebrachte, Erscheinung bei den Wahlen abgelehnt habe, weil die verfassungsmäßig vorgeschriebene freie Wahl durch keine Einwirkung gestört, sogar jede mögliche Vermuthnng, als wolle die Regierung durch die Herren Beamten die Wahl leiten, in Gemäßheit der vorertheilten Instruction, entfernt werden solle.

Es ist uns unerklärbar, warum man die delicate Berücksichtigung, die gewiß die Freiheit der Wahlen verdient, die ein Regierungscommissarius, und eine frühere Ministerialinstruction als erheblich und beachtenswürdig anerkannt haben, neuerdings aus den Augen verloren hat.

Der für die Beiziehung der Beamten zu den Wahlen angeführte Grund erscheint uns nichts weniger als befriedigend und ausreichend, denn der Legitimationspunct wird durch die amtlichen schriftlichen Zeugnisse, nicht durch mündliche Angaben, erschöpft und von jedem Wahlmanne liegen jene, nicht aber mündliche Zeugnisse der Herren Beamten vor. Diese kann er auch nur in seinem Amtssitze und bei Einsicht der Steuerzettel und Steuersummarien, nicht aber im Wahlzimmer und beim Wahlacte, ertheilen. Wir müssen es daher nochmal wiederholen, daß die Anwesenheit der Herren Beamten mit der Freiheit der Wahlen ganz unverträglich, und daß die Ausgabe für die Diäten und Reisekosten um so weniger zu verschmerzen sey, als hierdurch die Beeinträchtigung eines der ersten Verfassungsrechte, nämlich der Freiheit in der Wahl der Landesabgeordneten, erwirkt werden kann. Wir haben es schon nachgewiesen, wie bei den ersten, und bei den vorjährigen Wahlen, die Freiheit derselben durch die Anwesenheit der Herren Beamten gelitten habe. Bei den dießjährigen Wahlen ging es nicht besser. Wir könnten es nachweisen, wie nachtheilig sich der Einfluß der einzelnen Herren Beamten und ihre zum Theil zu weit gegangene Theilnahme an den Wahlen, welche sich auch auf die Einsammlung der einzelnen Stimmzettel von den Wahlmännern ihres Amtes verbreiten, herausgestellt habe. Allein es bedarf der Beispiele nicht, wo die Sache selbst und ihre Natur spricht, und wir müßten uns sehr in unserer Meinung, in unseren Hoffnungen und Erwartungen irren, wenn wir nicht unserer Regierung das volle Vertrauen widmen sollten, daß sie jeden Anlaß zu Besorgnissen für die Wahlfreiheit auch dann entfernen werde, wenn diese weniger gegründet wären, als sie uns und beinahe allen Wahlmännern und Wahlcandidaten erscheinen mußten.

Nachdem wir nun schon nachgewiesen haben, daß der Herr Stadtschultheiß Löhr und der Herr Walther Leicker durch eine absolute Stimmenmehrheit

Digitized by Google

beim zweiten, nothwendig gewordenen, Wahlacte zu Landesdeputirten erwählt worden sind; so liegt uns nur noch ob, ihre persönliche Wahlfähigkeit zu begründen. Rücksichtlich ihres Alters und ihrer sonstigen persönlichen Tüchtigkeit, liegt kein Zweifel, kein Anstand vor. Ersteres ist durch das amtliche Atteſt mit beurkundet. Ihre Wahlfähigkeit, in Bezug auf ihr Steuersimplum, ergiebt sich von daher

a) weil sie unter jenen fünf Wahlcandidaten der Aemter Montabaur und Usingen aufgeführt sind, die, nach dem neueren Gesetze vom 26. Mai vorigen Jahres, jedes Amt aus den höchst Besteuerten aufzustellen ermächtigt ist;

b) weil dem Herrn Stadtschultheiß Löhr ein Steuersimplum von 10 fl. 19½ kr., dem Herrn Leicker ein solches von 16 fl. 51¼ kr. atteſtirt ist.

Wenn nun dem Herrn Peter Vetter von Stahlhofen, aus Herzoglichem Amte Montabaur, ein Steuersimplum von 7 fl. 8½ kr., dann dem Herrn Georg Pingler aus Montabaur ein solches von 6 fl. 45 kr., nicht minder den übrigen Wahlcandidaten des Herzogl. Amts Usingen ein bedeutend geringeres Simplum, als jenes des Herrn Leicker, bescheiniget ist, und wenn Vetter und Pingler unter den Wahlcandidaten des Amts Montabaur erscheinen; so leitet sich hier doch die logisch richtige Folge ab, daß, wenn geringer Besteuerte, als die beiden erwählten Landesdeputirten, legale Wahlcandidaten seyn konnten, diese Eigenschaft den nunmehr zu Landesdeputirten erwählten Wahlcandidaten nicht wohl bestritten werden könne.

Wir glauben bei solcher Bewandtniß, daß die Wahl der vorerwähnten beiden Landesdeputirten unsere Anerkennung verdiene.

Wiesbaden, den 31. März 1822.

Bertram. Busch. Seyberth.
Gödecke. Schlichter.

Beilage Lit. C.

Bericht der Bittschriften-Commission,

das Gesuch

des vormalig herrschaftlichen Weihermeisters, Johann Peter Klein von Dillenburg, um Auszahlung seines angeblich rückständigen Gehalts, anderweite Dienstanstellung, Entschädigung wegen zurückgenommenen Pachtes des Niederschelder Hammers, Zurückgabe seines, und des seiner Ehefrau entzogenen, Vermögens betreffend.

Der Supplicant hat eine Menge Gesuche cumulirt, die von ganz verschiedener Natur sind, und auf keine Weise mit einander in unzertrennlicher Verbindung stehen. —

Digitized by Google

Von denselben möchte höchstens jenes, nämlich die Auszahlung der angeblich rückständigen Besoldung und die anderweite Dienstanstellung, wenn es gehörig begründet wäre, zur Competenz der Stände gehören. Allein diesem fehlet ganz die legale Begründung. —

Der Supplicant bittet nämlich um Auszahlung seiner angeblich rückständigen Besoldung. Er hat aber weder durch ein Decret, noch durch eine Besoldungsnote, seine Anstellung und sein Recht zum Besoldungsbezuge, noch das Quantum seines Guthabens pr. ein Jahr, und für welche Jahre er es anzusprechen habe, nachgewiesen; eben so wenig ist ein rechtlicher Anspruch auf eine Wiederanstellung von ihm dargethan.

Auf gleiche Weise hat er noch mit keiner Sylbe nachgewiesen, daß er zu Erzielung seiner Bitte die Stufenreihe der Behörden, die über dieselbe im administrativen Wege zu entscheiden haben, angegangen habe, und von denselben abschläglich beschieden worden sey.

Alle legale Erfordernisse zu Begründung eines, bei den Landständen anzubringenden, Gesuches fehlen solchemnach ganz, und in dieser Hinsicht muß bei dem ersten Theile des Gesuches nothwendig zur Tagesordnung übergegangen werden.

Was nun den zweiten Theil der Vorstellung und dessen Bitte anlangt; so betrifft dieser

1) eine Entschädigung wegen eines, angeblich einseitig von der Domänen-Direction aufgehobenen, Pachtvertrags,
2) ein Concurserkenntniß, und das, beim Concursverfahren von der Ehefrau des Bittstellers geltend gemachte, Privilegium ihrer Heurathsgabe und ihres Eheeinbringens — die Versagung dieses Privilegiums u. dergl.

Alle diese Gegenstände sind rein rechtlicher Natur, gehören allein der Competenz der Justizbehörden an, müssen allein im rechtlichen Wege verfolgt und entschieden, und jede fremde Einmischung, sie gehe von der Regierung, oder von den Ständen aus, sorgfältig dabei beseitigt werden, wenn nicht hierdurch die Selbstständigkeit der Justizadministration gefährdet werden soll.

Der Supplicant hat sich also hier sehr geirrt, wenn er glaubte, daß die Stände in den geregelten Justizgang eingreifen würden und könnten.

Wir müssen es sehr bedauern, daß der Bittsteller, ehe er sein Gesuch an die Stände gerichtet hat, sich nicht vorher um die Begründung desselben bemühet, und über die Competenz der Stände die nöthige Erkundigung eingezogen hat — er mag es sich daher selbst beimessen, wenn auf dasselbe keine Rücksicht genommen werden kann.

Wiesbaden, am 16. April 1822.

Digitized by Google

Beilage Lit. D.

Bericht der Bittschriften-Commission,

das Gesuch

mehrerer Gastwirthe an der Frankfurter Straße, namentlich Matthias Wingens von Montabaur, Adam Holly von Neuhäusel und Christian Speyer von Reutershausen, um Verwendung bei der Regierung, damit das Fuhrwerk mit breiten Radfelgen, das in den Königlich-Preußischen Staaten entweder eine gänzliche Barrierefreiheit, oder doch eine Minderung der Gebühren genießt, eine gleiche Begünstigung an unsern Barrierestationen genießen möge, betreffend.

Die Supplicanten bringen zu Begründung ihres Gesuches vor: Obgleich in den Königlich Preußischen Rheinprovinzen die früher bestandene Chausseefreiheit im Allgemeinen aufgehoben worden sey; so habe man doch diese Freiheit den Frachtwagen, die 6 Zoll breite Räder haben, noch fortdauernd zugestanden, und jenen, die zwar auch breite, aber keine Räder von einer Breite von 6 Zoll führen, eine, dem Verhältniß der Radbreite angepaßte, Minderung der Barriereabgabe bewilliget.

Da nun durch breite Räder die Chausseeunterhaltung bedeutend gewinnen, und eben deßwegen auch, nebst Preußen, im Königreiche Baiern das Fuhrwerk mit breiten Rädern in den Chausseegeldabgaben sehr begünstigt worden sey; so fodere es das Wohl unseres Staates, für das Fuhrwesen mit breiten Radfelgen die Begünstigung unserer Nachbarstaaten nachzuahmen, weil sonst dergleichen Frachtwagen unsere guten Chausseen meiden, und vieles im Lande von Menschen und Pferden verzehrt werdende Geld demselben entzogen würde. Daher sie für diesen gemeinnützigen Gegenstand die Verwendung der Landstände in Anspruch nehmen zu dürfen glaubten.

Wir haben uns über diesen Gegenstand die, bei Herzoglicher Landes-Regierung vorhandenen, Acten erbeten. Aus denselben haben wir die erfreuliche Ansicht gewonnen, daß das Herzogliche Staatsministerium den Wünschen und Andeutungen der Landesdeputirten, die sie in ihren Berichten niederlegen, die sorgfältigste Berücksichtigung schenke. Die in unserm vorjährigen Berichte über die Staatseinnahme gemachten Bemerkungen zu diesem Gegenstande (Seite 275 des Abdrucks unserer Verhandlungen) haben nämlich unser Staatsministerium unterm 27. Juni v. J. veranlaßt, der Herzoglichen Landesregierung die betreffende Stelle dieses Berichtes abschriftlich mitzutheilen, und sie aufzufordern, über diesen Betreff bei den benachbarten Regierungen genaue Erkundigungen, rücksichtlich der deßfalls bestehenden Verordnungen, einzuziehen, und sich hiernächst gutachtlich über den Gegenstand zu äußern. Die Herzogl. Landes-Regierung hat auch, zu Erledigung

Digitized by Google

dieses Auftrags, an die Königl. Bairische — Königl. Preußische — Großherzoglich Hessische Regierungen, nicht minder wegen der Niederlande an den Herrn Geheimen Legationsrath und Minister-Residenten Röntgen im Haag die nöthigen Schreiben erlassen. Sämmtliche Antworten der obbezeichneten Regierungen finden sich auch bereits in den Acten, nur jenes von dem Herrn Geheimen Legationsrath Röntgen fehlt noch, und dieß allein ist die Ursache der bis jetzt unterbliebenen Berichtserstattung. Inzwischen möchte unmaßgeblich die noch fehlende Auskunft aus dem Königreiche der Niederlande gerade diejenige seyn, welche die, in dieser Sache zu treffenden, Vorkehrungen am wenigsten aufhalten sollte; indem wir mit diesem Königreiche nicht in so naher Berührung stehen, und vorzüglich die Nachbarstaaten es sind, die uns für unser Verhalten in dem Verkehre mit dem Auslande den sichersten Maßstab geben können. Aus einem Schreiben der Königlich Preußischen Regierung zu Coblenz, vom 5. Februar d. J., gehet nun klar hervor, daß dem Fuhrwerke, das 6 Zoll breite Räder führet, auf drei Jahre lang, nämlich bis zum 1. Januar 1824, eine gänzliche Barrierefreiheit zugestanden ist. Dagegen bezahlen, nach einem Königlichen Edicte vom 31. Jänner 1819, alle Fuhrwerke, welche, mit Kopfnägeln oder Stiften beschlagene Räder, führen, wenn diese einen Zoll und darüber hervorstehen, das Doppelte der gewöhnlichen Barrieregebühren.

Nach einem Königlich Baierschen Gesetze, vom 2. August 1809, genießen die Frachtfuhrwerke eine Befreiung von dem, bei Ladungen über 60 Centner, mit jeden weitern 10 Centnern steigenden, Weggelde, wenn die Breite ihrer Räder mit dem Gewichte der Ladung im Verhältnisse stehet; sofern nämlich bei einer Ladung von 61 Centnern und drüber die Radfelgen 4 Zoll, und bei einer von 81 Centnern und drüber 5½ Zoll, bei einer von 101 Centnern und drüber aber 7 Zoll wenigstens breit sind.

Nach dem Großherzoglich Hessischen Weggeldtarif ist bei der Gradation der Barrieregebühren auf die Breite der Räder, und auf die hervorstehenden, oder nicht hervorstehenden, Radnägel jene Rücksicht genommen, die der größere oder mindere Verderb durch das verschiedenartige Fuhrwerk verdienen mag.

Aus allem diesem überzeugen Sie sich, meine Herren, daß das Gesuch der Supplicanten, aus Veranlassung unserer vorjährigen berichtlichen Aeußerung, schon so von den Staatsbehörden vorbereitet ist, daß nunmehr eine, unsern und den Wünschen der Supplicanten entsprechende, Verfügung erfolgen kann, und daß die benachbarten Regierungen in ihren, bereits schon lange getroffenen, Anordnungen das, worauf wir im vorigen Jahre bei uns antragen zu müssen geglaubt, schon vollzogen haben.

Es liegt klar am Tage, daß wenn Preußen dem 6 Zolle breiträderigen Fuhrwerke auf drei Jahre lang eine gänzliche Barrierefreiheit zugestanden hat, wenn im Hessischen und Baierschen dergleichen Fuhrwerke alsdann eine Minderung der Barrieregebühren bewilligt ist, wenn das Gewicht der Ladung mit der Breite seiner Räder im Verhältnisse stehet, dasselbe so lange unsere Chausseen meiden wird, als es

Digitized by Google

ihm möglich ist, und daß alsdann erst unsere guten Chausseen auf eine häufigere Befahrung der schweren Frachtwagen mit Zuversicht rechnen können, wenn sie bei der Weggeldzahlung nicht höher, wie in den Nachbarstaaten, belästigt werden. In dieser Hinsicht glauben wir kein Bedenken nehmen zu dürfen, das Gesuch unserer Regierung zur baldigen Erledigung zu empfehlen.

Wiesbaden, den 19. April 1822.

Beilage Lit. E.

Bericht des allgemeinen Ausschusses,

die Verbesserung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden betreffend.

Der vorstehende Antrag wurde nach allen seinen Theilen im allgemeinen Ausschusse zur umfänglichen Berathung gezogen, alle Gründe, dafür und dagegen, wurden besprochen, und wir haben es übernommen, das Wesentliche dieser Berathung in einem Berichte zu wiederholen und so den Antrag selbst zur letzten Abstimmung vorzubereiten.

Vorderſamst fand man es sachgemäß, die Schicksale der Juden seit ihrer verlornen Selbstständigkeit und seit ihrer Zerstreuung in alle Theile der Welt, die verschiedenen Bemühungen der Regierungen, zu Verbesserung ihres sittlichen und bürgerlichen Zustandes, aus der Geschichte zu erheben und in kurzen Umrissen hier vorzulegen,

1) weil dieser Gegenstand schon allgemein in den deutschen Ständeversammlungen besprochen, berathen und von allen Seiten erwogen wurde;
2) weil er eine allgemeine Theilnahme gefunden, daher den Wunsch zu einer möglichst vollständigen Erörterung geweckt hat;
3) weil uns die Geschichte vorzugsweise in den Stand setzt, die früheren, verdienten oder unverdienten, Schicksale der Juden, ihre politischen Verhältnisse zu den Staatsangehörigen anderer Religionsverwandten, die zweckmäßigen oder zweckwidrigen Maßregeln der Regierungen zu Verbesserung des Judenthums oder zu Minderung seiner schädlichen Einwirkungen auf das Wohl der übrigen Staatsbevölkerung, gründlich zu würdigen; weil endlich
4) die Erfahrung so vieler Jahrhunderte, die uns die Geschichte aufbewahrt hat, über den angebornen, in verstärkter oder verminderter Kraft unterhaltenen, Geist des Judenthums und über die vielen, zur Veredelung desselben und zur Erhebung dieser Menschenclasse, schon geschehenen

Digitized by Google

Schritte das erforderliche Licht verbreiten, und gegen früher etwa schon begangene Fehler bewahren können, kurz, weil man das Volk, dem man eine nothwendig befundene Reform geben will, genau von seiner schlimmen und guten Seite, nach seinen Tugenden und Lastern kennen muß, wie es von jeher in allen Ländern und unter den mannigfaltigsten Verhältnissen sich gezeigt hat.

Unter allen Nationen und Glaubensverwandten der Welt wird nicht leicht ein Volk oder eine Glaubenssecte zu finden seyn, die so viele, so lange und so grausame Verfolgungen erstanden, die die allgemeine Verachtung, eine knechtische und schmähliche Unterdrückung, mit langen oder kurzen Unterbrechungen, erduldet hat, wie das ehemals auserwählte, von den Kaisern Titus und Hadrian, aus seiner erträumten Höhe in den tiefsten Abgrund herabgestoßene, allenthalben in der Welt zerstreute, nirgendswo im wahren Sinne heimathliche Volk Israels.

Nicht selten war es im Laufe mehrerer Menschenalter der Gegenstand allgemeiner Verfolgungen, des gefühllosesten Druckes und einer mehr als slavischen Demüthigung.

So wurden die Juden zu verschiedenen Zeiten in England bald insgesammt in die Gefängnisse geworfen, bald zu mehreren Hunderten aufgefangen und unter den gräßlichsten Martern erwürgt, bald ganz aus dem Lande vertrieben und auf ihrer Flucht, noch selbst auf den Schiffen, mit unmenschlicher Mordlust schaarenweise ersäuft. Bald wurden sie der Brunnenvergiftung, bald der Münzverfälschung, bald des schändlichsten und verderblichsten Wuchers, bald des Raubes und der Kreuzigung der Christenkinder beschuldigt.

Alle Landplagen wurden ihnen schuld gegeben. Bald brandschatzten sie die Könige auf die unedelste und unchristlichste Weise und bald plünderte sie das Volk. Oft mußten sie rechtlos und vogelfrei im Lande umherirren, jeder barbarischen Willkühr, jeder Mißhandlung und Marter preisgegeben.

In Frankreich ging es ihnen nicht besser. Auch aus diesem Reiche wurden sie im Jahre 1182 insgesammt vertrieben, nachdem vorher die Barbarei des Zeitalters alle mögliche Gräuel an ihnen verübt hatte. Eben so hatten die Juden in Deutschland abwechselnd manche, mehr oder weniger harte, Verfolgungen zu ertragen. Auch daselbst beschuldigte man sie vieler groben Verbrechen gegen die Christen, und auf den Grund derselben wurde der allgemeine Haß und Vertilgungsgeist gegen sie gebaut. Die Kreuzritter machten sich sogar die Ausrottung der Juden zum Gegenstande ihres vermeintlich gottgefälligen Berufes. Sie mordeten unter andern in ihrem heiligen Eifer, zur Ehre ihres so liebevollen und duldenden Heilands, die Juden in Mainz mit tigerartigem Blutdurste zu vielen Hunderten mit Weib und Kindern. Sogar der erzbischöfliche Pallast konnte ihnen gegen diese Würgengel keine Zufluchtsstätte bieten. Dagegen sicherte das Kreuz auf der Brust die barbarischen Henker der

Digitized by Google

Juden gegen jede obrigkeitliche Rüge, selbst gegen den geweihten Abscheu, den eine so grausame Blutgierde doch gewiß verdiente.

Im Jahr 1349 mordeten auch die Rheingauer auf einmal alle Juden in ihrem Gaue und plünderten ihr Vermögen; ja sie zogen sogar vor Mainz, um der dasigen Judenschaft ein gleiches Schicksal zu bereiten. Nach der Geschichte waren nachher im Mainzer Lande, so wie in andern deutschen Staaten, Vertreibungen und Verfolgungen der Juden, mit Zurückberufungen und Begünstigungen derselben, wie Ebbe und Fluth, in ununterbrochenem Wechsel. Die Klagen der Unterthanen über Verarmung durch jüdischen Wucher brachten sie gewöhnlich aus einzelnen deutschen Staaten, und Geldmangel in den landesherrlichen Cassen, freigebige Anerbietungen zu hohen Schutzzahlungen, zu Vorschüssen und Anleihen brachten sie wieder in dieselbe.

In den Artikeln, die die Rheingauer im Jahr 1525, bei dem Aufstande auf dem Wachholder, als gravamina communia verfaßt hatten, heißt es Art. 14. »Es soll kein Jude in der Landschaft des Rheingaus wohnen oder »hausen; es soll auch kein Richter über Gesuch oder Wucher ihn »wissen oder sprechen, sondern weiß sich Jedermann nach aller »Billigkeit an der Hauptsumme zu halten.« Dieser Beschluß der in Masse insurgirten Landschaft des Rheingaues ward in der Folge sogar in die neue Rheingauer Landesordnung vom 25. Mai 1579 aufgenommen, und solchergestalt zum Landesgesetze erhoben.

Auch dahier in Wiesbaden, und in den übrigen Nassauischen Landen, war das Jahr 1336 ein wahres Vertilgungsjahr für die Juden; sie wurden entweder getödtet oder vertrieben, und zuerst im dreißigjährigen Kriege gelang es wieder einigen Judenfamilien sich hier ansäßig zu machen, nachdem frühere Versuche mit einer neuen Vertreibung geendigt hatten. In gleichem Maße haben mehrere Städte, vorzüglich die alten Reichsstädte, wie z. B. Cöln, Nürnberg, Bremen, auch Würzburg und andere, nicht minder ganze Landesdistricte, es für eine große Wohlthat erachtet, ihre Stadt- und Gauberinge von dem Einnisten der Juden rein zu erhalten. Sie duldeten nicht einmal das Uebernachten der Juden innerhalb ihren Mauern oder Gauen, oder ließen sich dieß doch mit hohen Taxen bezahlen, und viele haben sich bei diesem Besitzstande bis in die neuesten Zeiten behauptet.

Wie es den Israeliten in Baiern und dessen Nachbarschaft erging, enthalten die Verhandlungen der Baierischen Abgeordneten vom Jahr 1819.

In Spanien und Portugall wurden keine Juden geduldet. Im Jahr 1492 verließen, nach dem Zeugniß der Geschichte, auf einmal 70,000 Juden das spanische Gebiet, weil sie ihre Duldung nicht durch den verlangten Uebertritt zum Christenthume erkaufen wollten. Dessen ungeachtet wußten sich deren viele, bis zur Aufhebung der Inquisition, unter allerlei Verkappungen, in diesen beiden Königreichen zu erhalten. Aeußerlich heuchelten sie, die eifrigsten Christen zu seyn, machten die thätigsten Spione und Häscher der Inquisition, und ließen

Digitized by Google

nicht selten ihre feine Verstellungsgabe recht speculativ und gewinnbringend, zum Verderben der wahren Christen, wuchern.

In Polen fanden die Juden noch die beste Aufnahme und Behandlung, daher sie auch allda bis jetzt noch am ersten heimathlich zu seyn scheinen; sie bekennen sich auch daselbst zu allen Gewerben. Sie sind Gastwirthe, Professionisten, Handelsleute und betriebsame Ackerbauern.

Früherhin, bis zur Errichtung der goldnen Bulle, waren die Juden im deutschen Reiche die sogenannten Cammerknechte der römischen Könige, die ihnen ausschließlich in allen Theilen des Reichs Schutz und Schirm gaben, und von welchen sie allein als Schützlinge abhingen. Kein Wunder, daß die Söhne Abrahams, so lange dieser Zustand der Dinge dauerte, von den deutschen Landesherren eben so sehr, wie von allen christlichen Unterthanen derselben, als eine eigentliche Schmarotzerpflanze, die nur auf Rechnung und in dem Ruin ihrer benachbarten edleren Pflanzarten ihre Nahrung und ihr Gedeihen zu suchen weiß, gehaßt und verfolgt wurden.

Als aber in der goldenen Bulle, Cap. 9. §. 1 und 2, das Churcollegium sich im Jahre 1356 das Recht zur Judenaufnahme für seine Reichsgebiete erwarb, und als nach und nach auch in andern deutschen Reichslanden die kaiserlichen Rechte, rücksichtlich der Juden, außer Uebung kamen, erhielten die Sachen auf einmal eine ganz andere Wendung. Die Churfürsten, und späterhin auch die übrigen Reichsfürsten, gestützt auf die Reichspolizeiordnung von 1548 Tit. 20, gewannen an den Kindern Israels viel zu industriöse Erwerber von unerschöpflichen Reichthümern, die sie in Geldnöthen, nach ungebundener Willkühr, in Anspruch nehmen konnten, als daß sie nicht, durch Vermehrung derselben in ihren Staaten, diese willkommene Einnahmequelle möglichst zu vervielfältigen versucht worden seyn sollten. Die wenigen, und auf bestimmte Zwecke beschränkten, Steuererhebungen, verbunden mit den Einnahmen aus den Domänen und Regalien, waren zur Deckung der, mit der Zeit gesteigerten, Staatsbedürfnisse und des Hofaufwandes nicht ergiebig genug, sonach eine neue Einnahmequelle in den Schutz- Zoll- und Geleitsgeldern der Juden eine sehr willkommene Hülfe in der Noth. Der Jude galt in den damaligen Zeiten den Landesherren als ein wohlangefüllter und sich bei jeder Entleerung bald wieder füllender Schwamm, den sie fleißig auszudrücken nicht versäumten. Er wurde den Thieren und der Waare gleich geachtet, da er ohne Leibzoll- und Geleitzahlung sich vor den Bering der Markung, in der er wohnte, nicht wagen durfte. Die Fürsten der damaligen Zeit ließen sich seinen Eintritt in's Leben, so wie seinen Austritt aus demselben, und jede Bewegung im Leben theuer bezahlen. Daher kam es denn auch, daß bis in die neuesten Zeiten die Einnahme von den Juden großentheils unmittelbar in die Privatchatoulle der geistlichen und weltlichen Reichsfürsten geflossen sind. Hierdurch wird es denn zugleich erklärbar, warum diese persönlich die Vermehrung der Juden in ihren Staaten von einer reizendern Seite, als ihre Unterthanen, anzusehen pflegten.

Digitized by Google

Die Mißverhältnisse und Reibungen, die früher, der Juden wegen, zwischen den einzelnen Reichsfürsten und dem Reichsoberhaupte obwalteten, erhoben sich nun weit auffallender und lauter zwischen den christlichen Unterthanen und den jüdischen Schutzverwandten, wie auch gegen ihre Schutzherren, erzeugten einen unversöhnlichen Haß und manche Gewaltthaten gegen die Israeliten, nicht minder die bittersten Klagen und Beschwerden gegen die Landesherren selbst.

Die eigenen, und in ihrer Art einzigen Verhältnisse im heiligen römischen Reiche, waren ganz dazu geeignet, um dem Judenthume in Deutschland eine recht reiche und sichere Weide zu verschaffen. Machten es die Juden in irgend einem Reichsgebiete zu arg, fand der Landesfürst sich durch die ungestümen Klagen seiner Unterthanen gedrungen, dem verderblichen Judenwucher, durch ernstliche Maßregeln, zu steuern; so fanden diese, bei einem Zuge von einer Viertel- oder halben Stunde, in einem andern Reichslande eine willkommene Aufnahme, und der neue Schutzherr machte sichs dann zur landesherrlichen Pflicht, seinen Nachbarn das ausgesogene Mark seiner Unterthanen in den Personen und Taschen einiger Juden, auf eine fein politische Art, zu entführen und seinen Staaten zuzuwenden, unbekümmert um die Nachtheile, die diese, früh oder spät, seinen eigenen Unterthanen bringen könnten; daher war es auch nichts Ungewöhnliches im deutschen Reiche, daß mancher Reichsritter, mancher Freiherr und Graf mehr jüdische als christliche Unterthanen zählte, und daß eine einzige ritterschaftliche Gemeinde, durch das Uebermaß ihrer jüdischen Gemeinde-Einsassen, die gemeine Plage und die Blutigel der ganzen Nachbarschaft wurden.

Es würde indessen ein großes Unrecht seyn, wenn man den betrügerischen Wuchergeist, überhaupt die Verderbtheit des jüdischen Characters und ihrer Sitten, allein auf die Rechnung der Juden setzen wollte.

Man denke sich ein Volk ohne gute bürgerliche und sittliche Erziehung, in seinen Religionsbegriffen durch unächte Lehren der Rabbinen irre geleitet, und in einem dummen talmudischen Aberglauben, in einem ewigen Hasse gegen andere Glaubensverwandte, auch in einem unverträglichen religiösen Hochmuthe bestärkt, für jeden bürgerlichen Erwerb, insbesondere zum Ankaufe und Baue des Grund und Bodens, zur Ausübung bürgerlicher Gewerbe und des Großhandels, zu allen öffentlichen Anstellungen unfähig erklärt, unterdrückt, mit Abgaben über alles billige Maß beschwert, verachtet, gedemüthigt, den Neckereien, dem Muthwillen und dem Spotte der andern Staatsbürger preisgegeben, Zwittergeschöpfe zwischen Bürgern und Fremdlingen, allein auf den Klein- und Schacherhandel, zu Gewinnung ihrer Nahrung und zu Erlangung eines Erwerbes, beschränkt.

Darf man sich wundern, wenn sich dieses Volk für alles wahre Ehr- und sittliche Gefühl abgestumpft, der Arbeitsscheue, der Untreue, Feigheit und Arglist zugewendet, mit einem unversöhnlichen Hasse gegen die Christen, ihre gefühllosen Unterdrücker, mit einer niedrigen Hab- und Rachsucht ausgerüstet, auf den Wucher-, Hausir- und Schacherhandel, neben welchem freilich der solidere und regelmäßigere Handlungsbetrieb der Christen nie aufkommen konnte, mit aller Leiden-

Digitized by Google

schaft erpicht zeigt, wenn es jedes, auch noch so widerrechtliche, Mittel zum Erwerbe der edlen Metalle benutzt und allein in deren Besitze volle Entschädigung und Ersatz für das ihm, von der übrigen bürgerlichen Gesellschaft, wiederfahrende Unrecht, eine reiche Quelle zu Erhebungen und zu Befriedigung niedriger Leidenschaften zu finden glaubte. Greifen wir in unsern Busen, und gestehen wir uns offen, daß wir uns selbst die Verschlechterung der Juden, durch ungerechte und verkehrte Behandlung derselben und durch totale Vernachläßigung ihrer Erziehung, zum Theil zuzuschreiben haben.

Es war daher ein eben so gerechtes als menschenfreundliches und staatskluges Bestreben der Regierungen in neueren Zeiten, wenn sie den bürgerlichen Rechtszustand der Israeliten, ihre sittliche und religiöse Bildung zu verbessern, ihren Nahrungsbetrieb zu erweitern und sie vorzüglich vom Schacher- und Hausirhandel abzuziehen, sich bemühten.

Selbst der Jude Wolf Davidson gestand schon in seinem Werkchen über die bürgerliche Verbesserung der Juden Seite 57 nnd 58: »daß die Juden ein eigenes Wuchersystem erfunden hätten, das voller Ränke und Kniffe, und wovon mancher leichtsinnige Jüngling und mancher Hausvater schon das Opfer geworden sey,« und der wohldenkende jüdische Finanzrath Jacobsohn von Braunschweig sagte in einer Vorstellung an Napoleon frei heraus: »Ich gehöre zu der unglücklichen, jüdischen Nation, gegen die sich Unwissenheit und Aberglauben verbunden haben, um sie zu erniedrigen, und als einen Schandfleck aller andern Völker aufzustellen.« Diese ganz unverdächtigen Zeugnisse setzen die Verderbtheit der Juden, also das Daseyn des Uebels, im Allgemeinen, außer allen Zweifel.

Dieser Vorwurf trifft freilich nicht alle Kinder Israels, aber doch die Mehrheit derselben, und so gerne wir in einzelnen Individuen da, wo wir sie finden, die Ausnahmen anerkennen, so wehe thut es uns, gegen die Mehrheit des Judenthums so harte Beschuldigungen aufstellen zu müssen.

Wir wollen daher hier näher untersuchen, wie man bisher dem Uebel zu steuern oder es zu mindern gesucht habe, und wie man in diesem edlen Streben noch weiter fortschreiten müsse, um es, wo möglich, ganz zu entfernen und zum Guten zu lenken.

Kaiser Joseph der Zweite erlaubte schon am 19. October 1781 den Juden den Betrieb aller Gewerbe, in gleicher Maße, wie dieser den Christen gestattet war, ja, er erklärte sie zu öffentlichen Anstellungen in allen Zweigen des Staatsdienstes fähig. Daher ward auch schon im Jahr 1783 zu Görz im Oestreichischen der erste Jude als Practicant in der dasigen Canzlei angestellt. Von nun an war es nichts Ungewöhnliches mehr, daß man in Wien, in Böhmen, in Ungarn, in Berlin, in Holland ꝛc. Juden als Aerzte, Chirurgen, Professoren und Künstler sich auszeichnen sah, und daß sie, von nun an, als Banquieurs, Großhändler ꝛc. ꝛc. auftraten, auch unbewegliches Eigenthum acquirirten und selbst bauten. Im Jahr

Digitized by Google

1798 zählte man schon in Berlin acht jüdische Aerzte; gegenwärtig sollen allda die meisten Banquiers Juden und in ihren Händen die größten Baarschaften seyn.

Schon am 29. September 1790 bewilligte man den Juden in Frankreich, unter verschiedenen Vorsichtsmaßregeln, bürgerliche Rechte. Im Jahr 1796 erlangten die Juden in Holland eine gleiche Begünstigung. Allenthalben, wohin die Waffen der Franzosen drangen, ging auch den Juden, für eine veredeltere bürgerliche Bestimmung, ein neuer Glücksstern auf. In Deutschland, so weit es nicht durch den französischen Revolutionskrieg zu Frankreich geschlagen wurde, fand ihr früheres hartes Loos, vorzüglich durch die allgemeine Aufhebung des Judenleibzolls, eine große Milderung. Preußens Regierung zeigte sich in ihren Verordnungen, vorzüglich in jener vom 11. März 1812, für die Verbesserung des bürgerlichen Zustandes der Israeliten, sehr menschenfreundlich, und in einem gleichen Geiste ist das Königlich Baierische Edict vom 10. Juni 1813 abgefaßt. In allen andern Staaten Deutschlands hat man mehr oder weniger für dieses erhabene Ziel gethan. Der Großherzog von Frankfurt ging viel weiter. Er ertheilte der reichen, und zum Theile civilisirten, Judenschaft allda die, nach ihrer eigenen Angabe, schon im Jahr 1814 3000 Köpfe zählte, durchaus gleiche Rechte, wie der übrigen Bürgerschaft. Schade, daß er sich, dem Vernehmen nach, dieses humane Geschenk durch ein Opfer von 440,000 Gulden bezahlen ließ. Auch im Großherzogthum Baden erhielt die Judenschaft schon im Jahre 1809 das Staatsbürgerrecht. Bei dem Friedenscongresse zu Wien hatte die deutsche Judenschaft schon ihre eigenen Abgeordneten, die vorzüglich in ihren Angelegenheiten durch die Preußische Gesandtschaft unterstützt wurden, und die wahrscheinlich, zur Erwirkung des Art. 16 der deutschen Bundesacte, das Ihrige mit beigetragen haben mögen.

Kaiser Joseph II., dieser aufgeklärte Monarch, war wohl der erste, der im Jahr 1789 einen Juden, nämlich den Thomas von Hönig, in den Adelstand erhob. Jetzt zählt diese Nation schon viele Edelleute, Barone und Freiherren. Sie sind gegenwärtig nicht allein die Inhaber der größten Schätze und disponiblen Baarschaften, sondern auch die Besitzer stattlicher, vormaliger Rittergüter und ganzer Herrschaften. Ohne sie können beinahe keine Staatsanleihen mehr zu Stande kommen. Sie gebieten gewissermaßen über Frieden und Krieg, weil nur sie über die, zu Führung und Fortsetzung der Kriege erforderlichen, Mittel zu gebieten haben.

Dieß wäre nun eine kurze Uebersicht der Geschichte des Judenthums, besonders in Beziehung auf Deutschland. Eine der glänzendsten Epochen desselben, sein wahres goldenes Zeitalter, scheint für jetzt erschienen zu seyn. Nichts fehlt ihm noch zur Vollendung seiner Erhebung, als eine allgemeine gleiche Theilnahme an allen bürgerlichen Rechten durch ganz Deutschland in eben jener Art, wie diese schon die Juden auf dem linken Rheinufer genießen. Die uns in dieser Beziehung zu erörtern obliegenden Fragen sind daher folgende:

Digitized by Google

I. Ist es räthlich, den Juden unsers Staates jetzt schon das volle Bürgerrecht zu ertheilen und wann nicht?

II. Können die von einem Mitgliede unserer Versammlung gemachten Anträge wohl dazu führen, um diesem Wunsche der Judenschaft, und selbst dem Drange unserer humanen Regierung, entgegen zu gehen, und stehet der Realisirung der geschehenen Anträge kein gesetzliches oder politisches Hinderniß im Wege?

Zu I. Wenn wir diese Frage gründlich erörtern wollen; so müssen wir näher in die ächten und verkehrten Religionslehrsätze der Juden eingehen und dabei untersuchen, ob in diesen kein Hinderniß zur Theilnahme der Israeliten an allen Rechten der Staatsbürger liegt.

Moses, als weiser Gesetzgeber, zog durch seine, dem Character seines, ihm zur Leitung anvertrauten, Volkes angepaßte und vom damaligen Bedürfnisse desselben dictirte, Lehre, daß die Juden das alleinige, von Gott selbst auserwählte, Volk seyen, und durch seine Verkündigung im fünften Buche seiner Geschichte: »Du wirst über viele Völker herrschen, Dich aber werden sie nicht beherrschen,« dieselben von der übrigen menschlichen Gesellschaft und besonders von den Heiden und Abgöttern ganz ab, steigerte aber auch hierdurch zugleich das Gefühl für ihren eigenen hohen Werth, ihre Eigenliebe und ihren Hochmuth auf den höchsten Gipfel. Alle seine Gesetze zielen mit dahin, die Gemeinschaft der Juden mit andern Völkern zu vermeiden, und sie unter sich selbst desto inniger zu vereinigen. Er war bemüht sie gegen Außen zu isoliren, um sie nach Innen desto enger zu verbinden, um einen eigenen festen hebräischen Gemeinsinn unter ihnen zu wecken und zu kräftigen. Hierher gehört z. B. das Verbot so vieler Nahrungsmittel, die die übrigen Menschen unschädlich und gesetzlich genießen durften; die öfteren Gebete, die vielen Reinigungen und dergl. Die christliche Religion hat diese, einer engern Vereinigung der Israeliten mit andern Glaubensgenossen entgegen tretenden, Hindernisse noch durch die Einführung der Sonntags- statt der Sabbathfeier, durch die Verschiedenheit zwischen den christlichen und jüdischen Feiertagen auf einer Seite bedeutend vermehrt, während dem auf der andern die Lehren der Rabbinen, die sogenannte Interpretation der Gesetzbücher Moses und die in den 24 Folianten des Talmuds aufbewahrte Tradition die Tendenz des ersten israelitischen Gesetzgebers, nämlich die Trennung der Juden von andern Völkern, die Verachtung, ja heiß ersehnte Vernichtung derselben vermehrt und nur zu sehr übertroffen haben, unbekümmert darum, ob das, was für das Bedürfniß eines beisammen, in einem warmen Clima, unter einer eigenen Regierung lebenden, der Abgötterei und dem Heidenthume ergebenen, Volkes angemessen war, auch für ein, unter allen Himmelszonen und unter fremder Herrschaft zerstreut und abhängig lebendes, Volk noch passend erscheine.

Wir rechnen hierher die, schon in der Rechtfertigung des Antrags angezogenen, talmudischen Irrlehren, und setzen ihnen noch bei, daß den Juden bekanntlich in ihren Gesetzen verboten ist, gegen ihre Glaubensverwandte Wucher zu üben,

Digitized by Google

nicht aber gegen Gojim, worunter denn alle andere Glaubensverwandte verstanden werden; daß die eheliche Verbindung mit andern Glaubensgenossen religionswidrig und unerlaubt sey; daß die Rabbinen nicht allein in Religions-, sondern auch in Polizei- und Rechtssachen unter den Juden ausschließlich zu erkennen hätten; daß sogar ihre Polizei- und bürgerlichen Gesetze göttlichen Ursprungs, sonach allen andern menschlichen Gesetzen vorzuziehen und diese für die Juden, soweit sie ihren hebräischen Gesetzen widersprechen, nicht nach strengem Rechte verbindlich seyen, und dergl. mehr.

Der Sanhedrin, den Napoleon zu Paris versammelte, hatte vorzüglich die Erforschung der Wahrheit der vorberegten talmudischen Lehren und die Vergewisserung der Meinung zum Gegenstande, ob in den jüdischen religiösen und Ceremoniallehrsätzen wirklich Hindernisse lägen, die dem rechtgläubigen Juden nie erlauben würden, die Pflichten eines redlichen Bürgers, gegen die übrigen Staatsgenossen und gegen das Vaterland, zu erfüllen.

Selbst dann, wenn die Beantwortung der dem Sanhedrin vorgelegten zwölf Fragen, die uns bis jetzt nicht bekannt wurde, auch so ausgefallen seyn sollte, daß dieselbe die obigen mosaischen oder vielmehr talmudischen Lehren zu widerlegen im Stande wäre; so würden wir ihr doch noch sehr mißtrauen müssen, weil das, was einige der aufgeklärtesten Juden in Frankreich damals geglaubt oder dem Interesse der gesammten Judenschaft entsprechend erachtet haben, doch unmöglich den allgemeinen Glauben der Mehrheit beurkunden und am wenigsten für das Gewissen der weniger aufgeklärten Mehrheit beruhigend seyn wird.

Durch die vorerwähnten Lehrsätze und durch die treue Anhänglichkeit an dieselben allein kann man sich es erklären, warum die allenthalben in der Welt umher zerstreuten, unter andern Glaubens-Verwandten vermischt wohnenden, von diesen in ihren bürgerlichen Verhältnissen ganz abhängigen Israeliten, ohne eigene Regierung, ohne ein allgemeines sichtbares Kirchen-Oberhaupt, ohne einen allgemeinen kirchlichen Centralpunct, ohne eigentliches Vaterland, sich doch immer noch als ein eigenes Volk, als eine Nation, zu erhalten wußten; warum sie sich nie mit den Glaubensgenossen, mit welchen sie doch im geselligen Verbande so viele Jahrhunderte schon lebten und leben mußten, vermischten, und nie mit ihnen, ungesehen alles ernstlichen Strebens mancher Regierungen verschmolzen werden konnten, warum sie trotz der langen und unmenschlichen Verfolgungen und Unterdrückungen sich sogar bei ihrem eigenen Calender, bei ihrer eigenen Lebensart und bei ihren eigenthümlichen Sitten fortdauernd behaupteten, warum sie noch in nichts nachgegeben haben; ja, wir möchten fast sagen, warum sie durch blinde Anhänglichkeit an die Lehren ihrer Schriftgelehrten und Rabbinen, ihre Unverträglichkeit nnd Abneigung gegen andere Religionsbekenner noch mehr verstärkt haben.

Wir glauben hieraus folgende Schlüsse ableiten zu dürfen:

Das Judenthum im Allgemeinen, obgleich nirgendwo in einer verhältnißmäßigen Menge geographisch eng vereinigt, in allen Ländern der Welt, bald in kleinere, bald in größere Haufen zerstreut umher wohnend, bildet dessen ungeachtet noch

Digitized by Google

immer eine fest geschlossene, eng vereinte, politisch-religiöse, von der Willkühr der Rabbinen ganz abhängige, Gesellschaft, die neben den religiösen, auch noch politische Zwecke, z. B. Handelsverbindungen, wechselseitige Unterstützungen, Absonderung ihres israelitischen Interesse von jenem der übrigen Staatsmitglieder, sich zum besonderen Ziele ihrer Vereinigung vorgesteckt hat; warum es fortdauernd einen eigenen Nationalgeist sonder Gleichen unterhält, vermöge dessen die ganze beschnittene, in allen Welttheilen zerstreute, Sippschaft doch nur eine einzige Familie auszumachen scheint. Es hat die Grundsätze, die sein Stifter Moses ihm, als es noch ein eigenes, beisammenlebendes, selbstständiges Volk bildete, zur Abziehung von allen andern Völkern und zu seiner engern Vereinigung und innern Kräftung ihm beigebracht hatte, noch nicht verlassen. Es ist demselben noch mit aller Wärme und Vorliebe ergeben. Das, was in seiner früheren, selbstständigen Lage als Gemein- und Nationalsinn erhoben zu werden verdiente, ist aber, nach seinen dermaligen abhängigen Verhältnissen, in einen gemeinschädlichen Kastengeist ausgeartet, nach welchem es einen eigenen Staat im Staate fortwährend zu bilden trachtet, und rastlos eigene, der übrigen Staatsgesellschaft nachtheilige, Zwecke, durch erlaubte und unerlaubte Mittel, verfolgt. So wenig auch die Söhne Abrahams irgendwo in Europa für sich jetzt selbstständig sind, so physisch und moralisch gesondert und abgeschieden verhalten sie sich doch wieder gegen andere Völker. So niedergedrückt und abhängig sie von jenen Glaubensverwandten, unter deren Schutz sie leben, sind; so erhaben dünken sie sich wieder über diese, so verächtlich lehrt sie ihr Glauben von ihnen denken und eben so feindlich sie behandeln.

Die eigentlich christliche Liebe gegen andere Glaubensgenossen ist ihrem Religionssysteme fremd. Es predigt vielmehr, statt derselben, Religionshochmuth und Intoleranz, Haß und Verfolgung gegen andere Religionsbekenner und bedrohet sogar ihre totale Vertilgung bei der, an jedem Tage erwartet werdenden, Ankunft ihres Messias. Eine Religionslehre, die sich in den ersten Principien der Moral so zweideutig, verkehrt und feindselig gegen die ganze christliche Welt bewährt, muß uns daher ewig verdächtig und gefährlich bleiben.

Sonach kann und darf von einer gleichen Theilnahme der Juden an allen Rechten der übrigen Staatsbürger erst dann die Rede seyn, wenn sie den talmudischen Afterdogmen und Disciplinaralbernheiten entsagt und sich einer reinen verträglichen Sittenlehre zugewendet, wenn sie sich wesentlich geistig und sittlich veredelt haben werden. Das Judenthum wird jedenfalls noch lange eine exotische Pflanze unter uns bleiben, die viele Zeit und eine sorgsame Wartung fordert, um bei uns dereinst doch einmal heimathlich zu werden; daher noch Manches bei demselben geändert und anders gestaltet werden muß, ehe seine Amalgamirung mit uns unnachtheilig erfolgen kann. Hierher zählen wir die sonderbaren, der gesunden Vernunft, dem jüdischen früheren Verhältnisse in Egypten und im gelobten Lande widerstreitenden, Begriffe von der strengen Sabbathsfeier, die ihnen, an den Gott geheiligten Tagen, sogar die Werke der Barmherzigkeit und der Men-

Digitized by Google

schenliebe, jede körperliche Bemühungen, wenn sie auch das Gesetz der Noth erfordert, verbieten, die Ideen von gekoscherten Speisen und Getränken, vom verbotenen Genusse des Schweinen- auch Rindfleisches von nicht geschächtetem Viehe, aller Hintervierthеile desselben, des ungesäuerten Brodes zur österlichen Zeit, das Gebot keine zweierlei Getraidearten zugleich zu säen, keinen Baum zu pfropfen, nicht einmal einen gepfropften auf jüdischen Grund und Boden zu pflanzen, und so mancherlei andere Dinge, die die Verschmitztheit der Rabbinen zu wesentlichen Religionsvorschriften zu stempeln wußte. So lange der Jude diesen politisch religiösen Irrthümern nicht den Rücken kehrt, wird seine zweckmäßige Beschäftigung durch Ackerbau, Handwerke und andere körperliche Gewerbe, die Verbannung seiner bisher bewiesenen Arbeitsscheue und der ihm von jeher eigenen Unreinlichkeit, die Vermehrung und Verbesserung seiner Nahrungszweige, seine Annäherung zur Lebensweise, Beschäftigung und zum redlichen Erwerbsysteme der Christen ewig frommer Wunsch bleiben. Wir haben es hier nicht mit dem aufgeklärten, vorurtheilsfreien Theile der Israeliten zu thun. Dieses, uns ganz verehrungswürdige, Häufchen ist aber, leider, noch viel zu klein, und vermag über den gemeinern größern Haufen seiner Glaubensbrüder noch zu wenig, als daß durch dieses noch zur Zeit ein näherer Schritt zum Ziele, ohne höhere Einwirkung, zu erwarten stünde. Der gemeine Jude erblickt in jedem, auf einer höhern Bildungsstufe stehenden, Abkömmlinge Abrahams einen wahren Abtrünnigen, und verachtet oder bemitleidet ihn, wo nicht öffentlich, doch insgeheim, ohne ihm das so nöthige Vertrauen für seine geläuterten Religions- und Moralbegriffe zu schenken. Religiöse Vorurtheile, zumal so veraltete, und auf einem blinden Glauben für die Lehren der allmächtigen Rabbinen gebaute, mit der Muttermilch eingesogene, wie die jüdischen, lassen sich nicht, wie die Moden, wechseln, wandern mit ins Grab, und können nur durch eine vorsichtige und kluge Richtung der ersten Jugendbildung, durch ächte Aufklärung und allmählige Abziehung vom Glauben oder vielmehr Aberglauben der Väter, nach und nach bezwungen werden. Jeder Gewaltschritt, jeder offene Angriff, jede Uebereilung verstärkt den Widerstand und entfernt vom Ziele. Die Gewissensfreiheit, die alle neuere Constitutionen Deutschlands zu dem ersten Gemeingute aller Staatsangehörigen erhoben haben, leistet den Israeliten die sichere Bürgschaft, daß wir ihnen keine Verleugnung wahrer Religionsdogmen ansinnen werden und dürfen. Aber um so rechtlicher und billiger sind unsere Ansprüche an sie auf die Verlassung jener Ceremonial- oder Ritual- und polizeilichen Gesetze und Gesetzesauslegungen, die dem Zwecke einer staatsbürgerlichen Vereinigung mit den Christen widerstreben, die eine Verschmelzung der Juden mit den Christen ewig hindern, oder doch diesen gefährlich machen müssen. An uns ist es doch, die Bedingnisse und Erfordernisse zu bestimmen, unter welchen wir den Juden an allen bürgerlichen Rechten Theil geben wollen, und, nach Rücksichten für unser eigenes Wohl, geben dürfen. Wir kommen ihnen ja mit diesem Geschenke aus freiem, menschenfreundlichem Antriebe, aus gleich wirksamen Rücksichten für ihr eigenes und unser Wohl, ent-

Digitized by Google

gegen. Werden sie dieses eigensinnig, durch Versagung der zum Zwecke allein führenden Mittel, fortdauernd von der Hand weisen? Wir hoffen es nicht. Das, was den Egyptiern, Chaldäern und Römern schon mißlang, nämlich die Israeliten zu nationalisiren, dürfen wir deßwegen doch nicht unversucht lassen. Wir verlangen ja von ihnen im Wesentlichen nichts, als daß sie aufhören sollen, eigentliche Hebräer, d. i. Religionsverwandte zu seyn, die in Sprache, Sitten, Erwerb und Lebensart von uns geschieden, und nach ihren abergläubigen Religionsideen unsere geheimen Feinde sind, auch eigene, dem allgemeinen Wohle nachtheilige, Zwecke verfolgen dürfen; daß sie dagegen unsere deutsche Mitbrüder, fleißige, gute, moralische, verträgliche, unsers Vertrauens und unserer Liebe würdige, alle staatsbürgerliche Pflichten mit uns theilende, Staats- und Gemeindegenossen werden sollen.

Um sie diesem hohen Ziele entgegen zu führen, um sie zu dieser veredelten Bestimmung vorzubereiten, haben sich allenthalben die Regierungen und Stände in einverständlichen Bemühungen vereinigt.

Lassen Sie uns nun

zu II. noch näher prüfen, ob der, aus unserer Mitte ausgegangene, Antrag gleichen Geist athme, und die gewünschten Resultate zu liefern geeigenschaftet sey. Der erste Theil des Antrages wird um so mehr auf Ihren fortdauernden Beifall rechnen dürfen, als sich unsere Herzogliche Landesregierung schon in der Eigenschaft als Vollziehungsbehörde aus eigenem Antriebe veranlaßt gefunden hat, demselben zuvor zu kommen. Sie fragen hier wohl, welches Gesetz denn die Judenkinder zum Besuche der christlichen Schulen und welches sie zu Anhörung des öffentlichen Unterrichts in der Sittenlehre und allgemeinen oder natürlichen Religion verpflichte, und wir antworten: Schon der §. 2. des Edicts über den öffentlichen Unterricht vom 24. März 1817 verordnet den Besuch der öffentlichen Schulen ohne Unterschied der Confession; dabei verpflichtet ja schon der §. 41. der allgemeinen Schulordnung für die Volksschulen, alle Kinder vom sechsten bis zum vollendeten vierzehnten Jahre zum Besuche der Volksschulen, und der §. 42. erlaubt nur jenen Eltern oder Vormündern eine Ausnahme von dieser gesetzlichen Verfügung, die sich über die Ertheilung eines genügenden, den legalen Erfordernissen entsprechenden, Privatunterrichts ausweisen können, und hierzu die Erlaubniß des Schulinspectors erwirkt haben. Der §. 45. befiehlt allen Eltern und Vormündern, ohne Rücksicht der Religion und des Standes, ihre schulpflichtigen Kinder unaufgefordert zur Eintragung in das Schulaufnahmebuch anzuzeigen. Wenn nun die Herzogliche Landesregierung diese gesetzlichen allgemeinen Bestimmungen auch auf die Judenkinder angewendet hat; so folgte sie den Worten und dem Geiste des Herzoglichen Edicts vom 24. März 1817 und hielt sich ganz in den Schranken der, ihr zu vollstrecken übertragenen, Gesetzesvollziehung.

Der §. 59. der erwähnten Schulordnung sichert die Eltern gegen Aufdringung jener Religionsdogmen, zu welchen sich jene und ihre Kinder etwa

Digitized by Google

nicht bekennen, indem ausdrücklich die Kinder, welche nicht zu der Confession gehören, der der Lehrer und etwa die Mehrheit der Lehrlinge anhängt, nicht verbunden sind, der Religionslehrstunde beizuwohnen und obendrein dem Lehrer verboten ist, Religionslehren in Gegenwart aller Schüler zu ertheilen, wenn sie von verschiedenen Confessionen sind.

Auch die Schulordnung für das Schullehrerseminarium zu Idstein, §. 28., verdient unsere Aufmerksamkeit. Es heißt allda: »Die Religionsverschiedenheit der Seminaristen wird bei dem, ihnen ertheilten, Unterricht nicht beachtet, und von den Seminariumslehrern der allgemeine christliche Religionsunterricht, ohne die Unterscheidungslehren der drei christlichen Confessionen zu berühren, vorgetragen.«

Eben so gehört der §. 28. der Schulordnung für die Pädagogien hierher; dessen merkwürdige Worte sind folgende: »Der in den Pädagogien noch ertheilt werdende Unterricht der allgemeinen Religions- und Sittenlehre wird in denselben, sie mögen mit Lehrern einer, oder verschiedener Confessionen besetzt seyn, gleichförmig ertheilt und muß, ohne Unterschied, von allen Schülern besucht werden; der Religionsunterricht wird an nicht confirmirte Schüler von den betreffenden Geistlichen in besondern Lehrstunden ertheilt.

Niemand, als die übrigen christlichen Einwohner, kann ein so wichtiges Interesse dabei haben, daß den Kindern ihrer israelitischen Nachbarn die Vorschriften der reinen Sittenlehre nicht mehr fremd bleiben; daß diese von ihnen ganz begriffen und daß ihr Herz für sie empfänglich gemacht werde. Durch diese schon wird manche talmudische Irrlehre berichtigt, und ihre schädliche Wirkung gemildert oder ganz verbannt. Sie ist dabei die solideste Grundlage des ächten, guten Bürgersinnes, die zuverläßigste Bürgschaft für getreue Erfüllung aller Bürgerpflichten. Sie ist allen Religionsbekenntnissen gemein, unterstützt alle gleich kräftig, wenn sie anders rein sind, und kann mit ihnen nie in Widerspruch kommen. Wir können uns den guten Staatsbürger eher ohne geoffenbarte Religion, als ohne Moralreligion denken. Sie ist für diesen und den ganzen Staat ein unabweisliches Bedürfniß. Wer sich also dem Unterrichte derselben entzieht, verzichtet zugleich auf die Ehre und den Vortheil, Staatsbürger zu seyn, und jene Regierung, die ihre angehenden Staatsbürger, wenn sie anders dazu nicht durch innern Antrieb gereizt werden, nicht dazu nöthigt, vernachläßigt eine ihrer ersten und heiligsten Pflichten.

Auch der zweite Theil des Antrages hat noch keine erhebliche Widersprüche bisher gefunden, und kann sie bei Vernünftigen und Billigdenkenden nicht wohl finden. Wenn alle öffentliche oder Privatlehrer, alle Religionsdiener, ohne Unterschied der Confessionen, vor ihrer Annahme und Anstellung sich einer strengen Prüfung über die, zu ihrem Lehramte oder Dienste erforderlichen, Kenntnisse und über ihren sittlichen Wandel, kurz, über den Besitz der zu ihrem Berufe

Digitized by Google

nöthigen Fähigkeiten und Eigenschaften unterwerfen müssen; so kann gewiß der Israelit keine Ausnahmen von dieser allgemeinen Pflicht und von diesem Rechte der Staatsgewalt mit Grund verlangen. Die sauberen Früchtchen, die die bisherige Judenerziehung, die Lehren und das Beispiel der Bacher, Rabbinen und Diener der Synagogen geliefert haben, machen den Regierungen zu laute und zu gerechte Vorwürfe über die ihnen hier bisher zu Schulden gekommene Vernachläßigung ihrer Obliegenheiten, als daß sie fortdauernd sich bei der intellectuellen, sittlichen und religiösen Bildung der Juden bloß leidend verhalten und alles dem blinden Ungefähr überlassen dürften.

In der Rechtfertigung des Antrages hat der Antragsteller schon die Gebrechen der zeitherigen Bacher auf dem platten Lande und in kleinen Städten mit Freimüthigkeit und Wärme gerügt. Ihnen verdienen die Vorsänger und Schächter mancher Gegenden, wenn nicht alle diese Functionen insgesammt in einer Person vereinigt sind, zur Seite gesetzt zu werden. Auch diese sind größtentheils nichts weniger, als moralische, Achtung und Vertrauen verdienende Menschen, dabei wahre Ignoranten in dem, was sie, ihrem Berufe nach, wissen sollten. So wie es bisher war, darf es indessen nicht länger bleiben, wenn man anders mit Ernst die sittliche und intellectuelle Verbesserung der Juden fördern will. Ein jüdischer Landtag in der Grafschaft Mark hat den christlichen Regierungen schon die Bahn vorgezeichnet, auf der sie zum Ziele, zur Veredelung des Judenthums, gelangen können. Allda hat die Judenschaft aus eigenem Antriebe sich zu Aufbringung jener Kosten verstanden, welche ein verbesserter Schulunterricht fordert. Sie hat ihre Schule einer jährlichen, landesherrlichen Visitation und ihre schulmäßige Jugend allda dem Besuche der christlichen Elementarschulen unterworfen, wo es an jüdischen approbirten Lehrern gebrechen sollte. Auch in Schlesien hat man auf einmal alle jüdische Winkelschulen aufgehoben, und öffentliche jüdische Elementarschulen, unter obrigkeitlicher strenger Inspection, errichtet, dagegen zur Ermunterung die öffentlichen Lehrer der Juden, im Rang und Gehalte, den christlichen ganz gleich gestellt.

Wollte die Judenschaft sich etwa dadurch beeinträchtigt glauben, weil man ihre schulmäßige Jugend zum Besuche der christlichen Schulen nöthige; so mag sie bedenken, daß eben dieser Zwang gegen die Eltern und Vormünder der Kinder von allen christlichen Confessionen geübt wird und schon lange geübt worden ist. Sie hat auch nicht Ursache, ein Mißtrauen zu schöpfen, daß dieser Schulbesuch zu Kränkung ihrer Gewissensfreiheit benutzt werden könne. Die Zeiten sind vorüber, wo man mit Feuer und Schwert bekehrte, oder wo das Proselytenmachen als eine Pflicht der Regierungen gelehrt wurde. Die Grundsätze, die die *Novella* 55. vom Kaiser Leo in den Worten aufstellte: »*jubemus, ne Judaei aliter quam pura et salutaris christianissimorum fides vult, vivere audeant*« sind längst verlassen und der Maßstab zur Beurtheilung des innern Werthes der Staatsbürger darf nicht mehr im Religionsbekenntnisse derselben, sondern in ihrer Denk- und Handlungsweise, in ihrem staatsbürgerlichen Verhalten, gesucht und gefunden werden.

Digitized by Google

Der dritte und vierte Theil des Antrages sind es vorzüglich, die von mehreren Seiten Widersprüche und Bedenklichkeiten gefunden haben. Man besorgt nämlich,

a) daß der gemeine, am Alten klebende, in verstandlosen Formeln und Gebeten das Wesen seiner Religion findende Jude sich, bei Realisirung dieser zwei letzten Puncte des Antrages, in seiner Religion selbst beeinträchtigt und seine Gewissensfreiheit gekränkt finden möge.

b) Man glaubt es ferner gerathener und der Zartheit des Gegenstandes angemessener, wenn die hier gemachten Anträge und kirchlichen Verbesserungen von der Judenschaft selbst ausgehen würden, weil sie hierdurch den Anschein einer aufgedrungenen religiösen Neuerung verlieren und der Widerwillen und Widerspruch gegen sie aufhören, oder doch sich mindern würde. Endlich könnte man auch

c) versucht werden, eine Parallele zwischen dem katholischen und jüdischen Religionscultus zu ziehen, weil Erstere auch, bei ihren gottesdienstlichen Verrichtungen, sich der lateinischen, also einer der Mehrheit der, in der Kirche versammelten, Gläubigen unverständlichen Sprache bedienen.

Diesen Einwürfen glauben wir nachstehende Betrachtungen entgegen setzen zu müssen:

Wir wollen es

zu a) nicht bestreiten, daß der gemeine Jude mehr an den Formen, am Ritual- und Ceremonialgesetze, als am Wesen seiner Religionslehrsätze hange; daß ihm sein hebräisches Gebet und sein hebräischer Gesang, so wenig er auch davon versteht, und so wenig er auch damit die frommen Ideen, die in ihnen liegen mögen, verbinden kann, doch werther und kräftiger erscheinen mögen, als die vortrefflichsten und gottseligsten deutschen Gebete und Gesänge, selbst auch dann, wenn diese ganz getreue Uebersetzungen der hebräischen seyn werden.

Aber wer wird deßwegen behaupten wollen, daß dieser Unsinn ewig so fortdauern müsse, daß man ewig Gott in einer unverständlichen, oft im Lesen und Ausdrucke jämmerlich gerabbrechten, Sprache anbeten, daß man ewig dem Hange der Juden zu ihrer Absonderung von den Christen, durch Beibehaltung einer, von ihnen nicht begriffenen, todten Sprache, von welcher man obendrein den unedelsten und wahrhaft religionswidrigen Gebrauch im allgemeinen Leben macht, schmeicheln und nachgeben, ja ihn gar fortwährend nähren und kräften müsse? Die Verdrängung alter unpassender Gesangbücher, jede, durch die Zeit gebotene, Aenderung in den Formen des Gottesdienstes, fand von jeher bei allen Confessionen, besonders bei dem unaufgeklärten Theile derselben, Widersprüche, Widerwillen, sogar Widerspenstigkeit. Durfte man sich dann deßwegen durch den Eigensinn dieser Unvernünftigen von nützlichen und nöthigen Reformationen in der äußern Form des Gottesdienstes abhalten lassen? Soll der von Vorurtheilen befangene, unvernünftige Theil einer Religionsparthei ewig den Aufgeklärten und Unterrich-

Digitized by Google

teten meistern und hindern, mit der Zeit auch in der Verbesserung der gottesdienstlichen Formen fortzuschreiten?

Zu *b*) Allerdings wäre es sehr wünschenswerth, daß die Judenschaft selbst zu den gemachten Anträgen und angerathenen Verbesserungen den ersten Impuls geben möchte. In großen Städten, wo die Zahl der aufgeklärten Israeliten von Einfluß und Ansehen ist, darf man sorglos der Judenschaft selbst diejenigen Schritte vertrauen und überlassen, die zu einer Assimilirung mit den Christen führen können. Dergleichen wichtige Schritte sind auch schon in vielen großen Städten von der Judenschaft unmittelbar, und zwar der neueste von jener zu Karlsruhe, ausgegangen. In Frankfurt am Main soll man noch weiter gegangen seyn. Es soll sich allda ein eigener jüdischer Verein, zur Aufklärung der Juden und zu Reinigung der Lehre Moses von den Irrthümern der Rabbinen und des Talmuds, gebildet haben. Einzelne Judenschriftsteller haben an alle aufgeklärte Juden, in diesem Sinne, Aufforderungen erlassen. Allein auf dem Lande und in kleinen Städten, wie wir sie in unserm Staate nur zählen, wird man zu den vielen Jahrhunderten, die schon in dem talmudischen Aberglauben und in veralteten Vorurtheilen abgelaufen sind, noch Jahrhunderte zusetzen können, bis allda der gemeine Jude, aus eigenem Antriebe, zur Verbannung der hebräischen unverständlichen Sprache aus der Synagoge und zu Einführung des deutschen Gottesdienstes irgend einen Schritt thun wird. Wenn auch daselbst, hier oder da, ein Aufgeklärter im Stillen einen solchen Wunsch hegen möchte, so räth ihm die Klugheit schon, hiervon nichts verlauten zu lassen, weil er sonst als Abtrünniger verachtet, verfolgt und von seinen besten Freunden gescheut werden wird, und weil er eben hierdurch die Anhänglichkeit an den alten Glauben, (wie man's nennt), an die alte Lehre und an die alte gottesdienstliche Form, verstärken wird.

Wir würden gerne die Verfolgung der hier gemachten Anträge aufgeben, wenn man uns nur von ferne eine Aussicht eröffnen könnte, daß das, was in größern Staaten schon die Gesetzgebung zu ordnen für nöthig gefunden hat, in den unserigen aus eigenem freien Antriebe der Juden hervorgehen werde, wenn hierzu nur eine entfernte Wahrscheinlichkeit gezeigt werden könnte.

Zu *c*) Die Parallele, die man hier von dem katholischen Religionscultus dem geschehenen Antrage entgegen setzen könnte, ist sehr unpassend und hinkend; denn

1) haben die Katholiken beinahe allenthalben den lateinischen Kirchengesang und Gottesdienst mit dem deutschen schon vertauscht. Man singt und betet beinahe in allen katholischen Kirchen, man tauft, man trauet und begräbt fast allenthalben in reiner deutscher Mundart. Nur der katholische Priester liest seine Messe noch in der nur ihm verständlichen lateinischen Sprache, währenddem der Laie in seiner Muttersprache singt und betet.
2) Die Kanzelreden und die christlichen Lehren der Katholiken werden in reiner deutscher Sprache vorgetragen. Aber höre man dagegen einmal den Mischmasch von Hebräischem und Deutschem, in dem der Rabbiner, der

Digitized by Google

Vorsänger und Judenlehrer die Lehren seiner Religion, seine Ermahnungen und Reden in der Synagoge und Schule vorträgt! — Höre man, wie abscheulich sowohl die deutsche als hebräische Sprache verstümmelt, verzerrt und gemißbraucht wird! Kaum wird man einen deutschen Vortrag zu hören glauben, und bei der größten Aufmerksamkeit wird uns das Ganze doch unverständlich bleiben.

3) Der Katholik macht nie von der lateinischen Sprache, im gemeinen Leben, einen Gebrauch, und noch weniger einen Mißbrauch; der Mißbrauch, den sich aber der Israelite mit der hebräischen Sprache erlaubt, und die Hindernisse, die diese der Annäherung des Judenthums zu der christlichen Lebensweise, Beschäftigung und Nahrung bringt, sind früherhin schon nachgewiesen. Die lateinische Sprache gilt dem Katholiken bloß als Gelehrten- und ausnahmsweise, hier und da, als Kirchensprache; sie steht dem Gebrauche und der Ausbildung unserer deutschen Muttersprache nirgendswo im Wege; sie benachtheiligt Niemanden, bewirkt keine Sonderung im bürgerlichen Leben von den übrigen Glaubensverwandten. Ganz anders verhält es sich aber mit der hebräischen, die der Jude in's gemeine Leben überträgt, die er, gleich einer Gaunersprache, benutzt, die ihn an der Ausbildung seiner eigentlichen Muttersprache hindert, die alles geistige Leben in ihm erstickt und jeden wissenschaftlichen Aufschwung erschwert, die dabei die deutsche Sprache nie in ihrer Stärke und Reinheit neben sich aufkommen läßt.

4) Wenn endlich die Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Starkenburg sich verpflichtet gefühlt hat, mehreren Waldensergemeinden den Gebrauch der französischen Sprache in der Schule und Kirche um deßwillen zu verbieten, weil sie derselben nicht mehr genugsam kundig seyen, und weil hierdurch der Gebrauch der deutschen Sprache Abbruch leide; wenn diese Verfügung den Beifall aller Vernünftigen gefunden hat; warum soll denn der Jude in Sprache und Sitten, in seiner Denk- und Lebensart ewig Hebräer bleiben, obgleich er es doch schon seit der Zerstörung Jerusalems, also vor beinahe 2000 Jahren, zu seyn aufgehört hat? warum soll er nie Deutscher werden? — Warum soll er denn ewig an sein gelobtes Land Canaan und an jene Zeiten erinnert werden, wo seine Vorfahren noch beisammen vereinigt, unter eigenen Gesetzen, eigenen Führern oder Königen und Verwaltungsformen lebten, und unter den verschiedenen selbstständigen Völkerstimmen des Alterthums einigen Rang behaupteten? Sie sind ja jetzt in mehreren hundert, ja tausend verschiedenen Ländern zerstreut und vereinzelt, leben durchaus unter fremder Obergewalt, gehören also, in politischer Hinsicht, nicht mehr ihrem früheren Regierungssysteme, sondern der Sprache, den Gesetzen, Sitten und Gebräuchen der Völker an, die ihren Personen und ihrem Vermögen Schutz und Schirm, ihren Gewissen volle Freiheit und die ungekränkte Uebung

Digitized by Google

des gewählten Religionsbekenntnisses zugestanden haben, unter welchen sie Schätze und Reichthümer rechtlich erwerben und ruhig genießen können, die ihnen unter den billigsten und gerechtesten Bedingnissen die ganz gleiche Theilnahme an allen staatsbürgerlichen Rechten anbieten, und dieses Anerbieten nur an diejenigen Bedingnisse geknüpft haben, die ihr eigenes Wohl und das Beßte der ganzen staatsverbündeten Gesellschaft ihnen abdringt, und die zugleich allein geeigenschaftet sind, die sichere Garantie zu leisten, daß die Empfänger des ihnen zugedachten Geschenks sich auch würdig verhalten und sich aller besorglichen Mißbräuche desselben enthalten werden.

So lange der Jude das Land, in dem er geboren und erzogen ist, in dem er mit seiner Familie lebt und wirkt und dem er durch sein Schutzgesuch schon alle staatsbürgerliche Pflichten gelobt hat, nicht für sein wahres und alleiniges Vaterland erkennt, so lange er dieses nicht herzlich liebt und ihm mit Leib und Seele ergeben ist, so lange ist er keiner bürgerlichen Tugend, somit auch keiner treuen Uebung bürgerlicher Pflichten fähig. Er bleibt denn uns und dem Vaterlande forthin Fremdling, Bastard, geheimer, und um deßwillen doppelt gefährlicher Feind, dessen inneres und liebstes Streben rastlos nach dem Untergange der andern Religionsbekenner gerichtet ist, und dessen Kastengeist mit dem Wohle des ganzen Staates in ununterbrochenem Kampfe liegt. Eine so unnatürliche, zweckwidrige und selbst gefährliche Verbindung dürfen wir nicht ewig fortsetzen. Heilige Pflicht, und der, in der ersten Eröffnungsrede des Landtags aus dem Munde unsers hochsinnigen Herzogs an uns ergangene, Ruf mahnt uns vielmehr, jene Mittel vorzuschlagen und vorzukehren, die den bisherigen Uebelstand zum Bessern wenden und von dem Judenthume selbst jene Gewaltthaten und Verfolgungen für immer entfernen können, die uns die ältere und neuere Geschichte schon so oft gezeigt hat, und die sich frühe oder spät gewiß auch in der Folge wieder erneuern und durch den jetzigen allgemeinen, dem wucherlichen Judengeiste so förderlichen, Nothstand beschleunigen werden, wenn ihnen nicht ein ganz verbesserter Geist den einzig haltbaren sichern Damm, nämlich eine engere und verträglichere Annäherung und Verbrüderung der Juden zu den Christen, entgegensetzt. Denn nur der, welcher den Juden — so heißt es in einer viel gelesenen Schrift — aus dem Handel zum Ackerbau und zu bürgerlichen Gewerben treibt, ist ihr wahrer Messias.

Wiesbaden, am 2. April 1822.

J. G. Herber.

Digitized by Google

IV.

Protokoll der Landes = Deputirten = Versammlung vom 22. April 1822.

Mit Beilagen Lit. A — E.

Geschehen Wiesbaden den 22. April 1822.
Vormittags um 10 Uhr.

Anwesende:

Von Seiten der landesherrlichen Commissarien:

1. Herr Regierungs-Präsident von Mülmann,
2. » Rechnungs-Cammer-Vicepräsident Pagenstecher,
3. » Regierungsrath von Coll.

Von Seiten der Landes-Deputirten:

1.	Herr Präsident Herber,	9.	Herr Dörr,
2.	» Sekretär Müller,	10.	» Eberhard,
3.	» Giesse,	11.	» Gödecke,
4.	» Corden,	12.	» Schlichter,
5.	» Snell,	13.	» Löhr,
6.	» Kunz,	14.	» Preus,
7.	» Fink,	15.	» Koch,
8.	» Schupp,	16.	» Leicker.

Die heutige Sitzung begann mit Verlesung des Protocolls vom 19ten dieses Monats, gegen dessen Inhalt nichts eingewendet, daher solches genehmigt und unterschrieben wurde.

Die Reihe des Vortrags traf zunächst den Bericht der Bittschriften-Commission vom heutigen,

zum Gesuch des Stadtvorstands zu Caub, um ständische Verwendung, damit der Amtssitz von St. Goarshausen nach Caub verlegt werde,

Lit. A. (Anlage Lit. A.)

und es wurde der Antrag, deßfalls zur Tagesordnung überzugehen, genehmigt.

Der Herr Präsident Herber nahm hierauf Veranlassung, die Entschuldigungsgründe einiger Mitglieder, wegen ihres Ausbleibens, der Versammlung bekannt zu machen, und zwar habe

1) der Herr Deputirte Schipfer in einem Schreiben vom 2ten dieses Monats, das Bedauern ausgedrückt, welches er empfinde, indem er durch Familienverhältnisse, welche seine stete Anwesenheit in Prag nöthig machten, immer noch abgehalten werde, an den Verhandlungen der verehrlichen

Digitized by Google

Versammlung Antheil zu nehmen. Er hoffe zwar, nach seinem Schreiben, noch in diesem Monat zurückkehren zu können, indessen wisse er die Zeit seiner Zurückkunft nicht bestimmt anzugeben.

Da nun der Herr Deputirte Schipfer schon während drei Jahressitzungen sich den Verhandlungen der Landesdeputirten entzogen habe, so komme es darauf an, ob dieselben sich bei diesen Entschuldigungsgründen abermals beruhigen, oder ob sie diese lange Abwesenheit als einen Austritt ansehen wollen, in welchem Falle dann die Regierung um Vornahme einer neuen Wahl, an die Stelle des ausgebliebenen Deputirten Schipfer, zu ersuchen seyn würde. Er gebe jedoch der verehrlichen Versammlung anheim, ob dieser Beschluß nicht mit der Modification gefaßt werden wolle, daß, wenn Herr Schipfer zwei Monate vor der nächsten Zusammenberufung der Stände nicht zurückgekehrt seyn würde, die Regierung zur Vornahme einer neuen Wahl an dessen Stelle zu ermächtigen, und diesem zu seiner Maßnahme davon Kenntniß zu geben sey.

Da Niemand gegen diesen Antrag etwas erinnerte, so wurde hiernach der Beschluß gefaßt, und Herr Präsident Herber fuhr fort:

2) Der Herr Deputirte Busch habe seine Abwesenheit mit der zunehmenden Kränklichkeit seiner Frau entschuldigt, welche ihn verhindere, sein Haus zu verlassen. Er habe aber seine Angabe durch ein ärztliches Zeugniß über die Gesundheitsumstände seiner Gattin nicht bescheinigt.

Der Herr Deputirte Corden bestätige zwar diese Krankheit, als an ihrem gemeinschaftlichen Wohnorte in der Notorietät beruhend, allein andere verehrliche Mitglieder hielten diese Angabe nicht für hinreichend zur Entschuldigung des Nichterscheinens des Herrn Busch bei der Versammlung. Er trage daher darauf an, daß ihm eine Frist bis zur nächsten, wahrscheinlich am 25ten d. M. statt habenden, Sitzung anberaumt werde, um bis dahin entweder zu Erfüllung seines Berufs als Landesdeputirter sich dahier einzufinden, oder seine Abwesenheit durch ärztliche Bescheinigung über die Gesundheitsumstände seiner Gattin besser zu rechtfertigen.

Herr Schlichter:

Der angegebene Termin dürfte zu kurz seyn, indem Herr Busch vor dem Donnerstag das Einberufungsschreiben, wenn solches auch sogleich zur Post gegeben würde, dennoch nicht erhalten könne.

Herr Kunz:

Eine Entschuldigung der angegebenen Art scheine ihm die Abwesenheit eines Deputirten nicht zu rechtfertigen, indem auch ein oder das andere der verehrlichen Mitglieder dergleichen Gründe des Nichterscheinens leicht vorbringen, wodurch am Ende die Zahl der Deputirten so abnehmen könnte, daß der Zweck der Versammlung vereitelt würde.

Herr Präsident Herber:

Diese Entschuldigungsgründe würden auch dann erst als hinreichend ange-

Digitized by Google

sehen werden können, wenn eine legale Bescheinigung sie in der Art rechtfertigte, daß die Menschlichkeit deren Annahme gebiete, wohin er vorzüglich eine solche Krankheit zähle, die die Kranken dem Tode nahe bringe. Uebrigens dürfte, nach der von dem Herrn Deputirten Schlichter gegebenen Auskunft, der dem Herrn Busch zu präfigirende Termin bis zum nächsten Freitag auszudehnen seyn.

Der Antrag wurde allgemein genehmigt, und Herr Präsident Herber referirte ferner:

3) Herr Seyberth sey bekannlich seit der Vertagung nicht in die Mitte der Cammer zurückgekehrt, habe dieselbe auch nicht einmal mit einer Entschuldigung beehrt. Er gebe der verehrlichen Versammlung die Würdigung dieses unerklärbaren Benehmens anheim.

Da hierauf die Herren Deputirten Eberhard, Leicker und Gieſſe versicherten, daß Herr Seyberth wirklich dahier gesehen worden sey, so bemerkte Herr Präsident Herber:

auch er habe gehört, daß Herr Seyberth heute hier gewesen sey, aber sich auch schon wieder von hier entfernt habe. Dieses Benehmen vertrage sich allerdings nicht mit der Achtung, die Herr Seyberth der Cammer schuldig sey. Er glaube daher darauf antragen zu müssen, daß ihm aufgegeben werden möge, bis zum nächsten Freitag, um so gewisser, in der Cammer sich einzufinden, und sein bisheriges Ausbleiben zu rechtfertigen, als er sonst ohne weiters ausgeschlossen werden solle.

Die Versammlung war für den letzten Antrag, und es erfolgte somit der, dem Antrag des Herrn Präsidenten ganz entsprechende, Beschluß, welchen derselbe dem Herrn Seyberth, so wie den, den Herrn Busch betreffenden, bekannt zu machen übernahm.

Der Herr Secretär Müller verlas demnächst, auf die Aufforderung des Herrn Präsidenten Herber, das unter Lit. B. dem Protocoll beigefügte Schreiben des Herrn Trombetta, womit dieser sein Ausbleiben zu rechtfertigen vermeint. — Nach dessen Beendigung sprach der Herr Deputirte Kunz: Lit. B.

Ihm scheine die Aeußerung des Herrn Trombetta, wornach er sein Erscheinen von dem Ausgange, welchen die Verhandlungen, hinsichtlich des Domanialvermögens, nehmen würden, abhängig mache, sehr unbedacht und ungeeignet, indem es, wenn er ein Mann von Consequenz und Energie seyn wolle, sich besser für ihn geschickt haben würde, an diesen Verhandlungen Theil zu nehmen, und durch seine Mitwirkung die Beurtheilung der Versammlung zu verstärken, als den Ausgang unthätig abzuwarten.

Herr Präsident Herber:

Der Herr Trombetta scheine seinen vorjährigen Aeußerungen keine Folge geben zu wollen: denn er habe die, im vorigen Jahre gegebenen, Präsidial-Versicherungen, daß die Verhandlungen wegen des Domanial-

Digitized by Google

Vermögens wieder aufgenommen werden sollten, als beruhigend angenommen; es hätte ihm sonach allerdings zugestanden, an diesen Verhandlungen thätigen Antheil zu nehmen, seine Meinung, mit Gründen unterstützt, auszusprechen, die Meinung der übrigen Glieder der Versammlung anzuhören, kurz, die Berathungen bis zum Schlusse zu verfolgen, und an seinem Orte, nach Vermögen, mitzuwirken. Statt dessen habe er erklärt, nicht erscheinen zu wollen, und sein Mitwirken an Bedingungen geknüpft, und aus der eben vorgelesenen Erklärung gehe hervor, daß Herr Trombetta vorgebe, durch Gewissensbeängstigung abgehalten zu seyn, an den Verhandlungen der Cammer ferner Theil nehmen zu wollen oder zu können. Es sey also zu erwägen, inwiefern es räthlich sey, ein Glied, das eine Gewissensbeängstigung, sey es mit oder ohne Grund, vorschütze, zur Theilnahme an ihren Berathungen zu zwingen, und welche wirksamen Zwangsmittel ihr überhaupt deßfalls zu Gebot stünden. Diese Mittel seyen bekanntlich Verweise, Ermahnungen, sogar auch Strafen. Wenn aber auch durch alle diese Mittel das säumige Glied, zu Erledigung seines Berufes, nicht zu vermögen sey; so bleibe nichts anders übrig, als die Ausschließung desselben von der Versammlung zu verfügen.

Dieser Antrag fand allgemeinen Beifall, und es wurde der Beschluß gefaßt:

Wegen der fortdauernden, nicht hinlänglich begründeten, Weigerung des Herrn Trombetta zum Erscheinen bei der Versammlung, dessen Ausschluß auszusprechen, und die landesherrlichen Herren Commissarien zu Veranlassung einer neuen Wahl an dessen Stelle, für das kommende Jahr, zu ersuchen.

Ferner wurde vorgetragen die Erklärung der Herren Bertram und Herborn über ihre eigenmächtige Entfernung von der Versammlung, welche dem Protocolle unter Lit. C. beigefügt wurde. Lit. C.

Nachdem diese verlesen war, sprach Herr Deputirter Kunz:

Er müsse einigen Ausdrücken in der eben vorgelesenen Erklärung widersprechen; denn

1) sey im allgemeinen Ausschusse durch die Majorität nicht allgemein ausgesprochen worden, daß über das Domanialvermögen eine ständische Erklärung ausgesetzt bleiben solle;
2) sey die Angabe, daß deßfalls im allgemeinen Ausschusse ein Beschluß gefaßt worden, der Geschäftsordnung zuwider, wornach nur in öffentlichen Sitzungen Beschlüsse gefaßt werden könnten.

Herr Präsident Herber:

Die eben ausgesprochene Ansicht des verehrlichen Mitgliedes sey allerdings richtig, und auch die seinige, indem man nicht sagen könne, daß die Majorität über den fraglichen Gegenstand bereits abgestimmt habe,

Digitized by Google

und nur von mehreren Gliedern Aeußerungen dafür und dagegen geschehen seyen, ob eine Ausführung über die Domanialverhältnisse, oder, statt derselben, ein kurzer Bericht über dieselben, mit einer allgemeinen Reservation, vorgetragen, oder vielmehr die ganze Sache auf sich beruhen bleiben solle. Eben so richtig sey es, daß nur in öffentlicher Sitzung abgestimmt werden könne.

Zur Sache selbst glaube er der verehrlichen Versammlung ins Gedächtniß rufen zu müssen, daß, rücksichtlich der Verhältnisse des Domanialvermögens, zwei Gesichtspuncte vorlägen, aus welchen man solche zu betrachten habe,

1) der über dessen Eigenthum,

2) der über dessen Benutzung.

Für den ersten Punct erscheine keine Dringlichkeit, die Sache in der Ansicht einiger Deputirten zu verfolgen; es sey noch keine Gefahr des Verzugs vorhanden, und die Rechte des Landes könnten durch eine Reservation für jeden Fall gewahret werden.

So wünschenswerth es auch erscheinen möge, daß dieser Zweifel durch ein wechselseitiges Einverständniß, zu beiderseitiger Zufriedenheit, ausgeglichen werden möge, so zwecklos sey für jetzt der Verfolg der Sache, da man sich, von Regierungswegen, auf die diesseitigen Propositionen nicht einlassen wolle.

Hinsichtlich des zweiten Puncts, der Benutzung des Domanialvermögens, sey bekanntlich im Jahr 1819 der Landesdeputirten-Versammlung eine zwar nicht officielle, aber doch vertrauliche und glaubwürdige, Mittheilung des Domänenertrages und der Lasten derselben geschehen. Aus dieser Mittheilung habe damals schon die verehrliche Versammlung die Ueberzeugung geschöpft, daß der Domänenertrag nicht mehr Lasten übernehmen könne, als er schon übernommen habe. Diese seyen bekanntlich, nebst den nicht unbedeutenden Zehentlasten, die Steuerabgaben, die Appanagen und Witthume der regierenden Familie, der Etat des Herzogs, die auf den Domänen ruhende große Pensions- und die gesammte Schuldenmasse des Landes u. s. w. Seit dieser Zeit hätten die Domäneneinnahmen keinen Zuwachs gewonnen, wohl aber eine bedeutende Abnahme, durch den gesunkenen Preis aller Feldproducte und des Holzes, erlitten. Eben so wenig hätten sich die Ausgaben dieser Casse vermindert. Die früherhin schon allgemein gewesene Ueberzeugung, daß durch eine Prüfung und Vergleichung der Domanialeinnahmen mit den damit verbundenen Ausgaben, durch die Stände, die Generalsteuercasse keine Erleichterung erlangen, wohl aber für einen Zuschuß angesprochen werden könne, möge daher bei den verehrlichen Gliedern, die jetzt, wegen dieser ihnen verweigerten Prüfung, eine Gewissensbeengung fühlen wollten, nicht wohl eine, auf Gründen beruhende,

Digitized by Google

Abänderung erlitten haben. Am wenigsten berechtigte sie hierzu das persönliche Verhalten Ihres Durchlauchtigsten Regenten, der in seiner Hofhaushaltung jeder Privatwirthschaft ein Muster der Sparsamkeit liefern könne. Der ganze Streit könne nur, der Folgen wegen, einen großen Werth haben, weil große Tugenden, und große Regenteneigenschaften nicht immer, wie das Vermögen, auf die Nachkommen vererbt werden. So leid es ihm thue, die Ansichten der beiden, ihm so verehrungswürdigen, Glieder berichtigen zu müssen, so wenig könne er ihnen beitreten, und da sie im Wesentlichen ihren Austritt erklärt hätten, so müsse er auf das wiederholt antragen, was er bei der Erklärung des Herrn Trombetta bemerkt habe.

Es wurde hierauf beschlossen,

die Herren Bertram und Herborn von der Cammer auszuschließen, und die landesherrlichen Herren Commissarien zu Bewirkung neuer Wahlen für das nächstfolgende Jahr zu ersuchen.

Demnächst wurde durch den Herrn Secretär Müller der Bericht der Bittschriften-Commission,

zum Gesuch des Criminalgerichtspedellen Grüter zu Dillenburg, zu Erlangung der, den übrigen Dicasterialpedellen zugewendeten, Besoldung von jährlich 360 fl. (Anlage Lit. D.) Lit. D.

vorgetragen, worauf der Herr Präsident Herber bemerkte:

Der, der Bittschrift beigefügte, Auszug aus dem Dienstetat habe zwar das äußerliche Gepräge einer öffentlichen Beglaubigung nicht; es sey jedoch wahrscheinlich, daß der Bittsteller diesen Mangel noch zu ergänzen im Stande sey. Inzwischen könne das Gesuch, wie es jetzt vorliege, aus den, in dem Berichte enthaltenen, Gründen dermalen nicht unterstützt werden. Würde jedoch demnächst die noch fehlende Beglaubigung beigebracht, so dürfte vielleicht alsdann deßfalls eine billige Berücksichtigung eintreten. Vorerst könne er nur dem Antrage der Commission, zur Tagesordnung überzugehen, beipflichten.

Da dieser Antrag die einstimmige Genehmigung erhielt, so verlas der Herr Präsident Herber den Commissionsbericht

über die Natur und Wesenheit des Domanialvermögens, auch die Ansprüche des Landes an dasselbe. (Anlage Lit. E.) Lit. E.

und sprach am Schlusse:

Er beziehe sich, hinsichtlich dieses Gegenstandes, auf dasjenige, was er weiter oben, zur Erklärung der Herren Bertram und Herborn, wegen der Verhältnisse des Domanialvermögens, vorgetragen habe, wodurch der im Berichte erfindliche Antrag und die darin enthaltene Reservation noch mehr gerechtfertigt werden könne.

Da Niemand gegen diesen Antrag etwas einwendete, so wurde solcher zu einem Beschlusse erhoben, und der Herr Präsident Herber trug nun aus dem

Digitized by Google

Hauptberichte, über den dießjährigen Staatsbedarf, die, zu den einzelnen Exigenzetats von den betreffenden Ausschüssen gemachten, Bemerkungen vor.

Die Reihe traf zuerst

I. den Ministerialexigenzetat,

worüber, nach Anhörung des auf denselben sich beziehenden Theils des Berichts, nachfolgende Fragen zur Abstimmung gebracht wurden:

1) Nimmt die Versammlung die Entschädigungsrente von Einhundert Vierzigtausend Gulden, unter Vorbehalt der Rechte des Landes auf das Domanialvermögen, und mit Rücksicht auf die in dem, über die Natur und das Wesen des Domanialvermögens erstatteten, Berichte gemachten Reservationen und Verwahrungen, an?

Sechszehen Stimmen: Ja.

2) Nimmt die Versammlung den Ministerialexigenzetat in allen seinen Theilen, im summarischen Betrage von Fünfhundert ein und zwanzigtausend dreihundert Gulden an?

Sechszehen Stimmen: Ja.

II. Zum Exigenzetat Herzoglicher Staatscassendirection:

Genehmigt die Versammlung die Aussichtssumme für die Herzogliche Staatscassendirection mit Sechstausend vierhundert und achtzig Gulden, und damit zugleich alle einzelne Ansätze derselben?

Mit sechszehen Stimmen genehmigt.

III. Zum Exigenzetat Herzogl. Generalsteuerdirection:

Heißt die Versammlung den Etat der Herzogl. Generalsteuerdirection in allen seinen Ansätzen, und im Totalertrag von Vier und sechszig tausend sechshundert und neunzehen Gulden, sechszehen Kreuzer gut?

Sechszehen Stimmen: Ja.

Sodann kam in Vortrag

IV. der Etat der Herzogl. Rechnungscammer.

Hierzu bemerkte der Herr Rechnungscammer-Vicepräsident Pagenstecher:

Er müsse sich die Erlaubniß nehmen, zu dem so eben vorgelesenen Bericht, insoweit als solcher die Rechnungscammer betreffe, Folgendes zu bemerken:

1) Auf das Verzeichniß der Diurnistengebühren seyen nicht bloß wirkliche, gegen Taggelder angenommene, Diurnisten, sondern auch einige überzählige Officiere und andere, früherhin schon angestellt gewesene, Individuen gebracht worden, welche der Rechnungscammer, in Ermangelung einer sonstigen Gelegenheit, zum Beßten des Dienstes zu benutzen, zur Aushülfe hingewiesen worden seyen. Diese seyen freilich mit einem etwas stärkeren Gehalt, als die gewöhnlichen Diurnistengebühren, auf den Etat gebracht worden. Allein dieses liege nicht in der Formation der Rechnungscammer, sondern es rühre daher, weil denselben an ihrem früheren decretirten fixen Gehalt nichts

Digitized by Google

habe abgekürzt werden können, noch sollen. Der Steuercasse gereiche aber diese Entrichtung zum wahren Vortheil, indem sie die Pensionen, welche diesen Individuen sonst hätten bewilligt werden müssen, ohne daß ihre Dienste wären benutzt worden, erspare.

2) Für diejenigen Stellen, welche in dem Augenblicke, wo der Etat wäre aufgestellt worden, erledigt gewesen seyen, habe der Gehalt allerdings müssen in Aussicht genommen werden, weil sonst nach deren, von der höchsten Behörde abhängenden, Wiederbesetzung kein Fonds zu Bezahlung dieses Gehaltes würde vorhanden gewesen seyn. Wirklich seyen auch diese Stellen in der Zwischenzeit insgesammt wieder besetzt worden. Uebrigens würde sich nach einer näheren Berechnung ergeben, daß der Besoldungsetat keineswegs den, in dem höchsten Organisationsedict für sämmtliche Stellen bestimmten, Normalgehalt übersteige, indem schon, seit beinahe fünf Jahren, die Stelle des wirklichen Präsidenten unbesetzt, und dadurch ein Gehalt von 5000 Gulden erspart worden sey.

3) Gegen die Abgabe der Rechnungen von den Gemeinden, Kirchen oder anderen Corporationen ꝛc. an die Herzoglichen Beamten oder andere Behörden, walteten, seiner Ueberzeugung nach, folgende Gründe vor:

a) Die Herren Beamten seyen bereits zu sehr mit andern Geschäften überladen, als daß sie auch die Revision der Rechnungen übernehmen, und so, wie es sich gebühre, besorgen könnten. Bei den häufig eingegangenen Beschwerden über Justizverzögerung habe man vielfältig zu ihrer Entschuldigung angeführt, daß die Beamten, wegen der ihnen obliegenden vielen Verwaltungsangelegenheiten, nicht die nöthige Zeit auf die Justizpflege verwenden könnten. Es sey also wohl nicht rathsam, denselben noch eine weitere neue Arbeit aufzubürden.

b) So sehr er den von mehreren Herren Beamten bisher bewiesenen Eifer, das rückständige Rechnungswesen zu erledigen, und die nöthige Ordnung in dem Gemeindehaushalt zu erhalten, rühmen müsse, so sehr müsse er dagegen auch bedauern, daß andere diesem wichtigen Zweige ihrer Dienstobliegenheiten fast gar keine Aufmerksamkeit zu widmen schienen. Jene hätten schon, zum Theil, ihre 1820r Rechnungen eingeschickt, und abgeschlossen zurück erhalten. Diese hätten solche noch zum Theil von den Jahren 1817 und 1818 einzusenden, ungeachtet die dringendsten Aufforderungen an sie ergangen, und dieselben noch überdem von der Präliminarrevision ganz dispensirt worden wären. Die vielen Untersuchungen, welche jetzt noch bei der Rechnungscammer anhängig seyen, bewiesen klar, wie schlecht das Gemeinderechnungswesen in früheren Zeiten, wo

Digitized by Google

die Herren Beamten dasselbe zu besorgen gehabt hätten, an manchen Orten besorgt worden wäre. Aeltere Rechnungen, auf die man jetzt zurückgehen müsse, um nachzusehen, wie die in die Schuldenetats aufgenommenen Passivcapitalien verwendet worden, und ob und wie dieselben in Einnahme verrechnet wären, seyen in mehreren Aemtern gar nicht aufzufinden. Bei andern ergebe sich, daß bedeutende Einnahmen in den Gemeinderechnungen gar nicht verrechnet, sondern zu besonderen, zum Theil gar nicht zu rechtfertigenden, Ausgaben verwendet worden seyen. Ob sich nicht jedem die Besorgniß aufdringen müsse, daß wenn eine Abänderung eintreten sollte, an manchen Orten wieder ähnliche Unordnungen einreißen würden, — solches gebe er der verehrlichen Versammlung zur näheren Erwägung anheim.

Sodann könne er

c) sich nicht überzeugen, daß durch die Abgabe der Rechnungen an die Aemter eine Ersparniß für die Steuercasse zu erzielen sey. Auf eine Vermehrung der Arbeiten bei den Aemtern, würde auch eine Vermehrung des Personals, und also auch eine Vermehrung der Besoldungen folgen müssen, und dann sey hierbei noch wohl zu bedenken, daß das öfters wechselnde, und mit so vielen andern Gegenständen beschäftigte Amtspersonal, sich wohl niemals die Fertigkeit und Geschicklichkeit in Revisionsarbeiten erwerben werde, welche sich das, bei der Rechnungscammer arbeitende und Geschäften dieser Art ausschließlich gewidmete, Personal zu verschaffen, Gelegenheit hätte. Ein consequentes, einförmiges Verfahren für das ganze Herzogthum, und die Gewißheit, daß bei der Revision alle, hier einschlagende, Gesetze und Verordnungen behörig beachtet und in Anwendung gebracht worden, sey nur dann zu erwarten, wenn der Abschluß der Rechnungen fernerhin von einer Centralstelle besorgt werde.

Auch stünden

d) die Rechnungen der Gemeinden, Kirchen- und anderer Fonds in einer solchen Verbindung, daß deren Trennung durch theilweise Abgabe an andere Behörden mancherlei Unzuträglichkeiten zur Folge haben müsse. So müßten, zum Beispiel, bei der Revision der Gemeinderechnungen nicht selten die Kirchen- oder Armenfondsrechnungen, ja selbst auch die Domänenrechnungen und die dazu gehörigen Urkunden nachgesehen werden, um beurtheilen zu können, ob diese oder jene Position hinlänglich gerechtfertigt sey.

In solchen Fällen könne bei der jetzigen Einrichtung, der Revisor die, bei der Rechnungscammer vorliegenden, Rechnungen gleich einsehen. Würden dieselben aber theilweise abgegeben, so müßten sie

Digitized by Google

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

erst von den betreffenden Behörden durch weitläufige Communicationen eingefordert werden, wodurch die Zeit verloren gehe, und die Erledigung der Rechnungen aufgehalten werde. Endlich sey

e) wohl zu erwägen, daß eine der vorzüglichsten Institutionen unsers Staatsorganismus über den Haufen geworfen werde, wenn man, durch Abgabe der Gemeinderechnungen an die Beamten, die Controle und Verwaltung wieder in einer Behörde vereinigen wolle. Eine der wichtigsten Attributionen der Rechnungscammer bestehe darin, daß ihr die Controle gegen alle Verwaltungsbehörden übertragen sey. Diese Controle höre aber auf, sobald als der Rechner, der die Anweisungen und Ueberträge seines vorgesetzten Beamten vollziehen müsse, nur diesem Rechnung abzulegen habe. Dieser Anstand könne auch durch die vorgeschlagene Oberaufsicht der Rechnungscammer nicht vollständig beseitigt werden, denn wenn sich diese davon überzeugen wolle, daß die untere Verwaltungsbehörden überall, den einschlagenden Gesetzen gemäß, verfahren habe, so würde sie die Rechnungen selbst einfordern, und in allen ihren Theilen eben so prüfen müssen, wie ihr solches jetzt obliege. — Uebrigens hätten bekanntlich, nach der Verwaltungsordnung, die Abschlüsse der Rechnungscammer die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils, wenn sich beide Theile dabei beruhigten, ansonsten dem beschwerten Theil die Berufung an das Herzogl. Oberappellationsgericht offen stehe. Diese gesetzliche Bestimmung habe die wohlthätige Folge für den Rechner, daß er oder seine Erben nicht zu besorgen hätten, noch nach vielen Jahren, wegen ihrer Rechnungsführung, angefochten zu werden, es sey denn, daß sich in der Folge noch Rechnungsverstöße oder andere neue Umstände ergeben sollten, weßhalb, den Rechten gemäß, ein solcher Abschluß wieder aufgehoben werden könne. Es würde also, wenn die Rechnungen wieder von den Beamten abgeschlossen werden sollten, auch näher zu bestimmen seyn, ob den Abschlüssen derselben eine gleiche Wirkung beigelegt werden solle.

Was nun

4) den Kostenaufwand betreffe, so müsse er bemerken, daß eine Vergleichung mit der, in dem Badischen und in Baiern bestehenden, Einrichtung aus dem Grunde nicht statt finden könne, weil in diesen Ländern, so viel es ihm bekannt wäre, der oberste Rechnungshof nur die eigentlichen Staatsrechnungen abzuschließen habe, die Rechnungen der Gemeinden, Kirchen, Armenfonds, Bergwerke, milden Stiftungen ꝛc., welche dahier über 2200 an der Zahl jährlich ausmachten, hingegen ganz anderen Behörden, welche auch dafür besonders bezahlt würden, übertragen seyen.

Digitized by Google

Endlich müsse er, in Ansehung der bis dahin aufgewachsenen Rückstände, noch bemerken, wie er und die übrigen Collegialräthe sich allerdings die Hoffnung machten, daß solche successiv ganz erledigt werden könnten.

In den Jahren 1816 und 1817 sey der größte Theil des Rechnungscammerpersonals bei andern Behörden beschäftigt gewesen. Die Rechnungen von den Jahren 1816 und 1817 seyen erst in den Jahren 1818 und 1819, und zwar nur zum Theil, eingegangen, wodurch denn gleich in den ersten Paar Jahren ein bedeutender Rückstand entstanden sey. Ferner seyen in den ersten Jahren die Rechnungen so fehlerhaft aufgestellt gewesen, daß deren Revision und die Ausmittelung und Feststellung der zu berechnenden Fonds beinahe doppelt so viel Zeit erfordert hätten, als dieses bei den neuern, schon weit besser gestellten, Rechnungen der Fall wäre. Außerdem seyen noch viele, das ältere Rechnungswesen betreffende, Gegenstände zu erledigen gewesen, was ebenfalls viele Zeit erfordert habe. So wie diese Hindernisse sich gemindert hätten, so seyen auch in dem neuern Rechnungswesen bessere Fortschritte gemacht, und in den beiden letzten Quartalen schon bedeutend mehr Gemeinderechnungen abgeschlossen worden, als die Hälfte der jährlich eingehenden ausmache. Das vorgeschlagene neue Rechnungsformular sey bereits von Herzogl. Landesregierung gebilligt worden, und liege gegenwärtig dem hohen Staatsministerium zur Genehmigung vor. Sobald als dieses mit der angefügten Anweisung zur Ausführung komme, würde, wie er überzeugt sey, die Erledigung der Rückstände noch einen bessern Fortgang gewinnen.

Bis jetzt seyen nur noch sehr wenige Gesuche von Seiten der Rechner, um Beschleunigung ihrer Rechnungsabschlüsse, eingereicht, und denselben jedesmal, nach Möglichkeit, willfahrt worden. Er glaube daher, daß die Beurtheilung der Frage, ob die Rechnungscammer im Stande seyn werde, mit ihrem jetzigen Personal alle Rückstände, neben dem Laufenden, zu erledigen, und ob es rathsam oder nöthig sey, einen Theil der Rechnungen wieder an die Aemter abzugeben, vorerst noch zu suspendiren sey, indem die Rechnungscammer, wenn sie die deßhalb bis jetzt noch hegende Hoffnung aufgeben müsse, sich von selbst entschließen würde, der höheren Behörde davon die Anzeige zu thun.

Der Herr Präsident Herber erwiederte auf diesen Vortrag:

Er müsse bedauern, durch die, von dem verehrlichen Herrn Commissarius so eben gegebenen, Erläuterungen sich nicht ganz beruhigen zu können: denn ob er gleich zugeben wolle, daß Gründe vorhanden seyen, das Aushülfspersonal bei Herzogl. Rechnungscammer bald zu 2 fl., bald zu 1 fl. 30 kr., bald zu 1 fl. per Tag zu besolden; so erhöhe doch der dafür in Anforderung gebrachte Aufwand viel zu bedeutend den Besoldungsnormalstand, als daß man mit Stillschweigen darüber hinausgehen

Digitized by Google

sollte; da übrigens der vorliegende Gegenstand schon vielseitig im allgemeinen Ausschusse besprochen, und großentheils das, was der Herr Commissarius vorgebracht habe, in Erwägung gezogen worden sey, so glaube er, daß eine weitere Berichtigung der geschehenen Ausführung um so weniger erforderlich sey, als man wohl nicht beabsichtige, den Etat der Herzogl. Rechnungscammer dermalen zum Nachtheil des Dienstes zu schmälern.

Es wurde nun nachfolgende Frage zur Abstimmung gebracht:

Will die Versammlung den Etat der Herzogl. Rechnungscammer, mit Rücksicht auf die, für künftige Ersparnisse gemachten, Bemerkungen, in allen Theilen, und im summarischen Betrage von Acht und vierzig tausend sechs hundert acht und fünfzig Gulden 57 kr. anerkennen?

Mit sechszehen Stimmen anerkannt.

Hierauf erfolgte der Vortrag

V. über den Militäretat, nach dessen Beendigung der Herr Präsident fragte:

1) Will die Versammlung, daß die in Anforderung gebrachten Dreitausend Gulden für den Bewurf der Caserne noch für dieses Jahr ausgesetzt werden sollen?

Sehszehen Stimmen: Ja.

2) Genehmigt die Versammlung den Militäretat, wie er im Ausschußberichte festgestellt wurde, und mit Abkürzung der eben ausgesetzten Dreitausend Gulden, in allen seinen übrigen Ansätzen?

Mit sechszehen Stimmen genehmigt.

Der Herr Präsident Herber bemerkte nach diesen Abstimmungen:

Bekanntlich hätten die Herren Seiberth und Bertram in der Sitzung vom 3ten dieses Monats zwei Motionen gemacht. Erstere müßte jedoch, bei der Abwesenheit des Antragstellers, bis zu dessen Wiedereintritt ausgesetzt bleiben, wogegen die des Herrn Bertram so lange auf sich beruhen müsse, bis eins der verehrlichen Mitglieder solche wieder aufnehmen oder sich eigen machen wolle.

Ferner seyen im vorigen Jahre mehrere Anträge von der Deputirtencammer ausgegangen, und nach deren Erörterungen der ersten Cammer, zur gleichmäßigen Berathung und Beschlußnahme, mitgetheilt worden, von deren Erfolg jedoch bis jetzt noch nichts zur diesseitigen Kenntniß gekommen. Er halte es daher für nöthig, durch Vermittelung der landesherrlichen Herren Commissarien, die Herrenbank um Erledigung dieser Motionen zu ersuchen.

Auch dieser Antrag wurde genehmigt, und der Herr Präsident Herber fuhr fort:

Die Motion des Herrn Deputirten Kunz, wegen Einführung von Grenzzöllen, sey zwar, da hierüber bereits zweimal abgestimmt worden, nunmehr zur dritten und letzten Abstimmung geeignet. Da der

Digitized by Google

Gegenstand jedoch im allgemeinen Ausschusse noch nicht besprochen worden; so werde solcher erst in der morgen stattfindenden Ausschußsitzung zum Vortrag, und dann in der nächstfolgenden öffentlichen Sitzung zur Abstimmung gebracht werden.

Hiermit schloß sich die heutige Sitzung.

J. G. Herber.
Müller.

Beilage Lit. A.

Bericht der Bittschriften-Commission,

das Gesuch

des Stadtvorstandes zu Caub, um gnädigste Verlegung des Amtssitzes von St. Goarshausen nach Caub und deßfallsige ständische Verwendung, betreffend.

Die unterschriebenen vier Stadtvorstandsglieder von Caub sagen in einer, mit mehreren Anlagen versehenen, Vorstellung:

1) Caub sey früher ein Amtssitz gewesen, und habe durch dessen Verlegung eine bedeutende Abnahme seiner Nahrung erlitten, werde gleichwohl, trotz dieser Abnahme, fortdauernd als Stadt besteuert.
2) Es besitze eines der geräumigsten und schönsten Amthäuser des Landes, während ein solches zu St. Goarshausen noch ganz fehle, und mit großen Kosten neu erbaut werden müsse.
3) Caub biete dem übrigen, zum Amte gehörigen, Personale bessere und billigere Unterkunft, und bessere Gelegenheit zu seiner Subsistenz dar, als St. Goarshausen.
4) Es erleichtere durch eine dahin ziehende, mit Nastätten und Schwalbach in Verbindung stehende, Chaussee die Communication mit den übrigen Amtsortschaften.
5) Wenn auch nicht in Abrede zu stellen sey, daß ein größerer Theil der Amtsortschaften dem Städtchen St. Goarshausen näher, wie der Stadt Caub liege, so sey dagegen doch eben so gewiß, daß der größere Theil der Amtsbevölkerung leichter, wegen der Nähe, nach Caub als nach St. Goarshausen kommen könne, und daß, wenn man nur
6) die vier Gemeinden Kestert, Pradt, Ehrenthal und Dahlheim dem Amte Braubach, dagegen die fünf Rüdesheimer Amtsorte, Lorch, Lorchhausen, Ransel, Wollmerschied und Espenschied, zu deren wahren Bequemlichkeit, dem Amte Rüdesheim entziehen, und dem Amte Caub zutheilen

Digitized by Google

wollte; so würde, ohne große Verrückung der Bevölkerung der Aemter, der Amtssitz Caub seine Amtsortschaften ganz in seiner Nähe um sich herum liegen haben. —

Es ist übrigens nachgewiesen, daß das Gesuch am 22. Jänner dieses Jahres aus nachstehendem Grunde von Herzoglichen Staatsministerium abgeschlagen worden sey, weil die geographische Lage des Amts, insbesondere die größere Nähe der Mehrzahl der Amtsortschaften bei St. Goarshausen eine Verlegung des Amtssitzes nach Caub, als den Zwecken der Verwaltung und dem Interesse des größern Theiles der Amtseinwohner zuwider, nicht gestatte.

Hier entstehet also die Frage, ob eine Verwendung der Stände zum Besten der Stadt Caub durch solche Gründe motivirt sey, die einen wahrscheinlich günstigen Erfolg versprechen. Nach unsern Ansichten glauben wir diese Frage verneinen zu müssen.

Die Verlegung eines Amtssitzes von dem Orte, wo er sich bisher befunden hat, an einen andern, ist ganz Sache der Vollziehung. Eine solche Verlegung von einem Orte, wo der Sitz schon mehrere Jahre bestanden hat, an einen andern, wo er seit 1816 nicht war, und wo früher derselbe war, als das ganze Amt nur aus drei oder vier Orten bestand, muß durch sehr wichtige Gründe unterstützt werden. Uns scheinen jene, die der Stadtvorstand von Caub für sein Gesuch geltend gemacht hat, nicht von so großer Erheblichkeit zu seyn, wie sie diesem, aus Vorliebe für seine Sache, erscheinen mögen.

Zu 1. hat zwar Caub durch die Entziehung des Amtssitzes allerdings, aber noch lange nicht so viel, wie manche andere Städte und Flecken, welchen die Veränderungen der Zeit ungleich härtere Wunden geschlagen haben, gelitten. Wir rechnen hieher z. B. Dillenburg, Camberg, Cronberg, Oberursel, Runkel, Dietz, Cleeberg, Oberlahnstein und andere. Es hat statt des Zoll- das Octroipersonale gewonnen, ist noch der Sitz des Gesundheitsbeamten- und Recepturpersonals, ist noch durch seine Schieferbrüche und durch den Handel mit Schiefern begünstigt.

Dabei gehörten vormals zu dem kleinen Unteramte Caub nur zwei auswärtige Orte, nämlich Weisel und Dörrscheid. Daß ihm freilich jetzt die Vortheile eines beinahe um $\frac{1}{4}$ vergrößerten Amts angenehm seyn mögen, ist sehr begreiflich.

Zu 2. Das vormalige Amthaus war zugleich auch das Recepturgebäude, jetzt hat es noch diese letztere Bestimmung, und ist zugleich dem Octroipersonale zur Wohnung und zur Verwahrung seiner Casse zugetheilt. Da die Herzogliche Domänencasse das neue Amthaus zu St. Goarshausen zu erbauen übernommen hat; so hat das Land, so lange kein Recht, hiergegen einen Widerspruch einzulegen, als die Domänencasse, als eine von der eigentlichen Staatscasse geschiedene Casse, betrachtet wird.

Zu 3. Ob das zum Amte St. Goarshausen gehörige Personale ohne Verle-

Digitized by Google

gung nach Caub seinem dermaligen Wohnorte vorziehen werde, ist noch unentschieden. — Dasselbe hat, seines Aufenthalts wegen, unsers Wissens, noch keine Beschwerde erhoben, und seit 1816 in St. Goarshausen schon Unterkunft und Subsistenz gefunden.

Zu 4. Die von und nach Caub ziehende Chaussee kann nur für wenige Amtsorte zur Communication mit Caub benutzt werden. Für viele andere würde dagegen der Weg nach Caub so sehr erschwert werden, daß jeder Billigdenkende ihnen eine solche Erschwerniß nicht leicht zumuthen wird.

Zu 5 u. 6. Ob die Mehrzahl der St. Goarshäuser Amtsangehörigen die Verlegung des Amtssitzes nach Caub für ihre Bequemlichkeit dem Bleiben desselben zu St. Goarshausen vorziehen werde, ist noch sehr zu bezweifeln. Allein, wenn die Stadt Caub glaubt, daß man, um ihren Wünschen zu willfahren, und um ihrem Interesse zu fröhnen, drei Aemter zerstückeln und neu organisiren solle; so erhebt sie doch ihre Persönlichkeit zu hoch über das Interesse so vieler Gemeinden und Amtsangehörigen; so zeigt sie doch zu viele Vorliebe für ihre Individualität, da sie verlangt, daß sich alle Particularverhältnisse so vieler Interessenten allein um ihre Axe herum drehen sollen. — Es ist nur zu gewiß, daß durch die Gewährung ihrer Bitte das besondere Interesse so vieler andern Gemeinden und Gemeindegenossen benachtheiligt, und aus der Befriedigung einer Beschwerde ein ganzes Heer derselben neu hervorgerufen werden müsse.

Sie sehen hieraus, meine Herren, daß das abschlägliche Decret des Herzoglichen Staatsministeriums auf solchen Gründen beruhet, die wir zu widerlegen uns außer Stande fühlen, und daß es für die Würde der Cammer sehr unanständig seyn würde, wenn sie sich für ein Gesuch verwenden wollte, für dessen Statthaftigkeit sie keine volle Ueberzeugung haben kann.

In dieser Hinsicht müssen wir, rücksichtlich des angebrachten Gesuchs, zur Tagesordnung überzugehen, antragen.

Wiesbaden, den 22. April 1822.

Anlage Lit. B.

Hochgeehrteste Herren!

Aus Ihrer werthen Zuschrift vom 5ten dieses habe ich ersehen, daß in der Sitzung der verehrlichen Landesdeputirten-Versammlung vom 3ten meine eingesandte Erklärung, wegen fernerem Ausbleiben, nicht gerechtfertiget genug befunden worden ist, und Sie beauftragt wurden, mich zu triftigerer Begründung

Digitized by Google

desselben aufzufodern, worauf ich die Ehre habe, zu erwiedern, daß ich dieses nicht wohl umständlicher thun kann, als es bereits geschehen ist.

Die verehrliche Versammlung wird wohl darüber mit mir einverstanden seyn, daß die nun schon vier Jahre dauernde Discussion über den Domänenpunct, einer der wichtigsten Gegenstände unserer landständischen Verhandlungen in den beiden Cammern war. Darüber wurde nun voriges Jahr von den landesherrlichen Herren Commissarien eine Finalerklärung übergeben, welcher man noch den Nachtrag beifügte, daß, im Fall die Stände diesen Gegenstand ferner zu erörtern versucht werden wollten, man im Voraus schon zu erklären beauftragt sey, Sie auf die Finalerklärung zurückzuweisen. Dagegen beruhigte mich die, von unserm Herrn Präsidenten ausgesprochene, Zusage, daß dieser Gegenstand allerdings dieses Jahr ferner erörtert werden sollte, und da nun die verehrliche Versammlung in ihrer dießjährigen ersten Sitzung den Beschluß gefaßt hat, daß der Commissionsbericht über diesen Gegenstand unverzüglich vorgetragen werden soll; so wird dadurch gehörige Aufklärung erfolgen, in wie weit besagter Nachtrag zu der Finalerklärung in Vollzug gebracht wird. Sollte derselbe zurück- und die Discussion über diesen Gegenstand wieder aufgenommen werden, so werde ich alsbald in der verehrlichen Versammlung wieder erscheinen, und im entgegengesetzten Falle die Ursachen meines Nichtwiedereintritts der verehrlichen Versammlung näher zu entwickeln die Ehre haben, woraus sie entnehmen wird, daß rein persönliche Gewissensforderungen mir es nicht gestatten, ferner an den ständischen Verhandlungen Theil zu nehmen, daher auch meiner Entlassung nichts weiter entgegen seyn wird.

Genehmigen Sie, meine Herren, die Versicherung meiner ausgezeichnetesten Hochachtung.

Limburg an der Lahn, den 14. April 1822.

Jos. Ant. Trombetta.

Beilage Lit. C.

An die Hochverehrte Deputirtencammer der Landstände des Herzogthums Nassau,

gehorsamste Bitte und Erklärung

der Landesdeputirten Johann Fr. Herborn und Jacob Bertram.

Die Unterzeichneten befinden sich in der für sie äußerst schmerzhaften Nothwendigkeit, früher, als das Gesetz es vorschreibt, aus dem Kreise dieser hochachtbaren

Digitized by Google

Ständeversammlung auszutreten, weil sie, unter den vorliegenden Umständen, es für eine reine Unmöglichkeit ansehen müssen, den Hauptzweck, welcher durch das landständische Institut erreicht werden sollte, zu erringen. Indem daher Unterzeichnete das, durch die freie Wahl zu Landesabgeordneten von ihren Mitbürgern ihnen bewiesene, Zutrauen länger nicht täuschen mögen und dürfen, erklären sie der hochachtbaren Versammlung,

»daß sie auf die, durch eben erwähnte Wahl ihnen zustehenden, Rechte »hierdurch Verzicht leisten, daß sie ferner an den Berath- und Be»schließungen der Deputirtencammer keinen Antheil mehr nehmen wer»den, und daß es demnach Hochderselben gefallen möge, die Wahl »zweier anderen Mitglieder an der Unterzeichneten Stelle zu veran»lassen.«

Damit übrigens hohe Ständeversammlung nicht unterstellen möge, daß die vorliegende Erklärung aus irgend einem unzurechtfertigenden Grunde ihr Daseyn erhalten habe, finden Unterzeichnete sich veranlaßt, Folgendes zu Rechtfertigung dieses Schrittes geziemend vorzutragen.

Allgemein anerkannt ist das Steuerbewilligungsrecht das erste Prärogativ jeder landständischen Versammlung. Um dasselbe in einer Art ausüben zu können, daß keine Rücksicht, sowohl beim Bewilligen, als Verweigern, unbeachtet bleibe, ist es unbedingte Erforderniß, daß derjenige, welcher bewilligen soll, vordersamst auch weiß, welche Mittel überhaupt, zu Deckung der unvermeidlichen Ausgaben, vorhanden sind. Bei Anwendung dieses unverwerflichen Grundsatzes auf die hochverehrliche Ständeversammlung des Herzogthums Nassau findet derselbe dennoch einen weiteren Stützpunct in der Disposition des höchsten Edicts vom $^{10}/_{14}$. Februar 1809 §. 5, worin buchstäblich Folgendes verfügt wird:

»die directen Steuern sind bestimmt, denjenigen Staatsausgabe-Betrag »zu decken, der durch die übrigen Staatseinkünfte, namentlich »von Domänen, Regalien und indirecten Auflagen, nicht ge»deckt ist.«

Hieraus fließt also von selbst die unumgängliche Nothwendigkeit, daß vordersamst die Landstände Kenntniß davon haben müssen, wie viel die Domänen eintragen, wie viel von diesen Staatseinkünften zu den nothwendigen Staatsausgaben verwendet werden kann, und wie viel, nach Abzug derselben, alsdann in anderer Art noch aufgebracht werden muß.

Der Eid, den die Landesdeputirten in die Hände des Durchlauchtigsten Herzogs geschworen haben, verpflichtet uns zur strengsten Aufrechthaltung der, dem Lande ertheilten, Verfassungsurkunde. In dieser ist gedachtes Steueredict unter denjenigen Gesetzen mit aufgeführt, welche zu bewahren, uns heiligst auferlegt ist. Hierin sind die Domänen des Herzogthums von den verewigten Durchlauchtigsten Stiftern unserer Constitution als Staatseigenthum erklärt und deren Ertrag als Staatseinnahme bezeichnet und bestimmt; dagegen aber durch die vorjährige Erklärung der landesherrlichen Commissarien, in schnurstrackem Widerspruch mit

Digitized by Google

einem Gesetz, als Familieneigenthum in Anspruch genommen und als solches der landständischen Befugniß und Einsicht gänzlich entrückt und abgesprochen worden.

Wenn daher unter den gegenwärtigen Umständen die hohe Ständeversammlung die Frage: inwiefern die, unter dem Namen von Domänen, in Gemäßheit des höchsten Edicts von $^{20}/_{24}$. Jänner 1816 verwalteten, Gegenstände, Privat- oder Staatseigenthum seyen, unter Vorbehalt allerseitiger Rechte, auch auf sich beruhen lassen wollte, dann steht dagegen, nach der unterzeichneten Ansicht und innigsten Ueberzeugung, mit dem geleisteten Eide sowohl, als mit der vorjährigen Präsidialerklärung, womit die ganze anwesende Versammlung einverstanden war,

»daß eine Gegenerklärung und Erörterung dieses wichtigen Gegenstandes
»die erste Beschäftigung des kommenden Landtags seyn solle,«

die im letzten allgemeinen Ausschusse ausgesprochene Majorität der hochverehrlichen Versammlung, wonach der bisherige Zustand, ohne eine weitere Declaration unserer Seits, ferner bestehen bleiben soll, im directesten Widerspruch. Denn wenn schon voriges Jahr die Nothwendigkeit eingesehen wurde, durch eine gründliche Darstellung und Widerlegung, die Ansichten der landesherrlichen Commissarien zu berichtigen, und dadurch eine Annäherung zum erwünschten Ziel herbei zu führen, so mußte es dermalen, bei dem vergrößerten Druck der Zeiten und dem vermehrten Nothstand unserer Committenten, doppelte Pflicht für uns seyn, jeden erlaubten und gesetzlichen Weg einzuschlagen, und Alles anzuwenden, wodurch wir, für die Zukunft, eine Erleichterung der Volkslasten zu erwirken Aussicht hätten.

Die seit mehreren Jahren unterhaltene Hoffnung, daß dieser Gegenstand sich ausgleichen würde, scheint nunmehr zernichtet; indem die landesherrliche hochachtbare Commission jede fernere Einlassung, über die Frage der Eigenthumsverhältnisse der Domanialgefälle, für immer verweigert, und indem auf der anderen Seite, durch den angeführten Beschluß, die Sache vorläufig auf sich beruhen zu lassen, die hochverehrliche Ständeversammlung die gehorsamst Unterzeichneten in die Unmöglichkeit versetzt hat, die Verfügung des höchsten Edicts vom $^{10}/_{14}$. Februar 1809 in Anwendung zu bringen, und, nach vorgängiger Beurtheilung der sämmtlichen Staatseinkünfte, zu ermessen, wie viel wirklich unumgänglich noch durch directe Steuern aufgebracht werden muß, um die Ausgaben zu decken.

Daß die Staatsausgaben zum Theil durch directe Steuern aufgebracht werden müssen, haben Gehorsamstunterzeichnete nicht bezweifelt, allein die Frage: wie viel? kann ihnen nur in der angegebenen Art gelöset werden; deßhalb können Unterzeichnete eben so wenig eine directe Besteuerung verweigern, als wenig sie im Stande sind, eine bestimmte Quantität zu bewilligen, weil ihnen die Möglichkeit entgegen ist, den wirklichen Bedarf zu ermessen; sie können daher von dem vorzüglichsten Recht der Landesdeputirten, der Steuerbewilligung, nach ihrer Ansicht, keinen Gebrauch mehr machen, und sehen sich daher veranlaßt, aus der hochachtbaren Ständeversammlung auszutreten, indem sie glauben den Beruf, welchen sie, dem Vertrauen ihrer Committenten entsprechend, übernommen haben,

Digitized by Google

in seiner vollesten Ausdehnung ausüben, oder die erhaltene Ermächtigung in die Hände ihrer Gewaltgeber wieder zurückgeben zu müssen.

Schließlich bitten Unterzeichnete die Versicherung der vorzüglichsten Verehrung zu genehmigen, womit unterzeichnen

der hochachtbaren Deputirtencammer

gehorsamste Diener

Joh. Friedr. Herborn.
Jac. Bertram.

Wiesbaden, den 19. April 1822.

Beilage Lit. D.

Bericht der Bittschriften-Commission,

das Gesuch

des Criminalgerichtspedellen Grüter zu Dillenburg, zu Erlangung der, den übrigen Dicasterialpedellen zugewendeten, Besoldung von jährlichen 360 fl., betreffend.

Der vorbenannte Supplicant hat sein, schon im vorigen Jahre bei dieser verehrlichen Versammlung angebrachtes, Gesuch erneuert, und sich vorzüglich bemühet, die Gründe, die im vorjährigen Bittschriftencommissionsberichte vom 12. April (S. 161 und 162. der Verhandlungen) seinem bittlichen Antrage entgegengesetzt wurden, zu widerlegen oder zu erschöpfen, um solchergestalt die Cammer für eine willfährige Unterstützung desselben zu bewegen. Zuerst will derselbe dem Einwande, daß er der Bergcommission nach Siegen nicht im Anfange ihrer Verlegung gefolgt sey, dadurch begegnen, daß er sich deßfalls auf den Herrn Oberbergrath Becher beziehet, der ihn angewiesen habe, als Aufseher bei den Bergcommissionsacten zu Dillenburg zurück zu bleiben, wobei er die Stelle eines Registrators, ohne alle Belohnung, versehen habe.

Da er in der Folge seine Stelle wieder antrat, und in seiner frühern Eigenschaft, als Bergcommissionspedell, anerkannt wurde; so kann ihm jedenfalls sein anfängliches Zurückbleiben zu Dillenburg rechtlich nichts schaden. Es kommt also darauf an,

1) ob der Bittsteller wirklich mehr als jene 300 fl. an Gehalt bezogen habe, als er jetzt als Criminalgerichtspedell beziehet — und
2) ob er rechtlich jenen Gehalt vom Herzoglich Nassauischen Gouvernement ansprechen könne, den ihm sein früheres Dienstverhältniß brachte.

Digitized by Google

Die erste Frage glaubt derselbe durch ein beigebrachtes Verzeichniß seiner früheren ständigen und unständigen Dienstemolumente begründen zu können.

Dieses ist überschrieben:

Auszug aus dem Dienstetat des Pedellen Ludwig Moritz Grüter zu Dillenburg, vom 18. August 1815.

Nach demselben soll sein ständiger und unständiger Gehalt, als Pedell, 294 fl. 32 kr., und jener, als Castellan, 88 fl., das Ganze also 382 fl. 32 kr. betragen haben.

Diesem Verzeichniß stehet entgegen,

a) daß es unbeglaubigt, und

b) daß noch nicht nachgewiesen ist, ob es auch von jenen aufgestellt ist, die für eine solche Designirung gerichtlichen Glauben ansprechen dürfen;

c) daß noch näher darzuthun ist, daß die Stelle eines Castellans von solcher Art war, für welche die neueren Landesherren den verlierenden Dienern Entschädigung zu leisten schuldig sind;

d) daß das obige Verzeichniß auch mit der frühern Angabe des Bittstellers, nach welcher sein voriger Gehalt 398 fl. betragen haben soll, im Widerspruche stehet; und daß

e) auch der Bericht des Geheimen Rathscollegiums, vom 3. October 1814, dem obigen Verzeichniß entgegen tritt, nach welchem die fixe Besoldung des Bittstellers nur 186 fl. betragen haben, und dessen Emolumente so unbedeutend gewesen seyn sollen, daß dieses Collegium denselben bedeutend begünstigt zu haben glaubte, da es auf eine Erhöhung der ständigen Besoldung auf 250 fl. antrug.

Der Bittsteller hätte sich wohl selbst sagen können, daß eine Designation ohne alle gerichtliche Beglaubigung, auf welche sein Gesuch vorzugsweise gestützt ist, demselben keine günstigere Wendung verschaffen könne. Der Beweis muß jedenfalls klar vorliegen, daß der Bittsteller früherhin mehr als jene 300 fl. an Besoldung zu beziehen hatte, die ihm gegenwärtig sein Dienst einbringt, wenn sich anders die Landesdeputirten für ihn, als übernommenen Diener, verwenden, wenn sie die Gerechtigkeitsliebe des Gouvernements für ihn reclamiren können.

Zu 2. Hier glauben wir allerdings, daß der Bittsteller durch den Wechsel der Landes- und Dienstherrschaft in seinen früher genossenen Diensnutzungen nicht geschmälert werden durfte, und wir würden keinen Anstand nehmen, uns für sein Gesuch sogleich willfährig zu erklären, wenn er diese Schmälerung, wie es die Natur der Sache fordert, gehörig beurkundet hätte.

Schließlich bemerken wir noch, daß der Bittsteller zugleich eine Ministerial-Verfügung vom 17. März 1820 abschriftlich beigebracht hat, nach welcher er mit seinem Gesuche, unter Bezug auf frühere Entschließungen, abgewiesen worden ist.

Wir müssen es um so mehr bedauern, für das Gesuch des Supplicanten uns noch immer nicht willfährig äußern zu können, als der Bittende, wie es scheint, zum Besten seiner großen Familie, der gebetenen Gehaltsvermehrung dringend

Digitized by Google

benöthigt zu seyn scheint. Allein Verwendungen, ohne genugsame Begründung, verhallen, wie der Ruf in der Wüste, daher wir, zur Tagesordnung überzugehen, antragen müssen.

Wiesbaden, den 21. April 1822.

Beilage Lit. E.

Commissions-Bericht

über die Natur und Wesenheit des Domanialvermögens, auch die Ansprüche des Landes auf dasselbe.

Durch die im gestrigen und vorgestrigen allgemeinen Ausschusse gepflogenen Berathungen, vorgetragenen Ausführungen und erfolgten Erläuterungen, haben wir uns zu überzeugen Gelegenheit gehabt, daß in keinem Falle von der vorjährigen landesherrlichen Erklärung (Seite 346 und 347 unserer abgedruckten Verhandlungen) abgegangen werden wird, und daß jede, nach unsern Ideen auch noch so gründliche, Ausführung der Rechte des Landes und Widerlegung der vorjährigen, von den landesherrlichen Herren Commissarien den Ständen zu ihrer Belehrung und Nachachtung übergebenen, beiden Abhandlungen nicht eine Sylbe an der landesherrlichen Finalerklärung abzuändern vermögen, sondern nur eine Wiederholung derselben erwirken werde.

So lebhaft wir auch von der Ueberzeugung durchdrungen sind, daß die Rechte, die das Land, wo nicht auf die gesammte große Masse des Domanialvermögens, doch auf einen großen Theil desselben erlangt hat, die ihm, nach unserm Dafürhalten, die Fundamentalgesetzgebung unseres Staates, Familienverträge, der Reichsdeputationshauptschluß und andere Rechtstitel zugewendet haben, eine günstigere Aufnahme und Berücksichtigung verdienen möchten, als sie voraussichtlich finden werden; so müssen wir doch eine, wenn auch noch so gründliche, nochmalige Ausführung der Ansprüche des Landes und jede Widerlegung der landesherrlichen, in unsern vorjährigen Verhandlungen abgedruckten, Belehrung zu den nutz- und zwecklosen Arbeiten zählen, weil sie in der Hauptsache uns dem Ziele unserer mehrjährigen Bemühungen nicht näher bringen, wohl aber davon entfernen können.

Wir müßten uns in den Gesinnungen der gegenwärtigen verehrlichen Versammlung sehr irren, wenn wir von ihr unterstellen wollten, daß sie die ganze

Digitized by Google

Masse, die der Herzoglichen Domänendirection zur Administration übertragen ist, als Fideicommißeigenthum anerkennen könne. Im Gegentheil glauben wir auch bei ihr die Ueberzeugung voraussetzen zu dürfen, daß unser Staat so wenig, wie irgend ein anderer deutscher Staat, ganz ohne eigentliche Staatsgüter bestehe und bestehen könne, und daß unter dem großen Domanialvermögensfond sich jeden Falles Parcellen finden, die viel kennbarer das Gepräge eines Staats- als Patrimonialeigenthums an sich tragen; die aus der Landeshoheit erwachsen, in ihr radicirt sind; die mehr in ihr, als in einem Privatrechtstitel den Grund ihres Ursprungs und ihrer Erhaltung gefunden haben. Sie wird daher dieser Ueberzeugung nicht untreu werden.

Dagegen hat sie auch Folgen, in höhere Anordnungen, deren Abänderung außer dem Gebiete ihres Wirkungskreises liegt, sich zu fügen, ihre Ueberzeugung dem unabänderlichen Willen ihres heiß geliebten Regenten zu unterwerfen gelernt. Sie macht es sich zur ersten Pflicht, ihren Mitbürgern in allen bürgerlichen Tugenden, somit auch vorzüglich in der Unterwürfigkeit unter den höchsten Willen eines liebevollen und verehrtesten Landesfürsten voranzugehen.

Wir glauben daher ganz Ihren Gesinnungen entgegen zu kommen, wenn wir gutachtlich dahin antragen, daß vor der Hand die Frage über das Domanialvermögen auf sich beruhen, und dessen Wiederaufnahme vorbehalten bleiben, auch bis dahin die Rechte des Landes auf das Domänenvermögen, durch einen feierlichen Widerspruch, gewahrt werden mögen. Damit indessen, bei allenfallsiger Erneuerung der bisherigen Verhandlungen, die gegenwärtigen und nachkommenden Glieder der Cammer sich von der Beurtheilung der Sache, wie sie von einigen Gliedern derselben gefaßt ist, unterrichten können; so möchte zugleich der deßfallsige, im allgemeinen Ausschusse gemachte, Vortrag des Referenten zu den Acten der dießjährigen Sitzung zu reponiren seyn.

Wiesbaden, den 18. April 1822.

J. G. Herber.

Anmerkung.

Der im IV. Protokoll erwähnte Hauptbericht über den dießjährigen Staatsbedarf wird weiter unten als Anlage Lit. A. zum VI. Protokoll abgedruckt.

Digitized by Google

V.

Protokoll der Landes-Deputirten-Versammlung vom 25. April 1822.

Mit Beilagen Lit. A — C.

Geschehen Wiesbaden den 25. April 1822.
Vormittags um 10 Uhr.

Anwesende:

Von Seiten der landesherrlichen Commissarien:

1. Herr Regierungs-Präsident von Mülmann,
2. » Rechnungs-Cammer-Vicepräsident Pagenstecher,
3. » Rechnungs-Cammerrath Frensdorf,
4. » Regierungsrath von Coll.

Von Seiten der Landes-Deputirten:

1. Herr Präsident Herber,	9. Herr Leicker,
2. » Sekretär Müller,	10. » Giesse,
3. » Eberhard,	11. » Corden,
4. » Gödecke,	12. » Snell,
5. » Schlichter,	13. » Kunz,
6. » Löhr,	14. » Fink,
7. » Preus,	15. » Schupp,
8. » Koch,	16. » Dörr.

Das Protocoll vom 22ten d. M. wurde durch den Herrn Secretär Müller verlesen, gegen dessen Inhalt von den anwesenden Deputirten nichts erinnert und daher vorschriftsmäßig unterschrieben. Demnächst sprach der Herr Präsident Herber:

Es sey der verehrlichen Versammlung bekannt, daß über den Entwurf zu dem neuen Edict über die Gewerbsteuer, in einer der vorhergehenden Sitzungen abgestimmt worden sey. Nunmehr seyen, wie aus der, dem Protocoll unter Anlage Lit. A beigefügten, Mittheilung der landesherrlichen Herren Commissarien hervorgehe, auch bei der Herrenbank die deßfallsigen Abstimmungen erfolgt. Da indessen bei diesen beiderseitigen Abstimmungen einige Abweichungen sich ergeben hätten; so habe man diesseits den Gegenstand im allgemeinen Ausschusse in weitere Berathung gezogen, und es sey über die Resultate dieser Berathungen ein Bericht erstattet worden, welchen er der Versammlung vorlesen wolle; wobei

Lit. A.

Digitized by Google

er zugleich die Hoffnung hege, daß durch die, in diesem Berichte angetragenen, weiteren Abstimmungen ein Zusammentritt von Deputationen aus beiden Cammern, zur Vereinigung der getheilten Meinungen, nicht erforderlich seyn dürfte.

Der Herr Präsident Herber verlas sofort den erwähnten Bericht, Anlage Lit. B., und richtete, nach dessen Beendigung, nachfolgende Fragen an die Versammlung: Lit. B.

1. Will die Versammlung, daß bei den Gutsbesitzern die halbe Fuhr mit fünf und siebenzig, und die ganze Fuhr mit einhundert Gulden Steuercapital in Ansatz kommen soll, und daß ein Ochs, zwei Kühe, oder zwei junge Zuchtstiere, dann zwei junge Pferde, so lange beide nicht über 3 Jahre alt sind, für eine halbe Fuhre geachtet werden sollen?

Fünfzehen Stimmen: Ja.

2. Will die Versammlung, daß jene Gärtner, die um Lohn in fremden Gärten arbeiten, bei einem Verdienste unter jährlichen dreihundert Gulden, wie städtische Taglöhner, bei höherem Verdienste aber, wie Diener, angeschlagen werden sollen?

Fünfzehen Stimmen bejahend.

3. Will die Versammlung, daß Handelsgärtner, die ihre eigenen Gärten zum Verkauf der erzogenen Producte bauen, wie Weingutsbesitzer mit Knechten steigend catastrirt werden sollen?

Mit fünfzehen Stimmen bejahet.

4. Will die Cammer, daß bei Bergwerken der dreifache Betrag der Ausbeute vom zunächst verflossenen Jahre, mit Einrechnung des Zehentens und der sogenanten Freikuxen, das Steuercapital für das folgende Jahr bilden; dagegen die zu dem Zehenten und den Freikuxen Berechtigten, nach dem nämlichen Maßstabe, den Rückersatz der darauf fallenden Steuern an die Grubeneigenthümer zu leisten haben?

Fünfzehen Stimmen: Ja.

5. Will die Versammlung, daß der fünffache Betrag des Nettoertrages das Steuercapital der Mineralbrunnen bilden soll?

Fünfzehen Stimmen: Ja.

6. Sollen die Fischer höher nicht, als die städtischen Taglöhner, zur Steuer gezogen werden?

Fünfzehen Stimmen: Ja.

7. Will die Versammlung, daß die Metzger in den Städten und in den, diesen gleich geachteten, Gemeinden, nach den Ansätzen des Tarifs, jene auf dem platten Lande aber in zweiter und resp. dritter Steuerclasse ihr Gewerb versteuern sollen?

Mit fünfzehen Stimmen bejahet.

8. Will die Cammer bei den Schrötern die Steigerung nach Gehülfen nicht

anerkennen, sondern die einzelnen Schröter, ohne Unterschied ihres Wohnortes, in der ersten Classe beizuhehen?

Fünfzehen Stimmen: Ja.

9. Will die Cammer, daß die Krugbäcker um eine Classe höher, als die Häfner und Pfeiffenbäcker für ihr Gewerb angezogen werden sollen?

Vierzehen Stimmen dafür und eine dagegen.

10. Will die Cammer, daß Hüttenwerke, die jährlich bis zu vier Monaten betrieben werden, in die eilfte bis dreizehente, die von vier bis zu sechs Monaten im Gange sind, in die vierzehente bis sechszehente, und die länger als sechs Monate betrieben werden, in die siebenzehente bis achtzehente Classe zu setzen seyen?

Fünfzehen Stimmen: Ja.

11. Will die Versammlung, daß jedes Feuer, welches jährlich betrieben wird,
   a) bei Reck- und Zainhämmern, sowie bei Schneidwerken, bis zu 3 Monaten in dritter Classe, von 3 bis zu 6 Monaten in fünfter — von 6 bis 9 Monaten in siebenter — auf längere Zeit als 9 Monate, in neunter Classe;
   b) bei Stabhämmern, bis zu 3 Monaten in fünfter Classe, bis zu 6 Monaten in siebenter — bis zu 9 Monaten in neunter Classe, auf längere Zeit in eilfter Classe versteuert werden soll? —

Fünfzehen Stimmen bejahend.

12. Will die Versammlung, daß bei Drathzügen das Feuer einer jeden Zange dem Feuer eines Stabhammers in der Besteuerung gleichgesetzt werde?

Fünfzehen Stimmen: Ja.

13. Genehmigt die Versammlung, daß für alle Wasserlaufabgaben von den Mühlen und sonstigen Wasserwerken, welche den Müllern, bei Besteuerung ihres Gewerbes, zu gut kommen müssen, eine Rückvergütung der Steuer, nach dem nämlichen Maßstabe, wie bei allen Grundabgaben, nach den §§. 19—26. des Steueredicts, festgesetzt, und dieserhalb das Erforderliche in der neuen Gewerbsteuerordnung, geeigneten Orts, nachgetragen werde?

Mit fünfzehen Stimmen genehmigt.

14. Will die Cammer, daß bei Mahlmüllern sämmtliche Ansätze um eine Classe ermäßigt, bei den Loh- und Walkmühlen aber, bei einer Betriebszeit bis zu 3 Monaten, die erste Classe, bis zu 6 Monaten, die dritte, auf längere Zeit die vierte Classe gesetzt werde?

Fünfzehen Stimmen bejahend.

15. Will die Cammer, daß bei den Oelmühlen noch der Zusatz gemacht werden soll, daß dieselben für den Oelhandel, so wie der Mahlmüller für den Mehlhandel, noch besonders anzuziehen seyen?

Mit fünfzehen Stimmen bejahet.

Digitized by Google

16. Genehmigt die Versammlung bei den Gast- Schenk- und Kaffeewirthen, sodann bei den Badwirthen die Bestimmungen des gedruckten Tarifs, mit Verwerfung des Uebersprungens einer Classe, ohne der, von der ersten Cammer in Anschlag gebrachten, höhern Besteuerung derselben, eine Folge geben zu wollen?

Mit fünfzehen Stimmen genehmigt.

17. Will die Cammer, daß bei den Kleinhändlern das Ueberspringen der Classen aufhören und die Gradation dieses Gewerbes, von der dritten bis zur dreizehenten Classe, ohne Weglassung einer Classe, fortschreiten soll?

Fünfzehen Stimmen: Ja.

18. Sollen den Wiederverkäufern von kleinen Eßwaaren noch die Verkäufer der Töpfer- und Steinengeschirrwaaren beigesetzt werden?

Fünfzehen Stimmen: Ja.

19. Soll die Steuergradation bei den Buchhändlern, von der dritten bis zur eilften Classe, ohne Weglassung einer Classe, fortschreiten?

Mit fünfzehen Stimmen bejahet.

20. Will die Cammer, daß die weiblichen Taglöhner durchaus mit der Hälfte des verordneten Ansatzes angezogen, und der Ausdruck: »dürftige Weibspersonen« in: »weibliche Taglöhner« umgeändert werden soll?

Fünfzehen Stimmen: Ja.

21. Will die Cammer, daß bei den Künstlern die Steigerung nach Gehülfen ganz wegbleiben soll?

Fünfzehen Stimmen: Ja.

22. Will die Versammlung, daß bei den Erziehungsanstalten der Ausdruck: »wenn sie im ausgebreitetem Rufe stehen« ganz wegfallen soll?

Mit fünfzehen Stimmen bejahet.

23. Sollen die Advocaten und Procuratoren in der dritten bis zwölften Classe, practicirende Aerzte und Chirurgen in der ersten bis sechsten Classe, und Feldmesser in der zweiten bis sechsten Classe, nach ungefährem, durch die zunächst vorgesetzte Behörde zu bewirkendem Anschlag, ihr, den Besoldungen der Diener gleich zu achtendes, Einkommen versteuern?

Fünfzehen Stimmen: Ja.

24. Soll die Fassung des §. 2. am Ende folgendermaßen umgeändert werden: »oder an Unser Staatsministerium zur Einholung anderweiter Verfügung auf verfassungsmäßigem Wege zu berichten?

Mit fünfzehen Stimmen bejahet?

Digitized by Google

25. Soll im §. 4. *ad Lit. d.* nach den Worten: »Gutsbesitzer ohne Fuhr« auch noch: »Taglöhner« hinzugesetzt werden?

Fünfzehen Stimmen: Ja.

26. Sollen Camberg und Weilmünster zu den, städtische Nahrung genießenden, Gemeinden gerechnet, St. Goarshausen hingegen dem platten Lande beigezählt werden?

Vierzehen Stimmen: Ja. Eine Stimme: Nein.

27. Will die Cammer, daß Oberursel dem platten Lande in der Besteuerung beigezählt werden soll?

Da acht Stimmen für und sieben Stimmen gegen die Frage sich erklärten; so trat, nach der Geschäftsordnung, der Fall ein, daß die Präsidialstimme zu Bildung des Beschlusses erforderlich wurde. Der Herr Präsident Herber erklärte sich sofort ebenfalls gegen die Abstimmungsfrage, woraus der Beschluß sich ergab, daß Oberursel, der Proposition gemäß, zu den, städtische Nahrung versteuernden, Gemeinden gezählt werden solle. Derselbe fragte weiter:

28. Soll die Bestimmung des §. 12. »den Amtssteuerdirectoren bleibt es überlassen« bis zu den Worten: »zureichend finden« ganz im Gesetze weggelassen werden?

Fünfzehen Stimmen: Ja.

29. Nimmt die Versammlung den Gesetzentwurf und Tarif in allen andern Theilen, in welchen er keine Abänderung durch ihre erste und gegenwärtige Abstimmungen erlitten hat, an?

Fünfzehen Stimmen: Ja.

Es erfolgte hierauf der Beschluß, eine Abschrift des Berichts mit dem heutigen Abstimmungsprotocoll und den dazu gehörigen beiden Vorstellungen, durch die landesherrliche Commission, der ersten Cammer, zu ihrer näheren Aeußerung und Beschlußnahme, zugehen zu lassen, wobei man der Hoffnung entgegen sehe, daß diese, durch Beistimmung in die Ansichten der Versammlung, soweit solche von jenen der ersten Cammer abweichen, den, für den Fall getheilter Meinungen erforderlichen, Zusammentritt von Deputationen beider Ständeabtheilungen der Deputirtencammer ersparen werde, und zugleich das Ersuchen, um Mittheilung der Finalbeschlüsse der ersten Cammer zustelle.

Demnächst zeigte der Herr Präsident Herber der Versammlung an, daß der Herr Deputirte Koch den Antrag des Herrn Seiberth,

wegen Herabsetzung der Taggebühren der Landesdeputirten, und nun wegen Ausdehnung dieser Herabsetzung auf die Diäten der Staatsdiener,

zu verfolgen übernommen habe, und forderte Ersteren zur Rechtfertigung des vorliegenden Antrags auf.

Auf die Aeußerung des Herrn Deputirten Koch, daß die Rechtfertigung des von ihm aufgenommenen Seiberth'schen Antrages in den vorjährigen Verhandlungen bereits erfindlich sey, wurde dieser Antrag verlesen, und es bemerkte hierauf der Herr Regierungs-Präsident von Mülmann:

Digitized by Google

Die in der eben verlesenen Motion enthaltene Begründung bezieht sich bloß auf den ersten Theil des nun erweiterten Antrages, nämlich auf die Taggebühren der Landesdeputirten. Dabei ist Rechtfertigung und Erörterung nicht erforderlich, indem es von der verehrlichen Versammlung und von jedem Mitgliede insbesondere abhängt, auf diesen Bezug theilweise, oder auch auf denselben gänzlich zu verzichten, da nirgends ein nöthigendes Gesetz dadurch verletzt erscheint. Anders aber verhält es sich mit den Diäten der Staatsdiener. Diese sind ebenso, wie die Besoldungen, durch eine organische Verwaltungsvorschrift, festgesetzt, wodurch jene in vorkommenden Fällen ein gegründetes Recht auf ungeschmälerten Bezug derselben erworben haben, so lange eine deßfallsige Abänderung von der höchsten Bestimmung des Regenten nicht ausgegangen ist, Höchstwelchem hierüber zu mehren oder zu mindern, vorbehalten bleibt. Da nun die freiwillige Entsagung von Seiten der Landesdeputirten auf den ganzen oder theilweisen Bezug der, in ihrer Verwaltungsordnung normirten, Taggelder eine Beziehung auf die Staatsdiener nicht zulassen kann, weil ganz heterogene Verhältnisse obwalten und die Landstandschaft mit einem Dienste nicht zu vergleichen ist; so wird es schwer werden, den Wunsch, den die Motion enthält, nach allen Seiten zu begründen. Denn vor allen Dingen müßte die Wirkung, welche die gewünschte Minderung der Diäten der Staatsdiener für die Steuercasse hervorbringt, deutlich entwickelt seyn, wenn aus dieser Erscheinung, als einer in den jetzigen Zeiten übergroßen Belästigung, die Motive entlehnt werden wollten. Dann würde noch immer aus dem niedrigen Preise der Lebensmittel, auf den Bedarf bei Reisen, weder ein Schluß gezogen, noch viel weniger argumentirt werden, daß der Preis der Lebensmittel die Diäten vermindern könne, indem letztere nach ganz andern und höhern Rücksichten sich richten. Vorbehältlich alles dessen, was zur Widerlegung so irriger Ansichten angeführt werden muß, dürfte es nützlich seyn, vorerst aus den Rechnungen sich eine genaue Kenntniß von dem zu verschaffen, was man beabsichtigt, um zu beurtheilen, was man denn eigentlich zu erreichen gedenke.

Herr Präsident Herber:

Es sey richtig, daß die, im vorigen Jahr von Herrn Seiberth gemachte, Motion, so wie die, in derselben enthaltene, Rechtfertigung bloß auf die Diäten der Landesdeputirten Bezug habe; daher zu dem, nun auf die Diäten der Staatsdiener ausgedehnten, Antrage eine specielle Begründung erforderlich sey. Es käme nun darauf an, ob das verehrliche Mitglied diese Begründung jetzt gleich vorbringen, oder sich vorbehalten wolle, solche auf die nächstfolgende Sitzung zu verschieben, um gründlicher zu erwägen, in wie fern durch die Verfolgung seiner Motion der Staatscasse eine Erleichterung verschafft werden könne.

Digitized by Google

Herr Koch:

Er glaube die weitere Rechtfertigung des übernommenen Antrages um so mehr auf eine der folgenden Sitzungen sich vorbehalten zu dürfen, als dadurch die verehrlichen Mitglieder die Gelegenheit erhalten würden, hinsichtlich des fraglichen Gegenstandes, im allgemeinen Ausschusse sich zu besprechen. Uebrigens sey seine Absicht, daß der Antrag nicht allein auf die Diäten der Staatsdiener, sondern auch auf die der Mitglieder der ersten Cammer ausgedehnt werde.

Der Herr Präsident Herber erwiederte hierauf,

daß die Verschiebung der Rechtfertigung, bis zu einer der folgenden Sitzungen, keinem Anstande unterliege, er übrigens auch glaube, den Antrag des verehrlichen Mitgliedes, soweit er auf die Taggebühren der Landesdeputirten Bezug habe, für jeden Fall verfolgen zu müssen, und würde er auch schon deßwegen, wie jeder andere Antrag, behandelt zu werden verdienen, weil man denselben auch auf die Diäten der ersten Cammer ausdehnen wolle.

Dieser Antrag rechtfertige sich schon dadurch, weil durch dessen Realisirung die Diäten der Nassauischen Ständemitglieder mit jenen des Großherzogthums Hessen, in ein annäherndes Verhältniß gesetzt würden; indem diesen, im Ganzen, eine Taggebühr von fünf Gulden bewilligt sey; wogegen aber die Vergütung des Quartiers und Service wegfalle.

Es wurde demnächst aus dem, in der vorigen Sitzung zum Theil vorgetragenen, Hauptberichte über den Staatsbedarf die Stelle, wegen des

VI. Bauetats,

verlesen, und nach dessen Beendigung gefragt:

1) Nimmt die Versammlung die, unter dem *Cap. X.* des Exigenzetats Herzoglicher Landesregierung, für den Land- und Wasserstraßenbau berechneten Sieben und sechszigtausend sechshundert fünf und dreißig Gulden 32 kr. an?

Sechszehen Stimmen: Ja.

2) Verwilligt dieselbe zugleich die für die Unterhaltung der Chausseen, durch Veraccordirung der früher geleisteten Naturalfrohnden in Aussicht genommenen, Vier und dreißigtausend zweihundert neun und zwanzig Gulden 41 kr.?

Mit sechszehen Stimmen verwilligt.

Nach erfolgter Abstimmung über die Verwilligung für die Chausseeunterhaltungskosten sprach der Herr Regierungs-Präsident von Mülmann:

Um einer möglichen Verwechselung zwischen der ständischen Wirksamkeit, in Beziehung auf die Gesetzgebung und Verwilligung der Abgaben, vorzubeugen, muß ich der verehrlichen Versammlung bemerken, daß die Aufhebung der Naturalleistungen und die Uebernahme der Chausseeunterhaltungskosten auf Herzogliche Landessteuercasse nur im Wege der

Digitized by Google

Gesetzgebung und nicht durch ständische Verwilligung der dazu erforderlichen Mittel erfolgen kann und darf; daher ist die eben erfolgte Verwilligung von 34,229 fl. 41 kr. nur eventuell zu verstehen, nämlich für den Fall, wenn die Aufhebung der Naturalleistungen zur Chausseeunterhaltung auf dem verfassungsmäßigen Wege bewirkt seyn wird.

Der Herr Präsident Herber erwiederte hierauf:

Die Verwilligung sey allerdings nur eventuell geschehen, indem der Bertram'sche Antrag zu Tage gelegt habe, daß man bloß im verfassungsmäßigen Wege die Uebernahme der Chausseeunterhaltungskosten auf die Staatscasse zu erwirken gesucht habe.

Der Herr Präsident Herber fuhr nach dieser, von ihm gegebenen, Erläuterung fort zu fragen:

3) Genehmigt die Versammlung die, unter dem *Cap. XI.* des Regierungsexigenzetats, für Bauungen der Landesgebäude, ermäßigte Summe von Achtzehntausend sechshundert neun und neunzig Gulden 18 kr.?

Mit sechszehen Stimmen genehmigt.

Die Reihe des Vortrags traf nun den

VII. Exigenzetat der Herzoglichen Landesregierung,

wornach folgende Fragen zur Abstimmung gestellt wurden:

1) Will die Versammlung, daß die, dem Oberförster Ferger zu Weilburg, zu Ergänzung seiner früheren Besoldung, aus der Staatscasse zugelegten Dreißig Gulden hier wegfallen und dem betreffenden Fonds zugewiesen werden sollen?

Sechszehen Stimmen: Ja.

2) Will die Versammlung, daß die, für das Wiederaufleben des Landgestüts, unter veränderter Form, in Antrag gebrachten, Viertausend Gulden bewilligt werden sollen?

Fünfzehen Stimmen: Ja. Eine Stimme: Nein.

3) Will die Versammlung, daß die, für Herstellung der Dietzer Brücke in Anforderung gebrachten, Zweitausend vierhundert Gulden abgelehnt werden sollen?

Fünfzehen Stimmen: Ja. Eine Stimme: Nein.

4) Nimmt die Versammlung den Exigenzetat der Herzoglichen Landesregierung in allen andern Ansätzen, in welchen er durch gegenwärtige Abstimmung keine Abänderung erlitten hat, an?

Sechszehen Stimmen: Ja.

Der Herr Präsident benachrichtigte hierauf die Versammlung von einer von dem Herrn Deputirten Seiberth, wegen seines Nichterscheinens bei der Cammer, eingeschickten Erklärung, welche durch den Herrn Secretär Müller verlesen und dem Protocoll, unter Anlage Lit. C., beigefügt wurde. Lit. C.

Zu dieser Erklärung bemerkte der Herr Deputirte Schlichter:

Ihm dünke, als ob häusliche und bürgerliche Verhältnisse, wenn sie

Digitized by Google

auch durch den Ortsvorstand bescheinigt würden, eine momentane Abwesenheit nicht — und noch weniger den gänzlichen Austritt aus der Versammlung begründen könnten. Denn jedes der verehrlichen Mitglieder würde sich wohl in dem Falle befinden, seine Anwesenheit mehr oder weniger dringend erfordernde, Verhältnisse dem allgemeinen Beßten zum Opfer bringen zu müssen, ohne sich dadurch zur temporären oder perpetuellen Nichttheilnahme an den Berathungen berechtigt zu halten. Ein Anderes sey die legale Bescheinigung körperlichen Uebelbefindens, welche allerdings eine solche Zurückziehung motiviren könnte.

Herr Kunz:

Auch er sey mit der Ansicht des verehrlichen Mitgliedes, daß die Bescheinigung des Ortsvorstandes in keinem Falle die Entfernung des Herrn Seiberth aus der Depntirtencammer begründen könne, einverstanden, und trage daher darauf an, daß derselbe aufgefordert werde, entweder unverweilt zu Erfüllung seines Berufes sich einzufinden, oder sich hinsichtlich seiner, mit den Vorschriften der Geschäftsordnung nicht verträglichen, Abwesenheit in legaler Form auszuweisen.

Der Herr Präsident Herber gab zu, daß Herr Seiberth sich durch die vorgelesene Erklärung in keinem Betracht gerechtfertigt habe, daher sein Benehmen keine Nachsicht verdiene. Da es übrigens selbst, wenn ärztliche Zeugnisse zur Rechtfertigung der Abwesenheit eines Mitgliedes vorgebracht würden, dennoch von der Beurtheilung der Cammer abhänge, inwiefern dieselben zu berücksichtigen seyen; so trage er darauf an, den Herrn Seiberth durch das Secretariat zum Erscheinen bei der Versammlung, oder Beibringung ärztlicher Zeugnisse, welche ihn, für seine Person, daran hinderten, auffordern zu lassen.

Herr Secretär Müller:

Er glaube, daß nicht allein die Krankheit eines Deputirten selbst, sondern auch die Krankheit eines der Angehörigen desselben, wenn sie legal bescheinigt werde, die Abwesenheit des Erstern entschuldigen könne; wie dieses bei dem Herrn Deputirten Busch wirklich der Fall sey.

Herr Eberhard:

Bei dem Herrn Deputirten Busch sey auch von keinem Austritte die Rede gewesen, sondern nur von momentaner, durch Familienverhältnisse veranlaßter, Abwesenheit. Anders aber verhalte es sich mit der Erklärung des Herrn Seiberth, die seinen wirklichen Austritt durch eine solche Krankheit begründen solle.

Die angetragene Aufforderung zur Erscheinung oder genügenden Rechtfertigung des Ausbleibens, durch das Secretariat, wurde hierauf genehmigt, und der Herr Präsident Herber setzte demnächst die Versammlung von einer angekommenen Vorstellung des Kaufmannsstandes zu Dillenburg in Kenntniß, worin derselbe um die Beschränkung des Hausirhandels, besonders die Einschränkung des freien Verkehrs Preußischer Kaufleute mit wollenen Fabricaten ꝛc.

Digitized by Google

innerhalb des Herzogthums, nachsucht, und bemerkte dabei, daß dieses Gesuch mit dem Antrage des Herrn Deputirten Kunz, wegen Anlegung von Grenzzöllen, in naher Verwandtschaft stehe, und damit seine Erledigung finden werde, bis dahin aber auf sich beruhen könne.

Dann sey weiter eingekommen eine Vorstellung des pensionirten Herrn Pfarrers Eberz zu Elz,

um ständische Verwendung zu Erhaltung seines Rückstandes aus der Schönborn'schen Fundation.

Auf die Bemerkung des Herrn Regierungs-Präsidenten von Mülmann, daß der fragliche Gegenstand inzwischen seine Erledigung gefunden habe, wurde beschlossen,

die deßhalbigen Regierungsacten sich zu erbitten und nach diesen den Bericht von der Bittschriftencommission erstatten zu lassen.

Zum Schlusse benachrichtigte der Herr Präsident Herber die Versammlung, daß der erwähnte Antrag des Herrn Deputirten Kunz zwar in der heutigen Sitzung zur Hauptabstimmung hätte gebracht werden sollen: da indessen die deßfallsigen Erörterungen im allgemeinen Ausschusse noch nicht hätten statt finden können, hierüber aber heute Nachmittag eine besondere Ausschußsitzung gehalten werden solle; so würde in der nächsten öffentlichen Sitzung die Hauptabstimmung erfolgen können.

J. G. Herber.
Müller.

Beilage Lit. A.

Die landesherrliche Commission
an
die Deputirtencammer der Stände des Herzogthums Nassau.

Die neue Regulirung der Gewerbsteuer betreffend.

Nachdem der vorgelegte Gesetzentwurf über die neu einzuführende Gewerbsteuer nunmehr auch bei der Herrenbank näher discutirt und von derselben, mit einigen Modificationen, angenommen worden ist; so beehren sich die landesherrlichen Commissarien, der Deputirtencammer einen Protocollarextract über die darüber Statt gehabten Verhandlungen hierbei mitzutheilen, uud überlassen derselben, ob die hiernach vorgeschlagenen Modificationen, wie solches mit den, von der Deputirten-

Digitized by Google

cammer begutachteten, Abänderungen bei der Herrenbank geschehen ist, pure angenommen werden wollen, oder ob vorerst ein Zusammentritt beiderseitiger Deputationen nöthig erachtet wird.

Wiesbaden, den 21. April 1822.

Namens der landesherrlichen Commission
von Arnoldi.

Extract

Protocolls der Herrenbank vom 15 und 16. April 1822, die Verhandlungen über die neue Gewerbsteuerordnung, betreffend.

---

1. Gutsbesitzer.

Wurde bemerkt, daß nach dem Tarif halbe Fuhren wie ganze angeschlagen werden sollten; da hierin eine Unbilligkeit zu liegen scheine, so dürfte es wohl angemessener seyn, die halben Fuhren nur mit 75 fl. statt 100 fl. Steuercapital anzuziehen und für halbe Fuhren zu rechnen:

1 Ochs, 2 Kühe und 2 junge Ochsen oder Zuchtstiere,

wogegen die Besitzer einzelner Kühe oder Zuchtstiere nur wie Gutsbesitzer ohne Fuhr zu besteuern seyn würden.

3. Gärtner.

Wurde auf Veranlassung der, in dem Vortrag dieserhalb gemachten, Bemerkungen angetragen:

a) Gärtner, welche um Lohn in fremden Gärten arbeiten, bei einem Verdienste unter 300 fl., wie städtische Taglöhner, bei höherem Verdienste aber wie Diener anzuschlagen, dagegen

b) die sogenannten Handelsgärtner, welche eigene Gärten zum Verkauf der erzielten Producte bauen, wie Weingutsbesitzer mit den Knechten steigend zu cataströiren, indem hier so wenig, wie bei jedem andern Gutsbesitz, der Handel mit eigenen Producten, sondern nur allein der Arbeitslohn, Gegenstand der Besteuerung seyn könne.

4. Bergwerke ꝛc.

Was aber den Zehenten von den Bergwerken betreffe, so liege es in der Natur der Sache, daß dieser bei Berechnung der Ausbeute eben so wenig in Abzug kommen könne, als die sogenannten Freicuxen, welche von allen in Ausbeute stehenden Erzgruben für Rechnung der Domanialcasse gebaut werden müßten. Dagegen müsse aber allerdings den Besitzern der Gruben eine deßhalbige Steuerrückvergütung zu Theil werden, die sich nach dem Ertrag der Zehenten und der Freicuxen richte. — Hiernach werde also die betreffende Stelle des Tarifs dahin abzuändern seyn:

Digitized by Google

»daß der dreifache Betrag der Ausbeute vom zunächst verflossenen Jahr, »mit Einrechnung des Zehentens und der sogenannten Freicuren, das »Steuercapital für das folgende Jahr bilde, wogegen die zu den Zehen»ten und den Freicuren Berechtigten nach dem nämlichen Maßstabe den »Rückersatz der darauf fallenden Steuern an die Eigenthümer der Gru»ben zu leisten haben.«

6. Mineralbrunnen.

Wurde von mehreren Seiten bemerkt, daß die vorgeschlagene Besteuerung der, aus Mineralbrunnen sich ergebenden, Renten mit der Versteuerung der Grundabgaben, welche im achtfachen Betrag zu Capital angeschlagen würden, in großem Mißverhältniß zu stehen scheine, es daher der Billigkeit angemessen seyn werde, erstere, wo nicht eben so, doch in einem nähern Verhältniß und allenfalls im sechsfachen Betrag zu der Steuer anzuziehen. —

Von Seiten der landesherrlichen Herren Commissarien wurde dagegen erwiedert, daß, so wie die Grundsteuer auf der Unterstellung einer dreiprocentigen Landrente beruhe, ebenso sey der gegenwärtige Gewerbsteuertarif, im Allgemeinen, auf eine fünfprocentige Gewerbsrente gegründet, deren zwanzigfacher Betrag also das ganze Capital oder der fünffache Betrag des Steuercapitals bilde.

Wenn der Tarif bei Bergwerken nur den dreifachen, und bei Mineralbrunnen nur den vierfachen Betrag vorschlage; so habe man dabei die Unsicherheit des Ertrags, und besonders bei Bergwerken, die häufigen Zubußen im Auge gehabt. — Wenn nun aber auch die Versammlung, welche die, für die Bergwerke sprechenden, Gründe bereits anerkannt habe, eine gleiche Rücksicht für die allerdings in bessern Verhältnissen stehenden Mineralbrunnen nicht eintreten lassen zu können glaube; so lägen doch keineswegs Gründe vor, bei derselben die allgemeine Basis, worauf der Gewerbsteuertarif beruhe, zu überschreiten und dadurch die Besteuerung der Mineralbrunnen mit der aller übrigen Gewerbtreibenden in ein offenbares Mißverhältniß zu setzen.

Die Mitglieder der Versammlung waren hiernach der Meinung, daß, so lange die Mineralbrunnen nach der Gewerbsteuerordnung versteuert würden, der fünffache Betrag des Nettoertrags als Steuercapital anzunehmen, und daher von der, im Tarif enthaltenen, Ermäßigung zu abstrahiren seyn würde.

7. Fischer.

Gegen den, in dem Vortrag enthaltenen, Vorschlag, die Fischereien in den größern Flüssen, nach Maßgabe des Pachtertrags, zu besteuern, wurde erinnert, daß einestheils dieser Maßstab hier, wo nicht der Ertrag der Fischereien, sondern nur das Gewerbe des Fischers besteuert werden solle, im Allgemeinen schon nicht anwendbar sey, anderntheils aber auch, da die Verpachtungen sehr ungleich seyen, und öfter davon gar keine vorlägen, große Mißverhältnisse in der Besteuerung hervorbringen werde. — Dagegen aber zeige die Erfahrung allenthalben, daß das Gewerbe der Fischer nur sehr kümmerlich seinen Mann nähre, und ihm kaum

Digitized by Google

einen kärglichen Taglohn abwerfe, daher es angemessen erscheinen werde, die Fischer durchgängig wie städtische Taglöhner zu besteuern.

9. Metzger.

Glaubte die Versammlung, daß hier billig, wie bei andern ähnlichen Gewerben, ein Unterschied in der Besteuerung nach dem Wohnort eintreten müsse, daher der Ansatz für die eigentlichen Metzger in 3ter und 4ter Classe für die Städte und größern Ortschaften beizubehalten, auf dem Lande dagegen die 2ter und 3ter anzusetzen seyn werde.

12. Schröter.

Wurden die in dem Vortrage enthaltenen Bemerkungen, über die Natur dieses Gewerbes und die dabei stattfindenden besondern Einrichtungen, von sämmtlichen Mitgliedern der Versammlung bestätigt, daher einstimmig dafür gehalten, daß die Steigerung nach Gehülfen hier cessiren könne, wobei man es übrigens bei dem Ansatz in 1ter Classe auch in den Städten belassen zu können glaubte, indem der einzelne Schröter nicht viel mehr als einen gewöhnlichen Taglohn verdiene.

13. Lichterzieher, Seifensieder, Schönfärber.

Bemerkten die landesherrlichen Herren Commissarien, daß von der Deputirtencammer darauf angetragen worden sey, Lichterzieher und Schönfärber für jeden Gehülfen nicht um zwei, sondern nur um eine Classe steigen zu lassen, indem diese Gewerbe, sofern sie nicht fabrikmäßig betrieben würden, vor andern gewöhnlichen Handwerken nichts voraus hätten; die Annahme dieser Modification werde keinem Anstand unterliegen, solche indessen aber, aus gleichen Gründen, auch auf Seifensieder auszudehnen seyn; wogegen nichts erinnert wurde.

14. Häfner, Krug- und Pfeifenbäcker.

Wurde erinnert, daß

a) kein Grund vorzuliegen scheine, diese Gewerbe in den Städten höher, als auf dem platten Lande anzuschlagen, daß daher
b) bei Häfnern und Pfeifenbäckern der, für das platte Land begutachtete, Ansatz, ohne Unterschied des Wohnorts, beizubehalten, dagegen
c) die Krugbäcker mit ihrem weit ansehnlichern Gewerbe um eine Classe höher, als jene beiden, anzusetzen und dieserhalb in dem Tarif geeigneten Orts besonders aufzuführen seyn würden. —

18. Hüttenwerke ꝛc.

b. Rücksichtlich der Eisenhütten wurde anerkannt, daß unter den dermaligen, für dieselben höchst ungünstigen, Verhältnissen jede mögliche Schonung bei der Besteuerung räthlich erscheine. — Eben so wurde die Bemerkung der Herren Referenten richtig erkannt, daß, neben der Betriebszeit, auch andere Verhältnisse, namentlich die Güte des Eisensteins, der Preis der Kohlen ꝛc. berücksichtigt zu werden verdiene, weßhalb übrigens auch in dem Tarif schon ein Spielraum zwischen zwei Classen erscheine. Dagegen schien die angetragene Zusammenberufung der Hüttenherren bedenklich, weil einestheils solche eine wesentliche Abweichung von der Art der Catastrirung der übrigen Gewerbe enthalten, anderntheils aber

Digitized by Google

auch den Leidenschaften der Betheiligten zu freien Spielraum geben würde. — Als Folge dieser Ansichten wurde weiter bemerkt, daß alle beabsichtigte Zwecke erreicht werden würden, wenn einmal der geringste Ansatz bei Hütten nicht in die 12te, sondern, gleich allen andern Unternehmungen im Großen, in die 11te Classe falle, und dann, wenn die geringste Betriebszeit bis zu vier Monaten, anstatt zwei, festgesetzt werde, da in der Regel unter 15 Wochen die Hütten nicht betrieben werden könnten. Hierdurch werde zugleich ein Spielraum von drei Classen für jede Betriebszeit erreicht, und Gelegenheit gegeben, alle sonstige Verhältnisse berücksichtigen und die Hüttenwerke nicht nur unter sich, sondern auch gegen andere größere Unternehmungen, in das richtige Besteuerungsverhältniß setzen zu können.

Demnach wurde dahin angetragen, daß Hütten, welche jährlich betrieben werden, bis zu 4 Monaten in die 11 bis 13

» » 6 » » » 14 » 16

auf längere Zeit » » 17 » 18te Classe zu lociren seyen.

19. Hammerwerke.

Wurde zunächst im Allgemeinen bemerkt, daß diese mit den Hüttenwerken in ziemlich gleichem Verhältnisse ständen, und daher, gleich jenen, jede mögliche Berücksichtigung verdienten. In dieser Hinsicht scheine daher der Ansatz im Tarif zu hoch gegriffen, und, selbst bei Unterstellung günstigerer Verhältnisse, die Besteuerung anderer Gewerbe zu überschreiten, wie dieses eine nähere Beleuchtung des untersten und höchsten Ansatzes ergeben werde. — Es ständen nämlich Reck- und Zainhämmer, die nur 3 Monate betrieben würden, in der 5ten, Stabhämmer, bei anhaltender Betriebszeit, in der 14ten Classe, nun aber erscheine ein Reck- oder Zainhammer, bei so kurzer Betriebszeit, offenbar nicht viel besser, als ein gewöhnliches Handwerk, namentlich das eines Nagelschmidts, und eben so wenig könne ein Stabhammer mit einem Feuer, selbst bei dem anhaltendsten Betrieb, in die Classe der großen Unternehmungen gezählt werden. — Die beiden Endpuncte würden hiernach füglich auf die 3te und 11te Classe herabzusetzen, sodann Stahlhämmer, als im Herzogthum gar nicht vorkommend, ganz wegzustreichen, dagegen die hin und wieder sich vorfindenden Schneidwerke den Reck- und Zainhämmern gleich zu besteuern, diesem Allem nach also die Ansätze des Tarifs folgendermaßen zu berichtigen seyn:

Hammerwerke, für jedes Feuer, welches jährlich betrieben wird,

a) bei Reck- und Zainhämmern, so wie Schneidwerken: bis 3 Monate in die 3te Classe, bis 6 Monate in die 5te, bis 9 Monate in die 7te, bis längere Zeit in die 9te Classe;

b) bei Stabhämmern: bis 3 Monate in die 5te Classe, bis 6 Monate in die 7te, bis 9 Monate in die 9te, bis längere Zeit in die 11te Classe.

20. Drathzüge.

Wurde bemerkt, daß in dem Tarif jeder Zug (statt welchen Ausdrucks besser »Zange« zu setzen seyn werde) dem Feuer eines Stahlhammers gleich gesetzt worden sey. Es könne indessen unbedenklich jede solche Zange dem Feuer eines Stabhammers

Digitized by Google

gleich geachtet werden, und dürfte daher, nach diesem Maßstab, der Ansatz im Tarif herabzusetzen seyn, da die nämlichen ungünstigen Verhältnisse, wie bei den Hütten- und Hammerwerken, auch hier einträten.

21. Mühlen.

Hier wurde zunächst

a) im Allgemeinen von den landesherrlichen Herren Commissarien bemerkt, daß, bei Entwerfung des Tarifs, allerdings davon ausgegangen worden sey, daß die Wasserlaufzinsen, wo nicht aufgehoben, doch in geminderten Beiträgen gleichförmiger auf alle Mühlen repartirt werden würden, dieses sey indessen bis jetzt nicht geschehen und, jeden Falls, Sache einer abgesonderten gesetzlichen Bestimmung, welche wohl erwogen zu werden verdiene; vor der Hand müßten also die Wasserlaufabgaben, als in ihrer bisherigen Art fortbestehend, angesehen werden. Demnach wurde also weiter erwogen, daß, unter diesen Umständen, den mit Wasserlauf belasteten Mühlen billig eine Erleichterung, gegen die davon befreiten Mühlen, zu Theil werden müsse, und es kam in Antrag, entweder alle jene Mühlen in einem geringern Anschlag, allenfalls nur mit der Hälfte des tarifmäßigen Ansatzes, zur Steuer anzuziehen, oder aber den Betrag der jährlichen Steuer an dem Wasserlaufpacht in Abzug zu bringen. Bei genauerer Erörterung schien indessen, auf beiderlei Wegen, der beabsichtigte Zweck nicht erreicht zu werden, indem einmal die Herabsetzung der Steuer auf die Hälfte, einestheils wegen großer Ungleichheit der Wasserlaufabgaben, die Gleichheit in der Besteuerung nicht herstellen, anderntheils auch die Beiträge der Müller zu den Communallasten unverhältnißmäßig verringern, dann aber der Abzug der Steuern an den Wasserlaufabgaben offenbar eine theilweise und, in manchen Fällen gänzliche Abolition der letztern involviren, daher einem, darüber vielleicht in der Folge erst zu erlassenden, Gesetz vorgreifen würde.

Zuletzt wurde demnach der Vorschlag am angemessensten gefunden, daß für alle Wasserlaufabgaben von Mühlen und sonstigen Wasserwerken eine Rückvergütung der Steuer, nach dem nämlichen Maßstab, wie bei allen Grundabgaben, nach §. 19—26. des Steueredicts, festgesetzt, und dieserhalb das Erforderliche in der neuen Gewerbsteuerordnung, geeigneten Orts, nachgetragen werde. — Sodann wurde noch,

b) rücksichtlich der Besteuerung der einzelnen Mühlen, bemerkt, daß der Ansatz des Tarifs bei Mahl- Loh- und Walkmühlen, im Verhältniß zu andern Gewerben, etwas zu hoch gegriffen zu seyn scheine, nnd besonders für die untersten Classen dieser Gewerbe drückend seyn werde, daher bei Mahlmühlen sämmtliche Positionen des Tarifs um eine Classe zu ermäßigen, Loh- und Walkmühlen aber bei einer Betriebszeit bis zu 3 Monaten in die 1ste Classe, bis zu 6 Monaten in die 3te, auf längere Zeit in die 4te Classe zu setzen seyn dürften.

Digitized by Google

Endlich erschien:

c) bei den Oelmühlen ein Zusatz dahin nöthig, daß dieselben für den Oelhandel eben so, wie Mahlmüller mit dem Mehlhandel, anzuziehen seyen.

26. Wirthe.

Rücksichtlich der im Vortrag desiderirten Instruction für die Unterbehörden wurde bemerkt, daß solche bereits in §. 9. des Gesetzentwurfs der Herzogl. Generalsteuerdirection aufgetragen sey. Die ebenfalls angetragene Belassung der Wirthe in ihren bisherigen Classen, wurde, wegen völlig verändertem Steigerungsverhältniß in den Classen, für unthunlich gehalten. Dagegen aber wurde erinnert, daß keine genügende Gründe vorzuliegen schienen, in der vorgezeichneten Gradation die 5, 7, 9 und 10te Classe zu überspringen, und daß, unter Berücksichtigung des sehr einträglichen Gewerbes der größern Wirthe, unbedenklich bei den eigentlichen Wirthen bis zur 16ten, und bei den Badewirthen bis zur 14ten Classe werde fortgeschritten werden können, welchemnach also jene in die 3—16te, letztere aber in die 3—14te Classe zu catastriren seyn würden.

Beiläufig wurde sodann noch hierbei bemerkt, daß es wohl in der Absicht der Verordnung liege, daß zwar Badwirthschaft, abgesondert von allen übrigen Wirthschaften, besteuert werden, bei Verbindung sonstiger Wirthschaftsarten aber, z. B. Gast- Wein- und Caffeewirthschaft, nur der ganze Complexus derselben, nicht aber jede einzelne Wirthschaftsart in Ansatz kommen dürfe, welche Ansicht von den landesherrlichen Herren Commissarien bestätigt wurde. —

27. Handel.

Ging die Ansicht der Versammlung, gegen den Inhalt des Vortrags, dahin, daß der, im Tarif aufgenommene, Unterschied zwischen Groß- und Kleinhändlern, da er doch immer einige Norm der Besteuerung gebe, beizubehalten seyn möge; dagegen werde, nach dem Antrag, das Ueberspringen der Classen bei den Kleinhändlern eben so, wie oben bei den Wirthen bemerkt worden, cessiren können und der Anschlag derselben in der 3 bis 13ten Classe, ohne Unterbrechung, festzusetzen seyn.

28. Wiederverkäufer von geringen Eßwaaren.

Wurde bemerkt, daß in diese Categorie auch die, in dem Tarif namentlich nicht aufgeführten, Händler mit Töpferwaaren und steinernem Geschirr gehören dürften, und daher hier nachzutragen seyen.

30. Buchhändler.

Auch hier wurde, wie bei Wirthen und Kleinhändlern, dafür gehalten, daß das Ueberspringen der Classen wegfallen könne, daher die Buchhändler, ohne Unterbrechung, in die 3 bis 11te Classe zu catastriren seyen.

31. Taglöhner.

Wurde dem Antrag des Herrn Correferenten beigestimmt, daß weibliche Taglöhner durchgängig nur mit der Hälfte des verordneten Ansatzes anzuziehen seyen, daher der Ausdruck »dürftige Weibspersonen« in »weibliche Taglöhner« abzuändern seyn werde.

Digitized by Google

32. Künstler.

Hierbei wurde erinnert, daß die Steigerung noch Gehülfen gänzlich wegfallen könne, indem bei Mahlern, welche nur allein namentlich hierbei aufgeführt seyen, eben so wenig, wie bei Bildhauern und andern ähnlichen Künstlern, eigentliche Gewerbsgehülfen vorkommen könnten.

33. Erziehungsinstitute.

War man der Meinung, daß der Zusatz in dem Tarif, »wenn sie in ausgebreitetem Rufe stehen,« wegfallen könne, indem er die, nach der Anzahl der Lehrer bemessene, Gradation, wobei es sein Verbleiben behalten könne, nur schwankend mache.

34. Advocaten und Procuratoren, practicirende Chirurgen und Aerzte, Feldmesser.

Wurde bemerkt, daß diese in dem Tarif namentlich nicht aufgeführt seyen, daher es wohl in der Absicht liege, sie gleich den Dienern, nach Maßgabe ihres Diensteinkommens, zu besteuern; da indessen dieses Einkommen nicht, wie bei den Dienern, auf festen Normen bestehe, sondern von den zunächst vorgesetzten Behörden ungefähr angeschlagen werden müsse, so scheine es angemessener, dieselben in die entsprechenden Classen in dem ersten Theile des Tarifs einzureihen und daher darin speciell in folgender Art einzutragen:

»Advocaten und Procuratoren in die 3 bis 12te Classe.«
»Practicirende Chirurgen und Aerzte in die 1 bis 6te Classe.«
»Feldmesser in die 2 bis 6te Classe«
»nach ungefährem, durch die zunächst vorgesetzte Behörde zu bewirkenden, Anschlag ihres, den Besoldungen der Diener gleich zu besteuernden, Einkommens.«

35. Diener.

Der Antrag des Herrn Referenten, von den Besoldungen unter 600 fl. nur die Hälfte als Steuercapital anzunehmen, wurde genehmigt, dagegen glaubte man von einer weitern Gradation, zwischen 2500 und 3000 fl. abstrahiren zu können, da dieses nur eine sehr geringe Anzahl betreffen werde.

38. ad §. 2. bemerkten die landesherrlichen Herren Commissarien, daß die Deputirtencammer den Schluß dieses §en, wo es heiße: »oder nöthigenfalls Unsere Entschließung durch Vermittelung Unsers Staatsministeriums einzuholen,« dahin abzuändern hätten: »oder an Unser Staatsministerium zu Einholung höherer Verfügung zu berichten.« Hierzu wurde indessen erinnert, daß wenn dieser Abänderuug die Absicht unterliege, die verfassungsmäßigen Rechte der Stände zu wahren, so scheine diese Absicht, durch die vorgeschlagene Fassung, nicht erreicht zu werden, und werde daher wohl zu setzen seyn: »oder an Unser Staatsministerium zu Einholung anderweiter Verfügung auf verfassungsmäßigem Wege zu berichten.«

41. ad §. 4. d. schien es angemessen, und dem Geiste der Verordnung entsprechend, daß auch der Ansatz, als Taglöhner, wegfallen müsse, wenn der

Digitized by Google

Steuerpflichtige bereits für irgend ein anderes Gewerbe höher angezogen sey, daher dieserhalb das Nöthige hier nachzutragen seyn werde.

42. ad §. 5. bemerkten die landesherrlichen Herren Commissarien, daß bei der Deputirtencammer folgende Ortschaften, wegen geringeren Gewerbebetriebs, aus diesem §. ausgeschieden worden seyen: Camberg, Cronberg, Hattenheim, Hofheim, Kirberg, Reichelsheim, Schierstein, Weilmünster, Winkel.

Die Versammlung glaubte diese Modification, mit Ausnahme von Camberg, welches durch das Taubstummeninstitut, und Weilmünster, welches durch zahlreiche Märkte eine ausgebreitetere Nahrung habe, anerkennen, dagegen aber auch noch St. Goarshausen zu den, aus dem §. auszuscheidenden, Ortschaften setzen zu müssen. —

45. ad §. 12. Hier glaubte die Versammlung, daß der passus dieses §., »den Amtssteuerdirectoren bleibt es überlassen ꝛc.« bis zu den Worten »zureichend finden.« gänzlich hinweg zu streichen seyn werde, indem er sich im Grunde nur auf die Form der Cataster beziehe, welche den vollziehenden Behörden lediglich überlassen bleiben könne. —

Anlage Lit. B.

Allgemeiner Ausschußbericht,

die Regulirung

der Gewerbsteuer, insbesondere die Modificationen der I. Cammer zu dem neuen Gewerbsteuertarif und dessen Gesetzentwurf, betreffend.

Die uns durch die landesherrlichen Herren Commissarien, als Auszug aus den Protocollen der Herrenbank vom 15ten und 16ten dieses Monats, geschehene Mittheilung der Ansichten und Beurtheilungen der I. Cammer über den Tarif und den Gesetzentwurf für die neu zu regulirende Gewerbsteuer, ist im gestrigen allgemeinen Ausschusse zur genauen Erwägung und Berathung gekommen, und uns liegt nun ob, Ihnen das Resultat der verschiedenen Besprechungen berichtlich vorzulegen.

Zu 1. Bei den Gutsbesitzern wurde anerkannt, daß die halbe Fuhr mit 75 fl. und die ganze mit 100 fl. Steuercapital in Ansatz kommen, und daß ein Ochs, 2 Kühe und 2 junge Ochsen oder Zuchtstiere, wenn sie noch keine drei Jahre alt sind, als eine halbe Fuhr angesehen werden sollen; — dagegen wurde noch der

Digitized by Google

Zusatz nöthig gefunden, daß zwei junge Pferde, so lange sie noch nicht über drei Jahre alt seyen, den Zuchtstieren gleich geachtet werden sollen.

Zu 3. Bei den Gärtnern trat die Deputirtenversammlung ganz der Meinung der I. Cammer bei, nach welcher

a) jene Gärtner, die um Lohn in fremden Gärten arbeiten, bei einem Verdienste unter jährlichen 300 fl., wie städtische Taglöhner, bei höherm Verdienste aber wie Diener angeschlagen —

b) die Handelsgärtner hingegen, welche ihre eigenen Gärten zum Verkauf der erzogenen Producte bauen, wie Weingutsbesitzer mit Knechten steigend catastrirt werden sollen, und der Handel mit den erzogenen Producten, so wenig wie bei jedem andern Gutsbesitzer, sondern nur allein der Arbeitsverdienst Gegenstand der Besteuerung seyn könne.

Zu 4. Bergwerke. Auch hier hat die Cammer der Abgeordneten den vorgeschlagenen nachstehenden Zusatz gut zu heißen geglaubt: daß der dreifache Betrag der Ausbeute vom zunächst verflossenen Jahre, mit Einrechnung des Zehentens und der sogenannten Freicuxen, das Steuercapital für das folgende Jahr bilde, wogegen die, zu den Zehenten und Freicuxen, Berechtigten, nach dem nämlichen Maßstabe, den Rückersatz der darauf fallenden Steuern an die Eigenthümer der Gruben zu leisten haben.

Zu 6. Mineralbrunnen. Die Deputirtenversammlung theilte auch hier die Meinung der I. Cammer, daß der fünffache Betrag des Nettoertrags das Steuercapital der Mineralbrunnen bilden solle.

Zu 7. Fischer. Hier war auch der versammelte allgemeine Ausschuß der Meinung der ersten Cammer, daß die Fischer höher nicht, als wie die städtischen Taglöhner zu besteuern seyn möchten, beigetreten.

Zu 9. Metzger. Den, von der I. Cammer gemachten, Unterschied zwischen den Metzgern in den Städten, und in den, diesen in der Besteuerung gleich stehenden, größern Ortschaften, dann zwischen jenen auf dem platten Lande, glaubte die Versammlung der Landesabgeordneten anerkennen, sonach die Besteuerung der Erstern nach dem Tarif genehmigen, für jene auf dem platten Lande aber die 2te und 3te Classe als passend wählen zu müssen.

Zu 12. Schröter. Erschien es der Landesdeputirtenversammlung in der Natur des Schrötergewerbs ganz gegründet, daß

a) die Steigerung nach Gehülfen ganz wegfallen — und

b) der einzelne Schröter nicht höher, als in erster Classe,

Digitized by Google

ohne Unterschied seines Wohnorts, zur Gewerbsteuer-concurrenz gezogen werden könne.

Zu 14. Häfner, Krug- und Pfeifenbäcker. Hier war zwar bisher die Versammlung der Landesabgeordneten der Meinung, daß die Krugbäcker den Häfnern und Pfeifenbäckern, im Allgemeinen, in der Besteuerung gleich zu halten seyn möchten; da jedoch hier und da die Krugbäckerei eine bessere Nahrung, als die obigen beiden andern Gewerbe, bringen möge, so ist sie auch hier den Abstimmungen der Ersten Kammer beigetreten.

Zu 18. Hüttenwerke. Indem die II. Cammer ganz die Beurtheilung der I. Cammer über den Zustand der Hüttenwerke und über die verdienende mögliche Schonung bei der Besteuerung theilte, trat sie ihrem Beschlusse, nach welchem die Hütten, die jährlich betrieben werden, bis zu 4 Monaten, in die 11 bis 13te, bis zu 6 Monaten, in die 14 bis 16te, auf längere Zeit, in die 17 und 18te Classe zu setzen seyen, unbedingt bei.

Sie hat bei dieser Gelegenheit eine, ihr zugesendete, hier einschlägige, Vorstellung von fünf Hüttenbesitzern, um möglichste Schonung bei der neuen Gewerbsteueranlage, nachdem dieselbe wörtlich verlesen war, in genaue Erwägung gezogen und sich überzeugt gehalten, daß durch die Modification, die die I. Cammer, bei der Besteuerung der Hüttenwerke, schon eintreten ließ, jede mögliche Schonung für dieselben beobachtet werden und eine größere, ohne die Besteuerung der Hüttenwerke mit andern Gewerben in Mißverhältniß zu setzen, nicht wohl räthlich sey.

Um indessen auch die I. Cammer in Stand zu setzen, über dieses Gesuch sich aussprechen zu können, hat sie die Mittheilung desselben mit ihrer noch erfolgenden, hieher gehörigen, Abstimmung beschlossen.

Zu 19. Hammerwerke. Die hier von der I. Cammer vorgeschlagene gesetzliche Fassung für die Besteuerung der Hammerwerke, nach welcher ein jedes Feuer, welches jährlich betrieben wird,

a) bei Reck- und Zainhämmern, so wie Schneidwerken bis 3 Monate in 3r, bis 6 Monate in 5r, bis 9 Monate in 7r, auf längere Zeit in 9r Classe —

b) bei Stabhämmern, bis 3 Monate in 5r, bis 6 Monate in 7r, bis 9 Monate in 9r, auf längere Zeit in 11r Classe versteuert werden solle,

hat dieselbe gut geheißen.

Zu 20. Drathzüge. Hier hat die I. Kammer das Feuer eines Drathzugs (oder besser) jeder Zange dem Feuer eines Stabhammers gleichgesetzt, statt daß der Tarif dieses dem Feuer der Stahlhämmer gleich geachtet hat. Auch für diese Beurtheilung hat sich der allgemeine Ausschuß ausgesprochen.

Digitized by Google

Zu 21. Mühlen. Der Beschluß der I. Cammer ging dahin,

a) daß für alle Wasserlaufabgaben von Mühlen und sonstigen Wasserwerken, welche den Müllern, bei Besteuerung ihres Gewerbes, zu gute kommen müssen, eine Rückvergütung der Steuer, nach dem nämlichen Maßstabe, wie bei allen Grundabgaben, nach den §. 19—26. des Steueredicts, festgesetzt, und dieserhalb das Erforderliche in der neuen Gewerbsteuerordnung, geeigneten Orts, nachgetragen werde;

b) daß bei den Mahlmühlen sämmtliche Ansätze um eine Classe ermäßiget, bei den Loh- und Walkmühlen aber, bei einer Betriebszeit bis zu 3 Monaten, die 1^te, bis zu 6 Monaten, die 3^te, auf längere Zeit, die 4^te Classe gesetzt, sodann

c) bei den Oelmühlen der Zusatz gemacht werden müsse, daß dieselben für den Oelhandel, eben so, wie die Mahlmüller für den Mehlhandel, noch besonders anzuziehen seyen.

Dieser Meinung der I. Cammer hat sich die Deputirtencammer, nach ihrer Ueberzeugung, ganz conformiren zu müssen geglaubt.

Zu 26. Wirthe. Hier hat die I. Cammer die Bestimmungen des Tarifs in maximo bei den Gast- Schenk- und Kaffeewirthen um 2 Classen, und bei den Badwirthen um 3 Classen gesteigert; die Ueberspringung mehrerer Classen aber unnöthig und zwecklos gefunden. Der letzteren Ansicht ist zwar die Deputirtencammer beigetreten, nicht aber der erstern, weil

1) die Wirthe, durch die Besteuerung ihrer Häuser, schon in einen bedeutend erhöheten Steueranspruch genommen worden sind, und weil dieselben,
2) zugleich, fast in allen Theilen des Landes, noch mit hohen Accisabgaben beschwert sind;
3) weil der Verdienst des Badewirths nur auf eine kurze Zeit des Jahres beschränkt ist, dabei durch die hohe Taxe seines Badhauses und die hiervon zu entrichtende Steuer geschmälert wird. Sie glaubt daher das maximum des Steueransatzes, wie es der Tarif enthält, für diese Gewerbe anerkennen zu müssen.

Zu 27. Handel. Wenn hier die Herrenbank das Ueberspringen der Classen bei den Kleinhändlern in eben jener Art, wie bei den Wirthen, unnöthig und zwecklos, und das Fortschreiten der Classen von 3^ter bis zur 13^ten, ohne Ueberspringung einer Classe, nöthig gefunden hat, so ist ihr die Deputirtencammer eben so beigetreten, wie sie denn auch

zu 28. bei den Wiederverkäufern von kleinen Eßwaaren, noch die Aufführung der Verkäufer von Töpferwaaren und steinernem Geschirre nöthig erachtet hat.

Digitized by Google

Zu 30. Buchhändler. Hier hat die I. Cammer wieder das Ueberspringen einer und anderer Classe abzuändern, und die Classificirung dieses Gewerbs von der 3 bis 11ten Classe, ohne das Ueberspringen einzelner Classen, nöthig gefunden, welches die Deputirtencammer, als auch ihren Ansichten entsprechend, angenommen hat.

Zu 31. Taglöhner. Daß die weiblichen Taglöhner durchaus mit der Hälfte des verordneten Ansatzes anzuziehen, und der Ausdruck »dürftige Weibspersonen« in »weibliche Taglöhner« umzuändern sey; deßgleichen

zu 32. bei Künstlern. Daß die Steigerung nach Gehülfen ganz wegfallen könne, weil bei eigentlichen Künstlern keine Gehülfen denkbar seyen, glaubte der versammelte allgemeine Ausschuß ganz billigen zu müssen, sowie er auch

zu 33. bei Erziehungsinstituten der Meinung gerne beitrat, daß der Ausdruck, »wenn sie in ausgebreitetem Rufe stehen,« ganz wegfallen könne. Was

zu 34. die Besteuerung der Advocaten, Procuratoren, practicirenden Chirurgen, Aerzte und Feldmesser anlangt; so hat die Deputirtenversammlung den angetragenen Zusatz zum Tarif ganz passend erachtet:

> Advocaten und Procuratoren in die 3 bis 12te Classe, practicirende Chirurgen und Aerzte in die 1 bis 6te Classe, Feldmesser in die 2 bis 6te Classe, nach ungefährem, durch die zunächst vorgesetzte Behörde zu bewirkenden, Anschlag ihres, den Besoldungen der Diener gleich zu besteuernden, Einkommens.

Zu 35. Diener. Hier erkannte die Deputirtencammer die Rücksicht, die die Herrenbank den unter 600 fl. Besoldeten gewidmet hat, da sie diese nur mit der Hälfte ihrer Besoldung zur Steuerconcurrenz zu ziehen beschlossen hat, sehr gerne an.

Zu 38. Zum §. 2. des Gesetzentwurfs. Obgleich der Zweck der abgeänderten Fassung dieses §. nur dahin gerichtet war, einen, dem Anscheine nach, gegen ein verfassungsmäßiges Recht gerichteten, Ausdruck in einen andern, weniger nachtheiligen, zu verändern; so acceptirt die Deputirtenversammlung um so lieber nachstehende, noch mehr conservatorische, Fassung: oder an unser Staatsministerium zu Einholung anderweiter Verfügung auf verfassungsmäßigem Wege zu berichten.

Zu 41. *Ad* §. 4. und *ad d.* Der hier von der I. Cammer, zu Beseitigung unrichtiger Deutung dieser Bestimmung bei der Vollziehung, in Antrag gebrachte Zusatz, nach welchem, nach »Gutsbesitzer ohne Fuhr,« auch noch »Taglöhner« hinzugesetzt werden mögen, fand die Genehmigung des allgemeinen Ausschusses.

Zu 42. *Ad* §. 5. Hier hat die erste Cammer die Abstimmung der zweiten

Digitized by Google

dahin berichtigt, daß sie von den zum platten Lande, nach der Meinung der Deputirten, gerechneten 9 Gemeinden, die Orte Camberg und Weilmünster ausscheiden, dagegen diesen noch St. Goarshausen zurechnen zu müssen glaubte. Für Camberg glaubte sie die Begründung ihrer Beurtheilung im Taubstummeninstitute, und für Weilmünster in den vielen Märkten, die im Jahr daselbst Statt haben, zu finden. Bei St. Goarshausen hingegen scheint man eine Ausnahme von der Regel aller Amtssitze, wie diese bei Rennerod und Reichelsheim schon zugestanden wurde, aus dem Grunde gemacht zu haben, weil diese Gemeinde an und für sich sehr klein ist, fast gar keine städtische Gewerbenahrung kennt, und vom Amtssitze sehr wenige Vortheile ziehet.

Da Camberg, bei der vorgewesenen Verlegung des Taubstummeninstituts, sein Interesse, für die Beibehaltung desselben, sehr lebhaft an den Tag gelegt und klar zu erkennen gegeben hat, daß eine Verlegung desselben nach Idstein ihm große Nachtheile bringen werde; da selbst die Anwesenheit eines verehrlichen, in Camberg wohnenden, Mitgliedes der I. Cammer, welches derselben doch am gründlichsten den Nahrungserwerb, den das fragliche Institut dieser Gemeinde bringet, oder nicht bringet, vorzulegen im Stande war, diese nicht bestimmen konnte, Camberg von der städtischen Nahrungsbesteuerung auszunehmen; da ferner die Märkte von Weilmünster, nach den näher eingezogenen Erkundigungen, von größerer Erheblichkeit und Ausdehnung seyn sollen, als sie anfänglich angesehen wurden; da endlich die bei den Amtssitzen Reichelsheim und Rennerod, für eine Ausnahme von der Regel, sprechenden Gründe auch bei St. Goarshausen in gleicher Stärke vorliegen sollen; so glaubte der allgemeine Ausschuß auch hier der Beurtheilung der I. Cammer beitreten zu können.

Hieher gehört nun auch noch ein immittelst eingelaufenes Gesuch, das der Stadtvorstand von Oberursel eingereicht hat, worin er bittet, ihre Gemeinde von der Besteuerung einer städtischen Nahrung auszunehmen. Dieses wurde verlesen, in gehörige Erwägung gezogen, und da über dasselbe noch abgestimmt werden muß, so haben wir es übernommen, alle Gründe, für und gegen dasselbe, hier kurz auseinander zu setzen.

Die Supplicanten machen für ihre Bitte geltend:

1) Sie lägen an der äußersten Gränze des Landes, nahe am Großherzoglich Hessischen und Hessen Homburgischen, auch Frankfurtischen Gebiet. Diese Nachbarschaft bringe die auswärtigen Producte und Fabricate zu ihnen, und erschwere den Absatz der ihrigen ins nahe gelegene Ausland durch Eingangsrechte, verkümmere also die inländische Nahrung.
2) Aller Absatz ins Ausland werde ihnen auch durch die bösen Wege erschwert und zu gewissen Zeiten unmöglich gemacht;
3) der ihnen früher zu gut gekommene Amtssitz und mit diesem ein verbesserter Nahrungserwerb sey ihnen entzogen worden;
4) ihre Gemeinde stehe mit jenen von Flörsheim und Villmar, die auch

Digitized by Google

1500 Seelen zählten, aber wegen des geringen Nahrungs-Erwerbs von der städtischen erhöheten Besteuerung frei gezählt worden seyen; ganz parallel.

Dem Gesuche stehet zugleich entgegen,

1) die Regel, die alle Gemeinden, die 1500 Seelen zählen, einer städtischen Nahrungsbesteuerung unterwirft;
2) die practische Erfahrung, daß Gemeinden, die in der Nähe großer Städte liegen, ungleich mehr Gelegenheit zu allerlei Verdienst und Nahrungs-Erwerbe, zum bessern Absatze ihrer unentbehrlichen Producte und Fabricate haben, als jene, welchen diese Begünstigung nicht zu Statten kommt, wie denn auch in Oberursel z. B. mehrere Metzger bestehen sollen, die allein nach Frankfurt ihren Fleischabsatz haben;
3) die Folgen, welche eine weitere Ausnahme von der den Gemeinden von 1500 Seelen auferlegten erhöhten Besteuerung auf andere, diesen gleich stehenden, Gemeinden haben würde, indem sich mit Oberursel, beispielsweise Lorch, Nieder- und Oberlahnstein, Oestrich und Geisenheim in gleicher, wo nicht zum Theile noch nachtheiligerer, Lage befinden.
4) Ohnehin wird die neu zu erwartende Zollordnung die beklagten Nachtheile, wegen Begünstigung des auswärtigen Hgndels in unsern Landen, und wegen erschwerten Absatzes unserer Waaren ins Ausland, beseitigen, und hierdurch besonders der Gemeinde Oberursel wohlthätig werden.

Es wird nunmehr von der verehrlichen Versammlung abhängen, sich für oder gegen dieses Gesuch zu bestimmen. Jedenfalls wird der deßfallsige Beschluß und die eingereichte Vorstellung auch der I. Cammer zu ihrer Beschlußnahme mitgetheilt werden müssen.

Zu 45. *Ad* §. 12. Den Schluß der uns mitgetheilten Abstimmung der I. Cammer macht ein Antrag, daß die im §. 12. des Gesetzentwurfs enthaltene Bestimmung: »den Amtssteuerdirectoren bleibt es überlassen« bis zu den Worten »zureichend finden,« ganz im Gesetze, als eine Maßregel der Vollziehung, zu streichen seyn möge.

Auch diesem Antrage glaubte die verehrliche Cammer unbedingt beistimmen zu können.

Da nun die Versammlung der Landesdeputirten fast in allen Puncten der Meinung der I. Cammer beigetreten und zu hoffen ist, daß diese in dem einzigen, in welchem sie ihre Beurtheilung nicht theilte, und in jenen, in welchen sie noch abstimmen muß, sich den Ansichten der Deputirten nähern werde; so wird der, für den Fall getheilter Meinungen, nöthige Zusammentritt einer Deputation aus beiden Ständeabtheilungen wahrscheinlich unterbleiben können.

Der Antrag der Berichtenden gehet solchemnach dahin, daß

1) die Abstimmung über sämmtliche Puncte dieses Berichtes erwirkt,
2) das Resultat der Abstimmung der ersten Cammer auf dem gewöhnlichen Wege mitgetheilt,

Digitized by Google

3) ihre Ansicht über die beiden Vorstellungen und über den Punct, wo noch eine Meinungsverschiedenheit obwaltet, und resp. ihre Meinungsäußerung noch fehlt, erbeten — und hiernach das weiter Nöthige beschlossen werden möge.

Wiesbaden, den 24. April 1822.

J. G. Herber.

Beilage Lit. C.

Hochzuverehrende Deputirtenversammlung!

Durch häusliche Verhältnisse, die meine Anwesenheit dringend nothwendig machten, war ich verhindert, am bestimmten Tage, nach den Ferien, bei dem Landtage zu erscheinen. Ich hatte täglich gehofft, hier weggehen und eintreten zu können; allein es verzögerte sich bis zum 22ten dieses.

In Wiesbaden angekommen, erfuhr ich, daß mehrere Mitglieder um ihre Entlassung von der Stelle als Landesdeputirte eingekommen waren, und ihrem Gesuche willfahrt worden.

Ich kann durch obrigkeitliche und ärztliche Zeugnisse, wenn es erforderlich ist, beweisen, daß mir eine längere Abwesenheit von Hause nachtheiliger ist, als vielleicht keinem andern Mitgliede, und nur die Meinung, daß man von dieser Stelle nicht entbunden werden könne, war die Ursache, daß ich nicht früher um meine Dimission gebeten habe.

Da die hochverehrliche Versammlung den Austritt einiger Mitglieder gestattet hat; so geht meine gehorsamste Bitte dahin, mich von der Stelle eines Landesdeputirten zu entlassen.

In der Hoffnung, die verehrte Versammlung werde mir meine Bitte gewähren, empfehle ich mich zu geneigtem und freundlichem Wohlwollen hochachtungsvoll.

Reinhard Seiberth.

Digitized by Google

VI.

Protokoll der Landes-Deputirten-Versammlung vom 29. April 1822.

Mit Beilagen Lit. A — E.

Geschehen Wiesbaden den 29. April 1822.
Vormittags um 10 Uhr.

Anwesende:

Von Seiten der landesherrlichen Commissarien:

1. Herr Regierungs-Präsident von Mülmann,
2. » Rechnungs-Cammer-Vicepräsident Pagenstecher,
3. » Rechnungs-Cammerrath Frensdorf,
4. » Regierungsrath von Coll.

Von Seiten der Landes-Deputirten:

1. Herr Präsident Herber,
2. » Sekretär Müller,
3. » Corden,
4. » Snell,
5. » Kunz,
6. » Fink,
7. » Schupp,
8. » Dörr,
9. Herr Eberhard,
10. » Gödecke,
11. » Schlichter,
12. » Löhr,
13. » Preus,
14. » Koch,
15. » Leicker.

Die Sitzung begann mit Verlesung des Protocolls vom 25ten dieses Monats, gegen dessen Inhalt nichts erinnert, daher solches vorschriftsmäßig unterschrieben wurde.

Der Herr Präsident trug sodann den letzten Theil des, dem Protocoll unter Lit. A. beigefügten, Hauptberichts über den dießjährigen Staatsbedarf, nämlich Lit. A. den Justizverwaltungsetat, vor.

Nach Beendigung dieses Vortrags sprach derselbe:

> Zu den Aeußerungen des Herrn Berichtserstatters muß ich mir einige Bemerkungen erlauben.
>
> Derselbe hat unter andern, zur Minderung der Staatsausgaben, statt der jährlichen, eine alle zwei Jahre eintretende, Ständeversammlung in Vorschlag gebracht. Der Herr Berichtserstatter wird sich indessen selbst bescheiden, daß, da hier von einer Abänderung der Constitution die Sprache ist, seinem, in einem Berichte über die Staatsexigenz für

Digitized by Google

dieſen Zweck geſchehenen, Vorſchlage, am wenigſten durch eine Abgabenverwilligung auf zwei Jahre, Folge gegeben werden kann, ſondern daß hierzu ein förmlicher Antrag, deſſen dreimalige Berathung und Abſtimmung, die Zuſtimmung der erſten Cammer, und zuletzt, die landesherrliche Genehmigung erforderlich iſt.

Der Herr Berichtserſtatter hat ſich bisher als einen Freund der Erhaltung des Beſtehenden bewährt; dießmal hat ihn aber ſein Streben zu Erſparniſſen in den Staatsausgaben, jenes Princip vergeſſen laſſen. Wenn aber in irgend einem Theile des Staatsverwaltungsſyſtems dieſes Princip ängſtlich feſtgehalten zu werden verdient, ſo iſt es der Geiſt und Buchſtabe aller Beſtimmungen des Conſtitutionsedicts. Wenn man einmal an dieſem zu rütteln anfängt, ſo wird leicht das ganze Gebäude der Verfaſſung erſchüttert, und das Streben zu Verbeſſerungen derſelben, wie man's nennen wird, wird ſein Ziel nicht zu finden wiſſen. Ohnehin gehört, nach dem bisherigen Aufwande für die Landesrepräſentation, zumal wenn dieſer durch Herabſetzung der Diäten der Ständemitglieder noch gemindert wird, ein Zeitlauf von zwölf bis fünfzehen Jahren dazu, bis die, von dem Herrn Berichtserſtatter im Auge gehabte, Summe von 50,000 fl. durch ſeinen Vorſchlag erſpart werden kann. Dabei beweiſt uns die Erfahrung, daß die, alle drei Jahre eintretenden, Ständeverſammlungen auch zu Erledigung ihrer Geſchäfte eine ungleich längere Zeit, als die unſrigen, in Anſpruch nehmen, alſo daß das durch die längere Dauer der Sitzungszeit wieder verloren geht, was an den öfteren Verſammlungen erſpart wird. Ob nun die Wohlthaten, die das ſtändiſche Inſtitut und die jährlich wiederkehrenden Verſammlungen der Stände gewähren, nicht für das Beßte des ganzen Landes in zwölf bis fünfzehn Jahren den Werth von einem Koſtenaufwande von 50,000 fl. aufwiegen ſollen, das will ich der verehrlichen Verſammlung anheim geben.

Ich unterſchreibe übrigens ſehr gerne jeden anwendbaren Vorſchlag, der der Stadt Dillenburg für die vielen, durch die Zeitveränderungen geſchlagenen Wunden, eine Linderung und allmählige Heilung zu bringen mag, kann aber von dieſem nicht die Beurtheilung der Wohlthaten, welche die Vertheilung der zwei Hofgerichtsſenate in zwei abgeſonderte Hof- und Appellationsgerichte, und die Verlegung des einen hierher, dem Beßten ſo vieler Landestheile, der Juſtizbeförderung und den rechtenden Parthien gebracht hat, nicht abhängig machen. Ohnehin iſt der, in dieſer Vertheilung gefundene, um etwas erhöhte Aufwand für das hofgerichtliche Perſonale nur relativ, weil eben derſelbe im Perſonale der Herzogl. Landesregierung und bei Herzogl. Staatsminiſterium wieder erſpart wird, und weil vorausſichtlich die penſionirten Glieder doch frühe oder ſpät das jetzt über ſie verhängte Loos hätte treffen müſſen.

Digitized by Google

Der Herr Deputirte Eberhard erwiederte hierauf:

Er beziehe sich lediglich auf den Inhalt seines Berichts, indem er dadurch zur vorgeschlagenen Ersparniß einen Antrag, im verfassungsmäßigen Wege, habe veranlassen wollen. Er überlasse es übrigens den Ansichten der Cammer, welchen Gebrauch sie davon machen wolle.

Da hierüber niemand weiter zu sprechen verlangte, brachte der Herr Präsident Herber, wegen des Justizverwaltungsetats, nachfolgende Fragen zur Abstimmung:

1) Nimmt die Versammlung den Aufwand für Herzogliches Oberappellationsgericht, im Betrag von Sechs und zwanzigtausend sechshundert acht und achtzig Gulden 52 kr, an?

Fünfzehen Stimmen: Ja.

2) Genehmigt die Versammlung die, für die beiden Criminalgerichte ermäßigte, Bedarfssumme von Zwanzigtausend Gulden?

Mit fünfzehen Stimmen genehmigt.

3) Will die Versammlung dem Correctionshause zu Eberbach die, zu Vierzehentausend siebenhundert zwei Gulden 13 kr. vorgeschlagene, Summe verwilligen?

Mit fünfzehen Stimmen verwilligt.

4) Will die Cammer den, auf Neuntausend neunhundert zwei und dreißig Gulden 50 kr. geminderten, Bedarf für das Zuchthaus zu Dietz anerkennen?

Anerkannt mit fünfzehen Stimmen.

5) Bewilligt die Cammer dem Irrenhause zu Eberbach, vorbehaltlich dereinstiger Rückerstattung, einen abermaligen Vorschuß aus der Generalsteuercasse von Fünftausend sechshundert ein und achtzig Gulden 22 kr.?

Mit fünfzehen Stimmen bewilligt.

6) Genehmigt die Versammlung den Aufwand für Herzogliches Hof- und Appellationsgericht zu Dillenburg mit Vier und zwanzigtausend sieben und siebenzig Gulden, und jenen für Herzogl. Hof- und Appellationsgericht dahier mit Vierzehentausend neunhundert Gulden?

Mit fünfzehen Stimmen genehmigt.

Der Herr Präsident Herber fuhr mit Vortrag des Berichts, so weit sich dieser auf die, das Rechnungsdeficit betreffende, Stelle bezieht, fort, uud fragte demnach:

7) Will die Cammer das von Herzoglichem Staatsministerium berechnete, aus dem Jahr 1821 in jenes von 1822 übergegangene, Deficit, vorbehaltlich weiterer Erörterungen und Berathungen, mit Siebenzigtausend neunhundert ein und fünfzig Gulden 37 kr. anerkennen?

Fünfzehen Stimmen: Ja.

Der Herr Präsident Herber verlas, nach diesen Abstimmungen, den Ausschußbericht

Digitized by Google

zu dem Antrag des Herrn Deputirten Kunz, wegen Einführung von
Lit. B. Grenzzöllen, (Anlage Lit. B.)

und brachte sofort diesen Antrag zur dritten Abstimmung, wie nachfolgt:

Nimmt die Cammer den Antrag des Herrn Kunz, nach den näheren Bezeichnungen und Grundlagen, wie sie der allgemeine Ausschußbericht vorgetragen hat, in allen seinen Theilen an?

Es erfolgte hiernach auf die, von dem Herrn Präsidenten an die einzelnen Glieder der Versammlung gerichtete, Frage durchaus bejahende Antwort und somit der Beschluß:

den Antrag und den erwähnten Ausschußbericht, durch Vermittelung der landesherrlichen Herren Commissarien, an die erste Cammer, zur ebenmäßigen gefälligen Aeußerung, gelangen zu lassen.

Der Herr Präsident Herber forderte demnach den Herrn Deputirten Koch zur Rechtfertigung seiner, in der vorigen Sitzung, wegen Ausdehnung des Seiberth'schen Antrags auf den Diätenbezug der Staatsdiener und der Mitglieder der ersten Cammer gemachten, Motion auf. Dieser sprach:

Die Landesdeputirten hätten sich überzeugt, daß sie bei der dermaligen Wohlfeilheit mit den Taggebühren, wenn sie auf zwei Drittheile des bisherigen Betrags herabgesetzt würden, hinreichend auskommen könnten; es sey daher zu wünschen, daß die Staatsdiener ebenfalls sich bloß mit ihrem auswärtigen Bedarf begnügen möchten, welches um so billiger sey, als ihre Besoldung während ihrer Abwesenheit ihnen fortlaufe.

Herr Kunz:

Er sey der Meinung, daß über den vorliegenden Antrag in heutiger Sitzung zweimal abgestimmt werde, damit solcher, durch Vermittelung der landesherrlichen Herren Commissarien, der ersten Cammer, baldmöglichst zur gleichmäßigen Berathung zukommen könne, indem die Versammlung wünschen müsse, daß die erste Cammer auch an ihren Diäten ein Drittheil schwinden lassen möge.

Der Herr Regierungs-Präsident von Mülmann redete zur Versammlung, wie folgt:

Zur Erledigung des fraglichen Gegenstandes, in so fern er sich auf die Taggebühren der verehrlichen Mitglieder bezieht, bedarf es, wie bereits früher erwähnt worden, eines Antrages auf die Gesetzesabänderung nicht; denn die Regulirung dieser Diäten stützt sich auf kein Gesetz, sondern auf eine landesherrliche Concession, und hängt es von den Herren Deputirten ab, davon Gebrauch zu machen oder nicht.

Der Herr Präsident Herber erwiederte hierauf:

Da zwischen der zweiten und dritten Abstimmung im allgemeinen Ausschusse der Gegenstand mit den eben gegebenen Erläuterungen immerhin noch besprochen werden könne; so glaube er, nach dem Antrage, noch in heutiger Sitzung die Abstimmungen veranlassen zu müssen. Uebrigens

Digitized by Google

sey inzwischen ein Auszug aus den Rechnungen der vorhergehenden Jahre über den Betrag der Diäten zur Hand gebracht worden, welcher bei dieser Besprechung benutzt werden könne.

Derselbe fragte sofort:

Will die Versammlung, daß der Antrag des Herrn Deputirten Koch zur weiteren Erörterung gebracht werden soll?

Vierzehen Stimmen: Ja.

Die Tagesordnung führte nun zu einem Bericht der Bittschriftencommission, über das Gesuch des Herrn Pfarrers Eberz von Elz, dermalen zu Herschbach, um Verwendung zur Erhaltung seines Guthabens aus der Schönbornischen Fundation (Anl. Lit. C.) Lit. C.

worauf beschlossen wurde,

den erwähnten Bericht an die landesherrlichen Herren Commissarien mit dem Ersuchen gelangen zu lassen, die Herzogliche Landesregierung zu veranlassen, ihren Beschlüssen seiner Zeit Folge zu geben.

Sodann kam in Vortrag der Bericht des allgemeinen Ausschusses über die dießjährigen Staatseinnahmen, vom 26. April 1822 (Anl. Lit. D.) nach dessen Lit. D. Beendigung nachfolgende Fragen zur Abstimmung gebracht wurden:

1) Nimmt die Cammer das erste erhobene Steuersimplum mit Einhundert ein und neunzig tausend siebenhundert funf und neunzig Gulden sechs kr. als richtig an?

Fünfzehen Stimmen: Ja.

2) Genehmigt die Versammlung den Ansatz des zweiten Steuersimplums, mit Inbegriff der neuen Häusersteuer, im summarischen Betrage von Zweihundert siebentausend zweihundert ein und fünfzig Gulden 6 kr.?

Mit fünfzehen Stimmen genehmigt.

3) Will die Cammer, daß das dritte und alle weitere, verwilligt werdende, Grund- und Gewerbsteuersimpeln, vorbehaltlich der sich noch ergeben könnenden Abänderungen, einstweilen zu Zweihundert sieben und zwanzigtausend vierhundert neunzehn Gulden 44 Kreuzer in Ansatz kommen sollen?

Fünfzehen Stimmen: Ja.

4) Will die Cammer, die bei den directen Steuern in Abzug gebrachten Ausfälle mit Achttausend achthundert fünf und zwanzig Gulden 40 kr. anerkennen?

Mit fünfzehen Stimmen anerkannt.

5) Nimmt die Versammlung den von Herzoglicher Generalsteuerdirection berechneten Ertrag der indirecten Einnahmen mit Vierhundert ein und fünfzigtausend neunhundert neun und achtzig Gulden 20 kr. als richtig an?

Fünfzehen Stimmen: Ja.

Digitized by Google

6) Will die Versammlung, daß demselben noch die Beiträge aus der Oranien-Nassauischen Wittwencasse mit Viertausend dreihundert sechs und achtzig Gulden 37 kr. zugesetzt werden sollen?

Mit fünfzehen Stimmen genehmigt.

Der Herr Präsident Herber setzte nunmehr die Versammlung von einem Entschuldigungsschreiben des Herrn Deputirten Busch in Kenntniß, womit derselbe durch ein Zeugniß des Herrn Geheimenraths Diehl in Dietz, vom 24ten dieses Monats, zu beurkunden sucht, daß er, wegen bedeutender Kränklichkeit seiner Frau, ohne eine gefährliche Gemüthserschütterung bei derselben befürchten zu müssen, sich von Haus dermalen nicht entfernen könne.

Herr Kunz:

Er halte die Krankheit eines, wenn auch nahen, Familiengliedes eines Deputirten, zur Entschuldigung der Abwesenheit eines solchen, nicht für hinreichend, und glaube, daß, nach der Geschäftsordnung, nur die eigene Krankheit den Deputirten vom Erscheinen dispensiren könne.

Der Herr Regierungs-Präsident von Mülmann fand diese Interpretation der Geschäftsordnung zu streng, indem die Krankheit eines Familiengliedes, wenn sie so, wie die in Frage befangene, bescheinigt werde, allerdings triftige Gründe zum Urlaub darbiete, um so mehr, als der Herr Deputirte Busch als wahrheitsliebender Mann bekannt sey.

Herr Kunz:

Er gebe zu, daß Fälle der Art, nach Umständen, auch eine Dispensation begründen könnten. Wenn jedoch erwägt werden wolle, was dem gegenwärtigen Entschuldigungsschreiben vorhergegangen sey, so halte er in dem vorliegenden Falle die Entfernung des Herrn Busch noch immer nicht für gerechtfertigt.

Herr Schlichter:

Man werde doch wohl die Richtigkeit des beigebrachten ärztlichen Zeugnisses nicht in Zweifel ziehen wollen?

Herr Eberhard:

Wenn dieses geschähe, oder überhaupt dergleichen bescheinigten Entschuldigungsgründe nicht als rechtfertigend angenommen werden wollten; so dürfte es den Landesdeputirten nicht zu verargen seyn, wenn sie Anstand nähmen, dem Rufe zum Landtag künftig zu folgen.

Nachdem hierauf mehrere Mitglieder für den Urlaub des Herrn Deputirten Busch sich ausgesprochen hatten, bemerkte der Herr Präsident Herber:

Ein Landesdeputirter höre, als solcher, nicht auf, Mensch zu seyn, und die nahen Verwandtschafts- und Familienbande zu fühlen und zu achten. Er glaube daher, indem Herr Busch solche Gründe vorgebracht habe, womit er, für seine Person, ihn für vollkommen gerechtfertigt halte, zumal, da derselbe sich immer als einen sehr wohlden-

Digitized by Google

kenden und in seinem Berufe gewissenhaften Mann bewährt habe, daß demselben für die dießjährige Sitzungszeit um so mehr Urlaub zu verwilligen sey, als diese, dem Anscheine nach, nur noch acht bis zehen Tage dauern werde, folglich Herr Busch, wenn er durchaus erscheinen müßte, nur noch einer oder höchstens zwei Sitzungen würde beiwohnen können.

Da niemand weiter zu reden verlangte, auch niemand diesem Antrage widersprach; so wurde beschlossen,

die Entschuldigung des Herrn Busch als begründet anzusehen, somit denselben von dem Erscheinen bei den dießjährigen Sitzungen zu dispensiren,

und demnächst der Bericht der Bittschriftencommission,

zum Gesuch des Amtschirurgen Pistorius zu Höchst, um Verwendung zur Erhaltung einer, seinem früheren Diensteinkommen gleichen, Pension, Lit. E.

verlesen, Anlage Lit. E., worauf nach dem Antrage der Beschluß erfolgte,

das Gesuch, durch Vermittelung der landesherrlichen Herren Commissarien, der Regierung, zur verdienten baldigen Willfahrung, angelegentlichst zu empfehlen.

Dann wurde zur zweiten Abstimmung, über den Antrag des Herrn Deputirten Koch, wegen der Diäten, geschritten, wie folgt:

Will die Versammlung, daß der Antrag des Herrn Deputirten Koch zur Hauptabstimmung gebracht werde?

Vierzehen Stimmen: Ja.

Endlich benachrichtigte der Herr Präsident Herber die Cammer von der Eingabe einer Vorstellung des Amtschirurgen Schwalbach zu Usingen des nämlichen Inhalts, wie die des Chirurgen Pistorius, welche der Bittschriftencommission, zur Berichtserstattung, zugehen werde.

Er, der referirende Präsident, habe noch einen Bericht, veranlaßt durch eine Mittheilung der Herren Commissarien, wornach die Zunftpassiven durch das Hinzukommen einer, auf der Pfeifenbäckerzunft zu Höhr lastenden, Schuld einen Zuwachs erhalten sollten, in der heutigen Sitzung vortragen wollen; da dieses aber die bereits vorgerückte Zeit nicht wohl gestatte; so behalte er sich diesen Vortrag bis zur nächsten Sitzung vor, in welcher dann auch, unter andern, der Bericht, wegen Deckung der dießjährigen Staatsexigenz, verhandelt werden solle.

Hiermit schloß sich die heutige Sitzung.

J. G. Herber.
Müller.

Digitized by Google

Beilage Lit. A.

Bericht des allgemeinen Ausschusses,

die Staatserigenz für's Jahr 1822 betreffend.

Wir glauben den Bericht über das dießjährige Staatsbedürfniß nicht passender, als mit einigen allgemeinen Betrachtungen über die Pflicht der Stände und über die Rücksichten, die sie bei Verwilligung der Staatsabgaben ins Auge zu fassen haben, beginnen zu können.

Die strenge Gerechtigkeit und das Wohl der Völker fordern es, daß nur jene Abgaben verwilligt werden dürfen, die durch den Staatszweck oder durch den, mit consequenter Einhaltung der Nationalöconomie regulirten, ein kräftiges Lebensprincip entwickelnden, Staatsorganismus geboten sind. Also nicht das, was der Unterthan, ohne zu darben, etwa noch abgeben kann, sondern das, was er nothwendig, als Staatsverbündeter, zur Erreichung des gemeinsamen Staatszweckes, das heißt, zur Erzielung der Selbstständigkeit und öffentlichen Sicherheit, sodann zu Beförderung der Wohlfahrt der Einzelnen und der Gesammtheit der Staatsgenossen, abgeben muß, kann den richtigen Maßstab und den untrüglichen Fingerzeig für die Abgabenverwilligung liefern.

Der Mensch hat, bei dem Eintritt in die Staatsverbindung, seine Ansprüche auf einen frohen und heitern Lebensgenuß, nicht aufgegeben. Im Gegentheil, dieser war mit vorzüglicher und unveräußerlicher Zweck der Staatsvereinigung. Derselbe würde ihm wahrhaft verkümmert werden, wenn man, bei Vertheilung der Staatslasten, seine Kräfte in einen unverhältnißmäßigen und übertriebenen Anspruch nehmen, oder wenn man hierbei dem Grundsatze huldigen würde, daß, wer viel abgeben könne, auch nothwendig viel abgeben müsse.

Wenn das, was von Mauvillon von einem deutschen Staate behauptet hat, wahr wäre, daß dieser nämlich den vierten Theil aller Naturproducte, zu Aufbringung seiner Bedürfnisse, verbrauche; so gehört doch allerdings ein starker Glaube dazu, um der Meinung noch Raum geben zu können, daß eine so enorme Forderung, mit Beibehaltung des frohen Lebensgenusses, noch aufgebracht werden könne. Jeder Staatsaufwand, den die Staatsbehörden in Anforderung bringen, läßt sich füglich unter nachstehende drei Hauptgesichtspuncte bringen. Er ist entweder

1) nothwendig, 2) nützlich oder 3) nutz- und zwecklos.

Vernünftigen und pflichttreuen Ständen kann es nie in den Sinn kommen, den absolut nöthigen Staatsaufwand zu verweigern oder zu beschränken; um so öfter werden sie aber in den Fall kommen, daß, bei Beurtheilung des nützlichen und nutzlosen Aufwandes, sich die Meinungen der Regierung und der Stände

Digitized by Google

theilen werden; ja, selbst beim nothwendigen Staatsaufwande wird vielfältig die Frage zur ernsten Erörterung kommen, ob dieser, nach seinem ganzen summarischen Ansatze und in allen seinen Einzelnheiten, unter den nöthigen Staatsausgaben aufgeführt zu werden verdiene oder nicht.

Die Regierungen folgen bei Aufstellung ihres Staatsbüdgets, bei den Anforderungen des Staatsbedürfnisses, gewöhnlich den Principien der Staatsfinanzwirthschaft, und die Stände, bei ihrer Verwilligung, mehr jenen der Nationalöconomie. Wenn erstere, von einem allgemeinen und höheren Standpuncte ausgehend, mehr dem allgemeinen Wohle ihre Fürsorge und Anstrengungen widmen; so war es auch wieder eine sehr natürliche Verirrung einer wahren Afterstaats-Finanzwirthschaft, wenn ihre Principien vielfältig in ein System des Nehmens, des unvermerkten und bequemern Nehmens, ausarteten.

Letztere hingegen schenken dem individuellen Wohle der einzelnen Beitragenden, ihren Mitbürgern und mit diesen sich selbst, den Vermögensverhältnissen, der Zahlungsfähigkeit, dem Wohlstande und der Erhaltung derselben, die, ihr Pflichtgefühl zunächst ansprechende, Berücksichtigung. Sie stellen, als erwählte oder ernannte und erbliche Repräsentanten, die Gesammtheit vor, sind die verfassungsmäßigen Vertreter und Vertheidiger des Interesse derselben, und verwirklichen, in dieser Beziehung, die Idee der Selbstbesteuerung; sie führen hierdurch zugleich eine größere Bereitwilligkeit der Steuerpflichtigen, zu Entrichtung ihrer Abgaben, herbei; sie zeigen in öffentlichen Rechtfertigungen die unausweichliche Nothwendigkeit und die Gerechtigkeit der verwilligten Auflagen, ihre gleiche Vertheilung und zweckmäßige Verwendung, mildern sofort hierdurch das gehässige und entmuthende Gefühl, das von keiner Abgabenentrichtung in den Ideen und Meinungen der Zahlenden leicht zu trennen ist. Sie verbürgen, mit ihrem Credit und durch ihre offene Rechenschaftsablegung, das gerechte und billige Maß der bewilligten Staatserhebungen, als das einzige und sichere Mittel zum Schutze des Eigenthums und zum Genusse aller jener Wohlthaten und Rechte, die die Menschen, bei ihrer Staatsvereinigung, bezweckt haben.

Ueberzeugt, daß die ganze verehrliche Versammlung nichts verwilligen werde, was ihr nicht streng rechtlich und unbedingt nothwendig erscheint, glauben wir sie auch, bei dieser Gelegenheit, auf eine Klippe aufmerksam machen zu müssen, an der ihr Patriotismus und ihr stets theilnehmendes Gefühl, für die beschränkten Mittel der Steuerpflichtigen, scheitern könnte. Wir rechnen hierher die zu übertriebene und kleinliche Sparsamkeit im Staatshaushalte, die gar keine große und gemeinnützige Anstalt, der Kosten wegen, aufkommen läßt; die bei Werken, die der Ewigkeit zu trotzen bestimmt sind, ihre allzu kargen Rücksichten stets geltend machen will. Hier kann es sogar Fälle geben, in welchen ihre Sparsamkeit in Verschwendung, und der Geitz in schlechte Wirthschaft, ausarten könnte. Es ist nichts Ungewöhnliches von den Staatsbehörden, bei irgend einer Forderung, die ihnen als relativ nothwendig oder nützlich vorschwebt, die Aeußerung zu hören: »wie unbedeutend erscheint der Beitrag zu dieser so nützlichen Anstalt für jeden

Digitized by Google

einzelnen Beitragenden; wie wenig trägt hierzu der Geringvermögende bei und wie wenig drückend kann der Beitrag zu einem so nützlichen Zwecke dem Vermögenden fallen!“ Es ist bekannt, und die Geschichte der Gegenwart und Vorzeit sagt es uns, wie vielfältig der Vorwand des öffentlichen Wohls, von wohl- und übelwollenden Regierungen, von financiellen Plusmachern und selbst von wackeren Staatswirthschaftern, in den beßten und schlechtesten Absichten, schon mißbraucht worden ist; wie man, unter diesem schönen Deckmantel, jede Centralisirung des Privatvermögens, jede, die Kräfte der Unterthanen übersteigende, wenn auch im Allgemeinen nützliche, Unternehmung zu beschönigen, Eigenthum und Freiheit in die habsüchtigen Hände der Despotie zu spielen verstanden hat. Jeder übertriebene Militäraufwand, jeder übermäßige Luxus in öffentlichen Gebäuden, in Anlegung neuer, Erweiterung und Verschönerung schon vorhandener Städte, jede Verschwendung in Straßen- Brücken- Häfen- Festungs- und andern Bauungen, in Anlegung neuer Canäle, Schiffbarmachung der Flüsse, Austrocknung der Seen u. dergl., alle geldzersplitternde, übertriebene Ausgaben zu Förderung der Künste und Wissenschaften, für nutzlose Fabrik- und Manufacturanlagen u. s. w. finden unter dieser prunkvollen Firma ihre lobpreisende Rechtfertigung. Um daher durch die, ohnehin sehr relative, Erkenntniß des allgemeinen Beßten nicht zum offenbaren Nachtheile der Staatsangehörigen auf Irrwege geleitet zu werden, so darf man es nie übersehen, daß jeder Aufwand für irgend eine bloß nützliche oder nur relativ nothwendige Unternehmung alsdann schon aufhört, nützlich zu seyn, wenn dessen Aufbringung auf den Vermögens- und Wohlstand vieler oder aller drückend und nachtheilig einwirkt. Er muß, in diesem Falle, ausgesetzt, verschoben, oder, nach Umständen, ganz aufgegeben werden. Es fehlt nicht an Staatswirthschaftern, die sich unabläßig mit dem allgemeinen Beßten beschäftigen, die Plane in Hülle und Fülle, zu dessen Förderung, liefern, und in ihrem raschen, oft gutgemeinten, Eifer die zarte Rücksicht vergessen, die sie dem Wohle und den Kräften derjenigen, die ihre großen Plane, durch harte Opfer, ins Leben rufen sollen, schuldig sind, die es nie begreifen wollen oder können, daß der blendende Glanz, den sie ihrem Staate, beim Auslande, zu verschaffen bemüht sind, in der Wirkung doch nichts anders, als glänzende Armuth sey, und daß der Ruhm, den öffentliche Blätter ihrer Regierung freigebig spenden, mit dem Verderben und dem Verluste des heiteren Lebensgenusses gar vieler Staatsangehörigen erkauft werden müsse. Vielfältig mag dieser Vorwurf die Regierungen kleiner Staaten treffen, welche die großen in allen ihren, nur für diese passenden, Anstalten und Einrichtungen nachzuahmen, wohl auch gar zu übertreffen, bemüht sind.

Jede Auflage zu einem blos nützlichen Zwecke darf daher nie in ihrer Einzelnheit für sich besonders, sondern muß jedesmal in Verbindung mit den übrigen, als absolut, oder relativ nöthig bewilligten oder noch zu verwilligenden, Staatsausgaben betrachtet werden.

Sobald die Waagschalen des Zahlens und der Zahlungsfähigkeit schon zu einander im Gleichgewicht stehen; so macht jedes der ersteren zugelegte kleinere

Digitized by Google

oder größere Gewicht die letztere weniger oder mehr steigen und verlieren; dann schwächt jede, auch kleine, Zugabe das Beitragsvermögen der Zahlungspflichtigen auf eine, ihren Wohlstand und frohen Lebensgenuß zerstörende, Art; führt Ueberspannung und mit dieser Erschlaffung, Armuth und Verzweiflung herbei.

In diesem Falle muß sich allerdings die Staatshaushaltung die Regeln einer guten Privatwirthschaft gefallen lassen; hier muß sich der relative Bedarf des Staates nach der Decke strecken; hier kann der anscheinende Bedarf nicht die Mittel bedingen.

Die oft zu sorgfältige Fürsorge für das Wohl der Staatsangehörigen ist eine eben so gefährliche Klippe, wie die zu leichtfertige, ganz dem blinden Ungefähr preisgegebene, Lenkung des Staatsschiffs, an der das allgemeine Wohl zu scheitern Gefahr läuft.

Verfolgt man diese Ideen noch weiter, so wird es begreiflich werden, warum die Abgabenverwilligung jeden Falls am Sichersten jenen übertragen wird, die bei diesem Geschäfte mehr die allgemeinen Rücksichten für das öffentliche Wohl mit jenen der Einzelnen in Verbindung und Vergleichung zu setzen gewohnt und im Stande sind; die das Gemeinnützliche sorgfältig, nach den ihnen wohlbekannten und genau erwogenen Bedürfnissen und besonderen Verhältnissen der Individualität, zu prüfen pflegen; die den allgemeinen Gesichtspunct der Regierungen mehr zu specialisiren, oder die Wirkungen desselben in der Ausführung auf die einzelnen Staatsglieder zu würdigen wissen; die mehr im Sinne und im Interesse der Zahlenden, als nach dem Geiste der Fordernden, sich bestimmen.

Wenn je eine Zeit war, in welcher die Huldigung dieser Grundsätze als eine heilige Pflicht erschien, so gilt dieß von der unserigen, in welcher noch alle Staatsbedürfnisse sich von einer Zeit herschreiben, da der Werth des Geldes um das Zwei- und Dreifache geringer, als jetzt, stand, und da die Zahlungsmittel bei weitem nicht so beschränkt, als gegenwärtig, waren. Nur der, welcher viel erwirbt, kann auch viel abgeben, und jener, welchem, bei aller Anstrengung, doch wenig reiner Erwerb übrig bleibt, hat die gerechtesten Ansprüche auf Schonung und auf mögliche Minderung seiner öffentlichen Abgaben, daher die Auflagen in den Städten, der Regel nach, höher, als jene auf dem platten Lande, stehen müssen; daher Handels- und Residenzstädte gewöhnlich höher, als Land- und Fabrikstädte angezogen werden.

Wenn, nach diesen Betrachtungen, heut zu Tage besonders die directen Abgaben beurtheilt werden wollen; so sind es, vorzugsweise, die Grundeigenthümer, die, bei Aufbringung der öffentlichen Auflagen, unser Pflichtgefühl zu jeder anwendbaren Erleichterung in gerechten Anspruch nehmen können. Da bei uns die Besteuerung vorzüglich auf dem Grundvermögen ruhet, und da dieses dermal, leider, wenigen, beinahe gar keinen, reinen Gewinn abwirft; so würden wir Verräther an unsern Pflichten und an unsern Gefühlen für Recht und Billigkeit werden, wenn wir, bei so ungünstigen Verhältnissen, nicht unsere Verwilligung auf die unausweichliche Staatsnothdurft beschränken wollten; wenn wir nicht den

Digitized by Google

geschwächten Kräften der Zahlenden jede mögliche Rücksicht schenken und jede anwendbare Erleichterung zuwenden wollten. Unser Steuersystem wurde im Jahr 1809 auf den reinen Ertrag gebaut. Ist aber das, was im Jahr 1809 reiner Ertrag war, noch derselbe; hat sich nicht das Verhältniß des Ertrags zu dem Kraftaufwande und den Kosten, welche der Bau des Grundeigenthums und der Feldproduction fordern, in der Zwischenzeit dergestalt verrückt, daß das, was damals als Nettoertrag berechnet wurde, jetzt kaum dem Bruttoertrage nahe kommt?

Wenn schon im Anfange des Jahres 1820 ein König Deutschlands das Bedürfniß der höchstmöglichsten Sparsamkeit, in allen Zweigen des Staatshaushaltes, öffentlich anerkannt und sich verpflichtet gefühlt hat, hierin mit seinem eigenen schönen Beispiele voranzugehen; so muß dieser Drang und diese Ueberzeugung gewiß ungleich lebendiger bei den Ständen wirken, welche die dermalige Noth, die theils die Nachwehen einer bedrängten Vergangenheit, theils das, durch den Geldreichthum der früheren Jahre unglaublich gesteigerte, Bedürfniß aller Stände, theils das Uebermaß eines mehrjährigen Aernteſegens, theils der gestiegene Geldwerth, theils der durch mancherlei Einwirkungen, besonders in Deutschland, so fühlbar gestörte Absatz der natürlichen und Kunsterzeugnisse herbeigeführt haben, aus eigener nahen Anschauung täglich wahrzunehmen und mit zu empfinden veranlaßt sind. Der Gang der Regierung soll und darf zwar nicht gelähmt, die Förderung des Staatszwecks nicht durch Versagung oder Schmälerung der Mittel hierzu, nicht durch Sparsamkeit am unrechten Orte, hintertrieben und gestört werden; es soll und muß aber doch auch da gespart werden, wo Ersparniß rechtlich, möglich, räthlich und Pflicht ist; es soll und muß zugleich auch da, wenigstens ein Grund zu künftigen Ersparnissen gelegt werden, wo diese, in gegenwärtigem Augenblicke, ohne Verübung wahren Unrechts, noch nicht anwendbar ist. Es soll mit wahrem Ernste und mit aller Kraftanstrengung dahin gewirkt werden, daß der, ursprünglich seinen ersten Anlehnepunct, durch den Wechsel der Dinge, ganz verloren habende, Staatshaushalt in allen Zweigen den Kräften der Steuerpflichtigen und allen Preisen der Dinge angepaßt, also bedeutend ermäßigt und jenen Zeiten näher gebracht werde, die mit den unserigen in engerer Verwandtschaft stehen.

Wenn in diesem Geiste unsere Beurtheilung über das dießjährige Staatsbudget gedeutet werden will; so wird ihre Rechtfertigung keiner besonderen Ausführung mehr benöthigt seyn.

Was wir im vorigen Jahre über die Vereinfachung der Staatsverwaltung und über die hierdurch zu erzielen möglichen Ersparnisse in den Staatsausgaben gesagt haben, war auch in allen andern deutschen ständischen Berathungen ein wichtiger Theil ihrer Tagesordnung, und alle wohldenkende Regierungen Europa's haben diesem Gegenstande schon eine reife und wirksame Berücksichtigung geschenkt.

Im Großherzogthume Baden hat man, zur Erreichung dieses Zieles, eine eigene Staatsverwaltungs- Vereinfachungs- und Ersparungs-

Digitized by Google

Commission errichtet; auch unsere Regierung hat ihr Streben zu Ersparnissen nicht undeutlich zu erkennen gegeben. Sie hat die Ueberzeugung gewonnen, daß das Centralisiren, das zu ängstliche Controliren, die Bevormundung bis ins kleinste Detail der gemeinschaftliche Fehler von beinahe allen neuen Staatsorganisationen sey; daß bei der hierdurch nothwendig gewordenen Vervielfältigung des Dienstpersonals nicht der Staat und der Dienst, sondern nur der Papierfabrikant und die Vielschreiberei gewonnen, der Unterthan aber, und selbst der einzelne Staatsdiener, in mancher Hinsicht, verloren habe. Sobald dieses von jenen, die zu würken berufen sind, erkannt ist, so dürfen wir an der successiven Verbesserung wohl nicht zweifeln. Wir mißkennen es nicht, daß diese nur nach und nach erfolgen könne, und daß Veränderungen im Staatsorganismus auf einen Schlag, ohne Ungerechtigkeiten, ohne Härte und ohne Kränkung erworbener Rechte, nicht so leicht im reformatorischen Wege erfolgen können.

Zu den Mitteln, durch welche die Staatscasse für jetzt eine, ihr so wesentlich nöthige, Erleichterung gewinnen kann, rechnen wir auch die theilweise Besoldung der Staatsdiener in Naturalien. Wenn in früheren Zeiten, besonders der Localdiener, fast ausschließlich in Naturalien besoldet war, und beinahe kein Staatsbeamter existirte, dessen Besoldung nicht aus Geld und Naturalien gemischt war; so mag man in neueren Zeiten die Erfahrungen unserer Vorahnen zu wenig beachtet haben, da man auf einmal alle Naturalbesoldungen einzog, und diese durchaus in Geld fixirte. Die Nachtheile dieser Einrichtung haben sich, vor einigen Jahren, in den Zeiten der übergroßen Theurung, und dermalen, bei den über alle Erwartung gesunkenen Preisen der nothwendigsten Lebensbedürfnisse, anschaulich herausgestellt. In jenen mußte man den Staatsdienern, deren Besoldung zwar in den Zeiten, wo die Preise der Dinge schon hoch stunden, nämlich am Ende des Jahrs 1815 und in den nachgefolgten Jahren bis 1818, regulirt wurden, noch durch Theurungsgratificationen, welche, unsers Besinnens, im ersten Jahre in einer Zulage von 100 fl. für alle unter 2000 fl. Besoldete, und im andern in einem Zuschusse von 10 Procent der Besoldung bestanden, zu Hülfe kommen.

Wodurch werden aber die Staatscasse, oder die Beitragspflichtigen dermalen, wo die Preise der Lebensbedürfnisse um wenigstens die Hälfte, wo nicht $^2/_3$. geringer, wie in den Zeiten standen, als die Besoldungsregulirung erfolgte, wieder erleichtert und unterstützt? Würde damals die Hälfte der Besoldungen, oder auch ein Drittheil, auch nur ein Viertheil derselben auf Naturalien, nach den Preisen, wie sie, z. B. bei der Steuerregulirung, zum Grunde gelegt wurden, oder wie sie die frühere Cammertaxe regulirt hatte, berechnet worden seyn; so würde der Staat alle Theurungsgratificationen erspart, aber auch zugleich jetzt, bei den gesunkenen Fruchtpreisen, die Erleichterung und Wohlthat gewonnen haben, daß sich die Besoldung der Staatsdiener, nach dem Steigen und Fallen der Preise der Lebensbedürfnisse, von selbst gerichtet hätte. In dem neuen Gewerbetarif ist die Besoldung dadurch gemindert, daß man die Einkommenssteuer der Besoldeten um

Digitized by Google

ein Viertheil, die Hälfte und drei Viertheile, gegen vorhin, erhöhet hat. Allein damit wird das gleiche Verhältniß zwischen den Besoldeten und Besteuerten noch nicht hergestellt; auch mag unsere Besoldungs- und Pensionssteuer noch nicht jenen, die von daher in andern Staaten erfallen, gleichstehen, wie dann jene in Baden jährlich den, nicht unbedeutenden, Staatsbeitrag von 190,000 fl. liefert.

Wenn in den früheren wohlfeilen Zeiten die Besoldungen bei Weitem auf der Höhe nicht standen, auf welche sie der hohe Preis der Dinge und der gesunkene Geldwerth gesteigert hat; wenn sie jedesmal dem Preise der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse und dem, durch diese bedingten, nöthigen Aufwande der Bediensteten angepaßt wurden, wie dieß durch auffallende Vergleichungen zwischen der Vergangenheit und Gegenwart, erforderlichen Falles, nachgewiesen werden könnte, und wie es z. B. bei der Pferdsfourage-Vergütung, die vor dem Jahre 1816 nur 120 fl. betrug und sich, wegen der damals gestiegenen Fouragepreise, auf einmal auf 150 fl. erhoben hat, schon sichtbar wird; so darf auch dieser billige und gerechte Maßstab für die Besoldungsregulirung gegenwärtig nicht aufgegeben werden. Sind aber nicht die Preise der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse auf einen Stand herabgesunken, den man kaum vor 70 und 100 Jahren kannte? Ist nicht mit Grund zu besorgen, daß dieses Fallen wenigstens noch lange andauern und wohl auch noch zunehmen könne? Daher glauben wir nicht, ohne Hoffnung eines günstigen Erfolgs, an das Billigkeits- und Gerechtigkeitsgefühl unserer Staatsbehörden appelliren zu dürfen, um eine billige Ausgleichung der Besoldeten mit den Preisen der Dinge, zu Schonung der Steuerpflichtigen, zu gelangen.

In den Zeiten, als der Ertrag des Grund und Bodens um das Zwei- und Dreifache höher, als dermal, stand; als Handwerke und Gewerbe in einem wahrhaft blühenden Zustande sich zeigten, gaben unsere höchstverklärten Regenten, am 1/3. September 1812, die erfreuliche, öffentliche, aus einer vollen Sachkenntniß geschöpfte Versicherung, daß »die zu den gewöhnlichen Staatserfordernissen nöthige Anzahl Simpeln nicht über vier, höchstens fünf, sich belaufen würden.«

Wirklich erhob man auch in den ersten Jahren nur 4 oder 4 1/2 Simpel. Im Gedränge der kostbarsten Kriegsausrüstungen und zur Unterhaltung großer Armeecorps wurde die Zahl von 5 Simpeln nicht überschritten, weil noch andere Einnahmsquellen, namentlich die später aufgehobenen, oder den Gemeinden überwiesenen indirecten Steuern und Erlös aus verkauften Gütern, die Last tragen halfen. Wir leben nun mehrere Jahre im tiefen Frieden, kennen keine außerordentliche Staatsbedürfnisse, haben unsere Häusersteuer um 16,000 fl. in simplo erhöht, werden unsere Gewerbsteuer, (trotz der vielseitig sich zeigenden bedeutenden Abnahme der Gewerbenahrung), zu Minderung der Grundsteuer, noch erhöhen müssen, und doch werden, nach den uns, sowohl von Herzoglichem Staatsministerium, als von Herzoglicher Rechnungscammer mitgetheilten, Ueber-

Digitized by Google

schlägen, bei all' diesen Erhöhungen kaum 5 Simpeln, zur Deckung der dieß-jährigen, wenn auch noch so knapp berechneten, Staatsbedürfnisse zureichen. Wir mißkennen es nicht, daß, leider, dieser harte Ausspruch an die Steuerpflichtigen, theils durch die Erhöhung mancher allgemeinen, den ganzen deutschen Bund treffenden, unabweislichen Staatsausgaben, theils durch den Ausfall und die fühlbare Verminderung vieler Staatseinnahmen herbeigeführt worden ist. Allein, trotz allem diesem, wird man es doch den Ständen, wenigstens zum scheinbar gerechten, Vorwurf machen, daß während der ihnen zugestandenen Abgabenverwilligung der Staatsbedarf, von Jahr zu Jahr, und mit diesem die Summe der erhobenen Steuern, sich vermehrt habe. Werden denn nicht Nassau's Stände, als die gefährlichsten Plusmacher oder als pflichtvergessene Männer verschrien werden? Wie wird es ihnen möglich werden, ihr Vertrauen bei ihren Mitbürgern und mit diesem den Credit des landständischen Instituts selbst zu behaupten, wenn sie so wenig zur Erleichterung ihrer Mitbürger wirken können; wenn sie die dermaligen Verhältnisse nicht unumwunden und mit der Wärme, die der menschenfreundlichen Theilnahme und dem Pflichtgefühl eigen ist, laut aussprechen, und wenn sie nicht die geeigneten Mittel vorschlagen, um die Beiträge zu lindern? Jeder Leidende findet sich schon erleichtert, wenn er seine Leiden in den Schoos eines theilnehmenden Freundes niederlegen kann. Dürfen wir diese Theilnahme nicht von unserer Regierung, und neben derselben zugleich auch das thätigste Streben zur möglichsten Abgabenminderung, mit vollem Vertrauen, erwarten, und wird es nicht zur Beruhigung unserer Committenten wirksam beitragen, wenn sie erfahren, daß ihr, wenn auch mit so vielen Millionen gemeinschaftliches, Mißgeschick, von den Deputirten nicht verheimlicht, sondern freimüthig ausgesprochen worden, und mit aller Wärme zur möglichsten Milderung ihrer Regierung anempfohlen worden ist? Der Unterthan fühlt eine große Beruhigung in sich, wenn er weiß, daß sein Zustand jenen, die zu dessen Milderung die Mittel in Händen haben, genugsam bekannt geworden ist, weil er damit zugleich die tröstliche Zuversicht verbindet, daß diese, zu seiner Schonung und Erleichterung, alles Mögliche thun werden.

Wenn man schon im Jahre 1812 den Unterthanen die Beruhigung schuldig zu seyn glaubte, daß der, nach den damaligen Preisen der Dinge berechnete, reine Ertrag aus Gütern und Gewerben nicht höher, als höchstens zu fünf Steuersimpeln angesprochen werden solle, womit soll man sie jetzt beruhigen, da dieser reine Ertrag beinahe ganz verschwunden und die Steuer von Häusern und Gewerben neuerdings gesteigert worden ist? Wenn wir bisher unsere Committenten, bei der erhöheten Häusersteuer, damit beruhigt haben, daß diese ihnen an der Gütersteuer zu gut kommen werde; wenn eben dieser Grund auch für die erhöhete Gewerbsteuer geltend gemacht werden soll; wie wenig werden sie unsern Zusicherungen vertrauen, wenn sie fortdauernd das Maximum ihrer bisherigen Grundsteuer und, neben derselben, noch die erhöhete Häuser- und Gewerbsteuer bezahlen müssen; wenn der Friedensstand, von Jahr zu Jahr, ihre

Digitized by Google

Staatsbeiträge weit mehr steigert, als sie im Kriege in Anforderung gebracht wurden; wenn die Anstrengungen schon im Frieden bis zur äußersten Höhe, bis zur Ueberspannung angesprochen werden?

Wer dem, in allen Theilen des Landes mehr oder weniger sichtbaren, Nothstande seiner Mitbürger, den der Großherzog von Baden, in seiner letzten ständischen Eröffnungsrede, mit theilnehmender Wehmuth, ganz freimüthig ausgesprochen hat, und den mit uns unser geliebter Herzog gewiß mit gleichen Gefühlen betrauert, nicht die sorgfältigste Rücksicht schenkt, hat fürs Wehe derselben kein Gefühl, ist kein Menschen-, kein Vaterlandsfreund. Wir, unsers Orts, fühlen uns verpflichtet, ihm, im gegenwärtigen Berichte, die zarteste Erwägung schenken zu müssen.

Wir kehren nun wieder zu dem Gegenstande, den wir auf eine kurze Zeit verlassen hatten, nämlich zur Besoldung der Diener in Naturalien, zurück. Wir glauben von den angestellten Dienern nicht den Einwand besorgen zu dürfen, daß sie auf den fixen Geldbezug aus ihren Decreten ein erworbenes Recht erlangt hätten, das ihnen nicht, gegen ihren Willen, entzogen werden dürfe; denn der Staat hatte wohl auch ein erworbenes Recht erlangt, ihnen in keinem Falle mehr, als die in ihren Decreten zugesicherte Besoldung zu bezahlen, und doch bewilligte er ihnen, die Unbilde der Zeit beherzigend, zwei Jahre lang, Zulagen und Theurungsgratificationen. Sollte denn unser Staat jetzt härter gegen die Besteuerten, wie früherhin gegen die Bedienstеten verfahren müssen? Soll er für eine Ungleichheit, die er früher bei den Bedienstеten so lebhaft fühlte und würdigte, jetzt unempfindlich bleiben, nachdem sie sich eben so sehr zum Nachtheil der Steuerpflichtigen, wie zum Vortheile der Staatsdiener, umgekehrt hat? Dabei hat uns der, wahrlich doch nicht ungerechte, durch sein großes und schönes Benehmen gegen seine Stände in den Annalen der Geschichte ewig unvergeßliche, Großherzog von Hessen ein Beispiel gegeben, das für unsere, an Naturalien beinahe ganz arme, Steuercasse vorzüglich anwendbar und zugleich den Forderungen der Gerechtigkeit und Billigkeit ganz angepaßt ist. Schon am 23. Juni vorigen Jahres verordnete derselbe, daß zwar alle Besoldungen, nach wie vor, in Geld angesetzt, hiervon aber der vierte Theil, nach der jeweiligen Cammertaxe, zu gleichen Theilen auf eine entsprechende Quantität Waitzen, Roggen, Gerste und Hafer reducirt, und für diese Naturalien eine, nach dem Durchschnitte der jährlich laufenden Fruchtpreise zu bestimmende, Vergütung in Geld gezahlt werden soll.

Vielleicht finden sich zu seiner Zeit einzelne Glieder dieser verehrungswürdigen Versammlung veranlaßt, diese allgemeinen Andeutungen nach dem Beispiele, das uns so viele deutsche Ständeversammlungen schon gegeben haben, zu eigenen Anträgen zu erheben, wenn anders nicht unsere, für jeden gemeinnützigen Vorschlag der Stände so empfängliche, Regierung die Hindernisse, die der Realisirung unserer Wünsche noch im Wege liegen, von freien

Digitized by Google

Stücken zu beseitigen, und unsere Ideen durch einen eigenen Gesetzentwurf auszuführen und zu vervollständigen, sich bewogen finden sollte.

Wir schreiten nun zur Prüfung des

I. Ministerial-Exigenz-Etats.

Bei *Cap. I.* Für Landesrepräsentationskosten, einschließlich der Wahlversammlungsausgaben, sind 10,860 fl., also 1345 fl. weniger als voriges Jahr, in Aussicht genommen. Wenn der Antrag eines unserer verehrlichen Mitglieder zu Minderung der Diäten der Landesdeputirten, als das erste Opfer, das dieselben für ihre bedrängten Mitbürger auf dem Altar des Vaterlandes niederzulegen beschließen werden, die Genehmigung der ersten Cammer und der Regierung erhalten sollte; so wird dieser Aufwand eine nicht unbedeutende Abkürzung erleiden, und diese Schonung der Staatscasse wird noch wohlthätiger wirken, wenn ihr die Folge auch auf die Diäten der Staatsdiener, die im Antrage liegt, gegeben werden wird.

Bei den Kosten für die Wahlversammlung müssen wir die Diäten und Reisekosten der Herren Beamten zu den Wahlversammlungen nicht allein zu den nutzlosen, sondern sogar zu den schädlichen rechnen. Indem wir uns deßfalls auf den Bericht über die zwei neu erwählten Landesdeputirten beziehen, dürfen wir mit Zuversicht hoffen, daß für die Zukunft der Staatscasse dergleichen Ausgaben erspart werden.

Das *Cap. II.* befaßt die Beiträge zu Bundeskosten mit 1500 fl., also die nämliche Summe, die voriges Jahr in Aussicht genommen war, wogegen nichts gesagt werden kann.

Das *Cap. III.* für Gesandtschaften bildet eine Summe von 36,775 fl. also eine Ersparniß von 5550 fl. gegen die vorjährige Anforderung, die man bei dem *Tit.* 2. Gesandschaftskosten und *Tit.* 3. Reisekosten, bei besonderen Versendungen in auswärtigen Angelegenheiten, abgekürzt hat. Die erstere gründet sich auf die geminderte Miethe des dirigirenden Herrn Staatsministers bei seiner Anwesenheit in Frankfurt, die letztere auf die nahe Aussicht zu Auflösung der Centraluntersuchungscommission in Mainz, und auf die Wahrscheinlichkeit, daß die Commission in Frankfurt in den kirchlichen Angelegenheiten nicht mehr zusammen treten werde. Es kann nur freudige Gefühle bei unsern Mitbürgern erwecken, daß unserer Staatscasse die unverhältnißmäßig lästigen Kosten für eine schon lange gedauerte Commission erspart werden sollen, von deren Nothwendigkeit oder Nutzen nur aus dem, der Publicität schon lange verheißenen, Commissionsberichte und dessen Anlagen ein gründliches Urtheil abstrahirt werden kann. Es mußte indessen unsern Gefühlen, nicht ohne Grund, wehe thun, daß man aus der Abordnung eines eigenen Commissärs aus unserem, gegen andere Bundesstaaten verhältnißmäßig kleinen, Lande zu der beregten Commission den Argwohn abzuleiten versucht wurde, als sey für dieses vorzugsweise die Centraluntersuchungscommission nöthig gewesen. Dieser Verdacht erhielt dadurch noch

Digitized by Google

ein besonderes Gewicht, weil unser Commissär und Actuarius auch aus unserem privativen Staatsbeutel bezahlt werden mußte, statt daß diese Bezahlung vom ganzen Bunde hätte geleistet werden müssen, und am wenigsten die größeren Staaten, wie z. B. Sachsen, Churhessen hätten leer ausgehen dürfen, wenn alle Staaten, bei Anordnung dieser Commission, gleich nahe betheiligt gewesen wären. Allein weder Lönings Mordversuch, noch die, gegen einige Nassauische Staatsangehörigen verhängten, Arretirungen haben zu diesem Argwohn berechtigt. Ersterer war ja nichts anders, als ein Schwärmer und verrückter Phantast, dergleichen jedes Zeitalter, mehrere oder wenigere, von jeher geliefert hat, und in der Folge noch liefern wird, welchen auch keine Untersuchungscommission, die Ausführung ihrer verrückten Ideen zu wehren, im Stande seyn wird, und die Letztern sind bekanntlich als schuldlos von der competenten Behörde frei gesprochen worden.

Der brave Nassauer, der mit Leib und Seele an seinem Fürsten hängt, der von Verehrung und warmer Anhänglichkeit für den Thron und für seine Verfassung enthrannt ist, kennt den Hochverrath und den Gedanken an einen Umsturz der Verfassung, sogenannte demagogische Umtriebe, kaum dem Namen nach. Es würde ihm daher ein wahres Unrecht geschehen, wenn man ihn die Verrücktheit eines einzelnen Schwärmers, durch die Bezahlung eines, das billige Verhältniß des Nassauer Landes zu jenem der übrigen, von dieser Zahlung frei gebliebenen, Bundesstaaten überschreitenden, wahrhaft drückenden Kostenaufwandes verbüßen lassen wollte.

Wir kommen nun wieder an die, schon so oft beanstandeten, Kosten der Gesandtschaft in Paris. Man sagt uns, der rechtliche Grund für die Fortbezahlung derselben liege in einem eigenen, mit dem Herrn von Fabricius abgeschlossenen Dienstvertrage. Es soll mit demselben nämlich folgende Bewandtniß gehabt haben. Früher bezog dieser einen Gehalt von 10,000 fl. Da er nun die Aussicht hatte, an der Niederländischen Gesandtschaft eine Theilnahme zu erhalten, und durch den Besoldungsbeitrag vom Königreiche der Niederlande die Herzoglich Nassauische Staatscasse zu erleichtern; so zeigte er sich hierzu bereit, und erhielt hierzu, auf die deßfalls gemachte berichtliche Anfrage, die Zustimmung unsers Gouvernements, wodurch denn die Staatscasse die bedeutende Erleichterung von jährlichen 4000 fl. gewann.

Aus den bisherigen Verhandlungen müssen wir schließen, daß man, aus irgend einem Grunde, die Einziehung dieser unserer theuersten auswärtigen Gesandtschaft auf keine Weise nachgeben wolle. So sehr wir das Gegentheil zur Erleichterung unserer, so hart in Anspruch genommenen, Staatscasse wünschen müssen, eben so sehr widerstreitet es unsern Gefühlen gegen unsere Regierung, den Argwohn zu unterstellen, als würde sie, gegen den wahren Vortheil des Landes und gegen ihre eigenen Pflichten, eine, für die jetzige geldarme Zeit nicht unbedeutende, Ausgabe fortdaurend ins Ausland wandern lassen, bei welcher die Armuth der Steuerpflichtigen jede mögliche Minderung reclamirt, in so fern

Digitized by Google

sie anders dem Lande gemindert oder ganz erspart werden kann. Dabei muß noch insbesondere in Erwägung kommen, daß das Zurückziehen dieser Gesandtschaft die Ersparniß des bisher bezogenen, freilich bedeutenden, Gehalts alsdann nicht wohl zur Folge haben wird, wenn unsere Regierung etwa früher geleistete Dienste, durch die volle Bezahlung des bisherigen Gehalts und Standesaufwandes, zu belohnen für nöthig finden sollte. In dieser Hinsicht glauben wir auf die Anerkennung der Aussichtssumme dieses Capitels antragen zu müssen.

Cap. IV. Verwaltungsaufwand für das Herzogliche Staatsministerium. An dem Besoldungsaufwande des Staatsministeriums sind, gegen die vorjährige Anforderung ..... 2135 fl.
an den Ministerialkosten ..... 435 »
an jenen des Cabinets ..... 200 »
an den Diäten und Reisekosten desselben ..... 100 »
weniger in Anforderung gebracht. Das Herzogliche Staatsministerium hat also fortwährend, in seinem eigenen Verwaltungsaufwande, jenen Geist der Sparsamkeit bethätigt, den die Zeitverhältnisse erheischen, und den es, durch sein eigenes Beispiel, allen übrigen Verwaltungsbehörden am Eindringendsten zur Nachahmung empfehlen kann.

Das *Cap. V.* befaßt den Aufwand für Landesinstitute. Unter diesen erscheinen das Landesarchiv zu Idstein und die öffentliche Bibliothek dahier. Ersteres hat zwar 788 fl. 1 kr. mehr, als voriges Jahr, in Aussicht genommen. Diese Mehrforderung ist aber, durch neue nöthig gewesene Anschaffungen an Reposituren und Schränken, zu Aufbewahrung der Acten, gerechtfertigt; daher gegen den ganzen Ansatz nichts zu erinnern seyn mag. Für die öffentliche Bibliothek, die jetzt der Leitung des Herzoglichen Staatsministeriums untergeordnet ist, und die seit geraumer Zeit so passend ihrem wohlthätigen Zwecke entspricht, ward um deßwillen nichts in Anforderung gebracht, weil sie, aus ihren eigenen Mitteln, ihren Fortbestand und ihre successive Vervollständigung sichern kann.

Wir kommen nun zum *Cap. VI.* Entschädigungsrente für aufgehobene ältere Abgaben und Prästationen.

Diese Ausgaberubrik war früherhin ein Gegenstand, über dessen Rechtsbestand oder Unbestand zwischen der Regierung und den Ständen die lebhaftesten Verhandlungen gewechselt wurden. Die zweite Cammer hat die Verfolgung dieses Zwistes an der gegenwärtigen Stelle des Staatsbudgets schon im Jahre 1820 aufgegeben; die erste hingegen hat denselben auch im vorigen Jahre mit lebhafter Wärme fortgesetzt. Wir glaubten nämlich, die jährlich von der Generalsteuer- an die Generaldomänencasse, als Entschädigung für ältere Feudal- Grundherrlichkeits- und andere Gefälle gezahlt werdenden, 140,000 Gulden als einen Theil jener großen Vermögensmasse achten zu müssen, die auf einer Seite von der Regentenfamilie, als ihr ausschließliches Patrimonial- und Fideicommißeigenthum besessen wird, und auf der andern vom Lande oder Staate, als

Digitized by Google

ein Zugehör desselben und zur Erfüllung reiner Staatszwecke bestimmt, in Anspruch genommen wird. Es mußte uns um deßwillen ungeeignet und unräthlich erscheinen, die in dieser Ständeversammlung angeregten Ansprüche auf einen einzelnen Theil der Domanial-Einnahmen zu beschränken, da er doch eigentlich dem Ganzen gilt. Wir glaubten auch der möglichen Mißdeutung durch partielle Ansprüche auf ein Fragment des Domanialvermögens begegnen zu müssen, als sey hierdurch der ganze übrige größere Theil, stillschweigend, als Fideicommißgut der Regentenfamilie anerkannt.

Wir glaubten bei der Entschädigungsrente, die schon seit dem Jahre 1816 aus der Steuer- in die Domänencasse geflossen ist, nicht übersehen zu dürfen, daß die Trennung zweier Verwaltungsbehörden für das gesammte Staatsvermögen zwar nach dem Constitutionsedicte, aber doch auch vor unserer Zusammenberufung und vor unserer wirklich übernommenen Vertretung des Landes, geschaffen wurde; daß die jeder Classe, wenn auch nicht in den Verwaltungsordnungen, doch durch partielle, nicht zur öffentlichen Kenntniß gekommene Instructionen zugewiesenen Ausgaben, auf die, diesen zugewendeten, Einnahmen basirt worden seyen, daß also die Versagung einer bisherigen Einnahme auch Stockungen in den gewöhnlichen Ausgaben oder ein Cassenmanco und sonstige Verwaltungsunordnungen nothwendig zur Folge haben müsse.

Wir glauben uns die Prüfung und Entscheidung der Frage, ob der Domanialfiscus für die, in dem höchsten Edicte vom 1/3. September 1812 aufgehobenen, älteren Abgaben, nach dem Geiste unserer Gesetze und nach der Intention der höchsten Gesetzgeber, aus der Generalsteuercasse eine Entschädigung rechtlich anzusprechen habe, ersparen zu können, weil diese von der Haupt- und Vorfrage abhängt, ob überhaupt das Domanialvermögen nicht ganz oder zum größeren Theil, als reines oder gemischtes Staatsgut zu achten, und ob nicht die, ohnehin in die Staatscasse fließenden, Domanialeinnahmen, so gut wie jene der Generalsteuercasse, wahre Staatsgefälle seyen, ob im Allgemeinen in constitutionellen Staaten eine Trennung des Familien- und Patrimonialvermögens vom Staatsvermögen in der Art, daß beide als Gegensätze gegeneinander überstehen, und ihre ganz verschiedene Wesenheit und Bestimmung haben dürfen, den Forderungen der Gerechtigkeit und Staatswohlfahrt zusage. Das, was wir in dem Commissionsberichte über die Natur und das Wesen des gesammten Domanialvermögens schon gesagt haben, findet auch bei der Entschädigungsrente seine volle Anwendung.

Wenn wir diese gegenwärtig zu verwilligen anrathen müssen, so sind wir doch entfernt, die Gefälle, für welche dieselbe ausgemittelt wurde, als durchaus reines Patrimonialvermögen des Regentenhauses hierdurch anzuerkennen und ihre Verwendung zu andern, als Staatszwecken, zu billigen. Wir könnten vielmehr bei vielen aufgehobenen älteren Abgaben, welche in der Entschädigungsrente nur unter verändertem Namen noch fortbezahlt werden, klar nachweisen, daß sie wahre Staats- und Cameralabgaben und keineswegs dem Familienfideicommiß angehörig waren.

Digitized by Google

Wir wollen uns nur mit Vorbedacht eines Entscheidungsrechtes bei dem Zwiste der Meinungen über Staats- und Familiengut, über Staats- und Patrimonial-Domänen, über die Rechte des Staats auf die Domanialmasse enthalten, weil wir die Sonderung der reinen Familiengefälle und Besitzungen von jenen des Staates, wie sie geschehen ist, nicht mit unsern Ansichten des Rechts in Uebereinstimmung glauben.

Wir vertrauen hier ganz auf die, uns so lebhaft vorschwebende, Gerechtigkeit unserer Sache, überzeugt, daß diese in sich selbst die stärkste Empfehlung, früher oder später, noch finden werde. Wir nehmen daher ganz unbedenklich die Gerechtigkeits- und Vaterliebe unsers heiß geliebten Herzogs hier in Anspruch, in der gewissen Zuversicht, daß er seinen treuen Unterthanen einen Zustand zu bereiten wissen werde, der sich weniger von jenem aller andern neuconstitutionellen Staaten Deutschlands absondert, und die Harmonie zwischen Fürsten und Unterthanen auf Jahrhunderte zu sichern vermag; denn kein Capital wuchert ja sicherer und gewinnreicher, als jenes, das sich die Fürsten, durch Opfer, zum Beßten ihrer Unterthanen erwerben. Es ist am Wenigsten den Gefahren und dem Wechsel aller menschlichen Erwerbungen ausgesetzt. Es überlebt das Daseyn der Erwerber und vererbt in segnendem Andenken auf die dankbare Nachkommenschaft.

An unsere gutachtlich angerathene Verwilligung knüpfen wir jedoch, so wie in den vorderen Jahren, den Vorbehalt aller Rechtsansprüche des Landes auf das Domanialvermögen desselben.

Unter diesem Capitel wurde früher auch die Steuerrückvergütung von den Pfarrgütern in Anforderung gebracht.

In unsern Verhandlungen vom Jahr 1820 Seite 50. haben wir uns unsere Aeußerung über die früher der Staatscasse geleistete Steuerrückvergütung der Pfarr- und geistlichen Beneficiengüter vorbehalten.

Die erste Cammer hat in ihren Verhandlungen vom Jahre 1819 (S. 170 und 171) ihre deßfallsige Ueberzeugung schon ausgesprochen. Ihre Meinung ging nämlich dahin, daß diese Steuerrückvergütung, welcher die Staatscasse sich entladen, und mit der sie die Kirchengemeinden jetzt belastet hat, nach wie vor, vom Staate übernommen werden müsse.

Wir gestehen es gern, daß auch uns die Gründe, welche der Herr Referent der Herrenbank für seine Meinung ausgeführt hat, lange so erheblich erschienen sind, daß wir denselben unsern vollen Beifall zollen zu müssen geglaubt haben. Allein die Zeit, die schon so manche irrige Meinungen und Vorurtheile geläutert hat, und gewiß auch noch manche Lieblingsideen unserer Tage berichtigen wird, hat auch hier, verbunden mit einer langen und ernstlichen Erwägung der Sache, der richtigern Ansicht derselben, wie wir glauben dürfen, ihr Recht erstritten, und ihre bessere Ueberzeugung auf solche Gründe gebaut, die zuversichtlich auch bei dieser verehrungswürdigen Versammlung empfehlend für sie sprechen werden. Nur der Eigenthümer von Grund und Boden ist, der Regel nach, zur Grundsteuerzahlung pflichtig, die Pfarrer und Beneficiaten sind offenkundig nicht die

Digitized by Google

Eigenthümer, sondern nur die Nutznießer und zeitlichen Inhaber der, mit den geistlichen Pfründen verbundenen, Güter. Sie sind, nach dem §. 16. des Steuer-ediets vom Jahr 1809, zwar zur Steuervorlage verbunden, aber auch wieder zur Rückvergütung ihrer Vorlage berechtigt anerkannt. Das nämliche Herzogliche Steuerediet hat in den §§. 9 und 29, auch in den nachgefolgten Verordnungen vom 12. April und 20. Juni 1812, ihnen diese Vergütung ausdrücklich zu-gesichert.

Es entsteht daher die Frage, wer denn eigentlich der Eigenthümer der Pfarr-güter sey, und hier wird uns niemand widersprechen wollen, wenn wir diesen in der Pfarr- oder Kirchengemeinde finden. Hieraus leitet sich aber auch von selbst die weitere Folge, daß auch allein diese, als Eigenthümerin, zur Leistung der Steuerrückvergütung verpflichtet sey. Es war daher allerdings eine, die Sub-stanz der Pfarr- und Beneficialgüter großen Gefahren bloß stellende, Wohlthat, wenn der Staat die Steuern von den Pfarrgütern mehrere Jahre hindurch ver-gütete, und hierdurch dem Argwohne, als wolle er sich als Eigenthümer der be-regten Güter geriren, gewonnenes Spiel gab. Die Geschichte der französischen Revolution hat uns belehrt, wohin die zu weite Ausdehnung des Begriffs von Staats- oder Nationalgütern geführt hat. Sie verschlang in ihrem unersättlichen Schlunde so viele Pfarr- und andere Stiftungsgefälle mit allen ihren Liegenschaf-ten, selbst die Gemeindegüter, und sie sind nun den Gemeindefonds unwider-bringlich zu ewigen Tagen verloren. Je unzweideutiger und kenntlicher daher die Stiftungs- und Gemeindegüter von dem eigentlichen Staatseigenthume, von dem Domanialvermögen des Staats geschieden sind, desto fester ist ihre Substanz und ihre Erhaltung gegen jede besorgliche Antastung von Seiten des Staats gesichert. Je mehr diese dem Privateigenthume in ihren wesentlichen Eigenschaften genähert werden, desto gegründeter erscheint ihr Anspruch auf den gesetzlichen Schutz, der diesem in der Verfassung gegen jeden Antaster desselben verheißen ist. Die Voll-ziehungsbehörde würde sich auch mit dem Steuergesetze in einen unvereinbarlichen Widerspruch verwickelt haben, wenn sie dem Staate die Steuerrückvergütung von den Pfarrgütern fortdauernd angesonnen hätte. Dieses erklärte nämlich im §. 2. allen älteren Befreiungsvorrechten und Steuerausnahmen den offenen Krieg, und hob sie insgesammt auf. Sobald aber der Staat von den Pfarrgütern die vor-gelegte Steuer rückvergütet, so sind diese in der Wirkung ganz steuerfrei.

Wir würden also durch diese Procedur gegen den ausdrücklichen Willen der höchsten Gesetzgeber in allen Pfarr- und Beneficiengütern wieder neue, zahlreiche steuerfreie Liegenschaften erblicken; wir würden so wieder einen Schritt rückwärts thun, und zwischen dem alten und neuen Zustande der Dinge einen Kampf herbei-führen, der erschlafene Besorgnisse aufregen müßte, und dessen ungewisser Ausgang alle Kräfte und Leidenschaften der verschiedenen Partheien neuerdings in Bewegung setzen würde; denn dadurch können die Pfarrliegenschaften doch wahrlich nicht eigentlich steuerpflichtig werden, weil der Pfarrer dem Staate die Steuern von denselben mit einer Hand vorschußweise zahlt, um sie mit der andern von demselben

Digitized by Google

wieder zurück zu empfangen. Wenn daher die Vollziehung nicht gerade gegen den klaren Buchstaben des Gesetzes anstoßen, wenn sie das, was der Gesetzgeber verordnet hatte, nach dem Buchstaben und Geiste des Gesetzes, pflichtgetreu vollstrecken, wenn sie die längst erstorbenen Steuerausnahmen nicht wieder ins Leben zurückrufen wollte; so mußte sie nothwendig die Steuerrückvergütung von den Pfarr- und Beneficialgütern den wahren Eigenthümern, nämlich den Pfarr- und Kirchengemeinden, zuweisen, und hierdurch zugleich die Besorgnisse beschwichtigen, als wolle der Staat durch diesen Aufwand aus seinen Mitteln sich eine Brücke bauen, mittelst welcher der Uebergang in diese Güter, als in sein angestammtes Eigenthum, für jeden künftigen Fall erleichtert werde. Nur möchte die Gerechtigkeit dagegen auch wieder die Zurücknahme des, manchen moralischen Körperschaften und Familien, bei dieser Gelegenheit, aus Veranlassung der Steuerrückvergütung, angedrohten Verlustes ihrer Patronatrechte ansprechen dürfen. Man sahe nämlich Anfangs, wie es scheint, die Steuerrückvergütung von den Pfarr- und Beneficialliegenschaften, als eine Last des Patronatrechtes an, und forderte zuerst die Patronen zu dieser Rückvergütung, unter dem Anhange, auf, daß man ihre Verweigerung als einen Verzicht auf ihr Patronatrecht ansehen, und daß hiernächst der Staat für sie bei Uebernahme dieser Last, dagegen aber auch bei Ausübung ihres Patronatrechtes, einstehen werde.

Es ist uns noch kein Fall bekannt worden, nach welchem die Realisirung dieser Drohung in Erfüllung gebracht worden wäre; wir dürfen daher erwarten, daß dieser Drohung auch späterhin um so weniger eine Folge gegeben werde, als an die Ausübung des Patronatrechtes keine Beschwerde geknüpft werden konnte, die ihm nie anner war, und als die verweigerte Uebernahme dieser, nicht schuldigen, Last nicht mit einer Strafe bedroht werden konnte, die das Gesetz mißbilligt.

Das *Cap. VII.* Leibrenten, Quiescentengehalte, Pensionen, Gnadengehalte und Unterstützungen begreift unter sechs Titeln eine Summe von 253,864 fl. 34 kr.

Diese Rubrik ist eine von denjenigen, bei welchen sich das Pflichtgefühl beinahe aller deutschen Ständeversammlungen vorzüglich bewährt hat. Die früheren Staatscasserechnungen kannten diese, in manchen deutschen Staaten dermalen zu Millionen angewachsenen, Ausgaben entweder gar nicht, oder doch in sehr mäßigen und unbedeutenden Summen. Die Zahl der Pensionäre und Quiescenten ist in manchen Staaten zu großen Heerhaufen angewachsen, und jedes Mißfallen und jedes Mißtrauen der Regierung, das sich der Staatsdiener, verschuldet oder unverschuldet, zuziehet, trifft diesen durch ein Pensions- oder Quiescentendecret, oft ohne rechtliches Gehör, oft sogar ohne genugsame Begründung, durch leidenschaftliche und hinterlistige Calumnie herbeigeführt, gleich empfindlich und gleich unerwartet, wie die Staatscasse. Der thätige Mann wird hierdurch zu einer, ihm wahrhaft schädlichen, Ruhe verdammt; der Träge wird für seine Faulheit bezahlt und der Staat zur Bezahlung der Unthätigkeit verurtheilt.

Das Uebel wird noch ärger, wenn der Pensions- oder Quiescenzgehalt nicht

Digitized by Google

einmal im Lande, sondern außer demselben, ohne allen Abzug, verzehrt werden darf. Wir bestreiten es nicht, daß das Anschwellen der Staatsausgaben unter dieser Rubrik, wenigstens zum Theile, eine unausweichliche Folge der großen, in Deutschland vorgegangenen, Staatsveränderungen und der hierdurch nothwendig gewordenen neuen Staatsorganisationen, eine, von der Gerechtigkeit gebotene, Maßregel der deutschen Friedensstifter und Vermittler, und eine gerechte Belohnung der vielen, von langjährigen mörderischen Kriegen nicht wohl zu trennenden, Verstümmlungen und Erwerbsunfähigkeiten war. Ob aber nicht hierbei das billige und gerechte Maß überschritten worden sey, müssen wir dahin gestellt seyn lassen, da es außer dem Berufe, außer der Macht und Wirkungssphäre der Stände liegt, die vor ihrer Versammlung geschehenen landesherrlichen Zusicherungen zu beachten, oder ihre kostbare Zeit mit einer zwecklosen Critik der Vergangenheit zu verschleudern.

Um so zuversichtlicher dürfen aber auch Volk und Stände erwarten und mit Recht fordern, daß alle dem, ins Leben getretenen ständischen Institute nachgefolgten, Pensionirungen und Quiescirungen jede strengrechtliche Prüfung ihrer Nothwendigkeit und Dringlichkeit erstehen, und daß man mit allem Ernste doch einmal sich bemühen werde, die enorm großen Ausgaben unter dieser Rubrik nach und nach zu mindern und nicht durch neuen Zuwachs fortwährend in ihrer überspannten Höhe zu erhalten. Wir haben deßwegen, nach dieser Ansicht der Sache, unsere Ueberzeugung bei allen neu verwilligten Pensions- und Quiescenzgehalten von Jahr zu Jahr freimüthig schon ausgesprochen. In diesem Jahre hat wieder die Abtheilung der zwei Hofgerichtssenate in zwei besondere Hof- und Appellationsgerichte zu einigen neuen Pensionirungen und Quiescirungen Veranlassung gegeben. Diese sind zwar noch nicht in der Liste der Pensionäre und Quiescenten, sondern noch unter den activen Dienern, mit ihrem vollen Gehalte, aufgeführt, weil ihre Pensionirung und Quiescirung nach der Aufstellung des Staatsbüdgets schon im Laufe dieses Jahrs erfolgte. Indessen beruht die Art ihrer Pensionirung und Quiescirung auf der Notorietät, und in dieser Hinsicht dürfen wir keinen Anstand nehmen, uns über dieselbe auch hier zu äußern.

Die Pensionirten haben nämlich im Wege der Gnade ihren vollen Gehalt (die Standesaufwandsgelder bei einem derselben ausgenommen), behalten. Sofern dieselben nicht etwa durch eigenes Verschulden ihre Pensionirung herbeigeführt haben, und sofern diese wirklich Folge ihrer durch Alter, oder durch andere geistige und körperliche Gebrechen gelähmten Thätigkeit war; so erscheint eine rücksichtsvolle Milde für dieselben nicht unangemessen, in jedem andern Falle aber würde, durch die am unrechten Orte geübte Huld, Trägheit, böser Willen und eigene Schuld, zum Nachtheile der Besteuerten, bezahlt, die versäumte Erfüllung eidlich gelobter Dienstpflichten belohnt, gegen den trägen und pflichtvergessenen Diener Gnade, und gegen die steuerpflichtigen Unterthanen grobes Unrecht geübt werden.

Wir dürfen von unserer Regierung nicht unterstellen, daß sie hier auf Rech-

Digitized by Google

nung der Gutsbesitzer und Gewerbetreibenden sich freigebig und im unrechten Sinne des Wortes großmüthig habe bewähren wollen. Wir würden auch deßfalls nicht so viele Worte verloren haben, wenn nicht die Art der Quiescirung des Herrn Vicepräsidenten von Allmendingen eine Milde für einen Staatsdiener beurkundet hätte, die sich auf keine Weise mit gleich mildthätigen und gerechten Rücksichten für alle andere Staatsangehörigen vereinbaren läßt.

Unsere vorjährige, bei dem Gehalte dieses, uns, wegen seiner ausgebreiteten Kenntnisse und Fähigkeiten, sehr schätzbaren Staatsdieners gemachten Bemerkungen, fanden in so fern die gewiß verdiente Berücksichtigung, daß man denselben endlich von seinen auswärtigen, einem uns ganz fremden Interesse gegen eine gewiß stattliche Belohnung gewidmeten, Dienstleistungen zurückberief, und zur Fortsetzung seiner, dem Staate durch einen feierlichen Diensteid gelobten, und, leider, nur schon zu lange entzogenen Dienste aufforderte. Da er aber auch diesen wiederholten Aufforderungen und Befehlen keine Folge leistete, so scheint der Quiescentenstand die Folge seiner Unfolgsamkeit und Lossagung von den Pflichten seiner Dienststelle gewesen zu seyn. Man privilegirte hierdurch also jenen förmlich zur Fortsetzung einer Dienstunthätigkeit, die er sich selbst, das Pflicht- und feine Gefühl eines eifrigen Staatsdieners verleugnend, schon so lange herausgenommen hatte. Man sicherte ihm für diese fortwährend seine volle Besoldung, sogar mit Inbegriff der Standesaufwandsgelder und einer besonderen Leibrente, im summarischen Betrage von 3300 fl. zu. Man bezahlte also jenem einen Standesaufwand, der aufgehört hat, wirklicher Diener zu seyn, und der im Auslande für uns keinen Repräsentationsaufwand zu machen, der obendrein schon einige Jahre hindurch Besoldung, Leibrente und Standesaufwand bezogen hat, ohne dem Staate irgend einen Dienst zu leisten.

Dieses Verfahren will sich mit den Begriffen, die wir uns vom Dienstvertrage bisher gemacht haben, nicht vertragen. Wir waren seither der Meinung, daß die wirkliche, treue und pünctliche Dienstleistung, so lange kein physisches oder moralisches, ohne Verschulden des Bediensteten eingetretenes, Hinderniß diese unmöglich oder unräthlich macht, der alleinige Grund und die unerläßliche Bedingung für den Bezug der, mit dem Dienste verbundenen, Besoldung und sonstigen Dienstemolumente sey, und daß, sobald diese, durch irgend ein Verschulden des Bediensteten, aufhört, der ganze Dienstvertrag als gelöst zu achten sey, und somit auch der Grund zu Bezahlung eines, der Regel nach, nur an die Dienstverrichtung geknüpften, Gehalts wegfalle.

Wenn die, in der That zu schonende, Behandlung des Herrn Vicepräsidenten von Allmendingen sich etwa auf den Wunsch der Regierung gründen sollte, dem Vaterlande für die Folge die Dienste eines so kenntnißreichen Staatsdieners zu erhalten; so vereinigt es sich doch wahrlich nicht mit dem Zart- und Rechtsgefühle eines Priesters der Themis, wenn er die, schon mehrere Jahre gegen unsern Staat geübte, Ungerechtigkeit noch länger fortsetzen, und diesen, für eine,

Digitized by Google

ohne allen Grund bezogene, viele Tausend erreichende Besoldung und den Standesaufwand nicht zu entschädigen bemüht seyn sollte.

Ueberhaupt muß es auf den Diensteifer und auf die Pflichttreue aller andern Staatsdiener höchst nachtheilig einwirken, wenn sie eine, mehrere Jahre hindurch dem Staate entzogene, Dienstleistung und eine förmliche Unfolgsamkeit in Erfüllung beschworner Dienstpflichten so stattlich belohnt und gekrönt sehen, währenddem bei ihnen vielleicht jede geringere dienstwidrige Handlung oder Unterlassung nach der Dienstordnung streng gerügt wurde. Man hat uns, bei den früheren ständischen Verhandlungen, die erfreuliche Hoffnung gegeben, daß sich nach und nach, vorzüglich in Minderung der Ausgaben für Pensions- Quiescenz- und Gnadengehalte eine, mit jedem Tage unentbehrlicher werdende, bedeutende Erleichterung für die Steuercasse ergeben werde. Allein, wenn man fortdauernd die übergroße Freigebigkeit unter dieser Ausgaberubrik beweißt, so schwindet die Hoffnung zu einiger Erleichterung der Unterthanen in Minderung der Staatsausgaben. In England geht die Tendenz der Regierung dahin, durch Abzüge an den gewöhnlichen Besoldungen der Civildienerschaft einen eigenen Fonds zu Bezahlung der Pensionärs zu bilden. Im Großherzogthum Hessen wird der Wittwenfonds, unsers Wissens, aus den Beiträgen der angestellten Diener gebildet, und so mußte auch in späteren Zeiten, beinahe in allen deutschen Staaten, der Wittwen- und Waisenfonds der Civil- und Militärdienerschaft aus Beiträgen der Angestellten erwirkt werden. Jetzt ist unsere Dienerschaft von allen diesen Beiträgen ganz frei, und der Staat oder die Beitragspflichtigen leisten für diese unendlich viel mehr, als je für sie aus den Wittwen- und Waisenfonds geleistet wurde oder werden konnte. Wenn man bei uns das, was früher bestand, und anderwärts noch besteht, oder noch ins Leben gerufen werden soll, nachahmen wollte; so würde auf einer Seite die Staatscasse in den sie bedeutend drückenden Ausgaben erleichtert, und auf der andern, bei künftigen Pensionirungen und Quiescirungen, gewiß mehr Bedenklichkeit und Sparsamkeit erzielt werden.

Der Zuwachs der Pensionen, der sich vorzüglich bei den, gemeinschaftlich mit Herzoglicher General-Domänendirection getheilten, Quiescentengehalten, bei den Militärpensionen, welche die aufgelöste Reserve geliefert haben, und bei den Nassau-Oranischen Wittwen ergeben hat, beträgt, ohne die in diesem Jahre hinzugekommenen Pensionäre und Quiescenten des Herzogl. Hofgerichts, 12494 fl. 7 kr. das Minus oder die Minderung 1555 fl. 26 kr. Es liegt daher, leider, auf flacher Hand, daß sich die wahre Summe der, auf der Landessteuercasse dermal lastenden, Pensionen und Quiescentengehalte, wenn derselben die neuen, noch nicht in den Listen aufgeführten, Pensionäre und Quiescenten zugesetzt werden, abermal mehr gehoben als vermindert hat.

Die Aussichten zur Schonung der Generalsteuercasse durch Minderung dieser großen Ausgabesumme, werden solchemnach mit jedem Jahre trüber, nicht heiterer, und doch ist dieß beinahe die einzige Rubrik in unsern Staatsausgaben, unter

Digitized by Google

welcher Minderung zugesichert wurde, und mit Wahrscheinlichkeit zu hoffen, auch ohne Verübung einer Ungerechtigkeit, zu erzielen war.

Den Schluß des Ministerialexigenzetats bildet eine, unter dem *Cap. VIII.* für außerordentliche Ausgaben aufgeführte, Abrundungssumme von 418 fl. 40 kr.

Im Ganzen ist die Forderung für das Staatsministerium . . 521,300 fl.
Die vorjährige hat betragen . . . . . 532,700 »
Die Ersparniß bestehet daher in . . . . . 11,400 »

II. Der Etat der Herzoglichen Staatscassen-Direction

befaßt die Summe von . . . . . 12,960 fl.
Die vorjährige hat . . . . . 13,070 »
also ein Plus von . . . . . 110 »
ertragen. Die Ersparniß würde reicher ausgefallen seyn, wenn nicht dem Titel 6. an Transportkosten, Botenlohn und Porto 200 fl. hätten zugesetzt werden müssen. Im Ganzen kann gegen diesen Etat nichts gesagt werden.

Da nun von der angeforderten Summe à 12,960 fl. die Hälfte der Generalsteuercasse mit 6480 fl. zur Last kommt, so tragen wir auf deren Genehmigung an.

III. Etat der Herzoglichen General-Steuer-Direction.

Der Centralverwaltungsaufwand dieser Stelle hat sich unter dem Titel 3. an Diäten und Reisekosten um 2095 fl., unterm Titel 4. Porto, Botenlohn und sonstige Kosten um 11 fl. 21 kr. gemindert; dagegen unterm Titel 2. Bureaunothwendigkeiten, und zwar um deßwillen mit 422 fl. 39 kr. erhöhet, weil die Probaturaushülfe verstärkt und für 132 fl. Inventariatsstücke angeschafft werden mußten.

Der Localverwaltungsaufwand an Besoldungen hat sich um 365 fl. 55 kr. aus dem Grunde vermehrt, weil statt zweier entlassenen Accessisten zwei Officiere, mit ihrer früheren, den Accessistengehalt übersteigenden, Besoldung angestellt wurden.

Das *Cap. V.* Außerordentliche Ausgaben hat die allerdings ansehnliche Vermehrung von 11,760 fl. erhalten. Dieser Aufwand ist für die neuerdings zu haltende Steuerrevisionsversammlung in Aussicht genommen worden, und soll sich, nach den früheren Ausgaben für diese Bemühungen zu urtheilen, und nach wahrscheinlichen Berechnungen eher höher, als niedriger ergeben.

Im Ganzen bildet der Central- und Localaufwand dieser Stelle die Forderung von 64,619 fl. 16 kr. Diese, verglichen mit der vorjährigen Etatssumme à 54,212 fl. 47 kr. stellt sich eine Mehrforderung von 10,406 fl. 29 kr. heraus.

Wir wissen diesem Etat nichts abzukürzen, glauben ihn also anerkennen zu müssen.

Digitized by Google

IV. Etat der Herzoglichen Rechnungscammer.

Die von Herzoglichem Staatsministerium richtig gestellte Forderung dieser Behörde beträgt für das gegenwärtige Jahr 48,658 fl. 57 kr. Der vorjährige Aufwand derselben, einschließlich einer, noch an seinem Orte zu rechtfertigenden, Ministerialnachforderung, war 50,576 fl. 44 kr.; die Ersparniß beträgt also im Ganzen 1917 fl. 47 kr.

Die Beilage 3, die Taggebühren für Aushülfe in der Probatur und Canzlei betreffend, enthält eine eigene Begründung der mit 8855 fl. 42 kr. in Anforderung gebrachten Aushülfekosten, und zugleich eine versuchte Widerlegung der Anträge und Bemerkungen der Deputirtencammer in ihren vorjährigen Verhandlungen Seite 204, dann jener der Herrenbank Seite 17 ihrer Protocolle und Ziffer 12 der Beilagen vom nämlichen Jahre.

Die Herzogliche Rechnungscammer gründet ihre Hoffnungen, nach und nach alle Rückstände zu erledigen und die laufenden Geschäfte zu befördern, auf ein einfacheres Rechnungsformular, das noch nicht genehmigt ist, und dessen Resultate für die Art der Beförderung der Sache noch problematisch erscheinen müssen. Die Zusicherung der successiven Erledigung der rückständigen und laufenden Arbeiten, so nöthig sie ist, erscheint uns um so weniger beruhigend, als sie an die Bedingnisse geknüpft ist, wenn der Herzoglichen Rechnungscammer die erforderlichen Fonds zu Bezahlung der noch anzunehmenden Diurnisten bewilligt werden. Da nun in diesem Jahre 8855 fl. 42 kr. für solche Aushülfe gefordert, von Herzoglichem Staatsministerium aber nur 4450 fl. bewilligt wurden, so hat Herzogliche Rechnungscammer hierdurch schon den Rücken frei, wenn sich auch in diesem Jahre ihre Rückstände, statt zu mindern, mehren könnten.

Man verführt im Besoldungsaufwande einen schon lange nicht fungirenden Revisor und Probator, und unter den Diurnisten mehrere, die als solche mehr, als die wirklich angestellten Canzlisten und Probatoren, erhalten. Ist es wohl eine Erleichterung der Staatscasse, wenn man im ständigen Besoldungsaufwande nur das normalmäßige Personal aufführt, aber unter der Rubrik von Aushelfern oder Diurnisten die Masse der Gehülfen und mit dieser die Summe der Normalbesoldungen um viele tausend Gulden vermehrt? Ohnehin ist bekanntlich das normalmäßige Personal um einen Rechnungscammerrath, einen Canzlisten und einen Accessisten, des Registraturgehülfen nicht zu gedenken, übersetzt. Man darf es daher den Landesdeputirten nicht verargen, wenn sie durch die gegebene Belehrung sich noch nicht vollständig überzeugt und beruhigt glauben, wenn sie daher ihre früheren Anträge und Bemerkungen noch nicht aufgeben können. Man hat ihnen zwar zu Widerlegung der, gegen das Aushülfepersonal gemachten, Ausstellungen die Belehrung gegeben, daß das Aushülfepersonal, nach dem Maße seiner Brauchbarkeit, je nachdem es die Verrichtungen der Revisionsräthe, der Revisoren und Probatoren übernehme und mit Beifall vollbringe, bald 2 fl., bald 1 fl. 30 kr., bald 1 fl. Taggebühren, vermöge höherer Entschließungen, zu beziehen habe. Allein dieß widerlegt unsere Bemerkungen nicht, daß durch das

Digitized by Google

Aushülfepersonale die Zahl der vielen Normalbesoldungen für diese Behörde in der Wirkung bedeutend vermehrt werde.

Da man uns zugleich ein Votum von einem Gliede der Herzoglichen Rechnungscammer in dieser Sache zu unserer bessern Belehrung abschriftlich mitgetheilt hat; so sey es uns noch erlaubt, diesem unsere Ansichten gegenüber zu stellen. Man findet die Rechnungen der Gemeinden und Armenfonds, (von den Kirchenrechnungen geschieht keine Erwähnung), um deßwillen nicht zur amtlichen Revision geeignet, weil

a) der Beamte die Budgets selbst aufstelle, also über seine eigenen Handlungen richten müsse, weil der Grundsatz, Verwaltung und Controle von einander zu trennen, überworfen werde;

b) weil hierdurch über die Anwendung der verschiedenen, bei den Verrechnungen der Gemeinden- und Armenfonds einschlägigen, Verordnungen die mannichfaltigsten Ideen in der Vollziehung geltend gemacht werden könnten, indem aus Mangel eines Centralpunctes die wesentlich nöthige Uniformität verloren gehen könne;

c) weil kein Glied der Armencommission zur Revision der Armenfondsrechnungen geeigenschaftet erscheine, und weil

d) eben so wenig die Landoberschultheißen, als Subalternen des Amts, die Revision der Gemeinderechnungen übernehmen könnten.

e) Endlich glaubt man, die Revision der Rechnungen werde kostspieliger wie jetzt werden, und die Beamten in diesem Zweige des Dienstes jene Fähigkeit und Fertigkeit nicht bewähren, die man von Leuten erwarten könne, die sich ausschließlich dem Rechnungsrevisionsfache durch eine lange Reihe von Jahren gewidmet hätten.

Wir finden

zu *a*. den Widerspruch nicht, den Herzogliche Rechnungscammer darin finden will, wenn der Beamte, der das, von der schuldenfreien Gemeinde aufgestellte, Gemeindebudget revidirt und regulirt, auch zugleich bei der Revision der Rechnung prüfet, ob auch das aufgestellte Budget in allen Theilen getreu eingehalten und erledigt worden sey. Gleichsam als dürfte man dem Beamten nicht vertrauen, daß er seine Pflichten ohne die Controle der Herzogl. Rechnungscammer erfüllen werde, als müsse jeder in allen seinen Diensthandlungen jedesmal durch einen andern, eigends dazu Bestellten, im geringsten Detail controlirt werden. Wie mag es denn in jenen Gemeinden aussehen, wo diese ihre Budgets selbst aufstellen, auch die Rechnungen selbst durch ihre Gemeinderäthe abhören. Unsere Gemeinden werden, im Vergleiche gegen jene in Baiern und im Badischen, noch unter einer ungleich mehr ausgedehnten vormundschaftlichen Inspection gehalten. Glaubt man diese nothwendig noch dadurch schärfer anziehen zu müssen, daß man die vormundschaftliche Leitung der Aemter noch durch jene der Herzoglichen Rechnungscammer schärfen will?

Zu *b*. Die Vollziehung der über das Rechnungswesen der Gemeinde- und

Digitized by Google

Armenfonds vorhandenen Vorschriften wird und kann unmöglich die Difformitäten liefern, die man dann von den Aemtern besorgt, wenn sie die Rechnungen der schuldenfreien Gemeinden abhören und abschließen werden. Dieselben haben ja die Gesetzvollziehung der Herzogl. Rechnungscammer, durch alle ihnen zur Erledigung zugekommenen Monita kennen gelernt; sie erfahren sie noch täglich durch die Rechnungen, die der Herzoglichen Rechnungscammer bei allen verschuldeten Gemeinden zu erledigen bleiben. Dabei müßten die Gesetzesvorschriften selbst sehr unbestimmt und mangelhaft seyn, wenn sie eine so mannichfaltige Ansicht ihres Wortbegriffes und Sinnes zulassen würden. Unwesentliche Difformitäten verdienen ohnehin keine Beachtung, und wesentliche werden selten eintreten, und leicht durch die bisherige und künftige Vollziehung der Herzogl. Rechnungscammer zu berücksichtigen seyn.

Zu *c.* Für die Notaminirung der Armenfondsrechnungen wird es bei keiner Armencommission an einigen rechnungsfähigen Gliedern fehlen. Diesen überträgt der Director der Commission die vorläufige Monirung. Er selbst erwirkt hiernächst, im Beiseyn der Monenten, die Abhörung der Rechnung, Erledigung der Moniten und den Rechnungsabschluß. Was kann hiergegen mit Bestand gesagt werden? Wir glauben wenigstens, nichts Erhebliches.

Zu *d.* Es kann uns nicht in den Sinn kommen, den Landoberschultheißen die Revision der Gemeinderechnungen zu übertragen. Aber ein Anderes ist es, ob ihnen nicht, weil sie eigentlich die Gemeindebudgets und Rechnungen aufstellen sollen, die vorläufige Monirung derselben übertragen werden kann.

Zu *e.* Dem Beamten sind so viele Geschäftsgegenstände übertragen, in welchen man bei ihm so bewährte Kenntnisse im Rechnungsfache voraussetzen muß, daß man in ihm keinen Ignoranten in diesem Zweige seines Dienstes erwarten darf, wenn er auch bei der Abhörung jene Geläufigkeit nicht bewährt, die dem Personale, das sich ausschließlich mit diesem Geschäfte befaßt, eigen ist, so giebt ihm die Kenntniß seiner Amtsgemeinden und aller Verhältnisse derselben, dagegen auch wieder manche Hülfsmittel und Erleichterungen an die Hand, die dem Rechnungspersonale bei den Centralstellen fremd bleiben. Kostspieliger sollen die Revisionen keineswegs, wie jetzt, werden. Die Beamten sind dermalen durch die Gemeinderechnungsrevision, durch die erste Monirung, durch die Erschöpfung der vielen Moniten, die sie, wegen der nahen Bekanntschaft mit der Sache, vielleicht zum großen Theile nie zu machen veranlaßt gewesen wären, durch die vielen Berichtserstattungen, Attestirungen und dergl. weit mehr geplagt, als es geschehen wird, wenn man ihnen die Revision der Rechnungen selbst übertrüge. Sie werden daher eher durch diese Aenderung der Geschäftsbehandlung erleichtert, als beschwert, und in dieser Hinsicht also auch nicht veranlaßt werden, über vermehrten Geschäftsdrang klagen, oder für die Rechnungsrevision eigene Gebühren ansprechen zu dürfen.

Wir wollen dabei nicht sagen, daß die Herzogl. Rechnungscammer ihre Oberaufsicht und Controle über alles zu verrechnende Staats- Gemeinde- und Stif-

Digitized by Google

tungsvermögen ganz aufgeben solle; im Gegentheile, sie wird sich in halbjährigen Uebersichten alle den Aemtern zur Revision übertragene Rechnungen, in wie fern sie rückständig, eingesendet und revidirt sind, vorlegen lassen. Sie wird sich von Zeit zu Zeit einzelne revidirte Rechnungen einsenden lassen und bei diesen prüfen, ob sie gehörig erledigt seyen oder nicht; sie wird etwaige wahrgenommene Irrthümer und Versehen rügen, und zur Verbesserung derselben Vorkehrungen treffen.

Bei den Kirchenrechnungen erscheint fast durchaus kein dringender Beweggrund, diese nicht der amtlichen Revision unterlegen zu können. Die Kirchenvorstände haben das Recht der ersten Monirung, und unter diesen findet sich gewöhnlich doch wenigstens einer, der dieß Geschäft mit Einsicht und Sachkenntniß übernehmen kann. Der Beamte supplirt hiernächst durch die zweite Monirung das etwa bei der ersten Uebersehene, und so werden die Besorgnisse schwinden, die man gegen eine amtliche Revision mehrerer Rechnungen aufgeregt hat; man wird hierdurch den Geschäftskreis der Herzogl. Rechnungscammer *successive* mindern, und sie solchergestalt in Stand setzen, ihre Rückstände erledigen, ihr Personal und mit diesem den Aufwand für dasselbe, zum Besten der Generalsteuercasse, verringern zu können.

Der Königlich-Baier'sche einzige Oberrechnungshof für's ganze Königreich kostet 73,470 fl. und die Ausgabe für Rechnungsretardaten 11,350 fl. 30 kr.

Im Großherzogthum Baden beträgt der Staatsaufwand für die Oberrechnungscammer gar nur 25,242 fl. 30 kr. Wie steht dieser Aufwand mit jenem, den unsere Rechnungscammer im vorigen Jahre gekostet hat, mit 43,700 fl. 40 kr. im Verhältnisse?

Wenn wir daher auf Ersparnisse bei dieser Stelle wiederholt dringen; so mahnet uns dazu, neben unserer eigenen Ueberzeugung, auch das Beispiel aller andern deutschen Staaten. Wenn wir aber den in Aussicht genommenen Aufwand für diese Behörde nach der Ministerialbestimmung im Betrage von 48,658 fl. 57 kr. gut zu heißen, anrathen; so geschieht es in der gewissen Zuversicht, daß nunmehr baldmöglich solche Verfügungen werden getroffen werden; die auf einer Seite zur förderlichsten Erledigung der großen Rechnungsrückstände führen, und auf der andern dringend nöthige Ersparnisse für die Folge möglich machen werden.

V. Militär-Exigenz-Etat.

Wenn wir die Ausgaben für den Militärbedarf für die Kräften unsers, durch allgemeine Einwirkungen, in seinem Wohlstande benachtheiligten Landes zu kostspielig und für die Zukunft, wenn diese unglücklichen Zeitverhältnisse noch länger dauern werden, bald unerschwinglich finden; so haben wir an den Ständen von allen deutschen Staaten und an der großen steuerpflichtigen Masse der Staatsbevölkerung Gefährten des Ungemachs.

»Weder Europa, noch weniger Deutschland« sagte ein ehemaliger Diplomatiker in einer deutschen Ständeversammlung, »werden und könnten einen so bedeutend erhöhten Wehrstand ertragen.«

Digitized by Google

Wenn der Militäraufwand schon im Frieden alle Kräfte der Besteuerung erschöpft, welche bleiben ihnen für den außerordentlichen Bedarf, den der Krieg erheischt, noch übrig?

Ueber die große Reduction der englischen Landmacht, gleich nach dem Frieden, sagte daher ein englisches Blatt sehr richtig; »Großbritanien habe, durch diese Einschränkung, seine Kraft, statt zu vermindern, wahrhaft verstärkt, und die fremden Mächte erkannten es wohl, daß, weil Großbritanien mit seinen Hülfsmitteln öconomisch umgehe, es mit desto mehr Energie zu handeln vermöge.«

Wenn man uns hier entgegnet, daß ein Inselstaat, der schon durch seine Lage und durch seine schwimmenden Festungen geschützt sey, für die mindere oder größere Stärke unserer Landmacht keinen richtigen Maßstab liefern könne, so verdient es doch eine reife Erwägung, ob Deutschlands Sicherheit und Selbstständigkeit nicht anders, als durch einen so überspannten Militärstand erhalten werden könne, indem bekanntlich im letzten Kriege die, lange im Frieden eingeübten, Krieger das bei weitem nicht leisteten, was die, in Eile zusammen gebrachten, und nach einer sehr kurzen Uebung in's Feuer geführten, geleistet haben. Wir sind weit entfernt, den seit vorigem Jahr noch mehr erhöhten Stand unsers Militärs unserer Regierung zur Schuld zu geben. Sie muß hier, wie alle andere Bundesstaaten, den höheren Bestimmungen des Bundes Folge leisten. Sie hat an ihrem Theile, wie wir zu jeder Zeit dankbar anerkennen müssen, gethan, was ihr zur Schonung der Regierten und zur Erhaltung der Stärke und Ehre unsers Militärs möglich war, da sie uns die Aufstellung eines fragmentarischen kostspieligen Cavaleriecorps ersparte, und durch eine Artilleriecompagnie die übergroße Masse der Infanterie zu mindern suchte. Allein, diesem ungeachtet, darf es pflichttreuen Ständen doch nicht verargt werden, wenn sie im Namen ihrer Committenten freimüthig erklären, wie schwer dieser Druck sey; wenn sie ihre Ueberzeugung dahin aussprechen, daß Deutschlands Selbstständigkeit und Sicherheit durch nichts so sehr, als durch ein Heer gefährdet werde, das schon im Frieden alle Kräfte der Steuerbaren in Anspruch nimmt, und, für außerordentliche Anstrengungen auf den Fall des Krieges, keinen Heller mehr in der Tasche zurückläßt, das Mitten im Frieden die Steuerlasten fortdauernd auf dem Kriegsfuße erhält.

Nach diesen allgemeinen Betrachtungen schreiten wir zur Prüfung des Militärbedarfs für das laufende Jahr.

Die im vorigen Jahr bewilligte Etatssumme war . . .	346,443 fl. 37 kr.
die dießjährige Anforderung	425,243 » 20 »
sonach die Mehrforderung gegen voriges Jahr	78,799 fl. 45 kr.

Die Anforderung hat bereits folgende Ermäßigung erlitten:

Am Capitel *I.* für den Generalstaab	121 fl. 40 kr.
Am Capitel *X.* Militärbauwesen	3737 » 18 »
Am Capitel *XV.* Militäranschaffungskosten	32,241 » 4 »

Digitized by Google

wodurch also für dieses Jahr noch 46,558 fl. 41 kr. mehr, als voriges Jahr, verwilligt werden müßten. Der Grund dieser erhöheten Forderung liegt theils in den Kosten der neu formirten Artilleriecompagnie und der, durch diese nothwendig gewordenen, Militärschule, theils auch in den neuen Militärausrüstungskosten. Die ungünstigste Aussicht eröffnet sich für uns dadurch, daß nebst den gewöhnlichen, alle Jahre wiederkehrenden, großen Ausgaben, noch viele außergewöhnliche, und, nur für einmal zu leistende, Ausgaben für künftige Jahre verschoben sind, die noch mehrere Jahre den Militäretat in seiner ungewöhnlichen Höhe erhalten werden. So sind z. B. bei den Ausrüstungskosten der beiden Infanterieregimenter und der Artilleriecompagnie 27000 fl., bei jenen für's Zeughaus 5241 fl. ausgesetzt, die in den kommenden Jahren, nebst vielleicht noch mehreren neuen, wiederkehren werden.

Bei so ungünstigen Verhältnissen für unsere Generalsteuercasse mußte natürlich unser Streben dahin gehen, der Erfüllung einer Bundespflicht zwar auf einer Seite kein Hinderniß in den Weg zu legen, aber doch zugleich auf der andern jede thunliche Ersparniß, ohne den Zweck zu beeinträchtigen, hierbei zu erzielen und einzuleiten.

Da wir selbst von dem wahrhaft nöthigen Militärbedarf, von der eigentlichen Militäröconomie, zu wenig Kenntniß haben; so suchten wir uns, durch die Vergleichung der Militärausgaben in Baiern mit den unsrigen, einen Anhaltpunct für unser Urtheil zu verschaffen. Daselbst kostete nämlich, nach den ständischen Verhandlungen, ein Infanterieregiment von zwei Bataillons oder zwölf Compagnien, von 1716 Mann Unterofficieren und Gemeinen, dann von 67 Officieren, also im Ganzen von 1783 Köpfen 130,440 fl., obgleich davon mehr, als $^1/_3$ der Mannschaft, nämlich von 24,414 Infanteristen, ohne das 867 Köpfe betragende Officiercorps, 8632 Mann derselben, als anhaltend präsent, berechnet sind. Bei uns kostet das erste Regiment, das, mit Einschluß der Herren Officiere, 1585 Köpfe zählt, 129,042 fl. 10 kr., und das zweite, das 1655 Individuen zählt, 132,058 fl. 17¾ kr. Offenbar kostet uns also eine gleiche Anzahl der Mannschaft mehr, als die Königlich Baier'sche Staatscasse, zumal, wenn wir noch dabei in Ueberlegung ziehen, daß die Zahl der, jedem unserer zwei Regimenter zugetheilten, Officiere bei weitem keine 67 beträgt. Wo die Grundlage der Ersparniß, ob im Solde, im Service der Herren Officiere oder der Mannschaft, ob in der Monturmasse, Naturalverpflegung ꝛc. liegt, vermögen wir nicht anzugeben. Allein die geminderte Ausgabe ist jedenfalls unbestreitbar. Es ist sehr wahrscheinlich, daß die Militäröconomie in Oestreich und Preußen die Ersparnisse unter dieser Rubrik noch höher, wie in Baiern, gesteigert hat.

Wir hoffen hierdurch wenigstens nachgewiesen zu haben, daß Ersparnisse in unsern Militärausgaben noch möglich sind. Wir glauben diese um so mehr reclamiren zu dürfen, als sie, ohne der Bundesverpflichtung wehe zu thun, wo nicht auf der Stelle, doch nach und nach, eingeleitet werden können, als sie der Nothstand unserer Gewaltgeber und die, durch den Bundesbeschluß den kleineren Staa-

Digitized by Google

uns entzogenen, Begünstigungen gebieterisch fordern, nach welchen diese allein für manche, den größeren Staaten ausschließlich angehörig gewesene, frühere Vortheile in den geminderten Militärausgaben einen billigen Ersatz fanden.

Wenn wir uns nun zu den einzelnen 15 Numern des Militärbedürfnisses wenden, so wissen wir gegenwärtig an der, für den Generalstaab regulirten, Summe von 29,615 fl. 18¾ kr., an jener für das Ite Regiment zu 129,042 fl. 10 kr., und jener fürs IIte Regiment von 132,058 fl. 17¾ kr., nichts abzukürzen; nur möchte in der Folge in diesen Ausgaben noch manche nicht unbedeutende Ersparniß zu erwirken seyn, wenn man ernstlich den Militärbedarf auf die absolute Nothwendigkeit zurückführen will.

Die Ausgabe für die Artilleriecompagnie à 23,459 fl. 58 kr. ist neu; sie ward als Ersatz für die uns ersparte Cavalerie und zu Minderung der, an ihre Stelle in bedeutender Erhöhung zu stellenden, Infanterie geboten. Ob bei ihrer Formirung und Bezahlung einige Ersparniß möglich gewesen sey oder nicht, liegt außer der Sphäre unserer Erkenntniß. Wir müssen daher ganz der Pflichttreue jener Behörden vertrauen, die diesem Theile des Staatsdienstes sich gewidmet und ihre Kenntniß und Rechtlichkeit mit großer Auszeichnung bisher bewährt haben.

Die Numern	*V.*	Reserve	5000 fl. — kr.
»	» *VI.*	Zeughaus	7236 » 40¼ »
»	» *VII.*	Depot der Superarbitrirten	100 » — »
»	» *VIII.*	Hospital	6000 » — »
»	» *IX.*	Garnisonscompagnie zu Marxburg .	6000 » — »

mußten unsere Anerkennung finden; denn, wenn auch der Hospitalbedarf um ungefähr 1500 fl. höher gegriffen ist, als er in vorigem Jahre gekostet hat, so hängt ja doch der größere oder mindere Bedarf vom Zufalle, nämlich von den mehr oder weniger sich ergebenden Kranken, ab. Dabei erhöhet, der Regel nach, die Vermehrung der Truppen auch die Zahl der sich unter denselben ergebenden Kranken.

Der Numer *X.* Militärbauwesen, das ursprünglich auf 11,737 fl. 18 kr. berechnet war, sind schon 3737 fl. 18 kr. abgekürzt. Eine größere Abkürzung glauben wir uns nicht erlauben zu dürfen, da ein großer Theil der Bauungen uns dringend erscheint.

Die unter Numer *XI.* des Depot der superarbitrirten Officiere aufgeführten 8315 fl. 3¼ kr.; die unter Numer *XII.* für die Militärgerichtsbarkeit in Aussicht genommenen 300 fl.; die unter Numer *XIII.* für die Schloßwachen berechneten 734 fl. können wir nicht beanstanden.

Für die Militärschule, welche früherhin von uns bestritten wurde, nunmehr aber, nachdem die Aufstellung einer eigenen Artilleriecompagnie nicht wohl zu umgehen war, und für uns von reellem Nutzen ist, als nothwendiges Zugehör derselben angesehen werden muß, sind unter Numer *XIV.* 1663 fl. 20 kr. in Anforderung gebracht. Der Aufwand für 6 Lehrer, für Feuerung, Licht und allerlei Anschaffungen und Unterhaltungen, ist in der That sehr mäßig gegriffen.

Digitized by Google

Wir wollen ihn gerne anerkennen, aber auch erwarten, daß er in diesem billigen Ansatze erhalten und nicht von Jahr zu Jahr gesteigert werde. Er mag uns als Normalstand gelten, zumal, da er noch durch einen andern Fonds gegen ungewöhnliche Ausgabe gedeckt ist.

Wir kommen nun zur letzten Numer *XV.* Militär-Ausrüstungskosten. Die hier aufgeführte Summe von 63,859 fl. 34 kr. hat schon eine Abkürzung über die Hälfte erlitten, oder richtiger gesagt, von derselben sind ungefähr 32,000 fl. auf kommende Jahre hinausgeschoben, obgleich wir wohl begreifen, daß das, was weiter hinaus gerückt ist, in jedem Jahr wieder in Anforderung gebracht werden muß, und durch den Verschub nicht eigentlich gespart werden kann; so müssen wir doch, die schwachen Kräfte der Steuerbaren berücksichtigend, wünschen, daß der mit 3000 fl. wiederholt in Aussicht genommene Bewurf der Caserne noch für dieses Jahr ausgesetzt werden möge; indem wir hierauf antragen, glauben wir dagegen alle übrige Ausgaben unter dieser Numer anerkennen zu müssen.

VI. Bauetat.

Dieser befaßt gegenwärtig, da der Militärbauetat mit allen seinen Unterabtheilungen schon beim Militäretat geprüft worden ist, nur die *Cap. X.* und *XI.* aus dem Regierungsetat, nämlich den Land- und Wasserstraßenbau und die Bauungen der Landesgebäude. Ersterer ist mit 112,350 fl. 50 kr. und letzterer mit 21,132 fl. 8 kr. in Anforderung gebracht, und eben so ist der erstere auf 67,635 fl. 32 kr. und der letztere auf 18,099 fl. 18 kr. ermäßigt worden.

Diese Summen vertheilen sich in nachbenannte einzelne Ausgabeposten.

I. Der Land- und Wasserstraßenbau.

a) Besoldung des Oberweginspectors, der 25 Bezirksinspectoren und der 46 Chausseewärter im summarischen Betrage von . .	14,173 fl.	12 kr.
b) für Canzleikosten	75 »	— »
c) für Diäten und Reisekosten	850 »	— »
d) für die noch nöthigen Unterhaltungskosten der Chausseen	26,557 »	57 »
e) für den Chaussee-Neubau	15,691 »	33 »
f) für den Wasserstraßenbau	10,288 »	50 »
	67,636 fl.	32 kr.

oder eigentlich wegen des im Etat untergelaufenen Rechnungsverstoßes 67,635 fl. 32 kr. Gegen die Besoldungsansätze, die ständig sind, gegen die Canzleikosten à 75 fl., dann gegen die Diäten und Reisekosten à 850 fl., worunter die Pferdsfourage á 150 fl. für den Oberweginspector Mäurer begriffen ist, läßt sich nichts sagen, da sie die nämlichen der vorjährigen Aussichtssumme sind.

Die unter *d.* in Ansatz gebrachten Chausseeunterhaltungskosten begreifen bloß die Kunstarbeiten.

Digitized by Google

Dagegen müßten an Frohnd-Reluitionsgeldern bis zum 1. Juli d. J. noch 10,229 fl. 41 kr.

und für die Unterhaltung der Chaussee bis zum 1. Januar 1823 noch an dergleichen . . . . . 24,000 » — »

Zusammen . . . 34,229 fl. 41 kr.

bewilligt werden, sofern nicht die Natural-Chausseefrohnden für's letzte halbe Jahr 1822 wieder hergestellt werden wollten. Da die Abneigung gegen dieselben sich ziemlich allgemein ausgesprochen hat, und die bessere Unterhaltung der Chausseen durch Veraccordirung der deßfallsigen Arbeiten sich anschaulich bewährt; so kann hiervon wohl keine Sprache mehr seyn. Inzwischen mögen vor der Hand jene 34,229 fl. 41 kr. noch bis zur Vergleichung der Verwilligung mit den Mitteln, zur Befriedigung derselben, auf sich beruhen. Es wird sich alsdann näher beurtheilen lassen, wie diese aufgebracht werden sollen und können.

Wir wenden uns daher an den Chausseeneubau. Für diesen sind im Ganzen 15,691 fl. 33 kr. bestimmt; eine zwar allerdings geringe Summe, die aber doch den, bisher ganz ins Stocken gekommenen und zum Theil dringend nöthigen, Chausseeneubau wieder ins Leben ruft. Von dieser Summe sollen

1)	für die Straße von Ems bis zur Coblenzer Straße . .	8417 fl. — kr.
2)	für die Lahnstraße bei Kemel an Baukosten und Entschädigung	1186 » 30 »
	bei Singhofen, an Neubaukosten und Entschädigungen .	3290 » 30 »
3)	für die Königsteiner Straße, namentlich für die Wegreparaturen durch den Ort Glashütte, wegen dessen Unvermögenheit	1061 » — »
4)	für die Straße von Hachenburg nach Höchstenbach, Neubau und Entschädigung	1236 » 33 »
5)	für die Vollendung der, zum zweitenmal wieder herzustellenden, Berger Brücke	500 » — »
	Zusammen . . .	15691 fl. 33 kr.

verwendet werden.

Alle diese Neubauungen sind, als angefangene Werke, die eine für die betreffenden Landestheile wohlthätige Bestimmung haben, und deren Verschiebung den Kostenaufwand für das Land eher mehren als mindern würde, als dringend nöthig und durch einen entschiedenen Nutzen für's Allgemeine geboten. Wir glauben daher die deßfallsigen Kostenberechnungen und Auforderungen anerkennen zu müssen.

Für die Unterhaltung und den Neubau der Wasserstraßen sind im Ganzen 10,288 fl. 50 kr. ausgesetzt.

Diese vertheilen sich folgendermaßen:

1)	Besoldung des angestellten Personals	288 fl. 50 kr.
2)	an Diäten und Reisekosten, und für die Aufstellung einer Stromcharte wurden angefordert	1650 » — »
		1938 fl. 50 kr.

Digitized by Google

		1938 fl. 50 kr.
3) für Rheinbauten:		
a) im Amte	Wiesbaden	2100 » — »
b) » »	Eltville	2000 » — »
c) » »	Rüdesheim	1400 » — »
d) » »	St. Goarshausen	965 » 48 »
e) » »	Braubach	1400 » — »
4) für Mainbauten: im Amte	Höchst	960 » — »
5) für Lahnbauten:		
a) im Amte	Weilburg	1250 » — »
b) » »	Runkel	1760 » — »
c) » »	Limburg	1697 » — »
d) » »	Dietz	2520 » — »
e) » »	Nassau	1540 » — »
f) » »	Braubach	510 » — »
	Zusammen .	20041 fl. 38 kr.

Statt dieser bedeutenden Forderung wurden im Ganzen verwilligt 10288 fl. 50 kr., welche denn für die am meisten dringlichen Bauungen verwendet werden sollen. Uns erscheint diese Verwilligung mehr als zureichend, um alle dringend nöthige Wasserbauten vollbringen zu können.

Ohnehin verschlingt dieser Bau oft große Summen ohne reellen Nutzen, da ein großes Wasser oder ein bösartiger Eisgang oft die Verwendungen mehrerer Jahre und vieler Tausende zerstört, und überhaupt die Natur auch wieder oft mehr für unsere Tendenz leistet, als der größte Fleiß und der höchste Kostenaufwand zu erwirken vermag; dagegen diese oft eben so wenig sich durch unsere Anstrengungen in ihrer vernichtenden Kraft hindern läßt.

Wir wenden uns nun zum *Cap. XI.* Bauungen der Landesgebäude. Hier sind, wie schon gedacht worden, in Anforderung gebracht 21,132 fl. 8 kr. und im Staatsrathe zugestanden 18,699 fl. 18 kr. Die Abkürzung beträgt zwar wenig; dagegen hat auch schon die Herzogliche Landesregierung die einzelnen Anforderungen, mit Rücksicht auf ihre größere und mindere Dringlichkeit oder Unentbehrlichkeit, bedeutend ermäßigt.

Im Ganzen vertheilt sich die bewilligte Summe auf nachstehende Ausgaben:

1) Besoldungen		2000 fl. — kr.
2) Canzleikosten		150 » — »
3) Reisekosten		2000 » — »
4) Amthaus zu Braubach		6 » 45 »
5) Zuchthaus zu Dietz		922 » 25 »
6) Zu Dillenburg: *a*)	das Archiv	10 » — »
b)	der Collegienbau	143 » 14 »
c)	Civilgefängniß	57 » 50 »
d)	Criminalgefängniß	70 » 25 »
		5360 fl. 39 kr.

Digitized by Google

		5360 fl.	39 kr.
7) Zu Eltville:	a) das Amthaus	53 »	24 »
	b) Civilgefängniß	4 »	— »
	c) der Krahnen allda	9 »	46 »
	d) der Krahnen zu Oestrich	4 »	30 »
	e) Correctionshaus	2315 »	— »
	f) Irrenhaus	851 »	— »
8) Zu Hadamar:	das Amthaus	8 »	30 »
9) Zu Hochheim:	a) das Amthaus	128 »	15 »
	b) der Obelisk	127 »	— »
10) Zu Idstein:	a) das Landesarchiv	120 »	30 »
	b) das Amthaus	100 »	40 »
	c) die Wohnung des Amtssecretärs .	66 »	22 »
	d) » » » Archivdirectors .	128 »	36 »
	e) » » » Renteibeamten .	75 »	8 »
11) Marienberg:	Beamtenwohnung	254 »	25 »
12) Montabaur:	a) das Amthaus	364 »	3 »
	b) das Amtslocal	153 »	24 »
	c) das Civilgefängniß	42 »	8 »
13) Nastätten:	das Amthaus	80 »	40 »
14) Reichelsheim:	das Amthaus	144 »	46 »
15) Rennerod:	a) das Amthaus und die Brunnenleitung	417 »	43 »
	b) das Civilgefängniß daselbst	28 »	38 »
16) Rüdesheim:	das Amthaus	7 »	— »
17) Schwalbach:	das Civilgefängniß	671 »	33 »
18) St. Goarshausen:	das Civilgefängniß	13 »	12 »
19) Usingen:	a) das Amthaus	33 »	50 »
	b) die Beamtenwohnung	24 »	34 »
20) Wehen:	a) das Amthaus	300 »	37 »
	b) die Amtsdienerwohnung	1 »	21 »
	c) das Civilgefängniß	— »	45 »
21) Weilburg:	a) das Archiv	21 »	48 »
	b) das Gefängniß	30 »	42 »
22) Wiesbaden:	a) das Regierungsgebäude	1164 »	20 »
	b) das alte Schloß	4672 »	24 »
	c) der Rechnungscammerbau	22 »	23 »
	d) das Criminalgefängniß	529 »	48 »
	e) dessen Holzremise	361 »	27 »
	f) das Amthaus	4 »	27 »
	Summa .	18,699 fl.	18 kr.

Wir glauben diese, nach reifer Ueberlegung und mit Kenntniß der Sache ausgeschiedenen und ermäßigten, dringenden Bauungen anerkennen zu müssen.

Digitized by Google

VII. Regierungsetat.

Für den Regierungsbedarf wurden für das laufende Jahr, einschließlich der schon im Bauetat geprüften *Cap. X.* und *XI.*, gefordert . . 430,471 fl. 19 kr.

Die vorjährige ständische Verwilligung, einschließlich der nachträglichen ministeriellen Verwilligung, hat ertragen . . 394,100 fl. 6 kr.
Die dießjährige wurde im Staatsrathe festgesetzt auf . . . . . 362,198 » 11 »

Die Minderung gegen die vorjährige wirkliche Ausgabe erträgt also . . . . . 31,901 fl. 55 kr.

Wie sie sich unter den einzelnen Capiteln ergeben hat, werden wir, im Verfolge dieser Prüfung, noch näher anzudeuten die Ehre haben.

Cap. I. Der Bedarf für's Regierungscollegium unter 4 Titeln war im vorigen Jahr . . . . . 78,371 fl. 29 kr.
für dieses Jahr ist er berechnet zu . . . . . 73,749 » — »

Die Ersparniß gegen voriges Jahr beträgt also . . . . . 4,622 fl. 29 kr.

Diese hat sich vorzüglich bei der Besoldung des Personals, beim Canzleiaufwande und bei Inventariatsanschaffungen ergeben. Dagegen hat sich der Tit. 4. Reisen, um 2000 fl. erhöhet.

Die erste Abkürzung scheint durch das verminderte und dem neuen Hof- und Appellationsgerichte zugetheilte Personale sich ergeben zu haben. Die zweite Minderung hat die lithographische Anstalt möglich gemacht. Wir dürfen hoffen, daß mit ihrer größeren Vervollkommnung und Erweiterung noch mehrere Ersparnisse im Aushülfepersonale zu erwirken seyn werden. Die Erhöhung der vorjährigen, für Reisen in Aussicht genommenen, Summe auf 2000 fl. hat die Herzogliche Landesregierung so in ihrem Berichte begründet, daß eine Abkürzung manche nöthige, oder doch sehr nützliche Visitationen und Geschäftsreisen ins Stocken bringen würde. Nur allein dann würde eine Minderung zu erzielen seyn, wenn dem Antrage des Herrn Seiberth eine Folge gegeben würde.

Cap. II. Justiz- und Polizei-Aemter.

Im vorigen Jahre hat die Ausgabe, mit Einschluß mehrerer nachträglichen Verwilligungen, 104,848 fl. 40 kr. betragen; für dieses Jahr ist sie mit 102,522 fl. 30 kr. in Ansatz gekommen. Die Abkürzung beträgt also 2326 fl. 10 kr. Der Titel: Reisen, ist zu 6900 fl. berechnet. Ob nicht an den Rundreisen der Herren Beamten, welche insgesammt eine Pferdsfourage in einem, gegen die vorderen Jahre, um $\frac{1}{7}$ erhöheten Anschlag beziehen, auch dann, wenn die Diäten selbst nicht abgekürzt werden, eine Ersparniß von wenigstens 900 fl. erzielt werden könne, wenn diese insgesammt ihre Rundreisen, wie es wenigstens von mehreren geschieht, für die nicht zu weit entfernten Orte so einrichten, daß sie dieselben in einem halben Tage vollbringen, dieß glaubte der Specialausschuß der Cammer zur näheren Erwägung anheim geben zu müssen. Da indessen die Cammer zu den Herren Beamten das Vertrauen hegt, daß sie an ihrem Orte jede mögliche Ersparung zum

Digitized by Google

Beßten der erschöpften Staatscasse von freien Stücken zu fördern geneigt seyn werden, und für jeden Fall das nicht versagt werden darf, was in vorigem Jahr für diesen Bedarf ausgegeben würde; so abstrahirte man von der angetragenen Abkürzung.

Cap. III. Forstverwaltung.

Im Jahr 1821 betrug die wirkliche Ausgabe unter diesem Capitel, wegen einer Nachverwilligung, die Summe von . . . . . 23,132 fl. 30 kr.
die dermalige Forderung beträgt . . . . . 22,550 » — »

also weniger als voriges Jahr . . . . . 582 » 30 »

Hier glauben wir den Wunsch wiederholen zu müssen, daß bei künftigen Veränderungen, wie es schon beim Oberforstamte Geisenheim geschehen ist, auf Verminderung der Verwaltungsstellen fortdauernd der Bedacht genommen werden möge. Die Verwaltung selbst wird dabei im Wesentlichen nicht leiden, die Generalsteuercasse aber eine verdiente Erleichterung gewinnen.

Die der Steuercasse, bei der Versetzung des Oberförsters Ferger von Meudt nach Weilburg, zugewiesenen, diesem zur Ergänzung seiner zu Meudt bezogenen Besoldung bewilligten 30 fl. verdienen zwar, wegen ihrer Geringfügigkeit, keiner Erwähnung; allein es gilt hier der Feststellung eines Princips, das, wenn es im Kleinen anerkannt wird, alsdann auch im Großen empfindliche Nachtheile bringen kann. Es gilt die Frage, ob die Steuercasse für jene Localla sten als Aushülfscasse nothwendig einstehen müsse, wenn man diese nicht schicklich oder rechtlich einer betreffenden Localcasse zuzuweisen wisse. Der Regel nach, müssen wir uns standhaft gegen jede Verwechselung der Local- und Centrallasten erklären. Wenn einmal Local- und Centrallasten von einander geschieden sind, so darf nicht bei irgend einer scheinbaren Veranlassung eine Casse für die andere einstehen. In dem unterliegenden Falle hätte höchstens von der Besoldung des Meudter Oberförstersbezirks dem nach Weilburg versetzten Oberförster Ferger die ihm etwa zur Ergänzung seiner früheren Besoldung gefehlt habenden 30 fl. vorbehalten werden können. Der nach Meudt angestellte Oberförster würde wahrscheinlich hiergegen keinen Widerspruch einzulegen veranlaßt gewesen seyn, weil er sich durch diese neue Anstellung verbessert hat. Es könnte sich zwar hier auf den §. 7. des Forstorganisationsedicts vom 8. November 1816 bezogen werden; allein dieser spricht von Gratialbesoldungszulagen, nicht von Besoldungsentschädigungen; dabei besteht ja ein eigener, aus dem Ueberschusse der Besoldungen der Domanialwaldungen gebildeter Fonds, auf welchen die geforderte Entschädigung verwiesen werden könnte. Wir glauben sie daher hier nicht anerkennen zu dürfen.

Das *Cap. IV.* befaßt die Berg- und Hüttenverwaltung, und zwar
einen Kostenaufwand von . . . . . 2600 fl. — kr.
Jener der vorjährigen Verwilligung hat . . . . . 2777 » 30 »

betragen; das *Minus* der Forderung beträgt also . . . . . 177 » 30 »

Es möchte daher bei diesem Capitel nichts zu erinnern seyn.

Digitized by Google

Das *Cap. V.* Lehranstalten hat in vorigem Jahre einen verwilligten Aufwand von ..... 23,500 fl. — kr.
in Anspruch genommen. Nach der dießjährigen Anforderung
ist diese Summe auf ..... 10,535 » — »
herabgekommen; die Minderung gegen voriges Jahr bestehet
also in ..... 12,965 fl. — kr.

Die Forderung der Herzoglichen Landesregierung unter diesem Capitel war ungleich bedeutender, als sie nachher festgesetzt wurde. Es wurde nämlich der Staatscasse ein Beitrag zu den öffentlichen Lehranstalten von 23,090 fl. angesonnen. Dieser wurde auch durch die angelegte Berechnung über die Einnahme und Ausgabe des Centralstudienfonds für's verflossene Jahr und durch die weiteren Zusätze gerechtfertigt. Nach derselben hätten nämlich 15,600 fl. zum Centralstudienfonds aus der Staatscasse, also 3600 fl. mehr als im vorigen Jahre, beigetragen werden müssen. Dieser immer zunehmende, und die jetzt geschwächte Unzureichenheit dieses Fonds zu Bestreitung seiner ihm zugewiesenen Ausgaben beurkundende Zuschuß scheint auch die Regierung, zu Aufhebung des Pädagogiums zu Idstein, bestimmt zu haben, um hierdurch die Ausgaben dieses Fonds den Einnahmen desselben mehr anzupassen. Diese Aufhebung einer, durch ein organisches Gesetz gegründeten, Lehranstalt wurde dem Publicum unter der Rubrik: »Dienstnachrichten«, nämlich durch die Versetzung der Idsteiner Pädagogiumslehrer bekannt. So sehr der Specialausschuß jede Erleichterung der Staatscasse wünschen zu müssen geglaubt hat; so schien ihm doch die Einziehung einer, in einem, dem öffentlichen Unterricht gewidmeten organischen, Edicte vom März 1817 gegründeten, Lehranstalt, von so bedeutender Erheblichkeit zu seyn, daß deßhalb die landständische Mitwirkung nicht hätte umgangen werden sollen. Da aber die Versammlung der Meinung war, daß zwar im Allgemeinen die Anordnung der Gelehrtenschulen und ein zweckmäßiger Lehrplan derselben, Gegenstand der Gesetzgebung sey, die Beurtheilung der Frage aber, wie viele dergleichen im Lande seyn müßten, und wie sie im Lande zu vertheilen seyen, von der Vollziehung, als zu ihrem Ressort, gehörig angesprochen werden könne; da ferner nachgewiesen wurde, daß das Pädagogium zu Idstein in den höhern Classen sehr wenige Zöglinge zählte: so glaubte die Cammer von der gemachten Bemerkung des Specialausschusses abstrahiren zu dürfen.

Uebrigens hat sich der Aufwand für das Taubstummeninstitut, gegen die vorjährige ständische Verwilligung, um 225 fl. erhöhet. Unter den verschiedenen Anstalten, die wir der Leitung und der Ermunterung unserer Regierung verdanken, scheint das Taubstummeninstitut vorzugsweise unsere öffentliche dankbare Anerkennung zu verdienen; nicht allein deßwegen, weil ein so nützliches, und mit jedem Tage sich mehr vervollkommendes, Institut noch immer einen nicht sonderlich bedeutenden Kostenaufwand in Anspruch nimmt, sondern auch um deßwillen, weil der Nutzen, den es stiftet, sich nicht auf die Grenzen unseres Landes beschränkt, sondern der ganzen Nachbarschaft wohlthätig zu werden beginnt. Nicht

Digitized by Google

genug, daß von den 209, bei der ersten Aufnahme im Lande vorhanden gewesenen, Taubstummen jene, die es wollen und können, jetzt den Unterricht in allen nützlichen, dem civilisirten Menschen unentbehrlichen, Kenntnissen erlangen, und sich so für den Abgang eines menschlichen Sinnes entschädigen können; so scheinen auch schon die benachbarten Regierungen, für die Taubstummen in ihren Ländern, auf dieses vortreffliche Institut Rücksicht nehmen, und diesen die Wohlthat unserer Anstalt angedeihen lassen zu wollen.

Als im vorigen Jahre bei den Großherzoglich Hessischen Ständen von einem edlen Menschenfreunde der Antrag, zu Gründung eines eigenen Taubstummeninstituts, gemacht wurde; so lehnte man ihn aus folgenden, für uns besonders interessanten, Gründen ab:

1) weil es noch zu problematisch sey, ob das Großherzogthum, wenn es auch zu besonderer Befähigung eines, oder einiger Lehrer einen großen Aufwand machen wolle, je einen so vortrefflichen und edelmüthigen Director der Anstalt gewinnen werde, als jener sey, der dem Herzogl. Nassauischen Taubstummenunterrichte vorstehe;
2) weil das Herzogl. Nassauische Taubstummeninstitut allen Auswärtigen die Theilnahme am Unterrichte der Taubstummen gestatte, und
3) weil nie zu erwarten stehe, daß im Großherzogthume Hessen der Unterricht für die Taubstummen so wohlfeil und so zweckmäßig, als im Herzogthume Nassau, nämlich in Camberg, ertheilt werden könne.

Es hat uns wohlgethan, daß auch das Ausland die Verdienste und die Wohlthaten öffentlich bestätigt hat, die der menschenfreundliche und kenntnißreiche Herr Director bei den, seinen Unterricht besuchenden, Lehrlingen sich schon erworben, und zum Wohle so vieler, ohne diese Lehranstalt in crasser Ignoranz gebliebener, Taubstummen verbreitet hat. Die schon gehaltenen öffentlichen Prüfungen haben an Tag gelegt, wie wenig selbst der Mangel des, dem Menschen so schwer entbehrlichen, Gehörsinnes dem Begriffe von den abstracten Ideen von einem höchsten Wesen und dessen Vollkommenheiten, und von andern geistigen Dingen, hinderlich sey, wie unter den eifrigen Bemühungen und der weisen Leitung eines talentvollen und edelmüthigen Menschenfreundes, und durch die Bemühungen der, von einem gleichen Eifer belebten, Nebenlehrer alles menschliche Wissen auch bei jenen in gleichem Grade fortschreitet, welchen die Natur einen, zur Mittheilung intellectueller Begriffe früherhin als unentbehrlich geglaubten, Sinn versagt hat, wie sogar der Mangel des Gehörsinnes den Gebrauch der Sprache nicht ganz verhindern könne.

Wir glauben diesem hochsinnigen Manne und seinen Gehülfen keinen größeren Beweis unserer Verehrung und der Dankbarkeit des Vaterlandes geben zu können, als wenn wir der, gegen die vorjährige Verwilligung mit 225 fl. sich erhöhten Forderung, die er für das bleibende Gedeihen und Fortschreiten seines menschenfreundlichen Wirkens nöthig erachtet hat, unsere ungetheilte Zustimmung geben, überzeugt, daß jeder Staatsaufwand für eine so wohlthätige und menschenfreund-

Digitized by Google

liche Anstalt reichlichen Gewinn bringen müsse. Ohnehin wird diese Ausgabe in den Beiträgen auswärtiger Zöglinge, à 22 fl. auf ein Jahr, zu seiner Zeit noch einige Minderung erleiden.

Badens Stände glaubten sich mit Recht, durch die Gründung eines Taubstummeninstituts, ein bleibendes Denkmahl ihres Wohlwollens für ihre, von der Natur, durch die Versagung ihres Gehörsinnes, stiefmütterlich behandelte, Mitmenschen stiften zu können. Uns ist nur die Pflicht geblieben, das, ohne unsere Anregung, aus reiner Menschenliebe hervorgetretene, Institut nach Kräften zu unterstützen, zu beleben und zu erweitern.

Die Beiträge zu den Elementarschulen sind wieder, wie voriges Jahr, mit 2000 fl., jene für die Zöglinge des Schullehrerseminariums zu Idstein mit 4000 fl. in Ansatz gebracht, und die Titel, »Canzleikosten, Inventarum und Diäten«, haben sich, gegen voriges Jahr, um 525 fl. vermindert, daher ihre Anerkennung keinem Anstande unterliegen mag. Die Beiträge zu den Elementarschulen glaubte der Specialausschuß, weil sie in eine ständige Ausgaberubrik sich zu bilden scheine, bestreiten zu müssen. Durch die Vorlage der vielen Gemeinden, welchen die Unterstützung zur Ergänzung des Minimums des Schullehrergehalts zugewendet wird, hat er indessen die Ueberzeugung gewonnen, daß dieselbe lauter solchen Gemeinden zu gute komme, die schon für ihre Gemeindebedürfnisse hohe Steuern erheben müssen und arm sind. Er gab in dieser Hinsicht die gemachte Ausstellung dieser Ausgabe zwar auf, hofft jedoch, daß zu seiner Zeit die Gemeinden nach und nach aus eigenen Mitteln zur Besoldung ihrer Lehrer angehalten und die Ausgabe der Staatscasse erspart würde.

Cap. VI. für die Medicinalpflege sind für Besoldung des Personals 4510 fl., für Canzleikosten 920 fl., für Reisen 13,785 fl., für Gehalt der Candidaten 150 fl. in Ansatz gebracht. Erstere Summe hat sich gegen die vorjährige ständische Verwilligung wegen einer nachträglichen Verwilligung von 430 fl. um 300 fl. durch Besoldungszulagen erhöhet. Unter allen übrigen Titeln sind die alten Ansätze beibehalten worden. Wir glauben daher dieses Capitel in allen seinen einzelnen Forderungspositionen anerkennen zu müssen, wobei jedoch der Specialausschuß die Bemerkung nicht hinterhalten zu dürfen glaubte, daß, so lobenswürdig auch ein großer Theil der Herren Medicinalräthe ihrem wohlthätigen Berufe zu entsprechen bemüht sey, so sehr müsse man es bei einigen andern bedauern, daß sie sich so schwer aus ihrer Unbeweglichkeit bringen, und zum öfteren Besuche der von ihrem Aufenthalte etwas entfernteren Orte bewegen ließen.

Cap. VII. Armenpflege. Die vorjährige Verwilligung, einschließlich eines Nachtrags, hat 4030 fl. betragen. In diesem Jahre hat man wieder 6000 fl. angefordert, und 4000 fl. im Staatsrathe bewilligt. Wenn man erwägt, daß jetzt mit 4000 fl. so viele Lebensbedürfnisse angeschafft werden können, als früher mit 12,000 fl. nicht zu erlangen waren; so muß man allerdings entweder auf eine Zunahme der Armuth, oder auf eine große Abnahme der Unterstützungsbeiträge schließen, wenn gegenwärtig noch fortdauernd 4000 fl. bei der Staatscasse zur

Digitized by Google

Unterstützung der Localarmenfonds in Anspruch genommen werden. Dieß wird um so unerklärbarer, als in manchen Gegenden wieder sehr über das Betteln geklagt wird, und als die armen Familien, bei der Werthlosigkeit der Lebensbedürfnisse, auf Unterstützung an Lebensmitteln viel eher, wie vormals rechnen, auch mit wenigen Kreuzern sich für den Tag ihr Lebensbedürfniß verschaffen können. Wir würden daher gern auf eine Minderung des Beitrags antragen, wenn wir nicht besorgen müßten, der wahren Armuth hierdurch in den Mitteln zur Fristung ihres Lebens, Abbruch zu thun. Wir glauben demnach die Aussichtssumme à 4000 fl. gut heißen zu müssen, zumal, da uns fortdauernd ein Beitrag zu der so nützlichen Waisenversorgung erspart werden kann.

Das *Cap. VIII.* Besserungs- und Strafanstalten wird besonders beim Justizverwaltungsetat abgehandelt.

Das *Cap. IX.* Beförderung der Industrie hat in vorigem Jahre, einschließlich der nachträglich verwilligten 20 fl., 2728 fl. erfordert. Die dießjährige Anforderung ist auf 6209 fl. 20 kr. berechnet, hat sich also auf 3481 fl. 20 kr. erhöhet. Der Grund dieser Mehrforderung beruhet auf jenen 4000 fl., die man wiederholt für's Landgestütt in Anforderung gebracht hat.

Wir haben bereits im vorigen Jahre die Gründe für und wider die Wiederauflebung des Landgestüttes nach der in Antrag gebrachten, veränderten und weniger kostspieligen Form entwickelt. Die Stände von Hessen fanden sich mit uns in einer ähnlichen und nur in so fern bedenklicheren Lage, als das Großherzogthum Hessen der Zucht der für ihre Cavalerie nöthigen Pferde besonders zu bedürfen scheint, ein Bedürfniß, das uns die Weisheit der Bundestagsbeschlüsse, ohne wesentlichen Nachtheil der militärischen Bundesmacht, erspart hat. Die Großherzoglich-Hessischen Abgeordneten haben diesem Gegenstande eine lange und reife Erwägung geschenkt. Der Ausschuß, der über diese Ausgabe berichtet hat, theilte ganz unsere Ansichten, und glaubte, daß das Opfer, welches der Staat für dieses Institut bringe, mit dem Nutzen, der aus ihm hervorgehe, im Mißverhältnisse stehe; daß durch dasselbe die Pferdezucht so wenig, als das Nationalvermögen, einen reellen Nutzen gewonnen habe, und daß die Vortheile, welche diese Anstalt Einzelnen gewähre, nur vorzugsweise dem Reichern zufließe. Die Vertheidiger der öffentlichen Staatsgestüttanstalten finden daher eben so gut, wie ihre Widersacher in den abgedruckten Verhandlungen der Hessischen Landesabgeordneten ihre Ueberzeugung durch gewichtvolle Gründe unterstützt und bestritten. Auch hat die schöne Gestüttanstalt der Baier'schen Rheinprovinz unsern frühern Urtheilen noch einen festern Anhaltpunct gegeben. Diese besitzt nämlich einen eigenen, nicht unbedeutenden Provinzialgestüttfonds, und was diesem noch jährlich zugeschossen werden muß, leistet nicht der Staat, sondern die Provinzialcasse. Die Anstalt wird daher als Sache der Provinz, nicht als Staatslast behandelt: dabei kostete im Jahre 1820 die Unterhaltung von 70, dem Gestüttfonds angehörigen Pferden, unter welchen 38 Beschaller waren, neben einigen Anschaffungen, ungefähr eben so viel als bei uns, im letzten Jahre des aufgehobenen Landgestüttes, 26 Beschaller allein kosteten.

Digitized by Google

Die Hauptbetrachtungen aus den mehrjährigen Berathungen über diesen Gegenstand fassen wir kurz zusammen; sie sind folgende:

1) Die Pferdezucht, insbesondere die Veredlung der Pferderaçe, verdient so gut, als jene des Rindviehes, der Schaafe und Schweine, die Aufmerksamkeit, Sorgfalt, Leitung und Unterstützung der Regierung.

2) Nicht aber alle Gegenden des Landes sind zur Pferdezucht geeignet; nicht in allen erlauben die Localverhältnisse eine gleiche Theilnahme für alle, oder doch für viele Landesbewohner. Diese eignet sich vorzüglich für den Westerwald und höchstens noch für einige, an diesen stoßende, Aemter, wo nämlich einige Fohlenweiden dem jungen Pferde das angemessene Futter, freie Bewegung, Gelenkigkeit, Abhärtung und Gesundheit geben.

3) Da, wo große Weiden und ein, in zureichender Menge vorhandener, Gras- und Heuwachsthum fehlen, thut die Pferdezucht offenbar der weniger entbehrlichen und allgemein nützlichern Rindviehzucht Abbruch, und sie selbst verspricht einestheils keinen Fortgang, und anderntheils, wegen des seltenen oder doch zu theuern Futters, keinen wahren Nutzen, am Wenigsten eine zwecknützliche Veredlung. Das junge Fohlen, welches zu viel im Stalle, ohne freie Bewegung, erhalten wird, kann als Reit- und Zugpferd dereinst wenig taugen, wird gewöhnlich zu frühe angespannt, verweichlicht und verkruppt.

4) Es bleibt solchemnach eine unleugbare Wahrheit, daß so viele Begünstigung, so großen Vorschub auch die Pferdezucht für einige Gegenden unsers Landes wahrhaft verdienen mag, sie doch eben so nachtheilig in andern auf den Nahrungs- und Wohlstand der Bewohner wirken, und deßwegen zweck- und nutzlos seyn würde.

5) In dieser Hinsicht wird es für die individuellen Verhältnisse unsers Staats, und besonders wegen der demselben nicht nöthigen Cavaleriepferde ewig eine problematische Frage bleiben, ob die Ausgabe für ein zu unterhaltendes Landgestütt eine allgemeine Staatsobliegenheit, und durch ein allgemeines Landesbedürfniß oder einen wesentlichen Staatsvortheil geboten sey.

Wenn wir die ältere Geschichte der Oranien-Nassauischen Länder zur Hand nehmen, so erlernen wir aus derselben, daß in den Aemtern Dillenburg, Herborn und Haiger die Zahl der Pferde in der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts um das Doppelte und Dreifache jene der einzelnen Familien überstiegen habe, und daß die Nassauischen Pferde damals schon, ohne Landgestütt, einen ausgezeichnet guten Ruf hatten, auch der Ankauf derselben auf den Nassauischen Märkten schon von Auswärtigen gesucht wurde. Also ein sprechender Beweis, daß Pferdezucht, auch ohne eignen, großen Staatskostenaufwand, gedeihen könne.

6) Die vorjährigen Berathungen über diesen Gegenstand in beiden Cammern haben zu Tage gelegt, daß die Meinungen der Ständemitglieder, rücksicht-

Digitized by Google

lich des in Anforderung gebrachten Aufwandes für das wieder auf Staatskosten, wenn auch in veränderter Gestalt, herzustellende Landgestütt sehr getheilt und beinahe gleich waren. Der landwirthschaftliche Verein, dessen wohlgemeintes Streben für Verbesserung und Vervollkommnung aller Zweige der Landwirthschaft sich zu jeder Zeit mit aller Wärme auszusprechen gewohnt ist, hat seine Bemühungen zur Wiederauflebung des Landgestütts durch viele Gründe unterstützt, die größtentheils schon von der verehrlichen Versammlung, bei ihren früheren Deliberationen, in Erwägung gezogen wurden. Unter diesen möchte vorzüglich noch der folgende eine nähere Erwägung verdienen:

7) Die Veredelung der Pferde habe nämlich zuerst bei dem, im Jahr 1815 errichteten, Landgestütte begonnen; sie habe zwar schon schöne Resultate geliefert, indem bekanntlich auf den Märkten von Steinbach und Molsberg vorzüglich die Nassauischen Fohlen viele Liebhaber und Abnehmer, auch eine preiswürdige Bezahlung gefunden hätten. Das Fortschreiten in dieser Veredelung habe aber in den wenigen Jahren der Dauer des Landgestütts noch keine solche feste Grundlage gewonnen, daß man mit Zuversicht erwarten könne, es werde von selbst, ohne wirksame Anregung, Leitung und Unterstützung von Seiten des Staates, in erwünschter Progression, vorangehen, oder daß man nicht vielmehr Rückschritte zu besorgen, Ursache habe. Jetzt sey noch nichts verloren, um das begonnene Werk mit wenigen Kosten fortsetzen und zu einer Vollkommenheit führen zu können. Mehrere der früheren schönen und theueren Beschäler seyen noch im Lande vorhanden, und könnten wieder, ohne großes Opfer, für Rechnung des Staats acquirirt werden. Es fehle nicht an vortrefflichen Stutten, die schon von den auswärtigen Beschellern herstammten, von welchen sich nunmehr durch ihre Bedeckung, nach und nach, jene immer mehr veredelte Pferderace erwarten lasse, deren Erzielung der ursprüngliche Zweck des errichteten Landgestütts gewesen sey.

Um jenem Theile des Publicums, der vielleicht im Landgestütte eine ergiebige Quelle des Erwerbs zu finden meint, eine Beruhigung zu verschaffen, glauben wir die, für das Landgestütt in Anforderung gebrachten, 4000 fl. anerkennen zu müssen.

Für die Diäten der Thierärzte sind 200 fl., für Preise der Viehzüchtler 500 fl., zu Anschaffungen für den landwirthschaftlichen Verein 500 fl., für die Unterhaltung des landwirthschaftlichen Instituts 1009 fl. 20 kr., und für Stipendien an Söhne unbemittelter Landwirthe 300 fl., also im Ganzen 1 fl. 20 kr. mehr als voriges Jahr, in Anforderung gebracht. Dagegen sind jene 500 fl. ganz außer Ansatz geblieben, die für die Gründung des landwirthschaftlichen Instituts in vorigem Jahre bewilligt wurden. Eben so sind die obigen 300 fl. für Stipendien bereits im Staatsrathe gestrichen worden, welches wir, aus den, in vorigem Jahre geltend gemachten, Gründen, für sehr passend und gerecht achten müssen. Nur

Digitized by Google

möchte es, nach den Bemerkungen des Specialausschusses, noch einer besonderen Erwägung verdienen, ob die Kräfte unserer erschöpften Steuercasse nicht die Bestreitung jener 500 fl. räthlich machen, die für Prämien an die Viehzüchtler bestimmt sind, zumal, da diese nur ausschließlich den, in der Nähe von Idstein wohnenden, Landwirthen zugewendet werden, und der bei weitem größere Theil des Herzogthums daran gar keinen Antheil nehmen kann, und da obendrein nur der reiche Gutsbesitzer diese Prämien erhält, bei welchem die Einsicht und das Gefühl für seinen eigenen Vortheil, auch ohne Prämien, die möglichste Verbesserung seines Viehstandes erwirken wird; auf den geringeren Gutsbesitzer hingegen Beispiele, weit eindringlicher als Prämien, wirken möchten.

Da indessen hiergegen bemerkt wurde, daß

a) der landwirthschaftliche Verein schon beschlossen habe, die Prämienvertheilung in mehreren Theilen des Landes wechseln zu lassen; daß ferner

b) die öffentlich zugesicherte, und erst zwei Jahre vollbrachte, Prämienvertheilung, ohne das landwirthschaftliche Institut in Mißcredit zu setzen, nicht wohl zurückgenommen werden könne; auch

c) diese Preisvertheilung doch die Bewerbung der Viehzüchtler, um denselben anzuspornen, allerdings geeigenschaftet sey; so wurde der Verfolg dieses Antrags nachgegeben.

Das *Cap. X.* u. *XI.* Land- und Wasserstraßenbau, dann Bauungen der Landesgebäude hat schon im Bauetat die Prüfung seiner einzelnen Forderungen bestanden, worauf wir uns daher beziehen müssen.

Unter *Cap. XII.* Grenzregulirung sind 1836 fl., also 484 fl. mehr gefordert, als in vorigem Jahre bewilligt und nachträglich zugestanden waren.

Die Erhöhung hat sich durch die, für eine neue Forstcharte in Anforderung gebrachten, 600 fl. ergeben, wogegen nichts erinnert werden kann.

Das *Cap. XIII.* Ueberzugskosten ist, wie voriges Jahr, zu 1000 fl., und das *Cap. XIV.* Außerordentliche Ausgaben zu 700 fl., also um 6635 fl. geringer, als voriges Jahr, angeschlagen. Diese Summe vertheilt sich unter folgende Ausgaben: 1) für chemische Untersuchungen der warmen Heilquellen, Remuneration für Herrn Doctor Kastner . . . . . 305 fl. 4 kr.
Zinsen der Zunftschulden . . . . . 300 » — »
für unvorhergesehene Fälle . . . . . 94 » 56 »

Summe . . 700 fl. — kr.

Im Staatsrathsprotocolle wurde noch verordnet, daß zur Reparatur der Dietzer Lahnbrücke noch 2400 fl. in Anforderung gebracht werden sollten. Der Ausschuß glaubte diesen Antrag, aus den schon bei Gelegenheit eines eigenen Gesuches der Stadt Dietz ausgeführten Gründen, ablehnen zu müssen, weil

a) die Unterhaltung der beregten Brücke unstreitig eine Locallast der Stadt Dietz sey, und die Staatscasse, nur in sehr dringenden und unabweislichen Fällen, wahre Locallasten auf sich nehmen könne und dürfe,

Digitized by Google

b) weil eine Ausnahme zu Gunsten der Stadt Dietz mehrere andere nach sich ziehen könne und werde, indem noch viele andere Gemeinden auch Brücken zu unterhalten hätten, die zugleich die Communication mit fahrbaren Landstraßen unterhielten, die man alsdann auch der Staatscasse aufzuhalsen versucht werden könne; endlich

c) weil sich die Generalsteuercasse selbst in einer ungünstigen Lage und außer Stande befinde, einer oder der andern weniger vermögenden Gemeinde Unterstützungen, in Erfüllung ihrer Localobliegenheiten, zu leisten.

Wir lassen nun in der Reihe des Vortrags

VIII. den Justizverwaltungsetat folgen, und da der, vom Specialausschuß erstattete, Bericht theils die in gegenwärtigem Generalberichte ausgesprochenen Ansichten bestätigt, theils noch verschiedene andere gemeinnützige Ansichten hinzugefügt hat, von welchen wir der verehrlichen Versammlung eine genaue Vorlage zu machen nöthig geglaubt haben; so haben wir es vorgezogen, diesen lieber wörtlich hierher zu setzen, als durch einzelne Auszüge aus demselben, statt eines Ganzen, nur unzusammenhängende Bruchstücke zu liefern:

»Die Begutachtung,« so hebt der Bericht an, »der dießjährigen Staatserigenz ließe sich sehr kurz fassen, wollte man sich dabei den Bedarf, wie solchen bis dahin bestandene Anordnungen gesetzlich begründen, zum alleinigen Leitfaden dienen lassen. Denn nur selten liefern die verschiedenen, für den öffentlichen Dienst in Anforderung gebrachten, Summen, (die Sache von der Seite betrachtet), Stoff zu einigen Bemerkungen. Da indessen dieser sogenannte Normalstand der öffentlichen Aufwandssumme von dem Lande eine Hülfe in Anspruch nimmt, die demselben gegenwärtig anfängt unerschwinglich zu werden; mag man es da wohl den Deputirten verargen, daß sie bei der Untersuchung und Begutachtung der dießjährigen Staatsbedarfssummen gerade diesen Normalstand vorzugsweise der Beleuchtung und Beurtheilung zu dem Zwecke unterwerfen, durch seine Beschränkung, dem Lande eine Hülfe zuzuwenden, die auf andere Weise ihm nicht mehr verschafft werden kann? Nicht, als glaubten sie, durch die Minderung der öffentlichen Last, das Mittel gefunden zu haben, den nicht mehr vorhandenen Wohlstand von Neuem zu begründen; nein, sondern weil sie überzeugt sind, daß die gegenwärtige Aufwandssumme den Kräften des Landes nicht entspricht, und demselben auf die Dauer auf allen Fall unbeibringlich werden muß. Sehr erfreulich mußte es in der Beziehung dem Berichtserstatter seyn, diesen Gesichtspunct bei Beurtheilung der schon vorwärts geprüften dießjährigen Staatserigenz von dem verehrlichen Mitgliede dieser Versammlung, dessen Untersuchung und Begutachtung sie unterworfen war, stets aufgefaßt zu finden.«

»Er, der Berichtserstatter, der kein Freund von Wiederholungen ist, erlaubt sich daher, auch für diesen Theil des öffentlichen Aufwandes Alles, was dieses verehrliche Mitglied dorten zur Beschränkung desselben erschöpfend nachgewiesen hat, im Allgemeinen in Anspruch zu nehmen. Er nimmt sich die Freiheit, dabei einer verehrlichen Versammlung in Erinnernng zu bringen, was von ihm bereits in

Digitized by Google

dem verflossenen Jahre, den Wohlstand der Länder betreffend, zu gleichem Zwecke angeführt worden ist, und glaubt, sollten die da aufgestellten Behauptungen noch eines weiteren Belegs überall bedürfen, diesen in der, seitdem nicht nur in Deutschland, sondern in Europa, aller Orten, wo die Sache Gegenstand der öffentlichen Beurtheilung ward, geführten gleichen Sprache gefunden zu haben.«

»Dem Grundsatze huldigend, Wünsche, wie die gegenwärtigen, nur im Allgemeinen zu berühren und zu begründen, und dann die Anwendung auf den besonderen Fall dem gutfindenden Ermessen der Verwaltung anheim zu stellen, würde sich Berichtserstatter jetzt zum andern Theile des Berichts wenden können, wenn nicht der bis dahin stattgefundene alljährliche Zusammentritt der Stände von Nassau ihm einen Gegenstand darböte, den zu berühren, von ihm, wenn auch dem obigen Grundsatze entgegen, dennoch nicht unterlassen werden darf, der besonderen Natur wegen, die ihn, von Seiten der Verwaltung, nicht wahrscheinlich zur Sprache kommen läßt. Die Ersparung von 50,000 fl. und darüber, in einem Zeitraume von mehreren Jahren, ist doch wohl ein Gegenstand, der Beachtung werth, in der gegenwärtigen Lage des Landes, ein Gegenstand, welcher sich der jetzt jährlich wiederkehrenden Controle der Verwendnng der verwilligten Abgaben, die nach mehreren Jahren mit demselben Erfolge, nach dem Beispiele anderer Länder, geschehen kann, entgegen setzen läßt? Nicht zu gedenken der, für's Allgemeine auch gewiß nicht Unheil bringenden, Schranke des Vielregierens, (man nehme uns nicht aus), die damit gesetzt werden würde. In dieser Beziehung giebt er es einer verehrlichen Versammlung anheim, ob sie es nicht angemessen finde, auf verfassungsmäßigem Wege dahin die Sache einleiten zu lassen, daß, indem man die dießjährige Bewilligung auf zwei Jahre erstreckt, der Wiederzusammentritt der Versammlung bis zum Jahre 1824 ausgesetzt wird, und dann, je nachdem man es angemessen findet, nur nach zwei oder drei Jahren ständische Zusammenberufungen wiederkehren zu lassen.«

»Gehet man nun zur Begutachtung der dießjährigen Exigenz für den Justizverwaltungsetat, für Besserungs- und Strafanstalten und für's Irrenhaus über; so gehört hierher

A. das Herzogliche Oberappellationsgericht. Dieses bringt 26,688 fl. 52 kr. in Anforderung. Im vorigen Jahre betrug die Ausgabe 26,515 fl. 15 kr., daher gegenwärtig 173 fl. 27 kr. mehr. Ungeachtet die Besoldungen sich in diesem Jahre, gegen das vorige, um 275 fl. vermindern; so hat die Anstellung eines beständigen Copisten und der Mehrverbrauch des Holzes, wegen des veränderten Locals, die Mehranforderung dennoch nöthig gemacht. Die Verwilligung dieser Anforderung läßt sich daher nicht beanstanden.

B. Die beiden Criminalgerichte dahier und in Dillenburg nehmen einen Aufwand, jedes von 10,000 fl., daher zusammen 20,000 fl., in Anspruch. Da diese Forderung die vorjährige nicht übersteigt, und der vorgeschlagene Mehrbedarf in dem Staatsrathe bereits bis zu dieser Summe seine Ermäßigung erhalten hat; so liegt kein Anstand vor, diesen Betrag anzuerkennen.

Digitized by Google

C. Correctionshaus. Als dießjähriger Zuschuß aus der Landessteuercasse, sind für das Correctionshaus 14,702 fl. 13 kr. vorgeschlagen, mithin, gegen den vorjährigen Bedarf, von 18,191 fl. 11 kr., weniger 3488 fl. 58 kr., wobei nichts zu erinnern seyn mag.

D. Für das Zuchthaus zu Dietz werden verlangt, nach der Ermäßigung der Herzogl. Landesregierung, 10,132 fl. 50 kr. Diese Summe mindert sich noch um 200 fl., da an der Besoldung eines neu angestellten Cassirers dieser Betrag erspart wurde. Die wahre Exigenz beträgt also 9,932 fl. 50 kr. Im vorigen Jahre betrug die anfängliche Anforderung 10,403 fl. 56 kr., jetzt also weniger 471 fl. 6 kr. Diese Anforderung, so wie die

E. für das Irrenhaus mit 5,681 fl. 22 kr. möchte, da der, im vorigen Jahre schon zugesicherte, Zuschuß aus den Gefällen des Klosters Gronau à 3173 fl. 31 kr., auch in diesem Jahre noch nicht flüssig zu werden scheint, hiermit anzuerkennen seyn, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß die Zahlungen aus der Landessteuercasse für diese nöthige Anstalt vor der Hand nur als Vorschüsse angesehen, und zu seiner Zeit derselben zu erstatten seyn möchten.

F. Für die beiden Hof- und Appellationsgerichte dahier und zu Dillenburg beträgt die Gesammtforderung 38,977 fl., deren Verwilligung keinem Zweifel unterzogen werden kann. Für Dillenburg nämlich 24,077 fl. und für Wiesbaden 14,900 fl. Da ersteres die Ausgabe des vormaligen Hofgerichts bis zum 1. April, dem Tage seiner Auflösung, berechnet, dieses aber die seinige erst von jenem Tage an beginnt, so rührt daher die anscheinend bedeutende Differenz in den Kosten der genannten Stellen. Der Gehalt der, von dem ehemaligen Hofgerichte in den Pensions- und Quiescentenstand versetzten, Mitglieder findet sich dahier bis zum 1. April, dem Zeitpuncte, von welchem ihre Dienstthätigkeit aufhörte, berechnet.

Im vorigen Jahre betrug die Gesammtausgabe der verwilligten Verwendung des Hofgerichts 35,490 fl., jetzt also mehr 3457 fl.; eine Folge der, durch die Trennung des ehemaligen Hofgerichts in zwei besondere Gerichte, nothwendig gewordenen Vermehrung des Dienstpersonals um zwei Individuen, und der, bei dem neuen Gerichte nicht zu umgehenden Inventariatsanschaffungen von 1394 fl. 11 kr. Nimmt man dazu die abermalige so bedeutende Vermehrung des Pensionsetats, und endlich die neue, noch fortblutende, Wunde, welche durch diese Aenderung einer Stadt geschlagen worden ist, die, neben den Einwirkungen der Zeit, noch durch politische gelitten hat, wie keine des Herzogthumes; so erblicken wir die Neuerung von der Kehrseite. Mögen nun auch die wohlthätigen Folgen diese neue Einrichtung begleiten, welche unser geliebter Fürst, indem er diesem Antrage seiner Stände Leben verlieh, dabei im Auge gehabt hat! Jedoch, die Geschichte der neuesten Zeit vor Augen, dürfen wir die Erwartung hoch spannen? Dreißig Jahre und darüber stets Aenderung in Verfassung und Verwaltung des Staats, in welchem man heute niederriß, was erst gestern gebaut worden war, um dem Neugeschaffnen morgen das nämliche Schicksal widerfahren zu lassen, und das

Digitized by Google

aus lauter Rücksichten für das gemeine Wohl — — was ist dadurch dem gemeinen Wesen in der That genützt worden? Blicken wir um uns! Dahin ist der Wohlstand der Länder; Armuth und ihr Gefolge, Noth und Elend, sind an seine Stelle getreten; dahin sind gute Sitten, die Achtung vor dem Gesetz und seinen Vollstreckern, den öffentlichen Beamten; dahin endlich der, mit nüchterner Besonnenheit erwerbende, Sinn der Nationen, und aus beiden, besonders der letzten Ursache, verloren die Bedingung, den nicht mehr vorhandenen Wohlstand von Neuem zu begründen, ihn wieder zu heben. Consumtion und Production, Begriffe, die sich nicht trennen lassen, da sie wechselweise einander bedingen, sind aus dem Verhältnisse gewichen, bei dem nur allein Wohlstand sich denken läßt. Sie, in ihrem Mißverhältnisse, sind die Ursachen der gegenwärtigen Armuth, die wir mit Gewißheit, als im Fortschreiten begriffen, in so lange annehmen können, als die Ursache dieses Mißverhältnisses bestehet. Nicht Revolution, nicht Constitution, nicht Institutionen, diese häufigen Erzeugnisse der neueren Zeit, nicht Krieg, nicht Mißwachs, nicht mündliches, nicht schriftliches Verfahren, nicht Geschwornengerichte, und wie alle die Dinge heißen mögen, in welchen die neuere Zeit das Heil gesucht hat, werden und können uns das Verlorne wiedergeben. Nein; gerade das Gegentheil! Man muß vielmehr endlich aufhören, außer sich und in Formen das zu suchen, was bloß der Mensch sich selbst, aber freilich nur durch ein dahin gerichtetes Streben Aller, zu geben vermag. Der Krieg Aller gegen Alle nehme also ein Ende, und der Einzelne erkenne wieder, daß sein Vortheil nur in dem Vortheile aller Andern bleibend gegründet werden kann. Er höre also auf, nur auf Kosten Anderer für sich zu erwerben, und kehre zurück zu den verkannten, aber nichts desto weniger einzigen, freilich aber beschwerlichen und langsam wirkeneden Mitteln, allgemeinen und dauernden Wohlstand zu schaffen, das ist, zu sich selbst und zur erwerbenden Arbeit. Beseelt einmal wieder die Masse der Völker dieser Geist; hat man angefangen, von der Richtigkeit der eben gedachten Wahrheiten, sich durchdrungen zu fühlen, dann kann man mit Gewißheit der Noth ihr Ende verkünden. Man wird dann aufhören, den Abend zu verzehren, was erst der Morgen gewonnen hatte, um des andern Tages, an dem der gehoffte Verdienst nicht erscheint, an dem Nothwendigsten Mangel zu leiden. Man wird nun nicht ferner das Unentbehrlichste sich versagen, um zum Entbehrlichen die Mittel zu besitzen. Man wird endlich aufhören, an einem Tage verdienen zu wollen, um davon an vielen andern ein kärgliches Daseyn sich hinzuhalten. Man wird, indem auf diese Weise wieder erworben wird, nun auch die Mittel besitzen, zu verzehren, und, indem sich dieser Verbrauch vorzüglich über die eigenen Erzeugnisse erstreckt, Consumtion und Production in ein richtiges Verhältniß setzen, und so den Weg gefunden haben, den nicht mehr vorhandenen Wohlstand von Neuem zu gewinnen. Die Zahl der bloß arbeitenden Masse sehen wir mit jedem Tage sich mehren. Des Verdienstes wird in gleichem Maße immer weniger, und dennoch finden wir, bei erleichterten Mitteln, den Lebensunterhalt sich zu verschaffen, den Arbeitslohn aller Orten auf derselben Höhe, wo nicht gar

Digitized by Google

noch im Steigen begriffen. Würden nicht die durchdachtesten Systeme in ein Nichts versinken, wenn man den Berichtenden, bei den so eben gerügten Mängeln unserer Zeit, der Uebertreibung oder wohl gar der Unwahrheit beschuldigen könnte? Die Rede desselben beschränkt sich nicht auf Nassau, nicht auf Deutschland. Nein, sie verbreitet sich über den cultivirten Theil der Welt und findet ganz vorzüglich bei dem, in der Bildung am meisten fortgeschrittenen, Theile von Europa, bei dem eigentlichen germanischen Europa, ihre Anwendung. In allen dazu gehörigen Ländern haben gleiche Ursachen dieselben Wirkungen erzeugt. In allen sieht man das Uebel, aber man erkennt es nicht; daher die, aller Orten fruchtlosen, Bestrebungen, ihm zu steuern, selbst in England, mit dem Welthandel in seinen Händen. Halte man den Berichtsteller nicht der Thorheit fähig, zu glauben, durch das Gesagte eine Sache von dem Belange, wie die gegenwärtige, erschöpft zu haben. Dieß war seine Absicht nicht. Dieß konnte sie nicht seyn. Ihm genügt es, an dieser Stätte, von seinem Fürsten, von dem Lande dahin berufen, um über öffentliche Angelegenheiten seine Meinung zu äußern, den Gegenstand zur Sprache gebracht zu haben. Sein Zweck ist erreicht, sollten Andere, mit mehr Talent, mit größeren Kenntnissen und einer geübteren Feder ausgerüstet, dadurch sich veranlaßt finden, der Sache ihre Dienste zu weihen, um ihr bei Regierung und Regierten Eingang zu verschaffen.

XI. Rechnungsdeficit vom vorigen Jahr.

Zur Exigenz des laufenden Jahrs gehört auch noch das, aus dem vorigen in das gegenwärtige übergegangene, Rechnungsdeficit.

Dieses hat die Herzogl. Rechnungscammer, in ihrem Berichte vom 12. März, auf 49,898 fl. 39¼ kr, und das Herzogl. Staatsministerium zu 70,951 fl. 37 kr. berechnet.

Die beiderseits gezogenen Summen sind richtig, nur die Grundlagen, worauf sie ruhen, verschieden.

Es ist nöthig, daß wir Ihnen den Bestand beider vorlegen, damit Sie beurtheilen können, auf welche Sie die dießjährige Staatsexigenz stützen müssen.

In das Jahr 1821 ist aus dem Jahr 1820 ein Rechnungsüberschuß übertragen worden, von	14,763 fl. 27 kr.
Zugleich eine Zinsenvergütung von geleisteten Vorschüssen à	1,481 » 12 »
Von den Staatseinnahmen des Jahrs 1821 sind wirklich eingegangen	1,439,718 » 45 »
und werden wahrscheinlich noch eingehen	50,894 » — »
Die ganze Einnahme des Jahrs 1821 wird also seyn	1,506,857 fl. 24 kr.
Die wirklich schon geschehenen Ausgaben der Herzoglichen Landessteuercasse haben ertragen	1,544,084 fl. 25½ kr.
die noch zu leistenden	53,114 » 51¾ »
also die Gesammtausgabe pro 1821 beträgt	1,597,199 fl. 17¼ kr.

Digitized by Google

Mit dieser die Einnahme verglichen, entsteht ein Manco . . . 90,341 fl. 53½ kr.
Da aber die Kunst- und reluirten Frohndarbeiten vom 1. Juli 1821 bis dahin 1822 — 80,886 fl. 28 kr. gekostet haben; so kommen hierher aus der Reluitionscasse, für die erste Hälfte des Jahrs 1822, ... 40,443 » 14 »
wornach noch . . . . . 49,898 fl. 39½ kr.
zu tilgen und in 1822 überzutragen bleiben würden.

Das Herzogliche Staatsministerium ist von dem Grundsatze ausgegangen, daß die Frohndreluitionsgelder abgesondert verrechnet und nur als Surrogat der vormals geleisteten Frohndarbeiten behandelt werden müßten.

Diese wurden, schon vom Jahr 1819 an, besonders zu Regulirung der Naturalfrohnden erhoben.

Da nun solcher Gestalt für diese veraccordirten Frohndarbeiten im Jahr 1820 zu bezahlen waren 58,264 fl. 30 kr.; so hat das Herzogliche Staatsministerium, statt des Activvorraths vom Jahre 1820, der Generalsteuercasse ein, in das Jahr 1821 übergegangenes, Deficit von . . . . . 43,501 fl. 3 kr.
berechnet.

Die laufende Einnahme von 1821, mit Ausschluß der Frohndreluitionsgelder, betrug . . . . 1,455,974 fl. 27 kr.
Die Ausgabe, mit Ausschluß der Kunstarbeiten für die Landstraßen, ... 1,468,868 » 4 »
mithin war abermal ein Manco von . . . . . 12,893 » 37 »
Da nun zugleich der Aufwand für die Kunstarbeiten für das letzte halbe Jahr 1821 zugesetzt werden muß, mit . . . . . 14,556 » 57 »
so ergiebt sich hieraus das im Staatsrathe, als richtig angenommene, von Herzogl. Staatsministerium berechnete Deficit von . . . . . 70,951 fl. 37 kr.
dessen Richtigkeit auch noch von daher nachgewiesen wurde, daß man demselben die Kunstarbeiten für's erste halbe Jahr 1822 mit . . . . . 14,556 » 57 »
den Zuschuß, zu Deckung der Frohndarbeiten fürs erste halbe Jahr 1822, mit . . . . . 4,202 » — »
dann noch die ausstehenden Frohndreluitionsgelder à . . . . . 631 » 20 »
zusetzte, wo sich alsdann das von Herzogl. Rechnungscammer gezogene Deficit von . . . . . 90,341 fl. 54 kr.
wieder herausstellte.

Wir glauben vor der Hand das von Herzogl. Staatsministerium festgesetzte Deficit, vorbehaltlich weiterer Erörterung, bei Vergleichung der Einnahme mit der Ausgabe und bei Berathung der Mittel zur Deckung der letzteren, anerkennen zu müssen.

Wiesbaden, am 10. April 1822.

J. G. Herber.

Digitized by Google

Anlage Lit. B.

Bericht des allgemeinen Ausschusses,

die Motion

des Herrn Kunz für die Wiederherstellung der Zölle in unserm Lande betreffend.

Der Zweck aller Zölle kann zwei- und dreifacher Natur seyn. Entweder beabsichtiget man durch dieselben

a) die Industrie und Production des Inlandes gegen die auswärtige Concurrenz in Schutz zu nehmen und zu heben, oder

b) den Finanzen, durch die Besteuerung der ein- und ausgehenden, auch durchpassirenden Waaren, einen neuen Zufluß zu verschaffen; oder

c) welches gewöhnlich der Fall ist, man sucht, durch dieselben, beide Zwecke zugleich zu erreichen.

Der Antrag unsers verehrlichen Mitgliedes ist rein aus der Wahrnehmung hervorgetreten, daß in unserm Lande jedem Ausländer, für seine Producte und Waaren, der Markt in eben jener Art, wie dem Inländer, frei und offen stand; statt daß unsere Staatsangehörigen allenthalben, wohin sie sich wenden, und ihren Natur- und Kunstproducten einen Absatz in die benachbarten Lande geben wollen, diese entweder durch Mauthlinien geschlossen, oder durch Eingangsrechte so erschwert finden, daß sie mit den Bewohnern derselben nie den Markt halten können.

Freiheit des Handels im Innern des Landes ist nur in so lange räthlich und nützlich, als die Nachbarstaaten einer gleich freien Handelsconcurrenz huldigen; so bald diese sich aber zu einem, sey es finanziellen oder merkantilischen, Zollsystem bekannt haben, so stehet der Staat, der fortdauernd seiner Handels- und Gewerbsfreiheit getreu bleibt, gegen die benachbarten Staaten, in entschiedenem Nachtheile. Er wird von den benachbarten Märkten ganz mit seinen Producten und Fabricaten verdrängt, und der benachbarte Handelsmann concurrirt auch noch mit den einheimischen in dem Inlande, beim Absatze fremder Natur- und Kunsterzeugnisse. Die verschiedenen, vor uns liegenden, Vorstellungen, und die allgemeinen Klagen so vieler Landestheile über die Nachtheile der Sperren und Erschwernisse der Nachbarstaaten gegen uns, und der dagegen dem Ausländer ganz frei gegebenen Bewerbung mit den Inländern, beim Verkauf der, gleichviel, ob im In- oder Auslande erzogenen Producte und Fabricate, bestätigen diese Wahrheit. Die Waaren des Auslandes schmälern, wie der Antragsteller ganz richtig bemerkt hat, den Absatz unserer eigenen, wenden unser Geld dem Auslande zu, währenddem uns, für die unsrigen, jeder benachbarte Markt verschlossen bleibt, und wir, in unserm Ueberflusse von eigenen Producten und Fabricaten, ersticken

Digitized by Google

und verarmen müssen. Das Recht der Selbsterhaltung und Selbstvertheidigung macht es uns schon zur Pflicht, das System des freien Handels- und Gewerbeverkehrs wenigstens so lange zu verlassen, als unsere Nachbarstaaten, und besonders der zu Darmstadt versammelt gewesene Congreß der süddeutschen Staaten, nicht dasselbe auf alle, zu diesem Congresse gehörige, Staaten zu generalisiren für gut oder nützlich finden werden.

Es ist daher keine freie, sondern eine, nur durch die Noth gebotene, im Rechte der Selbsterhaltung gegründende, Maßregel, wenn wir das gegen das Ausland zu vollziehen antragen, was dieses schon lange, zu unserm empfindlichen Nachtheile, gegen uns geübt hat.

Weit entfernt, diese Maßregel weiter ausdehnen zu wollen, als sie das Gesetz der Noth gebietet, werden wir, bei der practischen Durchführung des geschehenen Antrags, nie die Behandlung der Nachbarlande gegen uns, aus dem Auge verlieren, und bei Retorsion derselben, lieber diese gegen dieselben mildern, als schärfen. Daher kann bei uns, der Regel nach, von keinem eigentlichen Transit, auch von keinen Ausgangs- sondern nur von Eingangszöllen die Rede seyn. Daher können und dürfen auch diese nie höher stehen, als sie das Ausland gegen uns zur Anwendung bringt. Daher können sie nur so lange vollzogen werden, als sie das Nachbarland gegen uns bestehen lassen wird.

Es ist sehr zu bedauern, daß der Congreß der zu Darmstadt zusammengetretenen süddeutschen Bundesstaaten noch nicht jene Resultate geliefert hat, die wir uns von demselben zu versprechen Ursache hatten. Da jedoch noch zu hoffen ist, daß das gemeinsame Interesse der, zu Erzielung einer freien Handelsconcurrenz, innerhalb der Grenzen der, für dieses schöne Ziel vereinigten, süddeutschen Bundesstaaten eine Uebereinstimmung der, noch nicht ganz ausgeglichenen, verschiedenartigen Ansichten und Interessen über diesen gemeinnützigen Gegenstand, herbeiführen werde; so dürfen wir uns von den Grundlagen im Wesentlichen nicht entfernen, auf welche dieser sein gemeinsames Zoll- und Handelssystem gebaut hat. Derselbe hat uns inzwischen sehr brauchbare und gründliche Vorarbeiten geliefert, die wir benutzen können, und die auch dann, wenn ein gemeinsames Mauthsystem zwischen den verbündeten Staaten zu Stande kommen sollte, voraussichtlich keine wesentliche Abänderungen erleiden werden. Wir handeln zuerst von den Eingangszöllen.

Hier hat man folgende allgemeine Grundsätze festgesetzt:

1) landwirthschaftliche Producte jeder Art, mit Ausnahme des Weines, sollen von Eingangsrechten frei bleiben.

2) Colonial- und Materialwaaren, sofern sie nicht Bedürfnisse inländischer Fabriken sind, Südfrüchte und Seeproducte, auch Conditorwaaren, sollen in zwei, höchstens drei Classen getheilt, und für jede eine fixe Verzollungsnorm festgesetzt werden; daher

a) für Caffee und Gewürze aller Art der Eingangszoll zu 3 fl., für den

Digitized by Google

Sporcocentner, für den Zucker, wegen seiner wenigern Entbehrlichkeit und geringern Werthes, aber nur 2 fl.

b) für alle übrige Artikel von Colonial- und Materialwaaren, die nicht Bedürfnisse inländischer Fabriken sind, 1 Centner nur zu 1 fl.;

c) für Artikel von geringem Werthe nur 30 kr. an Zoll zu erheben seyn möchten.

d) Von den Colonial- und Materialwaaren, die für inländische Fabriken und für den Gewerbfleiß des Inlandes Bedürfnisse liefern, möchten jene, die das Ausland allein, oder doch das Inland nicht in zureichender Menge liefert, wenn sie keinen großen Werth haben, z. B. gemeine Farbewaaren, mit einem ganz mäßigen Eingangszoll zu belegen, sobald diese aber

e) von höherm Werthe, oder im Inlande in gehöriger Menge zu haben sind, nach dem zu *b*. bemerkten Ansatze, zu belegen seyn, nämlich wie Colonial- und Materialwaaren, die keine inländische Fabrikbedürfnisse sind.

f) Reine Luxusgegenstände dürfen am Ersten einer Verzollung unterlegt werden.

g) Für alle übrige, nicht unter obige Categorie gehörige, Gegenstände müßten, nach Verhältniß ihres Werthes, ihrer mindern oder größeren Entbehrlichkeit, zwei, drei und mehrere Abstufungen der Zollgebühren angenommen werden, so daß diese, von 5 bis zu 30 und 40 fl. für den Centner, steigen könnten.

h) Obgleich wir im Allgemeinen die zu Darmstadt verabredeten Eingangszollsätze für unsern neuen Zolltarif anerkennen könnten; so wäre doch zu wünschen, da wir vorzüglich an vielen Theilen des Landes die Preußischen Grenzen berühren, und mit diesem Staate in engem Verkehre stehen, daß bei unsern Zollsätzen auch zugleich der Preußische Zolltarif mit beachtet werden möchte. Diese Zollsätze zeigen sich besonders sehr hoch bei den Eingangsrechten auf Wein, Bier, Essig, Branntwein ꝛc. So wenig wir zu so ungeheuer hohen Ansätzen rathen möchten, so dürfen wir doch diese Ansätze nicht ganz unberücksichtiget lassen, und die unsrigen dürfen nicht zu weit von diesen abstehen, weil eine Vertheidigung gegen einen Angriff, bei ganz ungleichen Vertheidigungsmitteln, ein Kinderspiel und ohne Erfolg bleiben muß.

i) Es übersteigt die Grenzen einer Berathung von einigen Stunden, und eines, nur auf allgemeine Grundsätze beschränkten, Berichts, alle einzelne Artikel des Zolltarifs zur Prüfung zu ziehen, und für alle Waaren die passenden Zollsätze in Vorschlag zu bringen. Dieß wird unsere Regierung thun. Wir glauben ihr dieses, es versteht sich mit Rücksicht auf die vorstehenden und nachfolgenden allgemeinen Grundzüge des, für unsere Landesindividualität passend erscheinenden, Zollsystems überlassen zu

Digitized by Google

können, wobei wir uns aber vorbehalten müssen, uns im kommenden Jahre über alle jene einzelnen Zollsätze näher äußern zu dürfen, die sich, bei der practischen Anwendung, nicht passend bewährt haben. Die allgemeinen Grundlagen des neuen Zolltarifs haben wir angedeutet, und die Art, wie der Antrag unsers verehrlichen Mitgliedes realisirt werden kann, ausgesprochen. Die Anwendung dieser allgemeinen Grundlagen ist Sache der Vollziehung der Staatsverwaltung, und Gegenstand einer, viele Zeit und Umsichten erfordernden, Berathung.

k) Rücksichtlich des Waarentransits, den wir auch deßwegen nicht erschweren dürfen, weil sonst unsere Landstraßen leicht gemieden, und umfahren werden könnten, glauben wir dahin unsern Antrag richten zu müssen, daß, zu Vermeidung aller Unterschleife, von allen durchgehenden Waaren, bei der ersten Eingangszollstation, der volle Betrag des Eingangszolles erlegt, aber zugleich auch bei der Ausgangsstation wieder zurückgegeben werden muß. Die Ausführung dieses Vorschlages und Beseitigung etwaiger Unterschleife wird durch passende Vorschriften nicht schwer zu erwirken seyn.

l) Zu Ausgangsgebühren glauben wir um deßwillen nicht rathen zu dürfen, weil

α) das, was wir abzusetzen haben, größtentheils Erdproducte und Fabricate aus diesen sind, die ohnehin jede mögliche Erleichterung und Begünstigung beim Absatze verdienen.

β) Weil jede Ausfuhr unserer Natur- und Kunstproducte um so mehr jeden möglichen Vorschub und jede Stütze anspricht, als deren Einfuhr in den Nachbarstaaten so sehr erschwert, und durch hohe Eingangsrechte verhindert wird, aber jeder Absatz ins Ausland als wahre Wohlthat für uns erscheinet, also nur begünstigt, nicht erschwert werden darf.

γ) Weil wir zu unsern Nachbarstaaten, in der Concurrenz unserer abzusetzenden Erzeugnisse und Fabricate, in einem sehr ungleichen und nachtheiligen Verhältnisse stehen, und wir dieses nicht selbst noch mehr verschlimmern dürfen.

m) Was nun die Vollziehung der neu zu erlassenden Zollordnung anlangt, so liegt es nicht im Sinne des Antrags

α) ein eigenes zahlreiches, gut oder schlecht besoldetes, den Ertrag des Zolles zum großen Theil verschlingendes, Mauthpersonal anzustellen, vielmehr glauben wir,

β) daß die gewöhnlichen Barriereerheber, gegen gewisse Procente, sich auch der Zollerhebung am Schicklichsten unterziehen können. Nur müssen noch

γ) da, wo Eingang oder Einfuhr ins Land statt finden kann, und keine

Digitized by Google

Barriereſtation beſtehet, eigene Wehrzollſtationen, gegen gleiche Procentbelohnung, aufgeſtellt werden.

δ) Diejenigen Perſonen, die beſonders zur Aufſicht gegen Einſchmuggeleien benutzt werden können, ſind im Antrage ſchon aufgezählt, und da es bei unſerm Zollſyſtem vorzüglich dem Schutze der inländiſchen Induſtrie und des Gewerbefleißes, auch der Beſteuerung der entbehrlichen Lebensbedürfniſſe und Luxusartikel gilt; ſo hat jeder patriotiſche Bürger im Staate ein gegründetes Intereſſe, alle Waareneinſchwärzungen zu verhüten, und zur Beſtrafung anzuzeigen. Jeder rechtliche Staatsbürger kann daher als Zollaufſeher benutzt werden, und er kann ſich nicht durch Anzeigen gegen Zollcontraventionen an ſeiner Ehre benachtheiligt glauben, wie dieß bei jenen Mauthen der Fall gewöhnlich iſt, die allein durch finanzielle Principien entſtanden ſind.

Nächſtdem wird es jedoch nützlich ſeyn,

ε) dieſes allgemeine Intereſſe auch noch durch ein ſpecielles, nämlich durch Vortheile und Belohnungen, die die Anzeige der Einſchwärzung dem Denuncianten bringt, zu heben.

ζ) Der Staat darf ſich, wenn er anders dem Schmuggelgeiſte einen wirkſamen Damm entgegenſetzen will, nicht bloß mit der Confiscation der Schmuggelwaaren und des Fuhrwerks, mittelſt welches die zollbare Waare frei eingeſchwärzt wird, begnügen, ſondern er muß auch noch eine, nach dem Betrage der unterſchlagenen Zollgebühr regulirte, Strafe androhen, und verhängen. Denn Zollgeſetze, ohne ſchwere Beſtrafung gegen ihre Uebertreter, werden gar zu gerne umgangen, ſchaffen ein Heer von Schmuggelern, bereichern den unrechtlichen und weniger ſoliden Handelsmann oder Unternehmer, und benachtheiligen den rechtlichen; ſie ſind die Strohmänner in der reifen Frucht, die aufhören, ihrem Zwecke zu entſprechen, ſobald man weiß, daß ſie nur ſchrecken ſollen, und keinen Schaden bringen können.

Sobald nun dieſer Antrag die letzte Abſtimmung erhalten haben wird; ſo wird auch die Bittſchriftencommiſſion über die Geſuche der Wollenmanufacturiſten im Herzogthum und der Kaufmannſchaft von Dillenburg, wegen Beeinträchtigung in ihrer Nahrung durch fremde Handelsleute, ihre Berichte erſtatten können.

Wiesbaden, am 25. April 1822.

J. G. Herber.

Digitized by Google

Beilage Lit. C.

Bericht der Bittschriften-Commission,

das Gesuch

des Herrn Pfarrers Eberz zu Elz, um Erhaltung seines Guthabens aus der Schönbornischen Fundation, betreffend.

Der Herr Pfarrer Eberz zu Elz, jetzt zu Herschbach, erneuert sein schon früher angebrachtes Gesuch um ständische Verwendung, daß ihm sein, schon so lange rückständiges, Guthaben à 240 fl. aus der Schönbornischen Fundation endlich einmal ausbezahlt werden möge. Zu Begründung dieses Gesuches führt er an,

a) daß er schon an zwanzig Vorstellungen an die Regierungen zu Wiesbaden und Coblenz eingeschickt habe;

b) daß er, nach dem abschriftlich beigefügten Rescripte von der Königl. Preußischen Regierung zu Coblenz, ausdrücklich bedeutet worden, er habe aus der Churtrierischen Arreragencasse, welche das Herzogl. Nassauische Gouvernement, nach dem Art. 28. des Recesses vom $^{14}/_{19}$. December 1816, übernommen, sein Guthaben zu empfangen, und an Preußen nichts zu suchen;

c) daß sein Guthaben schon früher, als er seine Pfarrei, nämlich vor fünf Jahren, verlassen habe, und jenes der Erben des Herrn Pfarrers Michel's von Hillscheid à 331 fl. schon länger als 17 Jahre zu bezahlen, fällig gewesen sey;

d) daß die Gründe der Billigkeit und Gerechtigkeit, die für die noch lebenden und fungirenden Pfarrer sprächen, welche, seit 1815, richtig bezahlt würden, auch für die abgetretenen und deren Erben, in Ansehung ihres alten Rückstandes, ein eindringlicheres und empfehlenderes Fürwort einlegten, zumal, wenn

e) bei ihm berücksichtiget werde, daß seine Pension à 300 fl. so geringfügig sey, daß er, als ein 67jähriger, an körperlichen Gebrechen leidender, und der Hülfe der Aerzte und Apotheker anhaltend benöthigter Mann, nicht wohl davon zu bestehen wisse.

Aus den uns mitgetheilten Regierungsacten haben wir uns überzeugt, daß die Sache, seit dem 18. Februar d. J., in lebhaften Betrieb gesetzt worden ist.

Das letzte, an die Herzogl. Generaldomänendirection unterm 30. Merz von Herzogl. Landesregierung erlassene, Schreiben wird hoffentlich seine Wirkung nicht verfehlen, und die Auszahlung der alten Rückstände, besonders die Befriedigung des, seines Guthabens so sehr benöthigten, Supplicanten erwirken.

Da von Herzoglicher Landesregierung alles geschehen ist, was ihr, in ihren Verhältnissen, möglich war, und wir ihr vertrauen dürfen, daß sie ihrem

Digitized by Google

Ersuchen vom 30. März alsdann Folge zu geben wissen werde, wenn diese, wider Verhoffen, nicht von selbst eintreten sollte; so glauben wir Alles erschöpft zu haben, wenn wir ihr nochmals das Gesuch, zur baldgefälligen Erledigung, anempfehlen.

Wiesbaden, den 26. April 1822.

J. G. Herber.

Beilage Lit. D.

Allgemeiner Ausschußbericht,

die Staatseinnahmen für das Jahr 1822 betreffend.

Das *Cap. I.*; directe Steuern, ist für dieses Jahr in seiner Berechnung mehr complicirt, als in den frühern Jahren, weil

a) das erste Grund- und Gewerbsteuersimplum noch, nach der früher bestandenen Grund- und Gewerbsteuer, erhoben wurde; weil dagegen

b) das zweite Simplum, durch die erhöhte Häusersteuer, einen Zuwachs erhalten hat; weil eben so

c) den noch zu erhebenden Simpeln wahrscheinlich der Mehrertrag der Gewerbesteuer wird zugesetzt werden müssen.

Wenn, nach dieser Ansicht, die dießjährige Einnahme aus den directen Steuern berechnet werden wird; so wird sie sich, nach der, von Herzoglicher Generalsteuerdirection unterm 11. Merz d. J. aufgestellten, Berechnung, folgendermaßen herausstellen:

A. das erste, nach dem alten Steueransatze erhobene, Simplum hat ertragen . . . . . 191,795 fl. 6 kr.

B. das zweite Simplum hat sich folgendermaßen herausgestellt:

a) Gebäudesteuer	20,472 fl. 36 kr.	
b) Grundsteuer, nach Abzug der Gebäudesteuer, mit Ausnahme jener in der Niedergrafschaft Catzenelnbogen, wo noch das Provisorium fortbestehet	119,017 » 33 »	
c) die Waldsteuer à	21,325 » 50¼ »	
	160,815 » 59¼ »	

Digitized by Google

Uebertrag . .	160,815 fl. 59½ kr.	191,795 fl. 6 kr.
d) die Rentensteuer à	6,097 » 51 »	
e) die Gewerbesteuer, nach dem 1821er Cadaster	40,337 » 15¾ »	207,251 » 6 »
Werden, nach diesem Ansatze, das 3te und 4te Simplum berechnet; so werden diese noch ertragen		414,502 » 14 »
Wenn aber diese zwei Simpel nach der erhöheten Gewerbsteuer erhoben werden sollen; so glaubt man ihnen noch zusetzen zu können, indem man die Erhöhung in simplo zu . . . . . 20,168 fl. 38 kr. angenommen hat.		40,337 » 16 »
Solchemnach würde die Bruttoeinnahme von 4 Steuersimpeln, vorausgesetzt, daß diese zu Deckung der dießjährigen Exigenz zureichen werden, ertragen		853,885 » 42 »
Hiervon müssen aber abgekürzt werden		
1) zu Dietz, wegen temporärer-Steuerfreiheit des Freiherrl. von Steinischen Gebäudes in 4 Simpeln	5 fl. — kr.	
2) zu Wiesbaden, gleichfalls, zum Vortheile der Neubauenden fürs erste Simplum	80 » 55 »	
fürs 2te, 3te und 4te Simplum, à 390 fl. 50 kr.	1172 » 30 »	
3) an Hebgebühr von der Steuer in der vormaligen Niedergrafschaft Catzenelnbogen, 4 Simpel	1143 » — »	
4) für Nachlässe bei Unglücksfällen, sodann für unbeitreibbare Posten in der Gewerbesteuer 1 pCt. vom Betrage der Feld- und Gewerbesteuer à 642,430 fl.	6424 » 15 »	8,825 » 40 »
Der Nettoertrag der 4 Simpel würde sich also herausstellen auf		845,060 » — »

Bei dieser ganzen Berechnung ist im Wesentlichen nichts zu erinnern, als daß wahrscheinlich der Ertrag des neu sich bildenden Gewerbsteuersimplums zu hoch berechnet seyn möchte, weil der Gesetzentwurf, durch die Abstimmungen der beiden Cammern, wesentliche Aenderungen, zum Vortheile der Steuerpflichtigen und zur Minderung ihrer erhöheten Steueransätze, erlitten hat. Dagegen dürfen wir hoffen, daß ein etwaiger Ausfall, durch Erhöhung der übrigen Einnahmezweige, sich wieder compensiren werde.

Digitized by Google

Indirecte Einnahmen.

Das *Cap. II.* Stempel ist zu 147,207 fl. 54 kr., also zu 662 fl. 36 kr. weniger berechnet, als diese Einnahme in vorigem Jahre in Aussicht genommen war. Der Ansatz ist auf eine Durchschnittsberechnung von mehreren Jahren gegründet, beruhet also auf einer Grundlage, die wir nicht bestreiten können.

Unter *Cap. III.* Barrieregelder sind 32,489 fl. 24 kr., also 361 fl. 24 kr. mehr in Ansatz gebracht worden, als im vorigen Jahre, als muthmaßlich eingehend, berechnet waren. Auch dieser Ansatz gründet sich auf eine ähnliche Durchschnittsberechnung, wie jene des Steuerertrages; wir glauben ihn daher anerkennen zu müssen.

Das *Cap. IV.* Regalien zerfällt in mehrere Unterabtheilungen oder Titel.

Unter *Tit. 1.* Bergregal sind 51 fl., also so viel, als voriges Jahr, berechnet.

Der *Tit. 2.* Wasserregal begreift unter nachstehenden Rubriken folgende Einnahmeposten:

a) von Fischereien auf dem Rhein und Main	1,164 fl. 42 kr.
b) an Wasserlaufzinsen	17,346 » 4 »
c) an Alluvionen	52 » 45 »
d) aus dem Rheinoctroi	72,690 » 32 »
e) an Halfter- und Leinpfadgeldern	262 » 53 »
f) an Ueberfahrtgeldern auf dem Rhein, Main und der Lahn	2,118 » 46 »

Von diesen einzelnen Einnahmeposten haben sich nur

ad a) der Ertrag aus Fischereien um	227 fl. 42 kr.
» *e*) jener der Halfter- und Leinpfadgelder um	15 » 53 »
» *f*) jener aus Ueberfahrtgeldern um	47 » 46 »
Summa	291 » 21 »

erhöhet; dagegen sind die Ansätze

zu *b*) an Wasserlaufzinsen um	143 fl. 56 kr.
» *c*) an Alluvionen, um	8 » 15 »
» *d*) aus dem Rheinoctroi, um	6,404 » 28 »
Summa	6,556 » 39 »

heruntergedrückt worden.

Alle, als muthmaßliche Einnahmen, für dieses Jahr gemachten Ansätze haben die Einnahmen der vorhergegangenen Jahre oder wirkliche Verleihungen und fixe Einnahmeüberträge zur Grundlage. Es liegt daher keine zureichende Ursache vor, sie zu steigern oder zu mindern.

Zum *Cap. IV.* gehört noch unter *Tit. 3.* das Postregal mit seinem ständigen Ansatze von 6000 fl. und unter *Tit. 4.* das Münzregal, für welches kein Ertrag in Aussicht genommen wurde.

Digitized by Google

Wenn wir lieber den schriftlichen Verkehr im Lande und mit dem Auslande auf jede Weise erleichtern und zu fördern, als diesem, durch einen erhöhten Ertrag von einigen Tausend Gulden, Hemmnisse und Erschwerungen in den Weg zu legen suchen; wenn wir eben so, bei dem noch hohen Preise der edlen Metalle, uns nicht berechtigt geglaubt haben, das Münzregal finanziell zu benutzen, und jeden möglichen Gewinn, durch das Ausprägen geringhaltiger Münzen, aus demselben zu ziehen, so aber die ungeheuere Masse der schlechten Scheidemünzen, die frühe oder spät, in den Landen, wo sie nicht ausgeprägt wurden, den Curs der Waaren haben, und dahin, woher sie ausgegangen sind, wieder zurück gehen werden, zu unvielfältigen; so dürfen wir von unsern Mitbürgern den Vorwurf einer nicht benutzten Einnahmequelle, zu ihrer verdienten Erleichterung, nicht besorgen. Da die edlen Metalle, aus bekannten Ursachen, mit jedem Tage seltener werden müssen; da wenigstens ihre Zunahme nicht mehr in jener Progression fortschreitet, wie sie vormals die Silberflotten aus America möglich machten: so muß das Ausprägen der Conventionsmünzen gewissen Nachtheil für die Münze bringen, und ob das Ausprägen der Scheidemünzen im 26 — 30 fl. Fuß nicht dem Publico dereinst auch nachtheiliger werden könne, wird die Zeit enthüllen. Nur ist, bei diesem egoistischen Benehmen mancher Staaten, zu bedauern, daß sie auch alle conventionsmäßige Geldsorten nach und nach in ihre Münze ziehen, um sie dann wieder in geringhaltigen Scheidemünzen in Umlauf zu setzen.

Das *Cap. V.* begreift die Krahnengefälle. Diese sind nur mit 252 fl. 50 kr. für dieses Jahr, also mit 161 fl. 10 kr. geringer als voriges Jahr, in Aussicht genommen. Leider, gründet sich auch diese Einnahme auf den geringen Krahnenertrag des vorigen Jahrs, und, nur zu wahrscheinlich, wird auch in diesem Jahre der wirkliche Ersatz hinter dieser Aussichtssumme zurückbleiben. Der Grund dieser, mit jedem Jahre mehr abnehmenden, Einnahme ruhet vorzüglich in dem Sperr- und Mauthsystem, das unsere Nachbarstaaten gegen die, in unserm Lande erzogen werdenden, Weine eingeführt haben. Wenn die erhöhten Preußischen Eingangsrechte von jedem Stück Wein 300 fl. betragen, wie ist noch ein, nur etwas bedeutender, Absatz unserer Rheinweine in diese Staaten wahrscheinlich und möglich?

Schon in früheren Zeiten hat eine Vergleichung der Krahneneinnahmen im Rheingau mit der deßfallsigen Ausgabe einen reinen Verlust oder eine Zubuße nachgewiesen. In dieser Hinsicht verdient es, bei dieser Staatseinnahme, eine reife Erwägung, ob man nicht lieber auf dieselbe, rücksichtlich der beiden Krahnen des Rheingaues, ganz Verzicht leisten, als sie, mit einem, ihren Ertrag übersteigenden Opfer, fortsetzen soll. Die hier entgegen stehenden Gründe möchten sich allein aus der Besorgniß herleiten lassen, daß die Weinverladung und der Weinabsatz zu Wasser, beim Mangel des Krahnen, erschwert werde. Allein werden deßwegen in Geisenheim, Rüdesheim, Aßmannshausen, Lorch und Lorchhausen weniger Weine abgesetzt und zu Wasser versendet, als verhältnißmäßig in den, an die Krahnen von Oestrich und Eltville gebaunten Orten, weil man in jenen

Digitized by Google

keine Krahnen hat, oder weil die Versendung der Weine bis zum Oestricher und Eltviller Krahnen zu sehr erschwert ist? Wir glauben nicht; die Verladung der Weine erfolgt, in den unter Geisenheim gelegenen Orten, durch die Schröter oder Schiffkrahnen so gut, so geschwind und so zuverläßig, als durch die zwei Krahnen von Oestrich und Eltville. Der Bann, der die Weine mehrerer Gemeinden an diese zwei Krahnen gekettet hat, würde aufhören, und der Weinabsatz und Handel durch die Einziehung der obberegten zwei Krahnen voraussichtlich keinen Abbruch erleiden. Die Staatscasse selbst würde, bei dieser veränderten Einrichtung, eher gewinnen als verlieren. Ob aber diese Maßregel auch bei dem Höchster Krahnen, der mehr allen andern Handelsgütern als den Weinen gewidmet ist, auch anwendbar sey, müssen wir der Beurtheilung der Regierung anheim stellen.

Das *Cap. VI.* Monopolien befaßt unter *Tit. 1.* das Salzmonopol. Der Ertrag aus diesem ist zu 68,751 fl. 37 kr., also um 13,577 fl. 37 kr. höher, als die vorjährige Aussichtssumme, in Anschlag gebracht. Auch dieser erhöhte Ansatz ist auf den Durchschnittsertrag mehrerer früherer Jahre basirt, also nicht zu bestreiten. In Rheinbaiern wird das Pfund Salz zu 5 kr., in Rheinhessen zu 4 kr., bei uns nur zu 3½ kr. verkauft. Bei einem so mäßigen Verkaufspreise, der voraussichtlich auch dann von einer gleich guten Qualität des Salzes bezahlt werden würde, wenn der Salzhandel ganz frei gegeben wäre, indem die Generalsteuercasse eigentlich nur den Gewinn des Salzgroßhändlers, zur Erleichterung ihrer Ausgaben, benutzt, kann das Salzmonopol unsern Mitbürgern nicht wohl lästig oder drückend seyn. In Frankreich hat man bekanntlich das Salzmonopol als Surrogat der Chausseegelderhebung benutzt. Ob das Surrogat in dem nämlichen Verhältnisse den Reichen wie den Armen getroffen habe, in welchem vorher das Barrieregeld von diesem zu entrichten war, möchte sehr zu bezweifeln seyn. Obgleich jeden Falles die Abgabe vom Salze den Reichern mehr als den Aermern anspricht; so war doch vormals der Beitrag des Reichern zur Barriereabgabe gewiß ungleich größer, als dermal jener zur Salzregie.

Da das Salz ein unentbehrliches Bedürfniß für die Landwirthschaft ist, und als ein wirksames Mittel zur Erhaltung der Gesundheit des Viehes angesehen werden muß; so verdient die Tendenz unserer Regierung, den Salzpreis möglichst gering zu setzen, um dessen Anschaffung, in zureichender Menge, jedem Familienvater und Landwirthe zu erleichtern, unsere dankbare Anerkennung.

Unter *Tit. 2.* für das Monopol der Lumpensammlung sind, wie voriges Jahr, 41 fl.; unter *Tit. 3.* vom Hazardspiele nur 5550 fl. 24 kr., also 3374 fl. 20 kr. weniger, als voriges Jahr, und unter *Tit. 4.* von Wasenmeistereien, wie voriges Jahr, 281 fl. 17 kr. in Ansatz gebracht.

Die Abnahme des Monopols aus Hazardspielen beruhet auf einem geminderten Erlös bei der neuen Verpachtung. Die Ansätze der Wasenmeistereieinnahmen hingegen sind ständig; gegen alle diese Einnahmeposten kann daher nichts mit Bestand erinnert werden.

Unter *Cap. VII.* Polizeyintraden sind für Judenschatzgelder 13,402 fl.

Digitized by Google

6 kr., also 580 fl. 5 kr. weniger als voriges Jahr berechnet. Die Abnahme dieser Einnahme, beim Stocken des Vieh- und sonstigen Handels, ist sehr begreiflich, und durch eine vollständige Verzeichnung der einzelnen, in jedem Amte erfallenden, Schutzgelder nachgewiesen, somit nicht wohl zu beanstanden.

Cap. VIII. Confirmationstaxen. Diese Einnahme ist angeschlagen, zu 61,413 fl. 55 kr., und hat eine Abkürzung von 2253 fl. 5 kr. erlitten. Der Anschlag selbst ist das Resultat eines, aus den Erträgen von 1817 bis 1821 einschließlich gemachten, Durchschnitts, und wird daher unsere Anerkennung verdienen.

Das *Cap. IX.* Strafen ist auf die Summe von 8,685 fl. 55 kr., also 3,558 fl. 5 kr. unter der vorjährigen Anschlagssumme berechnet. Da dieß sich aus dem Durchschnitte der Erträge von 1819, 1820 und 1821 herausgestellt hat; so glauben wir ihr unsere Zustimmung geben zu müssen.

Cap. X. Aus Landesgebäuden. Die Einnahme dieses Capitels ist zu 2,312 fl. berechnet, erträgt also, gegen voriges Jahr, 209 fl. weniger. Im Berichte der Herzogl. Generalsteuerdirection sind die einzelnen Gebäude, bei welchen die Minderung dieser Einnahme statt gefunden hat, aufgezählt, und der Minderbetrag der Einnahme gerechtfertiget; daher wir uns dabei beruhigen müssen.

Cap. XI. Confiscationen. Hier ist die vorjährige Aussichtssumme à 4000 fl. zur Norm genommen, die wir nicht bestreiten können.

Cap. XII. Aus Steuertabellformularien. Obgleich diese Rubrik voraussichtlich, bei der noch bevorstehenden Steuerrevisionsversammlung, einen Ertrag liefern wird; so wird dieser doch so wenig erheblich ausfallen, daß er in der Berechnung der muthmaßlichen Staatseinnahmen für dieses Jahr das Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und Ausgaben nicht verrücken wird. Ohnehin ist noch ein Vorrath von 585 Ries vom Jahr 1821 vorhanden; bis dieser in Geld umgesetzt seyn wird, mag der Zuwachs der Einnahme eine unbedeutende Kleinigkeit ertragen.

Cap. XIII. Außerordentlich. Dieses befaßt

a) die Niederländischen Beiträge zu den Militärpensionen von 6,523 fl. 43 kr.
b) die Pensionsbeitäge aus den Civilwittwencassen . . . . . 1,240 » 42 »
c) die Beiträge aus der Vogtei Framersbach zur Höchster Receptur-besoldung . . . . . 150 » — »

Bei den Niederländischen Beiträgen zu den Militärpensionen hat sich eine Minderung von 476 fl. 17 kr. ergeben. Da aber dieser auch eine gleiche Minderung in den Ausgaben der nämlichen Rubrik entsprechen wird, und diese Beiträge in ganz gleichen Summen die Staatscasserechnungen in Einnahme und Ausgabe durchlaufen werden; so macht dieses die Generalsteuercasse nicht ärmer.

Unter den Pensionsbeiträgen aus der Civilwittwencasse erscheint eine Vermehrung von 69 fl. 42 kr. Aus dieser Einnahme ergiebt sich das, in einem besondern Edicte vom Jahr 1820 normirte, Fortbestehen eigener abgesonderter Hachenburger, Weilburger und Wiesbader Wittwencassen.

Digitized by Google

Es wurde daher gefragt, ob denn aus der Nassau-Oranischen Casse kein Beitrag hierher erfallen sey, indem hierzu schon lange eine Hoffnung gemacht worden; worauf die Vorlage erfolgte, daß der von 1816 bis 1822 berechnete Beitrag, vorbehaltlich weiterer noch liquidirt werdender Nachträge, aus der Nassau-Oranischen Wittwencasse zu 4386 fl. 37 kr. angenommen, und zur Einnahme gebracht werden könne. Es würde also diese Summe noch der Einnahme pro 1822 zugehen.

Was den Beitrag der Vogtei Framersbach zur Höchster Recepturbesoldung, zur Hälfte mit 150 fl., anlangt; so war es uns ganz angenehm, daß dieser wieder flüssig geworden ist. Wir unterstellen jedoch zugleich, daß, wenn er schon in den vorjährigen Staatseinnahmen nicht aufgeführt ist, er doch in der Rechnung pro 1821 zur wirklichen Einnahme gebracht werde.

Schließlich wurde noch die Anfrage gemacht, ob jene 60,000 fl. für 42tägigen Sold unserer Truppen, beim Rückmarsche aus Holland, vom Königreiche der Niederlande noch nicht gezahlt seyen, oder woran sich die Auszahlung dieser conventionsmäßigen Forderung stoße.

Die Herren Cammissarien legten dämnächst die Rechnung über außerordentliche Einnahmen der Landessteuercasse für das Jahr 1820 vor. Nach derselben beträgt der 42tägige Sold der Truppen zum Rückmarsch nicht 60,000 fl., sondern 43,143 fl. 9 kr., und die Niederländischen ständigen und unständigen Beiträge pro 1820 32,850 fl. 4 kr., die Pensionsbeiträge hingegen 6419 fl. 26 kr. Diese sind in der 1820er Rechnung bis auf 33,499 fl. 24 kr. vereinnahmt; die Rest gebliebenen 33,499 fl. 24 kr. hingegen werden in der 1821er Rechnung in Einnahme erscheinen, wodurch also diese Anfrage ihre Erledigung finden würde.

Im Ganzen hat sich die Einnahme aus indirecten Gefällen, unter verschiedenen Capiteln, gegen voriges Jahr, gemindert um . . . . . 17,832 fl. 22 kr.
unter andern dagegen auch wieder erhöhet, mit Einschluß jener
4,386 fl. 58 kr. Wittwencassebeiträge auf . . . . . 18,836 » 58 »

Mithin belauft sich die Mehreinnahme auf . . . . . 1,004 » 36 »

Hierbei dürfen wir zugleich nicht mit Stillschweigen übergehen, daß, wenn dem Antrage eines unserer verehrlichen Mitglieder, noch in dem Laufe dieses Jahres, Folge gegeben werden sollte, den indirecten Einnahmen noch der Ertrag aus dem wiederherzustellenden Eingangszöllen zugesetzt werden müßte, dessen nähere Ausmittelung in quanto also noch vorbehalten bleibt.

Wiesbaden, den 26. April 1822.

J. G. Herber.

Digitized by Google

Beilage Lit. E.

Bittschriften-Commissions-Bericht,

das Gesuch

des Amtschirurgen Pistorius zu Höchst, um ständische Verwendung, daß ihm eine, seinem früheren Diensteinkommen gleiche, Pension gnädigst verwilligt werde, betreffend.

Bei der neuen Medicinalorganisation im Jahr 1818 wurde der vormalige Amtschirurg zu Höchst, nicht als Medicinalassistent angestellt, und mit seinem früher genossenen fixen Gehalte von 75 fl. pensionirt, zugleich ihm dabei die chirurgische Praxis belassen.

Der Bittsteller hat, nach den vor uns liegenden Regierungsacten, gleich bei der ersten erhaltenen Nachricht, daß er bei den neuvergebenen Medicinalassistentenstellen übergangen worden sey, sein Gesuch, um eine Anstellung als Medicinalassistent, eingereicht, und als ihm dieses am 7. April 1818 abgeschlagen wurde, dasselbe zu verschiedenen Zeiten, bald bei Herzoglicher Landesregierung, bald bei Herzoglichem Staatsministerium erneuert, auch um Vergütung der ihm durch den Verlust seiner Dienststelle verloren gegangenen Dienstemolumenten bittlich nachgesucht. Seine sämmtlichen Gesuche wurden am 26. Juni 1818, am 22. Februar und 23. April 1819, dann 15. Mai 1821 theils von Herzogl. Landesregierung, theils von Herzogl. Staatsministerium abgeschlagen.

Seine im Jahr 1790, nach vorgängigem Examen, mit Genehmigung der Churfürstlich Mainzischen Landesregierung, erfolgte Anstellung hat er durch einen beglaubigten Auszug des Höchster Oberamts-Protocolls vom 9. April 1790 nachgewiesen. In demselben heißt es, nach abgelegtem Diensteide, wornach derselbe in die Dienstverrichtungen, Gehalte *ad* 75 fl. aus der Oberamtscasse und Emolumenten eingewiesen ist.

Wenn man die vielen und glaubwürdigen Zeugnisse, die der Supplicant, zu Begründung seiner chirurgischen Kenntnisse und practischen Brauchbarkeit, auch seines übrigen sittlichen und untadelhaften Wandels, beigebracht hat, durchliest; so muß man allen neuen Organisationen gram werden, wenn sie, auch nur in einem und dem andern Falle, so nachtheilig auf das Glück und den Wohlstand einzelner, in ihrer Wirkungssphäre wahrhaft verdienstvoller, Familien einwirken, und wenn sie Menschen von ihren Dienststellen entfernen, welchen sie mit Auszeichnung und Zufriedenheit aller, mit denen sie zunächst in Dienstberührung standen, zumal durch eine so lange Reihe von Jahren, als der Bittsteller, vorgestanden haben.

Die Regierungsentschließung vom 5. Mai 1818 hat dem Bittsteller selbst, die für sein beleidigtes Ehrgefühl in etwas beruhigende Zusicherung gegeben, daß

Digitized by Google

seine Nichtanstellung in der Reihe der Medicinalassistenten nicht in einer Unzufriedenheit mit seinen früher geleisteten Diensten, sondern allein in den Vorschriften der allgemeinen Verwaltungsorganisation begründet sey.

Auch hat eben dieselbe in ihrem, am 12. Januar 1819, an das Herzogliche Staatsministerium erstatteten Berichte, dem Supplicanten das Zeugniß eines guten manuellen Chirurgen ertheilt, und in ihm nur höhere wissenschaftliche Bildung vermißt; sie hat sogar hinzugesetzt: sie wolle zugeben, daß derselbe eben das zu leisten im Stande seyn möge, was mehrere andere, als Medicinalassistenten, angestellte Chirurgen vermögen, bedauert aber, daß es an schicklicher Gelegenheit mangle, ihn in Höchst, wie es seine häusliche Lage wünschenswerth mache, anzustellen. Selbst das Herzogliche Staatsministerium hat in einer Entschließung vom 15. Mai v. J. der Herzogl. Landesregierung jede mögliche Berücksichtigung des Supplicanten anempfohlen.

Dem Bittenden wurde bisher vorzüglich entgegengesetzt, daß seine Pension ihm für seinen fixen Gehalt die volle Entschädigung liefere, da seine frühere Praxis in der bisherigen gesetzlichen Ausdehnung ihm belassen worden sey, und das accidentelle Einkommen, nach den Churmainzischen Decreten, der willkührlichen Mehrung oder Minderung, ohne einen Entschädigungsanspruch, unterliege.

Die Herzogliche Landesregierung wird es so gut, und noch besser als wir, einsehen, daß die Erlaubniß zu practiciren, bei zweien in jedem Amte schon mit einem nicht unbedeutenden fixen Gehalte und mit einer Pferdsfourage angestellten Gesundheitsbeamten, deren Deserviten nach dem fixen Geldbezug regulirt sind, für einen entlassenen Amtschirurgen ein sehr steriles Feld sey, auf dem, auch bei der äußersten Anstrengung, doch wenig Ertrag erzielt werden könne. Der Kranke wählt lieber den öffentlich angestellten, und für seine Bemühungen schon von den Gemeinden, durch einen erhöhten Gehalt, bezahlten Arzt oder Wundarzt, zumal, wenn er ihm unbedeutend wenig kostet, als einen nebenbei practicirenden, der seine ganze Subsistenz in seiner medicinischen Praxis suchen muß. Es ist also eine, in der Natur der Sache und Erfahrung sich nicht begründende, Unterstellung, daß dem Bittenden seine Praxis ganz ungeschmälert, nach ihrer früheren gesetzlichen Ausdehnung, belassen worden sey.

Aus dem Anstellungsdecrete gehet klar hervor, daß der Bittsteller nicht allein in den fixen Gehalt, sondern auch in die Dienstemolumenten eingewiesen worden sey. Das *jus quaesitum*, das er auf das *fixum* hieraus erlangt hatte, wird solchemnach auch auf die Emolumenten des Dienstes anwendbar seyn. Diese Emolumenten sind eigentlich durch die Taxe der Amtsphysiker und Chirurgen, wie sie eine Mainzische Verordnung vom 9. Februar 1784 festgesetzt hat, bedingt und regulirt. Wenn auch das Mindern und Mehren dem Landesherrn vorbehalten war, so durfte doch die Minderung bei Leuten, die wenig fixen

Digitized by Google

Gehalt zu beziehen hatten, deren ganzer Erwerb beinahe bloß auf Diäten und Deserviten beschränkt war, nur *ex aequo et bono*, nicht in so unbilligem Maße geschehen, daß für sie kein eigentlicher Nahrungserwerb mehr übrig blieb, daß sie, trotz ihrem, aus ihren Anstellungsdecreten erlangten Rechte, auf eine, ihren Fähigkeiten und Anstrengungen entsprechende, Subsistenz, zum Darben und Hungern mit Frau und Kindern bestimmt zu seyn schienen.

Nie durfte der Supplicant dieses von seinem Landesherrn, der ihn angestellt hatte, besorgen; dagegen hatte die neue Medicinalorganisation doch auf ihn indirect diese nachtheilige und unverdiente Folge.

Es ist wahr: der Verdienst des Amtschirurgen, als eines solchen, und als practicirenden Chirurgen, ist schwer zu sondern. Eben so wahr ist es, daß der Supplicant in dieser zweifachen Eigenschaft beurtheilt werden muß, und daß derselbe in seiner alleinigen Qualität, als Amtschirurg, nicht wohl bestehen konnte, und die Verdienste der Praxis, als gewöhnlicher Chirurg, mit zu Hülfe nehmen mußte. Es kann auch nicht bestritten werden, daß der Bittsteller allein den Verlust seines frühern Verdienstes, als wirklicher Amtschirurg, rechtlich ansprechen darf, und daß der Staat für die Entbehrniß, ihm, als practicirenden Wundarzte, um deßwillen keine Entschädigung zu leisten verbunden ist, weil er ihm diese Qualität und Befugniß nicht eigentlich entzogen und das Recht hat, statt eines, mehrere ausübende Aerzte und Wundärzte, und zwar nach einer geminderten Taxordnung, anzustellen.

Der Supplicant berechnet seinen jährlichen Verdienst, neben seinem *fixum*, auf 503 fl. Dieß will er aus seinen vorzulegenden Manualien, und durch deren eidliche Bestätigung erproben.

Wie viel von diesem Verdienste auf die Amtschirurgenpraxis falle, hat er nicht erwähnt, und das wird er auch schwer auseinander zu setzen vermögen.

Daß er indessen von der Amtschirurgenstelle auch besondere Emolumenten noch zu beziehen hatte, gehet aus seinem Anstellungsdecrete und aus der Natur aller Amtschirurgenstellen hervor. Für diese ist ihm keine Entschädigung geworden. Anzusprechen hat er dieselben jedoch unstreitig, wie schon ausgeführt wurde. Die verehrungswürdige Versammlung hat also jeden Falles einen vollwichtigen Grund, sich für das Gesuch des Supplicanten, der ein Opfer einer allgemeinen Organisation unverdient geworden ist, mit aller Wärme zu verwenden.

Unser Staat hat an brauchbaren Chirurgen, die als Medicinalassistenten angestellt werden könnten, keinen Ueberfluß. Wenn die Ministerialentschließung vom 15. Mai 1821 berücksichtiget werden wollte und könnte; so würde das harte Schicksal, das den Bittsteller traf, gemildert, und ihm wenigstens für 28jährige nützliche Staatsdienste eine, wahrlich verdiente, Belohnung oder vielmehr gerechte Anerkennung werden. Wir nehmen daher kein Bedenken, darauf anzutragen, daß des Supplicanten Gesuch der Regierung, zur verdienten baldigen Willfahrung, angelegentlichst empfohlen werden möge. Wiesbaden, am 27. April 1822.

J. G. Herber.

Digitized by Google

VII.

Protocoll der Landes-Deputirten-Versammlung vom 3. Mai 1822.

Mit Beilagen Lit. A — L.

Geschehen Wiesbaden den 3. Mai 1822.
Vormittags um 10 Uhr.

Anwesende:

Von Seiten der landesherrlichen Commissarien:

1. Herr Regierungs-Präsident von Mülmann,
2. » Rechnungs-Cammer-Vicepräsident Pagenstecher,
3. » Rechnungs-Cammerrath Frensdorf,
4. » Regierungsrath von Coll.

Von Seiten der Landes-Deputirten:

1. Herr Präsident Herber,
2. » Secretär Müller,
3. » Eberhard,
4. » Gödecke,
5. » Schlichter,
6. » Löhr,
7. » Preus,
8. » Koch,
9. Herr Leicker,
10. » Corden,
11. » Snell,
12. » Kunz,
13. » Fink,
14. » Schupp,
15. » Dörr.

Das Protocoll der Sitzung vom 29ten vorigen Monats wurde verlesen, genehmigt und vorschriftsmäßig unterschrieben.

Sodann kam in Vortrag der Bericht des allgemeinen Ausschusses zur Mittheilung der landesherrlichen Commissarien vom 24ten v. M. Anl. Lit. A.
Lit. A.

die Liquidation der Zunftschulden und nähere Feststellung ihres Betrages in Capital und Zinsen, besonders eine als Zunftschuld angesprochene Forderung an die Pfeifenbäcker zu Höhr, Herzogl. Amts Montabaur, betreffend, Anl. Lit. B.
Lit. B.

und es wurde, da Niemand gegen den darin enthaltenen Antrag etwas erinnerte, beschlossen,

unter Beischluß einer Abschrift des Berichts, durch Vermittelung der landesherrlichen Herren Commissarien, die Herzogl. Landesregierung zu ersuchen, daß der vorliegende Gegenstand, mit Berücksichtigung der im Berichte angeführten Gründe, in weitere Erwägung gezogen werden möchte.

Digitized by Google

Weiter wurde vorgetragen der Bericht des allgemeinen Ausschusses über die Rechnungsprüfung vom Jahr 1820. Anl. Lit. C. Lit. C.

Nach dessen Anhörung sprach der Herr Präsident Herber:

Die verehrlichen Mitglieder würden durch den eben verlesenen Bericht die angenehme Ueberzeugung gewonnen haben, daß sich in unserm Staatshaushalte eine rühmliche Ordnung offenbare, die man in wenig andern Ländern würde finden können.

Die vielen und großen Rechnungen über die Einnahme sowohl, als über die Ausgabe von dem Jahr 1820, seyen, bis auf die der Herzoglichen Landesregierung und die über den Militäraufwand, welche beide ebenfalls ihrem Abschlusse nahe stünden, bereits, und zwar fast durchaus im abgewichenen Jahre, ganz abgeschlossen. Die Richterledigung der beiden besonderen Rechnungen über die Beiträge zu den Chausseeunterhaltungskosten und über den Casernenbau, rechtfertigten sich, wie der Bericht nachweise, so vollständig, daß deßfalls der Revisionsbehörde kein Verzug zur Last komme.

Er sehe sich daher verpflichtet, der Herzogl. Rechnungscammer, wegen der pünctlichen Erledigung dieser Zweige ihres Geschäftskreises, im Namen der verehrlichen Versammlung, ihre dankbare öffentliche Anerkennung hier auszudrücken.

Diese Aeusserungen und Vorschläge wurden durch die Versammlung, indem Niemand etwas dagegen erinnerte, gebilliget, und hierauf der weitere, durch neuere Ereignisse nothwendig gewordene, Ausschußbericht vom 1ten d. M.

zu dem Antrag des Herrn Deputirten Kunz auf Wiedereinführung von Grenzzöllen, Anl. Lit. D. Lit. D.

vorgetragen.

Nach Beendigung des Vortrags bemerkte der Herr Präsident Herber:

Es sey bekannt, daß von Seiten Frankreichs gegen die Einführung aller deutschen Producte neuerdings solche erhöhte Eingangsgebühren angeordnet worden, daß Deutschland auf jeden Absatz seiner entbehrlichen Erzeugnisse und Waaren nach Frankreich Verzicht leisten müsse. Die Nachtheile dieser feindseligen Maßregel, treffe direct mehrere, für die deutsche Handelsfreiheit vereinigte süddeutsche Staaten, und uns mehr indirect, durch die Rückwirkung der Stockung im Absatze entbehrlicher Feilschaften nach Frankreich. Jeder, dem Kraft zur Vertheidigung gegen einen nachtheiligen Angriff verliehen sey, müsse diese zum Selbstschutze entwickeln. Diese Betrachtungen würden die Erweiterung des Kunzischen Antrages rechtfertigen. Es sey von der Energie der Berathungen der zu Darmstadt versammelten Commission zu erwarten, daß sie gegen ein so monopolisches Französisches Handelssystem solche ernstliche Maßregeln ergreifen werde, daß Frankreich, eben so empfindlich als Deutschland, die Folgen seiner egoistischen Verkehrssperre fühlen müsse. Der

Digitized by Google

Zweck dieses Nachtrags zu dem Kunzischen, bereits angenommenen, Antrage sey also für jeden Fall, die Herzogliche Regierung zu bitten, den Beschlüssen beizutreten, welche die zu Darmstadt vereinigten süddeutschen Staaten, zum Wohl ihrer eigenen Länder, und zur Wiedervergeltung des von Frankreich erleidenden Unrechts, gemeinschaftlich verabreden würden;

wogegen Niemand von der Versammlung etwas zu erinnern hatte.

Es verlas sodann der Herr Präsident Herber den Bericht der Bittschriftencommission vom 30ten v. M.

zum Gesuch des Amtschirurgen Schwalbach zu Usingen, um Verwendung zur Erhaltung einer erhöheten Pension, (Anl. Lit. E.)

Lit. E.

zu dessen Inhalt bemerkte der Herr Deputirte Leicker:

Er halte es für seine Pflicht, für den Bittsteller besonders zu intercediren, indem derselbe in solchen mißlichen Verhältnissen sich befinde, daß er, wenn ihm nicht durch Pensionserhöhung geholfen werden könnte, dem Verhungern nahe gebracht werde.

Herr Kunz:

In diesem Falle würde nicht die Staatscasse, sondern vielmehr der Localarmenfonds in Anspruch zu nehmen seyn.

Herr Leicker:

Der Usinger Localarmenfonds würde nichts leisten können, indem er 300 fl. Schulden habe.

Der Herr Präsident Herber erwiederte hierauf:

Da kein Rechtsgrund vorhanden sey, woraus eine Pensionserhöhung für den Bittsteller hergeleitet werden könne, die Staatscasse aber, wie das verehrliche Mitglied sich selbst überzeugt habe, die Mittel nicht besitze, an einzelne Bedürftige Unterstützungen und Gnadengehalte zu spenden, und da sie an einzelne Localarmenfonds ohnehin jährlich wenigstens 4000 fl. verabreiche; so müsse es der Amtsarmencommission überlassen bleiben, für den dürftigen Bittsteller, in dem ihr geeignet scheinenden Wege, sich zu verwenden.

Es erfolgte demnächst der Beschluß, hinsichtlich des vorliegenden Gesuches, zur Tagesordnung überzugehen, und wurde verlesen der Bericht der Bittschriftencommission:

zum Gesuch des Kaufmannsstandes zu Dillenburg, um Beschränkung des Hausirhandels und freien Verkehrs der Preußischen Kaufleute mit wollenen Fabricaten innerhalb des Herzogthums. (Anlage Lit. F.)

Lit. F.

sodann weiterer Bericht derselben:

zum Gesuch der Wollenmanufacturisten im Herzogthum, um Hülfe und Unterstützung, bei den dermaligen Gewerbe- und Handelsverhältnissen, bis zur versprochenen allgemeinen Handels- und Gewerbefreiheit. (Anlage Lit. G.)

Lit. G.

Digitized by Google

Der Antrag, beide Gesuche um so mehr auf sich beruhen zu lassen, als sie durch die Kunzische Motion bereits im Wesentlichen erledigt seyen, wurde genehmigt, und zum Beschluß erhoben.

Die Reihe des Vortrags traf nun den Bericht des allgemeinen Ausschusses vom 2ten d. M.

> die von dem Herrn Deputirten Koch zum Verfolgen übernommene Motion des Herrn Seyberth, wegen Abkürzung der Diäten der ständischen Mitglieder und der Herzoglichen Staatsdiener. (Anl. Lit. H.) Lit. H.

Hierzu erinnerte der Herr Präsident Herber:

> Es sey schon in dem eben verlesenen Berichte bemerkt, daß der zweite Theil der Motion, welcher die Abkürzung der Taggebühren der Staatsdiener bezwecke, um so mehr beruhen könne, weil solcher, ohne auf eine Gesetzesabänderung anzutragen, nicht verfolgt werden dürfe, und Letzteres durch die numerisch erwiesene Unbedeutenheit des Objects nicht zweckmäßig erscheine.
>
> Hinsichtlich der Taggebühren der Landesdeputirten, glaube er aber, daß der namentliche Aufruf bei der dritten Abstimmung unterbleiben könne, da die Diäten der Landesdeputirten in der mit jedem Jahr abgeändert werdenden Geschäftsordnung allein ihren Grund fänden, und da voraussichtlich der Antrag zuerst im nächsten Jahre zum Vollzug kommen könne, weil in der noch kurzen Sitzungszeit die erste Cammer über die Sache keinen Beschluß mehr fassen, und dieselbe also im Anfange der nächsten Sitzungszeit wieder zur Sprache kommen dürfe.

Da hierauf der Herr Deputirte Gödecke den Wunsch äußerte, daß auch über den ersten Theil der Motion zum drittenmal, mit namentlichem Aufrufe, abgestimmt werden möchte; so fragte der Herr Präsident Herber:

> Nimmt die Versammlung den Antrag des Herrn Seyberth, soweit solcher den Diätenbezug der Landesdeputirten berührt, nach den im Berichte enthaltenen Modificationen, an?

Die hierauf einzeln aufgerufenen Glieder antworteten, wie nachfolgt;

1) Herr Corden: Ja.
2) Herr Snell: Ja.
3) » Kunz: Ja.
4) » Fink: Ja.
5) » Schupp: Ja.
6) » Dörr: Ja.
7) » Eberhard: Nein; weil 4 fl. den Aufwand nicht decken, und ich glaube, daß ein pecuniäres Opfer von mir nicht verlangt werden könne.
8) » Gödecke: Ja.
9) Herr Schlichter: Ja.
10) » Löhr: Ja.
11) » Preus: Ja.
12) » Koch: Ja.
13) » Leicker: Ja.
14) » Secretär Müller: Ja.

Digitized by Google

Es wurde nun vorgetragen der Bericht des allgemeinen Ausschusses über die Vergleichung der dießjährigen Staatseinnahmen mit den Ausgaben, die zu Deckung der letztern erforderlichen Mittel, ferner die Verwilligung einer Creditsumme pr. 1822 und zweier für den Anfang des Jahres 1823 erforderlich werdenden Steuersimpel (Anlage Lit. I.)

Lit. I.

Nach dessen Verlesung sprach der Herr Regierungspräsident von Mülmann: Ehe Sie zur Abstimmung über die Mittel, den dießjährigen Staatsbedarf zu decken, schreiten, glaube ich Sie noch auf einen Gesichtspunct aufmerksam machen zu müssen, welcher in vorzügliche Betrachtung zu nehmen ist. Aus dem Berichte des allgemeinen Ausschusses haben Sie, meine Herren, entnommen, daß wenn für dieses Jahr nur noch 2½ Simpel Grund- und Gewerbsteuer erhoben werden, ein Deficit von *circa* 130/m fl. entstehen wird, ohne diejenigen Summen noch hinzugezählt zu haben, um welche, durch unausweichliche Nachverwilligungen, die bis jetzt bekannten und festgesetzten Ausgaben vermehrt werden könnten. Zu Deckung dieses namhaften Ausfalls wollen Sie die Einnahme aus dem neu einzuführenden Zolle überweisen, und einen Credit von 100,000 fl. notiren. Es wird ihrer eigenen Erwägung nicht entgehen, daß die Zollintraden, welche in diesem Jahre für die Dauer höchstens eines halben Jahres erhoben werden können, das Fehlende nur in geringem Maße decken können, zumal da die, der wirklichen Zollerhebung voraneilende Nachricht von ihrer Einführung Kaufleute und Consumenten veranlassen wird, große Vorräthe zu lagern, und daher erst späterhin, wenn diese Vorräthe aufgezehrt sind, den eigentlichen Ertrag liefern wird, daß sonach der größere Theil durch Geldaufnahme wird angeschafft werden müssen, welche die Exigenz durch Zinsenzahlung nur vermehren muß. Unbezweifelt nimmt der Stand der Güterbesitzer mit vollem Rechte Ihre besondere Berücksichtigung in Anspruch, und es ist billig, daß man da eine Erleichterung eintreten läßt, wo die niedrigen Preise aller Felderzeugnisse die Geldmittel augenblicklich verringern. — Mit dem Stand der Gewerbetreibenden aber hat es eine andere Bewandtniß. Die meisten Gewerbe in dem Herzogthum hängen mit der Agricultur enge zusammen, und müssen immer angesprochen werden. Ihr Verdienst mindert sich daher nicht in einem Verhältniß, wie es der Fall bei solchen Gewerben ist, die man willkührlich entbehren kann, und in den Preisen der Handwerker, denen der Gutsbesitzer gar nicht entgehen kann, ist noch keine Minderung bemerklich geworden. Ich halte es daher für angemessen, daß 2½ Simpel Grundsteuer, dagegen 3 Simpel Gewerbsteuer erhoben werden.

Bevor ich Ihnen noch weitere Gründe dafür mittheile, will ich zweien Einwendungen begegnen, die man gegen eine vermehrte Gewerbsteuererhebung machen könnte. Man möchte sagen, es sey unbillig, die

Digitized by Google

Gewerbetreibenden in vermehrter Simpelzahl beizuziehen, nachdem die Steueransätze derselben erhöhet worden seyen.

Ich antworte: In der Erhöhung lag die Gleichstellung gegen die Güterbesitzer, und gerade dadurch, daß die Erhöhung Statt fand, ist beurkundet worden, daß die Gewerbetreibenden bisher viel zu wenig, und namentlich in diesem Jahre,, bezahlt haben, sie zahlen also mit 8 Simpeln nur einen kleinen Theil ihres Restes ab.

Auch könnte man einwenden, daß der Zoll hauptsächlich die Gewerbetreibenden, theils durch Vorlage der Abgaben, theils durch Hemmnisse im freien Verkehr, am meisten betheilige, und eine vermehrte directe Steuer zu der Zeit am wenigsten gerechtfertigt erscheine, zu welcher jene indirecten Einwirkungen schon fühlbar werden müßten.

Ich erwiedere: gerade die Gewerbetreibenden sind es, welche im ersten Jahre der Zollerhebung am meisten gewinnen, und reichlichen Ersatz für die Vorlage einer, doch immer den Consummenten treffenden, Abgabe erhalten. Denn die vorräthigen oder vor dem Zoll eingeführten Artikel werden in den Preisen verkauft, die mit der Zollauflage später entstehen, der Gewerbetreibende gewinnt also auf seinen Waarenvorrath den ganzen Zoll. Ganz vorzüglich spricht aber für die, von mir berührte, Maßregel der Umstand, daß es mit einer guten Staatshaushaltung sich nicht vertragen will, die Mittel für das unabwendbare Bedürfniß in der Zukunft zu suchen, und die Gegenwart durch Schulden zu beschwichtigen. Was die Zukunft bringt, liegt verborgen vor uns. — Ob sie uns erleichtern werde, oder ob wir sie, durch jetziges Zurückziehen vor der Bezahlung, noch erschweren, kann niemand voraussehen. Daher ist es räthlicher, jetzt einen Theil dessen zu übernehmen, was man dem kommenden Jahr zuweisen will, zumal an der Gewerbesteuer der Stand der Diener und der Pensionäre einen bedeutenden Antheil nimmt, deren Mitleidenheit von Ihnen, meine Herren, bei andern Veranlassungen, hat in Anspruch genommen werden wollen. Hier ist ein gesetzliches Mittel dazu gegeben.

Der Herr Präsident Herber bemerkte, daß er die Abstimmungsfragen so stellen wolle, daß sich die verehrlichen Glieder über den eben geschehenen Antrag des Herrn Regierungscommissärs äußern könnten. Daher fragte derselbe:

1) Will die Cammer, daß, neben den schon erhobenen zwei Grundsteuersimpeln, deren noch zwei und ein halbes für die dießjährige Exigenz erhoben werden sollen?

Fünfzehen Stimmen: Ja.

2) Will die Versammlung, zu Deckung des dießjährigen Bedarfs, neben den schon erhobenen zwei Gewerbsteuersimpeln, deren noch drei zu erheben bewilligen?

Vier Stimmen: Ja. Eilf Stimmen: Nein.

Digitized by Google

Diese Abstimmung veranlaßte die weitere Frage:

3) Sollen, neben den schon erhobenen zwei Gewerbsteuersimpeln, deren noch zwei und ein halbes für den dießjährigen Staatsbedarf erhoben werden?

Fünfzehen Stimmen: Ja.

4) Will die Cammer dem Herzoglichen Staatsministerium, für unvorhergesehene Fälle, und um das Manco in der Bilance zwischen den Einnahmen und den Ausgaben zu decken, einen Credit von Einhunderttausend Gulden verwilligen?

Fünfzehen Stimmen: Ja.

5) Will die Versammlung, daß im Jänner und März des kommenden Jahrs, für Rechnung des, im nächsten Jahre erscheinenden und zu seiner Zeit verfassungsmäßig festzusetzenden, Staatsbedürfnisses, zwei Grund- und Gewerbsteuersimpel erhoben werden dürfen?

Fünfzehen Stimmen bejahend.

6) Will die Cammer, daß, zu Deckung der zu veraccordirenden Chausseefrohndarbeiten, von jeder Fuhr Ein Gulden, und von jeder, mit Fuhren nicht versehenen, Familie dreißig Kreuzer erhoben, und bei dieser Erhebung alle frühere Chausseefrohndbefreiungen nicht beachtet werden sollen?

Fünfzehen Stimmen: Ja.

Der Herr Präsident Herber eröffnete, nach diesen Abstimmungen, der Versammlung:

Der Herr Deputirte Snell habe, wegen der eigenmächtigen Entfernung mehrerer Glieder aus der Cammer, und zu Verhütung ähnlicher Unregelmäßigkeiten für die Zukunft, einen Antrag eingereicht, welchen er zur allgemeinen Kenntniß bringen wolle.

Lit. K. Der, dem Protocoll unter Lit. K. beigefügte, Antrag wurde verlesen, und es bemerkte der Herr Deputirte Schlichter zu der Stelle, daß die eigenmächtig austretenden Glieder als unfähig zu Bekleidung öffentlicher Aemter und sonstiger Ehrenauszeichnungen zu behandeln seyen:

Wenn das angetragene Gesetz ins Leben treten sollte, so würde es nur eine einseitige Wirkung haben, indem die auszusprechende Strafe Landesdeputirte, welche nicht zugleich ein öffentliches Amt bekleideten, nicht treffen könne.

Herr Secretär Müller:

Er sey nicht der Meinung des verehrlichen Mitgliedes: denn der Ausschluß von allen Ehrenauszeichnungen könne sowohl angestellte als nicht angestellte Staatsbürger treffen, und in dieser Hinsicht könne auch das angetragene Gesetz auf alle Landesdeputirte ohne Unterschied, sie möchten ein öffentliches Amt bekleiden oder nicht, sich ausdehnen, besonders wenn die Unfähigkeit zu Bekleidung öffentlicher Aemter nicht

Digitized by Google

bloß auf wirkliche, sondern auch auf künftige Anstellungen bezogen würde.

Herr Präsident Herber:

Allerdings müßte das angetragene Gesetz sowohl auf wirkliche, als auf künftige Anstellungen sich beziehen. Uebrigens glaube er, »daß die »öffentliche Meinung am zweckmäßigsten über jene richten werde, welche »die, durch einen feierlichen Eid beschworene, Vollmacht eigenmächtig »aufgeben; die sich einseitig von den, ihnen durch ein ausgezeichnetes »Vertrauen übertragenen und wirklich übernommenen, Pflichten los»sagen.«

Er glaube daher, es werde genügen, wenn nur gegen eigenmächtig austretende Glieder die Implorirung eines Gesetzes angedrohet, und die Mißbilligung der Versammlung gegen jeden eigenmächtigen Austritt ausgesprochen werde.

Herr Schlichter:

Der Fall des eigenmächtigen Austritts sey aber schon mehrmals vorgekommen, ohne daß die Ausgetretenen durch die Strafe der öffentlichen Meinung sich hätten abschrecken lassen.

Herr Snell:

Damals und bis jetzt sey aber hierüber noch kein besonderes Gesetz vorhanden gewesen, daher die Austretenden nicht gesetzwidrig gehandelt zu haben glauben konnten. Wäre dagegen das von ihm angetragene Gesetz einmal gegeben; so würde der eigenmächtige Austritt auch wohl anders angesehen werden.

Herr Gödecke:

Er glaube, daß bei Wahlen vorzüglich jedem, der die, auf ihn gefallene, Wahl nicht annehmen wolle, freigestellt werden müsse, sie auszuschlagen, und daß der landesherrliche Commissär alsdann zur andern Wahl schreiten müsse. Sobald aber ein gewählter Landesdeputirter die, ihm durch die Wahl zugewendete, Stelle angenommen, sobald er die, mit derselben verbundenen, schweren Verpflichtungen, durch den geleisteten feierlichen Eid, zu erfüllen zugesichert habe; so entehre ihn ein eigenmächtiger Austritt, und die Versammlung könne ihn nur aus höchst wichtigen Gründen von der Vollbringung seines Berufes dispensiren.

Der Herr Präsident Herber erwiederte:

Er meine, daß der eigenmächtig austretende Landesdeputirte schon durch die Zurücknahme seiner eidlich gelobten Zusicherung und durch die einseitige Aufgabe seines so wichtigen und erhabenen Berufes, das ihm gewordene öffentliche Vertrauen verwirkt habe, und daß ihn die öffentliche Meinung für sein übereiltes, feiges oder leidenschaftliches Verhalten genug strafen, daß es daher einer besondern gesetzlichen Strafbedrohung nicht bedürfen werde, um für die Folge Nachahmungen der, in

Digitized by Google

diesem Jahre statt gehabten, Vorgänge zu verhüten. Nachdem sich die Meinung der ganzen Versammlung gegen solche Schritte mißbilligend ausgesprochen habe; so werde die Drohung, daß die erste gegen Erwarten nachfolgende Aufkündigung der übernommenen Vollmacht, wenn hierzu die Versammlung, aus hochwichtigen Gründen, keine Erlaubniß gegeben habe, zu einem eigenen Strafgesetz gegen dergleichen wankelmüthige und unstandhafte Individuen herausfordern werde, den Zweck des Antrags schon erwirken.

Er halte dafür, daß die Tendenz des Antrags nunmehr so reiflich erwogen worden sey, daß deßfalls zur Abstimmung geschritten werden könne, und frage daher:

Will die Versammlung, daß der Antrag des Herrn Deputirten Snell zur weiteren Erörterung gebracht werden soll?

Dreizehen Stimmen: Ja. Eine Stimme: Nein.

Die Cammer wurde sofort von einem Antrag des Herrn Deputirten Leicker (Anlage Lit. L.) in Kenntniß gesetzt, wonach den Branntweinbrennern und Bierbrauern, da, wo, außer der Gewerbsteuer, zugleich die sogenannte Kesselgeldabgabe besteht, von letzterer eine Rückvergütung, gleich andern Rückvergütungen, wie bei Mühlpachten ꝛc. zuzubilligen sey.

Lit. L.

Der Herr Präsident Herber bemerkte dabei:

Es sey nicht wahrscheinlich, daß dieser Antrag noch in der gegenwärtigen Sitzungszeit erledigt werden könne. Indessen wolle er ihn doch durch die erste Abstimmung, zur Erledigung für die künftigen Jahressitzungen, vorbereiten. Derselbe begründe sich in der gleichen Beiziehung der Besteuerten zu den Staatslasten, und in der Analogie der Steuerrückvergütung bei Grundzinsen und bei den Wasserlaufzinsen, in Bezug auf die Besteuerung des Mühlengewerbs, und möge deßwegen keiner umständlichen Rechtfertigung benöthigt seyn.

Er frage daher:

Will die Versammlung, daß über den Antrag des Herrn Deputirten Leicker eine weitere Erörterung Statt finden solle?

Eilf Stimmen erklärten sich für die weitere Erörterung des Antrags, und nur drei dagegen.

Der Herr Secretär Müller verlas dann, auf die Anforderung des Herrn Präsidenten Herber, ein, unter der Adresse an das Secretariat der Landesdeputirten, ohne weiteres Begleitungsschreiben, eingelangtes Zeugniß des Herrn Medicinalraths Franque in Idstein, vom 29ten v. M., des Inhalts:

»daß Herr Landstand Seiberth von Esch schon öfter an asthmatischen Beschwerden gelitten habe, und daß demselben, zu Vorbeugung gegen diese Anfälle, von dem Zeugnißsteller die Beobachtung einer »geeigneten Diät, namentlich die Vermeidung geistiger Getränke, besonders des Weines, Verwahrung vor Erkältung, Unterlassung aller

Digitized by Google

»starken körperlichen Bewegungen, besonders des Reitens, anempfohlen »worden sey.«

Der Herr Präsident Herber bemerkte hierzu:

Die verehrliche Cammer werde es sich, so wenig, als er, zu erklären wissen, warum der Herr Deputirte Seiberth dieses Zeugniß nicht einmal mit einem Schreiben begleitet, und in diesem nicht das, was er durch dasselbe zu beweisen bezwecke, angedeutet habe. Wenn die Adresse nicht von seiner eigenen Hand geschrieben gewesen wäre; so müsse man Anstand nehmen zu unterstellen, daß dasselbe mit seinem Wissen hierher gelangt sey. Dieses Zeugniß solle nun

a) das bisherige Ausbleiben, und

b) den nachgesuchten Austritt aus der Cammer

rechtfertigen. Nach seiner Meinung genüge es zu Einem so wenig, als zum Andern. Es setze voraus, daß der Herr Seiberth hier keine ärztliche Diät halten, insbesondere der erhitzenden Getränke sich nicht enthalten könne, und daß er nothwendig hierher, und besonders im Galoppe reiten müsse.

Die verehrliche Versammlung werde sich durchaus vom Gegentheile überzeugt fühlen.

Herr Seiberth habe also durch das beigebrachte Zeugniß nichts für seine Intention erwiesen. Er selbst habe, bei Gelegenheit seines Antrages zu Minderung der Taggebühren der Landesdeputirten, geäußert, sich überzeugt zu haben, daß der Landesdeputirte dahier, mit 4 fl. Gebühren täglich, ganz anständig bestehen könne. Dieß Auskommen mit 4 fl. täglich setze eine angemessene Diät, besonders jede Mäßigung im Genusse hitziger Getränke, voraus.

Das befragte Zeugniß, wenn es der Herr Seiberth für sein Ausbleiben geltend machen wolle, stehe also mit seiner eigenen öffentlichen Aeußerung im Widerspruche.

Daß der Herr Seiberth sein Ausbleiben nicht aus eignem Pflichtantriebe entschuldigt habe, müsse die Versammlung allerdings als eine Geringschätzung aufnehmen, und sein neuerliches Benehmen, bei Einsendung des oft beregten Attestats, zeuge von der Beharrlichkeit seiner Gesinnungen; daher trage er darauf an, dem Herrn Seiberth durch das Secretariat das Mißfallen der Versammlung mit seinem bisherigen Verhalten, mit dem Anhange, zu erkennen geben zu lassen, daß, wenn er im nächsten Jahre dieses Benehmen fortsetzen werde, sie alsdann dessen eigenmächtige Lossagung von seinen beschwornen Pflichten auf eine Art rügen müsse, die ihm unangenehm seyn, und ihn in der Meinung des Publicums herabsetzen könnte.

Herr Secretär Müller:

Nach seiner Meinung lägen die haltbarsten Gründe wegen der Abwesen-

Digitized by Google

heit des Herrn Seiberth schon *implicite* in der Einsendung des Attestats selbst.

Herr Leicker:

Vielleicht habe Herr Seiberth durch das Zeugniß in der Art sich rechtfertigen wollen, daß er, nach dessen Inhalt, bei längerer Anwesenheit dahier, würde ausschweifend geworden seyn.

Herr Gödecke:

Auf jeden Fall hätten ihm die übrigen Landesdeputirten kein Beispiel zur Nachahmung hierin gegeben, und wenn Herr Seiberth diesem nicht gefolgt sey, und nicht folgen zu können glaube; so zeige dieß von einer großen Schwäche in Beherrschung seiner selbst, der sich kein Landesabgeordneter schuldig machen dürfe.

Nachdem hierauf der Herr Deputirte Kunz dem, von dem Herrn Präsidenten Herber angetragenen, Schreiben sich beistimmig erklärt hatte, und die übrigen Mitglieder dagegen nichts erinnerten; so wurde das Secretariat damit beauftragt, und die Sitzung für geschlossen erklärt.

J. G. Herber.

Beilage Lit. A.

Die landesherrliche Commission an die Landesdeputirten-Versammlung.

Auf hohen Ministerialerlaß vom 26ten v. M., die Liquidation der Zunftschulden, insbesondere deren dießjährige Verzinsung auf dem Budget Herzoglicher Landesregierung, betreffend.

Aus dem, in Abschrift beigefügten, Bericht Herzoglicher Landesregierung an das Herzogliche Staatsministerium vom 6. Februar dieses Jahres, die Vollziehung des Edicts vom 15. Mai 1819, die Aufhebung der Zunftverfassung, insbesondere die §. 4. vorgeschriebene Liquidation des Zunftvermögens betreffend, ergiebt sich, daß sich, nach der bisherigen Liquidation, die Summe sämmtlicher dermalen liquiden Zunftschulden, bis zum 26. Mai dieses Jahres, mit Einschluß rückständiger Zinsen, auf 8836 fl. 42 kr. belaufen wird, deren Verzinsung jährlich 320 fl. 22 kr. 3 H. erfordert.

Der erwähnte Regierungsbericht verbreitet sich überdieß noch über eine, vorläufig zu 5165 fl. angenommene, angebliche Schuld der Kannenbäckerzunft, deren

Digitized by Google

Uebernahme bisher von Herzoglicher Landesregierung aus dem Grund abgelehnt worden ist, weil ihre Entstehung nicht sowohl durch den eigentlichen Zunftzweck, als durch das persönliche Handels- oder Gewerbsinteresse einzelner Zunftglieder bedingt gewesen seyn soll.

Indessen erscheint die Natur dieser Schuld, über welche die Acten Herzoglicher Landesregierung weitere Auskunft geben können, nach den vorliegenden neuern Verhandlungen, von der Art, daß deren Uebernahme auf die Landessteuercasse, in Gemäßheit §. 4. des höchsten Edicts vom 15. Mai 1819, nicht wohl verweigert werden kann.

Indem Wir Uns beehren, der Landesdeputirtenversammlung diese Resultate hiermit vorzulegen, tragen Wir also darauf an, daß nicht allein jene 388 fl. 3 kr. 3 H., sondern auch die Zinsen für die weitere Capitalschuld von 5165 fl. für den dießjährigen Regierungsetat, in verfassungsmäßigem Wege, bewilligt werden mögen.

Uebrigens sind Wir, erforderlichen Falls, bereit, der Landesdeputirtenversammlung noch mit näheren Aufschlüssen aus den, bei Herzogl. Landesregierung, wegen dieses Gegenstandes, verhandelten Acten an die Hand zu gehen.

Wiesbaden, den 24. April 1822.

v. Mülmann.

Unteranlage zu Lit. A.

An

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium

unterthäniger Bericht

der Herzoglichen Landesregierung

ad Num. Reg. 14,540. 33,942 de 1821.

Auf hohen Ministerialerlaß vom 22. Mai vorigen Jahres, die Vollziehung des Edicts vom 15. Mai 1819, die Aufhebung der Zunftverfassung, insbesondere die §. 4. vorgeschriebene Liquidation des Zunftvermögens, betreffend.

Nach dem hohen Erlaß vom 22. Mai vorigen Jahres ad St. M. 655. sollen die vorhandenen Zunftactiven zur Schuldentilgung verwendet, und hiernächst der übrigbleibende Betrag, mittelst der, auf das Regierungsbudget verwilligten, Summe von 300 fl., bis zum Schlusse des Jahres 1821, verzinset werden.

Die Schwierigkeiten, welche mit der definitiven Liquidstellung sämmtlicher Zunftactivaustände verbunden waren, machten es unmöglich, der hohen Auflage,

Digitized by Google

rücksichtlich der Verwendung aller vorhandenen Activen zu Tilgung der Schulden, früher Genüge zu leisten.

Nach Beseitigung derselben hat sich folgendes Resultat heraus gestellt:

1) Ist aus der anliegenden Rechnung über das Activ- und Passivvermögen der aufgelösten Zünfte pag. 1. der dabei befindlichen Beilage sub No. 1., nebst den Unterbelegen dazu, von No. 1. bis 28. incl., hochgefälligst zu ersehen, daß das Activvermögen sich beläuft

a) an Capitalbetrag auf		6398 fl. 35½ kr.
b) » Zinsen bis 31. December 1820 auf		106 » 13¾ »
zusammen auf . .		6504 » 49¼ »

Nach der, unterm 13. Jänner v. J. gemachten, Vorlage betrug dasselbe nach No. 1. supra

a) an Capitalien	7254 fl. 25 kr.	
b) » Zinsen bis 31. Dec. 1820	151 » 2¼ »	
zusammen		7405 » 27¼ »
Dagegen erscheint ein Minus von		900 » 38 »

Dasselbe ist entstanden theils dadurch, daß Herzogl. Amortisationscasse, anstatt der früher aus den Depositengeldern berechneten 5, nur 3 pCt. bezahlte, theils durch unrichtige Liquidationen, hauptsächlich aber durch liquide, aber inexigibele Ausstände in den Herzoglichen Aemtern Dietz und Hochheim, indem in dem ersten Amte nach No. 2. zu No. 1. supra

von	908 fl. 29½ kr.
nur	472 » 31 »
also ein Minus	435 » 58 »
und in letzterem von	1029 » 33 »
nur	820 » 3½ »
demnach minus	208 » 29½ »

flüssig gemacht werden konnten.

Ebenso wurden nach No. 9. zu No. 1. supra in dem Amte Höchst von

den früher liquidirten	634 fl. 15 kr.
nur	565 » 23 »
giebig — also minus	68 » 52 »

und No. 10. zu No. 1. supra fielen in dem Amte Idstein von 1004 fl. 3½ kr. 273 fl. 19 kr. als inexigibel hinweg.

2) Auch bei dem Passivvermögen hat sich, gegen die frühere Liquidation, noch eine Abänderung herausgestellt.

Nach No. 1. supra betrug dasselbe

11,899 fl. 30 kr. Capital und Zinsen bis 31. December 1820 . . . . . 1826 fl. 27¾ kr.

nunmehr ebenfalls

No. 1. supra	11,823 » 23¼ »	Capital und Zinsen	1635 » 52 »
also minus . . .	76 » 6¾ »	Capital und Zinsen	190 » 35¾ »

Digitized by Google

Vergleicht man nun den Wenigerbetrag des Activvermögens zu
900 fl. 38 kr.
mit dem Wenigerbetrag des Passivvermögens resp. mit
76 fl. 6¾ kr.
und 190 » 35¾ » , zusammen also mit . . . . . 266 » 42½ »
so ergiebt sich im Ganzen, gegen die frühere Liquidation,
ein Unterschied oder Minus von . . . . . 633 » 55½ »
was, bei der Menge so vieler unsichern Posten, als unbedeutend betrachtet werden kann.

Durch Berechnung der Zinsen vom 1. Jänner 1821 bis zur Ablage verschiedener verzinslicher Zunftactiven ꝛc. stellt sich nun der Gesammtactivbestand, nach anliegender Rechnung, resp. Nachweise sub lit. A. pag. 3. auf 6588 fl. 2 kr. heraus.

Hierauf wurden bezahlt, nach pag 40 dieser Nachweise, . 5080 » 23¾ »
verglichen, bleiben zu Receß . . . . . 1507 » 38¼ »

Nach obiger Rechnung pag. 47. sind aber baar vorhanden
311 fl. 32 kr.
und stehen aus, nach pag. eadem, ... 1197 » 25 »
zusammen . . . . . 1508 » 57 »
folglich plus . . 1 » 18¾ »
wovon die Ursache pag. 47. der Rechnung in der Schlußnote bemerkt ist.

Der baare Vorrath konnte bis jetzt nicht mehr verwendet werden, da er, erst kurz vor dem unaufschieblichen Abschluß der Rechnung, disponibel geworden.

Den Debenten, bei denen die Ausstände noch haften, mußten, auf Antrag der betreffenden Aemter, Zahlungstermine, zum Theil bis Lichtmeß, Fastnacht, Ostern und Pfingsten, zu Abführung ihrer Schuldigkeiten, um denselben solche zu erleichtern, gegeben werden.

Wir werden übrigens für alsbaldige Verwendung dieses baaren Vorraths, so wie der Ausstände, auf die Verfalltermine, sorgen, und sobald solche vollzogen sind, zum Behuf der Ergänzung der Rechnung, und damit diese definitiv abgeschlossen werden kann, die Nachweise darüber nachträglich vorlegen.

Nicht weniger werden wir die Bezahlung der noch rückständigen Zinsen bis 31. December 1820 von da bis 31. December 1821 alsbald zu bewerkstelligen, uns angelegen seyn lassen.

Die Zinsenzahlung konnte ebenfalls nicht früher bewirkt werden, theils, weil der Verfalltermin der Zinsen vom 1. Jänner bis 31. December 1821 erst kurz verflossen ist, theils aber auch, weil bis zum Schlusse des Jahres 1821 von den Ausständen immer nur nach und nach ein Theil beigetrieben werden konnte, womit Passivcapitalien und Zinsen, bis zur Ablage der ersteren, soweit die beigetriebenen Ausstände hinreichten, bezahlt wurden, man daher früher nicht bestimmen konnte, welche Posten bis zum Schlusse des Jahres 1821 unabgetragen bleiben würden.

Digitized by Google

Diese Zinsen betragen nun, nach pag. 49. obgedachter Rechnung sub lit. A.

bis zum 31. December 1820	41 fl. 7 kr.
und nach pag. eadem vom 1. Jänner bis 31. December 1821 .	358 » 26¾ »
zusammen . . .	399 » 33¾ »
Hierdurch sind bereits von der Ständeversammlung auf den Regierungsexigenzetat pro 1821 verwilligt	300 » — »
fehlen also . . .	99 » 33¾ »

Dieses Deficit könnte zwar aus der vorhandenen Baarschaft von Zunftactiven gedeckt werden; allein dieses würde eine Vervielfältigung der Arbeit und eine verstückelte Zinsenzahlung verursachen.

Am Einfachsten würde diese Zinsenzahlung dadurch bezweckt werden, wenn Herzoglich hohes Staatsministerium die fehlenden 99 fl. 33 kr. 3 H. nachträglich verwilligen würde, wodurch dann bloß dem Rechner eine Generalquittung über den ganzen Betrag von 399 fl. 33 kr. 3 H. auszustellen wäre, jener aber von uns angewiesen werden müßte, bei den betreffenden Recepturen, die nöthigen Summen zu unserer Disposition zu stellen, damit wir die Herzoglichen Aemter anweisen könnten, solche daselbst in Empfang zu nehmen, an die ihnen namhaft zu machenden Gläubiger zu bezahlen, und an uns die Quittungen über die geleisteten Zahlungen einzusenden, die wir sodann nachträglich ebenfalls besonders noch vorlegen werden.

Wir ersuchen daher ein hohes Staatsministerium, uns die Summen von 99 fl. 33 kr. 3 H. nachträglich zu verwilligen, und beehren uns unter Anl. Lit. B. ein specificirtes Verzeichniß der Creditoren vorzulegen, welche bis zum 31. December 1821 die Summe von 399 fl. 33 kr. 3 H. Zinsen zu fordern haben.

Werden die dazu fehlenden 99 fl. 33 kr. 3 H. hochgeneigtest verwilligt, die nicht nöthig geworden wären, wenn der Ausfall an den Activen von 633 fl. 55 kr. 2 H. nicht entstanden wäre, und die Ausstände völlig hätten beigetrieben und verwendet werden können; so würde alsdann, nach Verwendung des baaren Vorraths und der noch vorhandenen Ausstände, die Landessteuercasse auf den 26. Mai 1822 nach pag. 52. der Rechnung sub lit. A. noch zu übernehmen haben:

a) Capitalien	7043 fl. 31 kr.
b) Zinsen bis 26. Mai 1822	37 » 16 »
zusammen . . .	7080 » 47 »

Nun waren aber, wie wir in dem, unterm 13. Jänner vorigen Jahres, erstatteten Berichte über das Activ- und Passivvermögen der aufgelösten Zünfte, bemerkten, noch mehrere Individuen vorhanden, welche Forderungen an die aufgelösten Zünfte machten, bei denen es aber zweifelhaft war, ob sich solche zur Liquidation des Zunftvermögens eigneten. Es wurde daher denselben, unter Anberaumung präjudicieller Fristen, die nähere Beweisführung offen gelassen.

Diese wurde von denselben angetreten, und es hat sich, nach mehrfältigen Verhandlungen, ergeben, daß, wie die Anlage sub lit. C. nachweiset, von der

Digitized by Google

zum nähern Beweis offen gelassenen Summe ad . . . . . 6072 fl. 21½ kr.
und der nach obiger Anlage noch nachträglich dazugekommenen
a) . . . . . 58 » 28 »
b) . . . . . 75 » — »
und c) . . . . . 2 » — »
zusammen von . . . 6207 » 49½ »
nur . . . . . 1597 » 25 »
nachträglich als liquid angenommen werden konnten, wozu die aus den, nach pag. 20. obiger Anlage, darunter begriffenen zu 4 und 5 pCt. verzinslichen, Capitalien bis zum 31. Dec. 1821 erwachsenen Zinsen zu rechnen sind, 1597 fl. 25 kr.
welche betragen . . . . . 145 » 47 »
zusammen also . . . 1743 » 12 »
die der Agnoscirung der Ständeversammlung noch bedürfen.

Wir dürfen jedoch hierbei nicht unbemerkt lassen, daß bereits mehrere Creditoren, wegen nicht erbrachtem Beweise, Reclamationen vorgebracht haben, auch wohl in der Folge einzelne nachkommen dürften, weil es in einzelnen Fällen schwierig, oft unmöglich wird, von den ihnen hingewiesenen Creditoren ihr Guthaben zu erhalten.

Auch hat es sich bei der jüngsten nachträglichen Liquidation nachgewiesen, daß mehrere von Wirthen, als Herbergsvätern, übergebene Forderungen weniger Zech- und Saufschulden, als vielmehr baare, zu eigentlichen Zunftzwecken gehörige, Vorlagen enthielten, wozu sie als Herbergsväter in den Intervallen der Zunftgebote, auf die Anweisungen des Oberzunftmeisters, verbunden waren.

Aus diesen Gründen müssen wir uns auf den Fall, wenn ein oder das andere, bis jetzt noch nicht benutzte, Beweismittel entdeckt und geltend gemacht werden sollte, wegen einer etwaigen nachträglichen Liquidstellung, die weitere Vorlage offen halten. Voraussichtlich wird hierdurch kein bedeutender Zuwachs zu besorgen seyn, indem die größte Zahl jener Gläubiger sich beruhigt hat, und, bei einer etwa noch nachfolgenden Liquidation, überall mit Consequenz die im Eingang unseres Berichts vom 13. Jänner vorigen Jahres aufgestellten und gebilligten Grundsätze werden befolgt werden.

Stellt man diese Summen zusammen, und zwar
a) die der ersten Vorlage mit . . . . . 7080 fl. 47 kr.
b) die der Nachliquidation mit . . . . . 1743 » 12 »
c) aus den Capitalien der Nachliquidation die Zinsen ebenfalls vom 1. Jänner bis 26. Mai 1822 hinzu, welche nach pag. 52. der Rechnung sub lit. A. 8 fl. 43 kr. und 4 fl., zusammen also . . . . . 12 » 43 »
betragen; so kommt die pag. 52. obiger Rechnung ersichtliche Summe der Capitalien und Zinsen, welche die Landessteuercasse auf den 26. Mai 1822 zu übernehmen hätte, heraus mit . . . . . 8836 » 42 »

Digitized by Google

Unter diesen 8836 fl. 42 kr. sind, wie obgedachte Rechnung pag. 53. zeigt,

a) Capitalien zu 3 pCt.	150 fl.	— kr.
Zinsen daraus bis 26. Mai 1822	1 »	44 »
b) Capitalien zu 4 pCt.	2246 »	31 »
Zinsen daraus bis 26. Mai 1822	65 »	4 »
c) Capitalien zu 4½ pCt.	200 »	— »
Zinsen daraus bis 26. Mai 1822	3 »	36 »
d) Capitalien zu 5 pCt.	4340 »	54 »
Zinsen daraus bis 26. Mai 1822	125 »	22 »
und e) unverzinsliche Posten	1703 »	31 »
ut supra	8836 »	42 »

a) würde künftig an jährlichen Zinsen vom 26. Mai 1822 an laufend erfordern	4 fl.	30 kr.
b)	89 »	50 »
c)	9 »	— »
und d)	217 »	2¾ »
zusammen jährlich	320 »	23¾ »

Was übrigens die sub lit. A. anliegende Rechnung resp. Nachweise über das Activ- und Passivvermögen der aufgelösten Zünfte betrifft; so erprobt sich deren Richtigkeit dadurch von selbst, daß sich Einnahme mit Ausgabe, bis auf einen kleinen Ueberschuß, dessen Ursache in der Rechnung angegeben ist, vergleicht.

Bloß allein fehlen dabei noch folgende Belege:

1) Pag. 9. zu No. 18. die Originalschuldurkunde nebst Quittung über 145 fl. 50 kr.
2) Pag. eadem zu No. 22. Quittung über ..... 46 » 45 »
3) » 12. zu No. 37. der quittirte Originalschuldbrief über ..... 50 » — » Capital.
und ... 2 » 24 » Zinsen.
4) Pag. 13. zu No. 38. wie bei Pos. 3.
5) » ead. zu » 39. u. 40. die quittirten Originalschuldurkunden über 50 fl. u. 60 fl. Capitalien und resp. 2 fl. 24 kr. und 2 fl. 52 kr. 2 d. Zinsen.
6) Pag. 13. zu No. 41. der quittirte Originalschuldbrief über ..... 100 » — » Capital.
und ... 4 » 47½ » Zinsen.
7) Pag. 14. zu No. 43. die quittirte Originalschuldurkunde über ..... 100 » — » Capital.
und ... 7 » 40 » Zinsen.
8) Pag. ead. zu No. 43½ über ..... 2 » 47 »
9) » 15. zu » 43¾ über ..... 5 » 8 »

Digitized by Google

10)	Pag. 32. zu No. 96. der quittirte Originalschuldbrief über	50 fl. — kr.	Capital.
	und . . .	15 » 4 »	Zinsen.
11)	Pag. 33. zu No. 97. ebenfalls der quittirte Originalschuldbrief über	50 » — »	Capital.
	und . . .	7 » 50 »	Zinsen.
12)	Pag. ead. zu No. 98. Quittung über	2 » 25 »	
13)	» 34. zu » 99. » »	3 » — »	
14)	» 36. zu » 100. » »	4 » — »	
15)	» ead. zu » 101. mit lit. a. fehlt Quittung über	70 » — »	
16)	Pag. ead. zu No. 102. mit lit. a. fehlt Quittung über	8 » — »	
17)	Pag. 37. fehlt Quittung No. 105. über	5 » — »	und
18)	» ead. » » » 106. über	18 » — »	

Die Ursache dieser fehlenden Belege ist, daß Herzogliches Amt Höchst die daselbst im Depositum gewesenen 532 fl. 23 kr., die den Herzoglichen Aemtern Königstein und Hochheim, zu Tilgung der unter obigen Posten begriffenen Zunftpassiven, überwiesen worden, inmittelst gegen Unsere Absicht an Herzogliche Amortisationscasse zu einem verzinslichen Depositum einsendete, und daß in den Aemtern Usingen und Weilburg noch einige unbedeutende Ausstände, welche bis Neujahr 1822 eingehen sollten, nicht völlig eingezogen werden konnten. Indessen sind die Zahlungsordonanzen längst ertheilt, und werden wir demnächst im Stande seyn, diese fehlenden Urkunden noch nachzusenden. Ein Duplicat der Rechnung haben wir zu dem Ende zurückbehalten, um unaufgefordert, sämmtliche, noch dazu fehlende, Belege nachliefern zu können.

Schließlich haben Wir noch einer Schuld Erwähnung zu thun, welche auf den Pfeifenbäckern zu Höhr, Amts Montabaur haftet, und welche dieselben in einer Vorstellung an hohes Staatsministerium, um Uebernahme auf die Landessteuercasse, zu . . . . . 5915 fl. — kr.

angeben, wovon jedoch die darunter als eigentliche Zunftschuld zu betrachten gewesene Forderung des Wilhelm Demond zu Höhr mit . . . . . 750 » — »

abzuziehen, indem solche bereits aus den Zunftactiven bezahlt ist.

Es bleiben sonach noch . . . . . 5165 fl. — kr.

Diese Schuld wurde bei der früheren Liquidation durchaus nicht berücksichtigt, indem es damit, wie wir auch schon in unserm unterthänigen Bericht vom 19. October vorigen Jahres bemerkten, folgende Bewandniß hat. Zu Ende der 1780er Jahre trafen die Pfeifenbäcker zu Höhr eine Uebereinkunft unter einander, in der Absicht, dem Steigern der Holzpreise durch eine Concurrenz vorzubeugen, deßhalb ein gemeinschaftliches Holzmagazin anzulegen, in welches auf gemein-

Digitized by Google

schaftliche Rechnung das Holz gekauft, und in bestimmten Preisen an die Glieder dieser Societät wieder abgegeben wurde.

Erst später, in der Mitte der 1790er Jahre, wurde von denselben, um die durch den Krieg entstandene Hemmung des Absatzes ihrer Pfeifen zu beseitigen, ein Magazin errichtet, in welches die Pfeifenbäcker, gegen bestimmte Preise, ihre Waare ablieferten, wonächst diese Gesellschaft solche auf gemeinschaftliche Rechnung wieder verkaufte.

Durch diese beiden Vereine sind die fraglichen Schulden entstanden, und es wird hierbei auf die Entscheidung der Frage ankommen, ob das in der bemerkten Art errichtete Holz- und Pfeifenmagazin, um den Zunftzweck zu befördern, nothwendig war, und ob ohne dieselben die Zunft nicht hätte bestehen können.

Wenn hierbei in Erwägung gezogen werden will, daß jene Magazinsgesellschaft eigentlich nur das Interesse der einzelnen Glieder zum Zweck hatte, daß die Zunft vor und nach Errichtung jenes Vereins bestand, und gewiß besser gethan hätte, diese übel berechnete Privatspeculation zu unterlassen; daß nach bekannten Rechtsgrundsätzen auch die Mitglieder solcher Gesellschaften, welche alle einzeln Nutzen zogen, indem sonst die collective Gesellschaft nicht hätte Schaden leiden können, so wie deren Erben und die später hinzugetretenen, zur Mittheilnahme sich bereit erklärten Pfeifenbäcker die Schulden allein hätten bezahlen müssen; daß in den Acten ohnehin nichts vorkommt, wornach unter Vermittelung des landesherrlichen Commissarius bei der Vergleichsstiftung im Jahr 1801 die Schuld in die Categorie der Zunftschulden gesetzt worden wäre, im Gegentheil nach Artikel 5. des Vergleichs Vorsehung getroffen wurde, alle von dem Holzmagazin damals noch ausgestandene, so wie die von den Pfeifenbäckern eingehenden Gelder, durch den Magazinmeister in Empfang nehmen, und darüber Rechnung ablegen zu lassen, worüber freilich, wegen Mangels vorhandener Rechnungen, eine Nachweise nicht gegeben werden kann; daß ferner, auch angenommen, diese Schulden wären, nach dem vorliegenden Receß, zu wirklichen Zunftcorporationsschulden erklärt worden, solche doch dadurch, daß die auf Verfügung des damaligen Zunftcommissärs zur Tilgung den ursprünglichen Debitoren und durch Vertrag verpflichteten Meistern heimgewiesen werden, ihre Eigenschaft von Privatschulden wieder erlangt haben würden, sogar in dem, aus dem Archiv eingezogenen, hier anliegenden, Artikelbrief dieser aufgelösten Zunft die Behauptung, jene Schuld sey als allgemeine Last der Zunft anzusehen, nicht gefolgert werden kann, und endlich, daß von einer Observanz, daß Recesse dieser Art, unter Vermittelung der Zunftcommissarien abgeschlossen, in den ehemals Trierischen Landestheilen, der Bestätigung der obern Verwaltungsbehörde nicht bedurft hätten, uns nicht bekannt ist; so dürfte die Affirmative der oben aufgestellten Frage nicht anzunehmen seyn.

Dagegen möchte wohl, aus den den Reclamanten zur Seite stehenden Gründen,

1) daß in dem Receß vom 28. März 1801 ausdrücklich enthalten ist, daß beide Magazine mit höherer Genehmigung errichtet worden sind;

Digitized by Google

2) daß man, von deren Entstehung an bis jetzt, dieselben als Zubehör der Zunft betrachtete, und wirkliche Zunftintraden zur Tilgung der Zinsen der contrahirten Schuld verwendete;

3) daß, nach der allgemeinen Fassung des 19. Artikels des Zunftbriefs, wornach den Pfeifenbäckern verboten wurde, ihren Meistern das Holz im Ankauf durch Ueberbieten zu vertheuern, die Entstehung einer solchen Handelsgesellschaft als erste und nothwendige, die Zunftzwecke befördernde, Veranlassung angesehen werden darf, und daß endlich

4) es allerdings mit vielfachen Schwierigkeiten verbunden seyn, und große Verlegenheiten erzeugen wird, wenn die wirklichen Theilnehmer und deren Erben ausgemittelt, und sogar genöthigt werden sollen, den Antheil der Schuld von verstorbenen oder verarmten Mitgliedern der Magazingesellschaften mit zu übernehmen, für recht und billig zu erachten seyn, die von den Pfeifenbäckern angesprochene und oben bereits bezeichnete Forderung unter der Summe der Zunftschulden aufzunehmen, und hiernach bei der Ständeversammlung das Erforderliche zu veranlassen.

Sobald die Vorfrage, ob diese Schulden zur Liquidation und Uebernahme auf die Landessteuercasse sich eignen, entschieden seyn wird, soll über die Frage: ob und wie viel etwa abschläglich darauf bezahlt worden, und, wie viel an Zinsen noch rückständig ist, eine nähere Untersuchung vorgenommen, und das Resultat gehorsamst vorgelegt werden.

Zugleich werden wir, wenn die, in diesem unterthänigen Berichte versprochenen, Nachlieferungen von Urkunden erfolgt seyn werden, nach Maßgabe der landständischen Bewilligung, über die fernere Verzinsung oder Bezahlung der Capitalschulden, eine nähere Instruction vorlegen, wornach von Herzoglicher Staatscassendirection dieser Gegenstand weiter zu behandeln seyn wird.

Wiesbaden, den 6. Februar 1822.

v. Mülmann.
vdt. Moureau.

Beilage Lit. E.

Ausschußbericht,

die Liquidation

der Zunftschulden und nähere Feststellung ihres Betrages an Capital und Zinsen, insbesondere noch eine, als Schuld angesprochene, Forderung der Pfeifenbäcker zu Höhr, Herzoglichen Amts Montabaur, betreffend.

Die Herren Commissarien haben uns den, von Herzoglicher Landesregierung an das Herzogliche Staatsministerium unterm 6. Hornung dieses Jahres erstatteten, Bericht in obigem Betreffe mit dem Antrage mitgetheilt, nicht allein

Digitized by Google

a) den festgesetzten Betrag der unbezweifelten Zunftschulden, sondern auch
b) die an die Pfeifenbäcker zu Höhr noch nachgeforderten Holz- und Pfeifenmagazinsschulden, im Betrage von 5165 fl., auf die Landessteuercasse zu übernehmen, und zugleich
c) die für Zinsen nachgeforderten 388 fl. 3 kr. 3 h. zu verwilligen.

Wir haben den uns mitgetheilten Regierungsbericht, dem jedoch die darin angezogenen Beilagen fehlen, und ebenso die uns erbetenen, damit in Verbindung stehenden, Regierungsacten genau erwogen und erlauben uns, das Resultat unserer Beurtheilung und des Befunds der Sache der hochverehrten Versammlung, in möglichster Kürze, vorzulegen.

Nach der fortgesetzten und wegen mancher streitigen Posten in die Länge sich gezogenen Liquidation, und nach den Ausfällen, die sich bei Eincassirung der, zu Tilgung eines Theiles der Zunftschulden bestimmt gewesenen, Zunftactiven ergeben haben, hat die, von der Landessteuercasse zu übernehmende, Schuldmasse sich herausgestellt auf 8836 fl. 42 kr.

Diese besteht nun aus folgenden einzelnen Posten:

a) aus Capitalien zu 3 pCt.	150 fl.	— kr.
Zinsen bis 26. Mai 1822	1 »	44 »
b) aus Capitalien zu 4 pCt.	2246 »	31 »
Zinsen bis 26. Mai 1822	65 »	4 »
c) aus dergleichen à $4\frac{1}{2}$ pCt.	200 »	— »
Zinsen bis 26. Mai 1822	3 »	36 »
d) aus dergleichen à 5 pCt.	4340 »	54 »
Zinsen bis 26. Mai 1822	125 »	22 »
e) aus unverzinslichen Posten	1703 »	31 »
Summa . . .	8836 »	42 »
Die jährlichen Zinsen von den *ad a. b. c.* und *d.* bemerkten Capitalien betragen	320 »	$22\frac{3}{4}$ »

Da nun schon im Regierungsbudget unterm letzten Capitel, »außerordentliche Ausgaben,« 300 fl. für Zinsen verwilligt sind, und der fehlende kleine Rest aus der, für dieses Capitel verwilligten, Abrundungssumme leicht ergänzt werden kann; so ist für diesen Bedarf keine besondere Verwilligung mehr nöthig. Wenn nun von der ganzen obigen Zunftschuldsumme die, in derselben mit einbegriffenen, Stückpensionen abgezogen werden; so beträgt die eigentliche verzinsliche und unverzinsliche Capitalforderung 8640 fl. 56 kr., auf deren Uebernahme wir antragen zu müssen glauben; was dagegen die an die Pfeifenbäcker zu Höhr, oder vielmehr, statt derselben, jetzt an die Generalsteuercasse nachgeforderten 5165 fl. anlangt; so hat es damit folgende Bewandtniß.

Gegen das Ende der 1780er Jahre fanden es die gedachten Pfeifenbäcker ihrem Interesse entsprechend, zu Beseitigung der, durch die einzelnen Holzbedürftige vermehrten, Concurrenz, bei den Holzkäufen und Verkäufen und zu Herunterbringung der Holzpreise, ein eignes Holzmagazin anzulegen, für dasselbe, wie es

Digitized by Google

scheint, durch aufgenommene Capitalien, auf gemeinsame Kosten, Holz zu kaufen und dieses wieder, in einem bestimmten Preise, an die einzelnen Glieder dieser Societät abzugeben.

In der Mitte der 1790er Jahre erhielt diese Gesellschaft eine weitere Ausdehnung, indem sie, zu Beseitigung der Nachtheile, die ihnen das Stocken im Absatze ihrer Pfeifen bringen mußte, den Beschluß faßte, ihre Pfeifen, gegen bestimmte Preise, in das gemeinsame Magazin zu liefern und auf gemeinschaftliche Rechnung wieder zu verkaufen.

Das Ende dieser, vom Eigennutze der damaligen Zunftglieder erzeugten, Societät war ein großer Receß, ein großes Cassemanco und Verlust von 5165 fl., das nun als eine Zünftschuld der Landessteuercasse zu übernehmen angesonnen werden will. Man findet in den uns mitgetheilten Acten alle Gründe für und gegen dieses Ansinnen ganz vollständig entwickelt.

Wir müssen sie der verehrlichen Versammlung einzeln, nach ihrem ganzen Gewichte, vorlegen, damit sie einen wohlerwogenen Beschluß auf den ihr gemachten Antrag fassen kann.

Die Gründe, auf welche der commissarische Antrag gestützt werden kann, sind folgende:

1) Ein, unter der Autorität eines Churtrierischen Commissärs, des Geheimenraths von Pidoll, am 28. März 1801, zwischen den ältern und jüngern Meistern der Pfeifenbäckerzunft errichteter, Receß enthalte, daß das Holz- und Pfeifenmagazin mit höherer Genehmigung errichtet worden sey.

2) Die, aus dieser Magazinserrichtung erwachsenen, Schulden seyen, von ihrer ersten Entstehung an bis zur Zunftauflösung, als Zunftschulden angesehen und behandelt worden.

3) Auch die allgemeine Fassung des 19. Artikels des Zunftbriefs für besagte Zunft rechtfertige das errichtete Holzmagazin als eine Zunftanstalt, die zu Erreichung eines gemeinsamen Zunftzweckes, nämlich zu Verhinderung des, durch das Ueberbieten der einzelnen Meister sich hebenden, Holzpreises geführt habe.

4) Es sey jetzt sehr schwer, und wirke in der Ausführung für viele Individuen sehr hart, alle Theilnehmer und deren Erben zu erforschen, und diese nicht allein zu Bezahlung der Schulden ihrer Vorahnen, sondern auch der Schuldantheile verarmter Zunftmitglieder zu vermögen.

5) Der Antrag des Churtrierischen Commissärs, der den obigen Receß zu Stande gebracht habe, sey immer dahin gegangen, die befragten Schulden als Zunftschulden zu erklären und zu behandeln, und hierin hätten auch die Deputirten der ältern und jüngern Meister nachgegeben.

Die Gründe, welche die beregten Schulden zu Privatsocietätsschulden jener Glieder und deren Erben, die sie contrahirt oder im Jahre 1801 mit zu tilgen übernommen haben, eigneten, möchten folgende seyn:

Digitized by Google

1) Es lag nicht im Zunftzwecke, vielmehr ganz außer demselben, daß die Pfeifenbäckerzunft ein eignes Holz- und späterhin auch ein Pfeifenmagazin errichtete; der Zunftzweck wurde vor dieser Anstalt, und auch nach ihrer Auflösung erreicht.

2) Zu ähnlichen Anstalten hätten sich mehrere, in einer Gegend vereinigte, Kannenbäcker, Krugbäcker, Häfner und so viele andere holzbedürftige Zünfte mit gleichem Fuge berechtigt achten, und so ihr Privatinteresse zu fördern versuchen, und wenn es mißlinge, den sich ergebenden Verlust der Zunft, als eine gemeinsame, auf die Nachkommenschaft übergehende, Schuld zuweisen können.

3) Die Zunftglieder, die zu Errichtung des Holz- und Pfeifenmagazins zusammen traten, wollten ihren Particulärvortheil fördern; sie wollten durch das Holzmagazin die Concurrenz der vielen holzbedürftigen Meister beim Holzeinkaufe und beim Pfeifenmagazin, eine gleiche Concurrenz derselben beim Verkaufe hindern. Das Ganze war eine monopolistische Speculation. Man wollte sich wohlfeiles Holz und einen schönen Preis von den abzusetzenden Pfeifen verschaffen. Die Speculation gelang nun entweder, oder sie mißlang. Im ersten Falle hätten auch jene, deren Vortheil hierdurch befördert wurde, die hierdurch contrahirte Schuld bezahlen sollen; oder, wenn sie es nicht thaten, so müssen sie und ihre Erben es noch thun. Im zweiten Falle würde der Reiz zum Versuche einer Societät von der Art, wie die vorliegende war, doch für alle andere Zunftmitglieder zu verführerisch gewesen seyn, wenn dabei der Gewinn allein den lebenden geblieben und der Verlust auf die nachkommenden Zunftglieder übergegangen wäre; wenn die die Gesellschaft eingehenden Glieder nur gewinnen, aber zugleich den etwaigen Verlust auf die kommende Generation übertragen konnten.

4) Woher die Societätsschulden eigentlich entstanden sind, liegt noch gar nicht vor, ob sie Folgen eines wahren Verlustes, oder einer schlechten Verwaltung des Societätsvermögens waren; ob sie nicht durch wirkliche Ausstände hätten gedeckt werden können und sollen. Wer bürgt uns dafür, ob jeder einzelne das aus dem Magazin bezogene Holz, nach dem bestimmten Preise, auch bezahlt habe; ob nicht Einzelne aus der Magazinscasse mehr Geld erhalten haben, als sie in das Magazin an Waaren abgeliefert hatten? Wer bürgt uns dafür, ob gewissenhaft bei dieser Anstalt zu Werke gegangen worden sey; ob nicht Einzelne mit dem Schaden der Andern sich dabei bereichert haben; ob man nicht absichtlich die zu bezahlenden Holzpreise so niedrig gegriffen habe, daß sie unter dem Einkaufspreise sich verhielten; ob man sich die ins Magazin gelieferten Pfeifen nicht höher habe bezahlen lassen, als man sie nicht wieder habe absetzen können? — Und für diese, bei Gemeinschaften so gewöhnliche, Gewinnsucht einzelner oder aller Glieder der Societät soll nun die Nachkommenschaft, der Staat einstehen? Wer wird dieß billig, wer gerecht finden?

Digitized by Google

5) Bei der Verhandlung, die der Geheimerath v. Pidoll anfänglich zwischen den alten und neu eingetretenen Meistern der Pfeifenbäckerzunft abhielt, machten letztere mit Recht gegen jene geltend, daß, wenn die Speculation Gewinn abgeworfen haben, dieser gewiß nicht auf sie übergegangen seyn würde, und daß ebenso die Kannenbäcker ihre Holzmagazinsschulden nicht als Zunft-, sondern als Privatsocietätsschulden hätten behandeln dürfen, und als solche hiernach bezahlen müssen.

6) Wenn man die Rechte der Zunftglieder so weit ausdehnen wollte, daß sie zu andern als reinen Zunftzwecken, zu Förderung ihres Privatnutzens, zu Erzielung individueller, der lebenden Generation Gewinn bringend erscheinender, Zwecke Schulden hätten contrahiren dürfen, die für die Posterität verbindlich gewesen wären; so würde man den, ohnehin so oft vom Zunftverbande gemachten, Mißbräuchen vollends Thor und Riegel eröffnet, und die Masse der Zunftschulden bis ins Unendliche vermehrt haben.

Wir würden diese Betrachtungen noch erweitern können, wenn wir nicht die Geduld der verehrlichen Versammlung, durch eine weitere Ausführung unserer Beurtheilung über diesen Streitgegenstand, zu ermüden besorgen müßten. Wir erlauben uns daher, nur noch etwas Weniges zu Widerlegung der, die befragten Schulden zu eigentlichen Zunftschulden zu erheben, angeführten Gründe, zu sagen:

Zu 1. Nicht der Commissarius, sondern nur die älteren Meister der Pfeifenbäckerzunft haben, bei der Verhandlung vom 28. März 1801, zu Begründung ihrer Klage gegen die jüngern Meister, angegeben, daß das Holzmagazin auf höchsten Befehl errichtet worden sey. Ihr einseitiges Angeben ist nirgendwo erwiesen, und wenn je eine höchste Zustimmung erfolgt seyn sollte, so müßte diese vorliegen, weil ihr Inhalt allein über die Natur der befragten Schulden ein richtiges Urtheil erwarten könnte.

Zu 2. Der Beweis dieser Angabe stehet noch ganz zurück. Gerade der Umstand, daß die nachgefolgten Meister der Zunft die Holzmagazinschulden auf sich zu nehmen und zu deren Zahlung beizutragen verweigert haben, beweist, daß man sie nicht als Zunftschulden anerkannte. Diese haben sie hiernächst, durch eine commissarische Vermittelung, zwar auf sich genommen, und zu ihrer Zahlung mit beizutragen zugesichert; allein durch ihre Nachgiebigkeit konnten sie nur sich persönlich, nicht aber ihre Nachkommen verbinden. Ihr Interesse brachte es nun freilich mit sich, sie als Zunftschulden zu erklären, um so die Theilnahme an denselben zu erweitern, und sich und ihre Erben selbst zu erleichtern; sie konnten aber durch ihren Hinzutritt die ursprüngliche Natur dieser Schulden noch nicht total umwandeln; das, was keine eigentliche Zunftschuld war, zu einer solchen schaffen, und die kommenden Zunftglieder zu einer, an und für sich nicht schuldigen, Theilnahme pflichtig machen.

Digitized by Google

Zu 3. Die Ausführung und Wirkung, die man dem Artikel 19. des Zunftbriefs geben will, entspricht ihrem Sinne und Wortbegriffe nicht. Es heißt nur darin: Wenn ein Meister Holz, Erde oder sonstige Handwerksnothwendigkeiten bestellt hat; so soll kein Anderer ihm in den Kauf stehen, oder darunter Hinderniß machen.

Aehnliche Bestimmungen enthalten alle Zunftartikel; wer wird aber daraus den Schluß ziehen wollen, daß deßwegen alle erforderliche Handwerksmaterialien für Rechnung der ganzen Zunft gemeinsam angeschafft, daß alle Handwerksproducte gemeinschaftlich verkauft, und daß alle, aus dieser Gemeinschaft hervorgehen könnende, Schulden von der ganzen Zunft, sowohl von der gegenwärtigen als kommenden Generation derselben übernommen werden müßten.

Zu 4. Wenn wir auch alles nachgeben, was hier gegen die Generalsteuercasse vorgebracht werden will; so folgt doch hieraus nicht, daß die Erschwerniß zu Erforschung der eigentlichen Schuldner, zu Ausmittelung der Schuldantheile und zu Eintreibung derselben, andere Nichtschuldige zur Einstehung für die wahren Schuldner verbindlich mache. Die Generalsteuercasse hat nichts zu verschenken; jeder Kreuzer, der erspart werden kann, thut ihr wohl, und gegen jede Aufdringlichkeit fremder Verbindlichkeiten müssen wir ihre Vertreter, nach aufhabenden Pflichten, schützen.

Zu 5. Der Herr Commissarius gerirte sich, bei dem Streite zwischen den ältern und jüngern Meistern der Pfeifenbäckerzunft, lediglich als Vermittler. Er selbst erklärte, daß er, wegen offenbar vorliegender Incompetenz, keinen richterlichen Ausspruch in dieser Sache thun könne und dürfe. Er gestand also, daß im rechtlichen, nicht im administrativen Wege entschieden werden müsse. Seine Vermittlung kann also keinen andern Erfolg, als jenen haben, der aus der Uebereinkunft der Theile hervorgeht; dieser kann also nur auf die Transigenten beschränkt, und nicht auf ihre Zunftnachkommen ausgedehnt werden. Sie selbst konnten sich zur Mitbezahlung der Magazinschulden persönlich und für ihre Erben, nicht aber für die Zunftcorporation, nicht für die Zunftnachkommen, verbindlich machen. Der Herr Commissarius konnte das, was er nicht rechtlich verfügen durfte, nicht, im Wege des Vergleichs, auf andere nicht Transigirende wirksam machen. Seine Handlung, seine Benennung der Magazinschulden als Zunftschulden, konnte die Natur derselben nicht alteriren; sie blieben, nach wie vor, das, was sie ursprünglich waren; nur die Zahl der Theilnehmer an denselben hat durch den Vergleich eine Vermehrung gewonnen. Ohnehin hat sich der Commissarius selbst die höchste Ratification seiner Handlungen vorbehalten, die noch nicht vorliegt, und da derselbe schon die Beurtheilung der Frage, ob die Magazinschulden von allen Gliedern der Pfeifenbäckerzunft übernommen werden müßten, als in das Gebiet der Justiz

Digitized by Google

gehörig erklärt hat; so hing es nicht einmal von einer landesherrlichen Erklärung ab, sie zu wahren Zunftschulden zu machen. Eine solche Erklärung müßte als Machtspruch angesehen, sonach nicht beachtet werden.

Diese Darstellung wird zureichend seyn, um Sie, meine Herren, zu überzeugen, daß keine rechtliche Gründe vorliegen, die oft beregten Magazinschulden in die Classe wahrer Zunftschulden zu reihen und der Generalsteuercasse aufzuladen.

Wir tragen daher darauf an, daß Herzogliche Landesregierung ersucht werden möge, diese Sache gefällig in weitere Erwägung zu ziehen.

Wiesbaden, den 27. April 1822.

J. G. Herber.

Beilage Lit. C.

Bericht des Specialausschusses,

die Prüfung

der Rechnungen über die Staatseinnahmen und Ausgaben vom Jahr 1820 betreffend.

Nachdem wir sämmtliche Einnahme- und Ausgaberechnungen vom Jahr 1820 eingesehen haben; so säumen wir nicht, Ihnen, über den Befund, eine getreue, und möglichst vollständige Vorlage zu machen.

A. Einnahmen.

1) An directen Steuern.

Nach der, am 24. December 1821 abgeschlossenen, Rechnung haben diese ertragen, als wirklich erhoben, die Summe von . . . . . 860,232 fl. 48 kr.
als noch ausstehend . . . . . 12,183 fl. 5½ kr.

2) An indirecten Steuern.

a) an Stempel. Der Abschluß dieser Rechnung vom 25. Sept. 1821 lieferte eine wirkliche Einnahme von . 145,115 » 52 »
die Vorräthe haben betragen . . . 147,209 fl. 30 kr.
die Ausstände . . . . . 1,591 » 59 »

b) Das Salzmonopol lieferte, nach dem Rechnungsabschlusse vom 11. September 1821, einen, zur Generalsteuercasse geflossenen, reinen Ueberschuß oder Gewinn von . . . . 71,667 » 47 »

1,077,016 » 27 »

Digitized by Google

	Uebertrag . . .	1,077,016 fl. 27 kr.
	einen Vorrath in den Magazinen von 6422 Säcken Salz in dem Werthe von . . . . 41,672 fl. 21 kr.	
	und ein Guthaben der Salzlieferanten von . . . . . 26,135 » 30 »	
c)	An Krahnengefällen gingen nach dem Rechnungsabschluß vom 7. August 1821 zur Steuercasse ein	694 » 21 »
d)	An Barrieregefällen erfielen, nach der am 9. October v. J. abgeschlossenen Rechnung, als wirkliche Cassaeinnahme	34,900 » 36 »
	der Betrag an Zeichenvorräthen in den Magazinen war 363,569 fl. — kr.	
	jener bei den Recepturen . . . . . 31,781 » 50 »	
e)	Aus Landesgebäuden erfielen, nach dem Rechnungsabschlusse vom 26. Juli 1821	2,517 » 3 »
f)	Die Einnahmen aus Confiscationen haben, nach dem Rechnungsabschlusse vom 25. September 1821 ertragen, als wirklich erhoben	12,047 » 13 »
	und als ausstehend . . . . . 1,166 fl. 6 kr.	
g)	Aus Polizeyintraden erfielen, in Gefolge des am 26. Juni 1821 erwirkten Rechnungsabschlusses, als wirkliche Einnahme	14,142 » 41 »
	als Ausstand . . . . . 51 fl. 8 kr.	
h)	Das Capitel Monopolien lieferte, nach dem Rechnungsabschlusse vom 14. August 1821, eine reine Einnahme von	6,527 » 41 »
i)	Das Capitel Confirmationstaxen, dessen Rechnung am 28. August v. J. abgeschlossen wurde, brachte eine baare Einnahme von	57,683 » 41 »
	und einen Rückstand von . . . . 1,109 fl. 40 kr.	
k)	die wirkliche Einnahme aus Regalien, hat, nach dem Rechnungsabschlusse vom 7. Aug. v. J., betragen . . .	104,028 » 59 »
	der Ausstand an Geld . . . . . 364 fl. 10 kr.	
	an Korn . . . . . 8 M. 3 S. 3 V.	
	noch an dgl. 6 Achtl. od. 3 » $6\frac{3}{4}$ Gsch.	
l)	Die Steuertabellformularien haben, in Gemäßheit Rechnungsabschlusses vom 21. August 1821, eine baare Einnahme von	330 » — »
	einen Naturalvorrath von . . . . 234 fl. 34 kr.	
	einen Ausstand von . . . . . 119 » 16 »	
	einen Ersatz ex monitis von . . . 2 » 48 »	
	ergeben.	1,309,888 » 42 »

Digitized by Google

Uebertrag . . . 1,309,888 fl. 42 kr.

m) Unter Capitel Strafen sind, nach dem Rechnungsabschlusse vom 27. November 1821, vereinnahmt . . . . 13,379 » 36 »
im Ausstande verführt . . . . . 6,574 fl. 58 kr.

n) Unter Capitel außerordentliche Einnahmen, hat sich, nach dem am 15. Jenner v. J. erfolgten Rechnungsabschlusse, eine wirkliche Einnahme von . . . . . 150,358 » 34 »
und ein Rückstand von . . . . . 35,141 fl. 44 kr.
herausgestellt.

o) An Chausseeunterhaltungskosten kamen, nachdem pro 1819 schon 37,735 fl. 7 kr. vereinnahmt wurden, in Gefolge des Rechnungsabschlusses vom 23. Juni 1821, zur wirklichen Einnahme . . . . . 71,849 » 12 »
und ein Ausstand von . . . . . 765 fl. 38½ kr.
wobei bemerkt zu werden verdient, daß für 1821 noch 36,119 fl. 30 kr. als wirklich eingegangen, und . . . 631 » 20 » als ausstehend, zur Vervollständigung dieser Einnahmen gehören.

p) Noch müssen in Ansatz kommen, die von Herzogl. Generaldomänendirection wegen Vorschüssen vergüteten Zinsen à . . . . . 1,057 » 33 »

q) dann zur Erstattung der Herzogl. Staatscassendirection nach dem Not. 2. zur Rechnung pro 1820 . . . . . 25 » — »

Die Gesammtsumme der Einnahme beträgt also . . . . 1,546,558 fl. 37 kr.

B.

Wir kommen nun zu den Rechnungen über die

Staatsausgaben.

Hierher gehört:

1) Jene des Herz. Staatsministeriums. Diese befaßt, mit Einschluß des Landesarchives, nach dem Abschlusse vom 1. September 1821, eine wirkliche Ausgabesumme von . . . . . 551,383 fl. 21 kr.
und noch einen abzuführenden, durch die Rechnungen gewöhnlich in gleicher Höhe laufenden, Rest von 14649 fl. 57 kr.

2) Die Ausgabe des Herz. Oberappellationsgerichts hat, nach dem Rechnungsabschlusse vom 26. Juni 1821, betragen . 23,914 » 42 »

3) Nach der vorliegenden, zwar noch nicht ganz erledigten, jedoch ihrem Abschlusse nahen, Rechnung hat der Aufwand fürs Herzogl. Militär die Summe von . . . . . 330,985 » 4 »

906,283 » 7 »

Digitized by Google

	Uebertrag . . .	906,283 fl. 7 kr.
4) Die Ausgaberechnung H. Landesregierung, deren Revision sonächst beendigt ist, beläuft sich, einschließlich der Chausseeunterhaltungskosten, und der Beiträge der Frohndpflichtigen für den Zeitraum vom 1. Juli 1819 bis dahin 1820, auf die Summe von		442,666 » 13 »
Diese Rechnung begreift mehrere abgeschlossene und justificirte Unterrechnungen in sich, nämlich		
a) jene der Herzogl. Bibliothekcasse, welche pag. 24. den, aus der Staatscasse erhaltenen, Zuschuß à 1000 fl. vereinnahmt hat, und im Ganzen im Soll eine Einnahme von 17,695 fl. 21 kr., und im Empfang von 6,865 fl. 25 kr. in sich begreift;		
b) die Zuchthausexigenzrechnung, nach welcher, dem Abschlusse vom 10. Februar 1822 zufolge, die wirkliche Ausgabe	9,133 fl. 11 kr.	
und der Receß	1,775 » 11½ »	
c) die Zuchthausfabrikrechnung, die auch am 19. Febr. 1822 abgeschlossen wurde, deren Einnahme . . .	30,344 » 44 »	
die Ausgabe	31,437 » 55½ »	
beträgt, und sich mithin ein Decceß von 1,093 fl. 29½ kr. herausstellt;		
d) die Exigenzrechnung des Correctionshauses zu Eberbach, die am 23. Nov. 1821 abgeschlossen wurde, nach welcher die Einnahme in . . .	21,856 » 40½ »	
die Ausgabe in	18,263 » 3½ »	
die Rückstände in	3,593 » 36½ »	
bestanden;		
e) die Correctionshausfabrikrechnung, die nach ihrem Abschlusse vom 27. Nov. 1821 eine Einnahme von	19,312 » 48 »	
eine Ausgabe von	16,916 » 4½ »	
und einen Vorrath und Ausstände von	2,396 » 43½ »	
befaßt; endlich		
f) die Irrenhausrechnung von Eberbach, deren Abschluß vom 28. Juni 1821 sich folgendermaßen heraus-		
		1,348,949 » 20 »

Digitized by Google

	Uebertrag . . .	1,348,949 fl. 20 kr.
Hesse: Einnahme	5,884 » 50¾ »	
Ausgabe	5,145 » 10⅝ »	
Vorrath oder Receß	739 » 40 »	
5) Die Rechnung der Herzl. Rechnungscammer, welche das Herzogl. Staatsministerium am 30. Merz 1821 auf eine Ausgabesumme von . . . . . abgeschlossen hat.		44,093 » 3 »
6) Jene der Herzl. Generalsteuerdirection, welche am 26. Juni 1821 von Herzogl. Rechnungscammer abgeschlossen wurde, auf den Betrag von		52,796 » 34 »
7) Jene des Herzogl. Hofgerichts zu Dillenburg, die, nach ihrem Rechnungsabschlusse vom 19. Juni 1821, eine Ausgabe von . . . . . befaßt.		34,567 » 30 »
8) Jene des Herz. Criminalgerichts zu Wiesbaden, welche am 20. Nov. 1821 abgeschlossen wurde, auf die Summe von .		10,302 » 9½ »
9) Jene des Herzogl. Criminalgerichts zu Dillenburg, welche, nach dem Rechnungsabschlusse vom 15. Mai 1821, eine Summe von . . . . . begreift.		9,343 » 39½ »
10) Jene der Herzogl. Staatscassendirection, nach ihrer, am 8. Mai 1821 bewirkten, Revision betrug aus Herzoglicher Landessteuercasse		5,364 » 53 »
11) Hierher gehört nun auch noch das Deficit des vorhergegangenen Jahres à		26,378 » 1 »
		1,531,795 » 10 »

Wenn nun Einnahme und Ausgabe gegen einander verglichen werden; so ergiebt sich der in dem Berichte über das Deficit schon bemerkte Activvorrath von 14,763 fl. 27 kr.

Es liegt uns noch ferner ob, Ihnen darzulegen, in wiefern die Verwilligung eingehalten, und in wie weit sie überschritten wurde.

1) Für das Herzl. Staatsministerium wurden verwilligt .		547,451 » 15 »
die wirkliche Ausgabe hingegen betrug		551,383 » 21 »
also mehr, als anfänglich verwilligt waren		3,932 » 6 »

Diese Vermehrung hat vorzüglich durch die Kosten der in Mainz angeordneten Centraluntersuchungscommission sich ergeben, die im Budget noch nicht veranschlagt waren.

Digitized by Google

2) Der Aufwand für das Herzogliche Oberappellationsgericht war bewilligt zu	23,965 fl.	45 kr.
die wirkliche Ausgabe betrug	23,914 »	42 »
also weniger . . .	51 »	3 »
3) Der Herzogl. Rechnungscammer waren verwilligt . . .	49,435 »	12 »
ihre wirkliche Ausgabe war aber nur	44,093 »	3 »
sie hat also erspart, und weniger ausgegeben	5,342 »	9 »
4) Der Herzogl. Generalsteuerdirection waren verwilligt .	56,298 »	46 »
sie hat ausgegeben	52,796 »	34 »
somit gleichmäßig weniger ausgegeben	3,502 »	12 »
5) Der Herzogl. Staatscassendirection waren verwilligt .	5,344 »	33 »
ihre wirkliche Ausgabe hat ertragen	5,364 »	53 »
also mehr . . .	20 »	20 »

Da die Ueberschreitung der Verwilligung äußerst unbedeutend ist; so kann die Rechtfertigung derselben hier mit Stillschweigen übergangen werden.

6) Dem H. Hofgerichte in Dillenburg war der Bedarf von .	34,694 »	— »
zugestanden.		
Dasselbe hat wirklich ausgegeben	34,567 »	30 »
also an der verwilligten Etatssumme erspart	126 »	30 »
7) Das Herzl. Criminalgericht dahier hat verwilligt erhalten	11,175 »	30 »
seine wirkliche Ausgabe war nur	10,302 »	10 »
die Minderausgabe sonach . . .	873 »	20 »
8) Dem Herzogl. Criminalgericht zu Dillenburg waren zur		
Verausgabung verwilligt	12,000 »	— »
seine wahre Ausgabe war aber nur	9,343 »	39 »
mithin die Ersparniß . . .	2,656 »	21 »
9) Für das Herzogl. Kriegscollegium waren verwilligt . .	296,078 »	44 »
nach der Rechnung beträgt die wirkliche Ausgabe . . .	330,985 »	4 »
Die Verwilligung wurde also um die bedeutende Summe		
von	34,906 »	20 »

überschritten. Hierzu liegt eine nachträgliche Ministerialverwilligung vor.

Diese ist schon in den Notizen zum Ministerialvortrage im Staatsrathe für den Exigenzetat des v. J. gerechtfertiget. Nach denselben sind nämlich die Kosten des Rückmarsches des 2ten Regiments aus Holland für den 42tägigen Sold auf die Staatscasse übernommen, dieser dagegen das deßfallsige Guthaben von der Krone der Niederlande in der Einnahme zu gut gesetzt. Dabei forderte die vermehrte Anschaffung der Hospitalrequisiten, wegen der

Digitized by Google

durch das 2te Regiment erhöhten Bedürfnisse, eben so die Einrichtung der Caserne von Dietz, und die Ergänzung des Casernenmeublements, außerordentliche Anschaffungen, die ins Budget von 1820 nicht aufgenommen, gleichwohl nicht zu umgehen waren. Die Ueberschreitung der Verwilligung hat sich also hierdurch als unumgänglich nothwendig herausgestellt, kann daher nicht bestritten werden.

10) Der, der Herzoglichen Landesregierung verwilligt gewesene Bedarf war 425,112 fl. 24 kr.
die wirkliche Ausgabe derselben war . . . . . 442,666 » 13 »
mithin die Mehrausgabe . . . 17,553 » 49 »

Dieser Mehraufwand ist durch die Verzinsung des, der Arreragencasse erstatteten, Werthes der, am Ende des Jahres 1815 bei dem Zuchthause zu Dietz vorräthig gewesenen, rohen Materialien und Fabricate, und zugleich von daher entstanden, daß an den Verpflegungskosten der, durch das Herzogthum Nassau marschirten, Königlich Preußischen Truppen die Hälfte an das Königlich Preußische Gouvernement erstattet werden mußte.

Da die, der Arreragencasse gemachte, Vergütung vor unserer Wirksamkeit fest und liquid gestellt wurde; so können wir diese nicht bestreiten. Uebrigens ist die Arreragencasse bekanntlich eine für sich bestehende, mit eigenen Einnahmen dotirte, zugleich aber mit eigenen Lasten beschwerte Casse, die, dem Vernehmen nach, mit ihrer Dotirung, die ihr aufliegenden Lasten nicht wird tilgen können.

Die Rückerstattung der Hälfte der Königlich Preußischen Einquartirungsgelder beruhet auf einem Vertrage vom Jahr 1817. Von den einzelnen Quatierträgern ist sie nicht wohl zu erwirken; der Staat muß also für diese zur Erfüllung einer contrahirten Staatsverbindlichkeit einstehen.

Diese berichtliche Vorlage wird indessen wieder der verehrlichen Versammlung die Ueberzeugung gewähren, wie klar und wie vollständig die Verwendung der verwilligten Staatsausgaben nachgewiesen werden konnte. Nur vermißten wir, unter den uns vorgelegten Rechnungen,

1) jene über die Chausseefrohndreluitionsgelder, und
2) jene über den schon lange beendigten Casernenbau.

Die erstere konnte aus dem Grunde noch nicht vollständig vorgelegt werden, weil die erhobenen Chausseereluitionsgelder noch nicht alle verwendet sind, und weil auch der verfassungsmäßige Termin zur Vorlage der Rechnungen vom Jahr 1821 eigentlich erst im nächstkünftigen Jahr erschienen ist, wo uns denn auch die Rechnungen über die Chausseeunterhaltung vom 1. Juli 1819 an, bis 1821 zugesichert worden sind.

Die Revision der letztern hat, durch den Verzug in Ertheilung der erforderten technischen Notitzen, die, sonst unerklärbare, Verzögerung erlitten. Die uns gemachten Vorlagen haben uns die Beruhigung gebracht, daß von Seiten der Herzoglichen Rechnungscammer alles mögliche geschehen sey, um diesen alten Rechnungsgegenstand zu erledigen. Wir wollen ihr vertrauen, daß sie von ihrer Seite

Digitized by Google

mit allem Nachdrucke dahin wirken werde, damit endlich die so lange rückständige technische Auskunft erfolgen, und so wenigstens im kommenden Jahre das Resultat der Revision dieser, nicht unbedeutenden, Rechnung vorgelegt werden könne.

Wiesbaden, am 1. Mai 1822.

J. G. Herber.

Beilage Lit. D.

Ausschußbericht,

den Antrag

des Deputirten Kunz zu Wiedereinführung der Zölle betreffend.

Wenn wir in dem Ausschußberichte vom 25ten des vorigen Monats die Nothwendigkeit zu Retorsionsmaßregeln gegen alle Staaten anerkannt haben, die gegen uns durch Zoll- und Mauthlinien Sperren und hohe Eingangsrechte angeordnet haben, so erheischet das, den Wohlstand der Süddeutschen Staaten von Tage zu Tage mehr benachtheiligende, feindliche Handlungssystem der Grenznachbarn um so dringender einen kräftigen Schutz gegen dasselbe.

Wenn Frankreich unsern Producten und Fabricaten durch so hohe Eingangsrechte den Eingang in sein Land sperrt, daß diese ein wahres Verbot gegen dieselben wirken; so darf doch wahrlich der deutsche Staatenbund sich nicht leidend verhalten und ruhig zusehen, bis Frankreich durch seine Producte und Fabricate, womit es alle benachbarte Länder überfüllt, unser Geld ganz an sich gezogen, und uns dafür, durch Abnahme unserer Waaren, nicht die mindeste Vergütung geleistet hat; bis das Gleichgewicht zwischen Ein- und Ausgang ganz zerstört und jede Möglichkeit zum Rückgriff der ins Ausland gewanderten Geldmasse verschwunden seyn wird.

Jeder gegen unsern Wohlstand und gegen unsere Erhaltung gerichtete Angriff fordert zur Vertheidigung heraus, und wer diese vernachläßiget, hat für Selbstständigkeit und für den Werth einer unabhängigen Existenz kein Gefühl.

Wir dürfen von unsern braven deutschen Mitbürgern, die so muth- und kraftvoll ihre Sebstständigkeit und Unabhängigkeit gegen eine französische militärische Unterdrückung vertheidigt haben, nicht erwarten, daß sie diese theuren Interessen im Frieden verläugnen werden, wenn uns Frankreich durch sein egoistisches Handlungssystem zu verarmen, und durch Entführung aller edlen Metalle kraft- und wehrlos zu machen strebt.

Es mußte daher gewiß ihren Unmuth und ihren Patriotismus aufregen, als sie in den öffentlichen Nachrichten die, von Frankreich gegen alle deutsche Producte

Digitized by Google

und Fabricate neuerdings gesteigerten, unerschwinglichen Eingangsrechte lasen, wodurch der, ohnehin geringe, Verkehr der deutschen Natur- und Kunstproducte mit Frankreich vollends in ein Nichts verschwinden muß.

Wir dürfen von dem, zu Darmstadt wieder neuerdings vereinigten, Congresse der, zum Schutze der deutschen Industrie vereinigten, süddeutschen Staaten erwarten, daß er gegen ein so wenig nachbarliches und so wenig freundliches Mauthsystem solche kräftige Maßregeln vorkehren werde, die die Folgen einer, den ganzen Handelsverkehr mit Frankreich auf einmal zerstörenden, Maßregel vorzüglich gegen jenen wendet, der sie verhängt, und in seinem egoistischen Streben, sich alles, den Nachbarstaaten aber nichts zu gönnen, gegen jene gerichtet hat, die bisher dem französischen Handel so manche, ihnen selbst nachtheilige, Begünstigungen gewidmet haben.

In dieser Hinsicht glaubt der allgemeine Ausschuß seiner berichtlichen Ausführung vom 25ten vorigen Monats noch die Ausdehnung geben zu dürfen, daß er zum Voraus all' das genehmige, was unsere Regierung, im Einklange mit den übrigen vereinigten süddeutschen Staaten, zum Abtrieb der harten und unnachbarlichen Behandlung gegen ganz Deutschland, zu beschließen und zu vollstrecken für angemessen erachten sollte. Jedoch muß sich auch hier die Versammlung vorbehalten, sofern in der Ausführung die verschiedenen Retorsionsmaßregeln, die Frankreich, durch sein Verfahren gegen uns, hervorrufen wird, uns zum Zwecke nicht geeignet oder in der Ausführung zu nachtheilig wirkend erscheinen sollten, auf deren Abänderung oder Modificirung in der kommenden Jahressitzung anzutragen, überhaupt ihre Zustimmung und verfassungsmäßige Berathung über die zu erlassenden Retorsionszollsätze und Anordnungen bis dahin nur zu suspendiren.

Wiesbaden, den 1. Mai 1822.

J. G. Herber.

Beilage Lit. E.

Bericht der Bittschriften-Commission,

das Gesuch

des Amtschirurgen Schwalbach von Usingen, um geneigte Verwendung zu Gewinnung einer erhöhten Pension, betreffend.

Der Bittsteller macht für sein Gesuch mehr seinen Nothstand als ein eigentliches Recht geltend. Er scheint die Ueberzeugung gewonnen zu haben, daß ihm nicht im rechtlichen Wege, sondern nur in jenem der Gnade, geholfen werden könne. Daß er dürftig, sehr dürftig sey, ergiebt sich aus mehreren Amtsberichten, auch aus Regierungsentschließungen, nach welchen dem Herzogl. Beamten in Usingen seine Unterstützung aus den Localarmenfonds anempfohlen wurde.

Digitized by Google

Er ist ein 65jähriger Mann; seine Pension bestehet nur in 32 fl.; mehrere Gesuche um Erhöhung derselben wurden höchsten und hohen Orts abgeschlagen.

Wirklich liegt auch kein Grund vor, ihm im rechtlichen Wege eine höhere Pension als die beregten 32 fl. aus der Generalsteuercasse zuzuwenden.

In einer Regierungsentschließung vom 20. November 1810 an die Herzogl. Sanitätscommission wurde dem Supplicanten die Amtschirurgenstelle mit den damit verbundenen Emolumenten, welche in zwei Klafter Holz aus dem Hospitalfonds, wofür er aber auch die armen Kranken unentgeldlich zu besorgen hatte, und aus sonstigen Accidenzien bestehen, übertragen.

Er bat in der Folge sehr oft und fast alle Jahre um jene 4 Achtel Korn als Zulage, welche sein Vorfahrer bezogen habe; diese 4 Achtel Korn waren aber kein Theil der Besoldung des vorhergegangenen Amtschirurgen Heimburg, sondern ein Gratiale, und in dieser Eigenschaft wurde auch dem Bittsteller dasselbe, auf jedesmaliges unterthänigstes Bitten, bald ganz, bald theilweise, für die Jahre 1813, 1814, 1815 und 1816 verabreicht.

Am 11. Mai 1818 wurde ihm bei seiner Entlassung als Amtschirurg, für die bezogenen 2 Klafter Holz, eine Pension oder Entschädigung von 32 fl. zugewendet. Von nun an erfolgte eine Menge der kläglichsten Vorstellungen, worin der Bittsteller seinen Nothstand schilderte, und diesen vorzüglich der neu eingetretenen Medicinalorganisation schuld gab. Diesen folgten jedesmal mehrere abschlägliche Entschließungen nach.

Der Supplicant besitzt offenkundig die Fähigkeit nicht, als Medicinalassistent angestellt zu werden; durch seine Uebergehung ist ihm also kein Unrecht wiederfahren. Für die einzig als Besoldung bezogenen 2 Klafter Holz sind ihm 32 fl. jährlich zugewendet worden; auch bei diesem Anschlage scheint er um so weniger benachtheilgt worden zu seyn, als dieser Naturalbesoldung noch die Last der unentgeldlichen Bedienung der Kranken anner war, welcher er entledigt wurde.

Einen andern Verdienst als eigentlicher Amtschirurg, der ihm durch seine Entfernung vom Dienste entgangen wäre, hat er nicht nachgewiesen, und seine übrige chirurgische Praxis, die ihm belassen wurde, scheint auch früherhin sehr unbedeutend gewesen zu seyn, weil er zu jeder Zeit, nach seinen frühern Vorstellungen, in Nöthen war.

Der Bittsteller kann, außer seiner bedauernswürdigen Armuth, sonst keinen Grund für sein Gesuch geltend machen. Diese kann aber die Stände nicht bestimmen, für ihn zu intercediren, weil die Generalsteuercasse für die Obliegenheiten der Localarmencassen nicht in jedem einzelnen Falle einstehen, und bei ihrem eignen großen Bedarf, nicht freigebig seyn darf.

In dieser Hinsicht möchte bei diesem Gesuche zur Tagesordnung überzugehen seyn. Wiesbaden, den 30. April 1822.

J. G. Herber.

Digitized by Google

Anlage Lit. F.

Bericht der Bittschriften-Commission,

das Gesuch

des Kaufmannsstandes von Dillenburg, um Beschränkung des Hausirhandels und des freien Verkehrs der preußischen Kaufleute mit wollenen Fabricaten innerhalb des Herzogthums, betreffend.

Neun unterschriebene Handelsleute von Dillenburg stellen in einer, an die Ständeversammlung gerichteten, Vorstellung vor: mehrere, bei ihren vorgesetzten Behörden in obiger Angelegenheit schon eingereichte, Vorstellungen seyen, mit Bezug auf die bestehende Gesetzgebung und auf die, in derselben sanctionirte, freie Handels- und Gewerbeconcurrenz, abgeschlagen worden. So sehr sich diese abschläglichen Entschließungen durch die vorhandenen Gesetze rechtfertigten, so dringend erscheine ihnen eine Abänderung derselben, so gebieterisch fordere diese ihre Erhaltung und das Wohl des ganzen Landes. Sie glaubten daher ihr Gesuch, zu Linderung des, aus der bisherigen Gesetzgebung hervorgehenden, Uebels, und zu Entfernung der, auf den Wohlstand des ganzen Landes zerstörend einwirkenden, Nachtheile an die Ständeversammlung des Herzogthums richten zu müssen.

Die Nothwendigkeit einer Abänderung der bisherigen Gesetzgebung lege sich aus folgenden Betrachtungen zu Tage.

1) Der Hausirhandel bewähre sich in mancher Hinsicht als schädlich. Währenddem nur das vorhandene Bedürfniß den Käufer zum soliden Handelsmann führe, dringe sich der Hausirer ungerufen in die Häuser, und schwatze seine, wenn auch nicht zum absoluten Bedürfniß gehörige, meist schlechte Waare durch allerlei Ränke und Kniffe auf, vermehre also zu einer Zeit das Bedürfniß der Familien, wo dieses, wegen Beschränktheit der Befriedigungsmittel, fortdauernd gemindert werden solle.

   Der Hausirhandel selbst sey Gegensatz eines soliden Handelssystems; zu demselben müsse das Herumreisen mit Mustercharten, mit Waarenstahlen, als darunter offenkundig begriffen, gerechnet werden. Dann möge, in Ansicht vieler, dem Hausirhandel frei gegebener, Gegenstände eine engere Beschränkung, wegen der Schwierigkeiten zu Handhabung der polizeilichen Aufsicht, erforderlich werden.

2) Was die Nachtheile, die der Handel des Inlandes, durch fremde, besonders preußische, Handelsleute erleide, betreffe; so lägen diese ganz handgreiflich vor. Der preußische Handelsmann bringe seine Handelswaaren frei ins Land, verkaufe sie abgabenfrei in demselben in gleicher Maße, wie der Inländer; dieser stehe gegen jenen nur insofern beim inländischen Handel noch im Nachtheile, daß er seinen Handel versteuern, und alle Lasten

Digitized by Google

des Staatsbürgers tragen müsse. Wolle aber der inländische Handelsmann auch im Auslande mit dem preußischen Handelsmanne concurriren; so müsse er für seine, besonders wollenen, Waaren die hohen Eingangsrechte und eine eigne Verbrauchssteuer entrichten, und gar noch theure Patente lösen. Eine Concurrenz der Inländer mit den, in unserm Lande frei handelnden, preußischen Kaufleuten in ihren Landen sey also reine Unmöglichkeit; das Gleichgewicht in der Handelsconcurrenz sey also, zum Nachtheile des inländischen Handelsstandes, ganz gestört, und so müsse dieser das Opfer unsers fortdauernd verfolgten freien Handelssystems werden. So lange daher keine allgemeine Handelsfreiheit bestehe, würde die practische Anwendbarkeit eines theoretisch richtigen Systems nur nach den gegebenen Verhältnissen zu andern Nachbarstaaten modificirt werden müssen.

Bei der großen Zahl der Handelsleute des Inlandes, gewähre die freie Concurrenz der Ausländer den übrigen Ständen einen nur scheinbaren Vortheil, der durch den Ruin der inländischen Handelsleute und Gewerbetreibenden fühlbar überwogen werde. Der Handel werde auf diese Weise ganz in die Hände der Ausländer gespielt, und die Concurrenz der Inländer höre mit ihrer Verarmung von selbst auf.

Alle in der gegenwärtigen Vorstellung angestellte Betrachtungen sind im Wesentlichen Bestätigung der Wahrheiten, die wir in dem Ausschußberichte, über die Kunzische Motion vom 25ten dieses, kurz vortragen hörten.

Dem zweiten Theile des Gesuches wird die Realisirung der Kunzischen Motion steuern. Auch der erste wird durch die künftigen Zolleinrichtungen indirect eine Berücksichtigung finden; indem wenigstens der ausländische Hausirer von seinen Waaren, welche er einführt, die Eingangsgebühren entrichten muß, und hierdurch einen Theil der Vortheile verliert, die er früher vor dem inländischen Handelsmanne hatte. Ob und wie übrigens allen übrigen Anträgen der Supplicanten, in Bezug auf den Hausirhandel aller Ausländer, ohne Nachtheil für's übrige Publicum nachgegeben werden kann, ist Sache eines besonderen Antrages und einer gesonderten reifen Erwägung, die der Zukunft vorbehalten werden kann.

Da für das Gesuch schon alles geschehen ist, was nach unserer Ueberzeugung und nach aufhabenden Pflichten geschehen konnte; so wird dasselbe, als wesentlich erledigt, auf sich beruhen können.

Wiesbaden, den 30. April 1822.

J. G. Herber.

Digitized by Google

Beilage Lit. G.

Bericht der Bittschriften-Commission,

das Gesuch

der Wollenmanufacturisten im Herzogthum, um Hülfe und Unterstützung bei den dermaligen Gewerbs- und Handelsverhältnissen bis zur versprochenen allgemeinen Handels- und Gewerbefreiheit in den deutschen Staaten, betreffend.

Peter und Martin Schenk, in eignem und angeblich in Vollmachtsnamen der übrigen Wollenmanufacturisten des Herzogthums, stellen in einer, mit mehreren Anlagen an diese verehrliche Versammlung gerichteten, Bittschrift vor: ihr gegenwärtiges Gesuch hätten sie zuerst an die Herzogliche Landesregierung gerichtet, diese habe es unterm 15. Jänner, unter Bezug auf die allgemeine, im Herzogthum verfassungsmäßig bestehende, Gewerbe- und Handelsfreiheit, abgeschlagen. Sie hätten sich hiernächst an Seine Herzogliche Durchlaucht, in der abschriftlich angebogenen unterthänigsten Vorstellung gewendet, seyen aber auch durch eine hohe Ministerialentschließung vom 28. Jänner dieses Jahres abschläglich beschieden worden. Die ungünstigen Entschließungen hätten sie zu der, an die Stände des Herzogthums gerichteten, Vorstellung bestimmt.

Die im Lande bisher gesetzlich geübte allgemeine Handels- und Gewerbefreiheit verdiene doch um so mehr Modificationen, als eine Beschränkung, zum Besten der inländischen Industrie, dem übrigen Nassauischen Publicum um deßwillen nicht nachtheilig fallen könne, weil die Zahl der Wollenmanufacturisten im Lande schon so groß sey, daß es an einer zureichenden Concurrenz nicht fehle. Der Ausländer stehe mit dem Inländer, beim Verkaufe seiner Waaren im hiesigen Lande, in einer ganz gleichen Categorie; nicht so der Inländer, beim Verkaufe seiner Waare im Auslande, woran er durch hohe Eingangsrechte und Einfuhrverbote ganz gehindert werde.

Retorsionen gegen die Ausländer würden die wohlthätige Folge haben, daß diese das Herzogthum nicht mit ihren schlechten Waaren überschwemmen und dem inländischen Manufacturisten den Absatz seiner Fabricate schmälern, oder ganz entziehen könnten. Für die wenigen Transportkosten, die der auswärtige Manufacturist, bei der Verbringung seiner Waaren ins Herzogthum, habe und die ganz unbedeutend seyen, weil der Transport großentheils zu Wasser geschehe, erhalte dieser, im vermehrten Absatze seiner schlechten Waare, reichlichen Ersatz; er habe keine Ausgangsrechte, und bei uns auch keine Eingangsrechte zu entrichten, und stehe sonach, in dieser Hinsicht, dem inländischen Verkäufer ganz gleich.

Die That bestätige die Wahrheit ihrer Angaben, denn officielle Berichte würden bezeugen, daß sie, Bittende, insgesammt ihren Wohlstand verloren hätten, und daß dieser fortwährend im Abnehmen sey. Werde nicht bald geholfen, so

Digitized by Google

sey totale Verarmung ihr unglückliches Loos. Allgemeine Handels- und Gewerbefreiheit in allen deutschen Staaten sey so sehr ihr Wunsch, wie das Streben zu Abwendung ihres Ruins, bei den Handelsbeschränkungen der Nachbarstaaten, ihre Pflicht. Zu dessen Abwendung werde führen,

1) wenn gegen die Nachbarstaaten, rücksichtlich ihres Mauthsystems, Sperren, als Repressalien, in Anwendung gebracht;
2) dem Hausiren und dem Unfug der Musterreiter gesteuert und ihnen, Bittstellern,
3) bei öffentlichen Fabriklieferungen im Inlande die Concurrenz gestattet werde.

Zu 1. Repressalien könnten den Unterthanen nichts schaden und erleichterten, durch eine neue Staatseinnahme, dieselben vielmehr in ihren Staatsbeiträgen.

Zu 2. Auswärtige Musterreiter brächten die inländische Handels- und Gewerbeindustrie herunter, und in dieser Hinsicht seyen ihnen auch viele Staaten schon, wie z. B. Baaden, ganz gesperrt.

Zu 3. Wenn ihnen die im Inlande benöthigten Lieferungen übertragen würden, wobei es, bei ihrer vorhandenen Menge, nicht an Concurrenten fehle; so werde der inländische Gewerbefleiß und ihre Nahrung gewonnen.

Die Supplicanten haben in manchen Ansichten unsere Beurtheilung über die Nachtheile der Handels- und Gewerbefreiheit unsers Staates, bei den von allen Nachbarstaaten gegen uns verhängten hohen Eingangsrechten und Sperren, unterstützt. Wir haben bereits das erste von ihnen in Vorschlag gebrachte Mittel zu Verbesserung ihrer Lage, nämlich die retorsionsweise Anwendung jener Zollprincipien, die das Ausland gegen uns bisher schon beobachtet hatte, zur practischen Ausführung vorbereitet; also einen großen Schritt zu Minderung der, ihnen für den Absatz ihrer Fabricate im Inlande im Wege gestandenen, Hemmnisse gethan.

Was den zweiten Vorschlag anlangt; so bedarf dieser einer näheren Berathung, eines eignen Antrags und einer reifen Beurtheilung, die außer den Schranken des gegenwärtigen Berichts liegen. — Sobald endlich die auswärtigen Fabricate einer eignen Eingangsgebühr unterworfen werden; so wird hierdurch von selbst die Concurrenz der Inländer, bei inländischen öffentlichen Lieferungen, begünstigt, und so lange sie sich monopolistischer Speculationen und Machinationen enthalten werden; so wird ihr besserer Nahrungs- und Gewerbezustand dauerhaft begründet seyn.

Wir glauben daher das Gesuch, als im Wesentlichen schon erledigt, ansehen und zur Tagesordnung übergehen zu dürfen.

Wiesbaden, am 30. April 1822.

J. G. Herber.

Digitized by Google

Beilage Lit. H.

Allgemeiner Ausschuß-Bericht,

die von dem Herrn Koch zum Verfolge übernommene Motion des Herrn Seiberth wegen Abkürzung der Diäten der ständischen Mitglieder und der Herzogl. Diener, betreffend.

Die vorberegte Motion, worüber schon zweimal abgestimmt ward, ist, der Geschäftsordnung zufolge, im heutigen allgemeinen Ausschusse zur nähern Berathung und Discussion gebracht worden. Die wesentlichen Resultate dieser Besprechungen und Erwägungen waren folgende:

1) Vom ersten Theile des Antrages glaubte die Versammlung alsdann nicht abgehen zu dürfen, wenn die erste Cammer, von einem gleichen Geiste der Sparsamkeit beseelt, dem Beschlusse der Deputirten, für die Taggebühren ihrer Mitglieder, beitreten werde. Sie glaubt es ihrem Standpuncte schuldig zu seyn, an sich mit Ersparnissen anzufangen, um bei Anträgen zu Ersparnissen in andern Staatsausgabezweigen desto sicherer auf ein willfähriges Gehör rechnen und dem Vorwurfe begegnen zu können, als wolle man bei andern eine Ersparniß eintreten lassen, die man bei sich selbst verläugne. Zu Rechtfertigung dieses Antrags bedarf es keiner Gründe, weil die Landesabgeordneten hier über ihre eigenen, aus der, mit jedem Jahre abänderlichen, Geschäftsordnung erwachsenen, Rechte, zum Beßten der Steuercasse, disponiren. Nur würde die Realisirung des Antrags erst im kommenden Jahre ihre Wirkung haben können, weil, wegen dem nahen Landtagsschlusse, die Zustimmung der ersten Cammer schwer vor der eintretenden Vertagung erfolgen wird.

2) Der zweite Theil des Antrags zerfällt wieder in zwei Unterabtheilungen. Entweder ist die Rede von den Diäten der Herren Räthe, welchen die der Landesdeputirten gleich gestellt sind, und die für den Tag 6 fl. betragen, oder von jenen, die sich unter 6 fl. bis zu 45 kr. verhalten. Zu Beurtheilung der eigentlichen Ersparniß, welche an den Diäten der Staatsdiener, wenn dem Antrage nachgegeben werden wollte, gewonnen würde, hat die Herzogliche Rechnungscammer einen Auszug aus den Staatsausgabenrechnungen vom Jahre 1820 fertigen lassen. Dieser wurde vorgelegt, und würde sich nach demselben, bei den mit 6 fl. täglich regulirten Diäten, wenn sie um $^1/_3$ abgekürzt würden, eine Ersparniß von . . . . . 1,389 fl. — kr.
und bei jenen, die sich unter 6 fl. verhalten, wenn sie
um $^1/_4$ abgekürzt würden, eine solche von . . . . . 1,931 » 40 »
ergeben. 3,320 » 40 »

Digitized by Google

Da nun die Versammlung ohnehin die Ueberzeugung gewonnen hat, daß sie gegen jene Diener, die nur 3 fl. und resp. unter 3 fl. Diäten zu beziehen haben, mit Billigkeit keine Abkürzung eintreten lassen dürfe, so würde sich, nach dem gefertigten Auszuge, die Ersparniß um . . . . . 1,265 fl. 30 kr. abkürzen, sonach an den über 3 fl. bis zu 6 fl. betragenden Diäten nur . . . . . 2,055 » 10 » gewonnen werden können. Da nun diese Ersparniß einestheils sehr unbedeutend ist, anderntheils im ganzen Diätenreglement Mißverhältnisse entstehen würden, weil z. B. die zu 5 fl. Taggebühr berechtigten Diener jenen, die bisher 6 fl. bezogen hatten, bis auf eine Kleinigkeit, und ebenso jene, welchen 4 fl. zugeeignet waren, den bisher mit 3 fl. berechtigten ganz gleich stehen würden; nicht zu gedenken, daß, wenn das, nach dem Antrage zu erlassende, neue Diätenreglement durchgeführt, und auf Landoberschultheiße, Medicinalräthe, Oberförster, deren Diäten aus Privat- und Gemeindecassen gewöhnlich gezahlt werden, angewendet werden wollte, dasselbe zu großen Reclamationen und Beschwerden über erleidendes Unrecht Veranlassung geben könnte; so wurde die Verfolgung des zweiten Theils des Antrages ganz aufgegeben, und wird also nur über den ersten Theil des Antrages abzustimmen seyn.

Wiesbaden, den 2. Mai 1822.

J. G. Herber.

Beilage Lit. I.

Bericht des allgemeinen Ausschusses,

die Vergleichung

der Staatseinnahmen mit den Ausgaben pro 1822, die zu Deckung der letztern erforderlichen Mittel, ferner die Verwilligung einer Creditsumme pro 1822 und die Verwilligung zweier, für den Anfang des Jahres 1823 erforderlich werdenden, Steuersimpeln betreffend.

Nach den geschehenen Abstimmungen und Verwilligungen, hat sich die Staatsexigenz für dieses Jahr folgendermaßen herausgestellt:

1)	für das Herzogl. Staatsministerium, einschließlich des Landesarchivs, auf	521,300 fl. — kr.
2)	für das Herzogl. Oberappellationsgericht auf	26,688 » 52 »
3)	» » » Generalcommando auf	386,143 » 18 »
		934,132 » 10 »

Digitized by Google

	Uebertrag . . .	934,132 fl. 10 kr.
4)	für Herzogl. Landesregierung, mit Einschluß des Bedarfs für die Straf- und Correctionsanstalten, auch das Irrenhaus, für die Landesgebäude, und des Wasser- und Straßenbaues, jedoch mit Ausschluß der Chausseefrohndreluitionsgelder, auf	361,968 » 11 »
5)	für Herzogl. Rechnungscammer mit	48,658 » 57 »
6)	» » Generalsteuerdirection	64,619 » 16 »
7)	» » Staatscassendirection	6,480 » — »
8)	» » Hof- und Appellationsgericht dahier . .	14,900 » — »
9)	» » Hof- und Appellationsgericht zu Dillenburg mit	24,077 » — »
10)	» » Criminalgericht dahier	10,000 » — »
11)	» » Criminalgericht zu Dillenburg	10,000 » — »
	Summa .	1,474,835 » 34 »
	setzt man diesem noch das vorjährige Deficit bei, mit . . .	70,951 » 37 »
	so werden wir	1,545,737 » 11 »

zu decken haben.

Die zu dieser Bestreitung vorhandenen Mittel wären folgende:

a)	die Summe der auf . . . . . berechneten indirecten Einnahmen;	456,376 fl. 6 kr.
b)	vier Steuersimpel, wie sie die Herzogl. Generalsteuerdirection nach ihren verschiedenen Ansätzen, und eben so der Ausschußbericht über die Einnahmen berechnet hat, mit	845,060 » — »
c)	Diesen setzen wir noch ein halbes Simpel Grund- und Gewerbsteuer hinzu, welches, nach der Berechnung der Herzogl. Generalsteuerdirection, muthmaßlich betragen wird	112,567 » 55 »
		1,414,004 » 1 »
	Es würden also noch zu decken seyn	131,783 » 10 »

zu deren Deckung die Zollgefälle, und der zu verwilligende, und in dieser Hinsicht erweitert werdende, Staatscredit angewiesen werden. Wir rechnen darauf, daß im kommenden Jahre, um so leichter das etwa noch bleibende Deficit gedeckt werden könne, als uns die erhöhte, und alsdann von einem ganzen Jahre erfallende Gewerbe- und Häusersteuer, dann der volle Zollertrag von einem ganzen Jahre hierzu, ohne höhere Beläſtigung der Steuerbaren, Mittel an Handen geben werden. Da nun auch noch für dieses Jahr 34,229 fl. 41 kr. Chausseefrohndreluitionsgelder aufgebracht werden müssen, wenn die Naturalleistung umgangen werden soll, und deren Uebernahme auf die Steuercasse, ohne Erhöhung der Steuersimpel, für jetzt nicht wohl geschehen kann; so bleibt, leider, zu Erfüllung dieses Staats-

Digitized by Google

bedürfnisses kein anderes Mittel übrig, als der Antrag, auf eine nochmalige Erhebung der fraglichen Chausseefrohndreluitionsgelder für dieses Jahr, dergestalt, daß von der Fuhre 1 fl., und von Nichtbefuhrten 30 kr. erhöben werden sollen; daß, nach dem früheren Antrage der ersten Cammer, alle bisherige Chausseefrohndbefreiungen bei der Erhebung der Reluitionsgelder aufhören, und diese allein zu Bezahlung der zu veraccordjrenden Fuhr- und Handfrohnddienste, verwendet werden sollen.

Ferner glauben wir noch auf eine Creditverwilligung von 100,000 fl. antragen zu müssen. Daß das Herzogl. Staatsministerium, wie es bisher auch immer gethan hat, seine Nachverwilligungen zureichend rechtfertigen, und von dieser Verwilligung den sparsamsten Gebrauch machen müsse, verstehet sich wohl von selbst. Demselben muß jedoch für jeden unvorhergesehenen Fall, und besonders in Anbetracht der nicht vollends gedeckten Staatsexigenzsumme, für dießmal eine erhöhte Summe zur Disposition gestellt werden, über welche es, nach Erforderniß der Umstände, disponiren kann.

Schließlich wird, wie im vorigen Jahr, zum Voraus die Erhebung zweier Grund- und Gewerbsteuersimpeln für die Monate Jänner und Ende März bewilliget werden müssen, damit der Staatsdienst und dessen Bezahlung keine Stockungen erleidet, wobei es ohnehin keinem Anstande unterliegt, daß diese, bei der noch festzusetzenden Staatsexigenz des nächsten Jahres, wieder in Abrechnung gebracht werden müssen. Wiesbaden, den 2. Mai 1822.

J. G. Herber.

Beilage Lit. K.

Antrag.

Es haben einige Mitglieder der landständischen Deputirtenversammlung dieselbe verlassen, und, nach ihrer Entfernung, sich schriftlich losgesagt. Nicht dieser geschehene Schritt an und für sich, der doch nun nicht mehr ungeschehen gemacht werden kann, ist der Gegenstand dieses Antrags, sondern die Verhütung früherer oder späterer Nachahmung, wodurch die landständischen Geschäfte nur gestört und verwirrt, und die Cammer zuletzt ganz aufgelöst werden würde. Auch schon die Ehre dieses landständischen Instituts erfordert, daß solchen Unordnungen für die Zukunft gesteuert werde. Wie kann diese, das Wohl des Vaterlandes bezweckende, Anstalt ihr Ansehen behaupten, wie auf das Zutrauen des Publicums rechnen, wenn es jedem Mitgliede derselben erlaubt seyn soll, sich willkührlich davon loszusagen, und wenn die Bande des Ganzen so los und locker sind, daß jeder Tag dessen gänzliche Vernichtung herbeiführen kann?

Digitized by Google

Hierzu kommen die, durch das Austreten der Glieder nothwendig gemachten, häufigen Wahlen, sammt allen damit verbundenen Umständen und Unkosten. Werden die Wählenden sich nicht immer seltener einstellen, weil sie ihre Hoffnungen und ihre Achtung gegen ein Institut je länger desto mehr aufgeben werden, welches so wenig selbstständig, und dessen ganze Existenz bloß dem Zufalle überlassen zu seyn scheint?

Es sind demzufolge, außerdem, was die Geschäftsordnung, in Hinsicht auf die gehörig gesuchten Dispensationen der Mitglieder, vorschreibt, und was auch von der Deputirtencammer bisher beobachtet worden ist, noch andere Maßregeln erforderlich, welche gegen jeden willkührlichen Austritt gerichtet seyn müssen.

Nach der Ueberzeugung des Unterzeichneten befindet sich jedes gewählte Mitglied, nachdem es dem, durch die Wahl erhaltenen, Rufe gefolgt ist, und seinen landständischen Eid abgelegt hat, in dem Verhältniß eines gegenseitigen Vertrags mit seinen sämmtlichen Mitbürgern, in deren Namen es durch die Wählenden die ehrenvolle Stelle eines Vertreters ihrer Rechte, und eines Beförderers des allgemeinen Wohls erhalten hat. Dieser beschworene Vertrag kann und darf nicht nach Willkühr einseitig gebrochen werden. Nur die gesammte Cammer kann, im Namen aller Staatsbürger und nur in wenigen Fällen, eines ihrer Mitglieder entbinden. Bloß physische Unmöglichkeit der Vertragserfüllung, d. h. eigene ärztliche beglaubigte Krankheit oder häusliche Leiden, die den Hausvater so fest an das Haus binden, wie eigene Krankheit, vermögen ein solches Dispensationsgesuch zu begründen. Daß das Gewissen in manchen Fällen verbiete, die Stelle eines Deputirten beizubehalten, beruht auf einem, ohne allen Zweifel gutgemeinten, Mißverstande. Das Gewissen verbindet ja den Stellvertreter nicht, das, was er für wahr, gerecht und gut hält, zur Wirklichkeit zu bringen, sondern nur dasselbe für wahr, gerecht und gut zu erklären, und durch geeignete Gründe zu unterstützen. Hat er dieses gethan; so hat er seinem Gewissen Genüge geleistet, gesetzt auch, alle die übrigen Stimmen wären der seinigen gerade entgegengesetzt, folglich diese fruchtlos. Der Erfolg des guten Willens hängt ja nur zu oft nicht von uns ab.

Nach diesen Auseinandersetzungen erlaube ich mir den Antrag an diese verehrte Versammlung, zur Erhaltung ihrer Würde und ihrer Achtung bei dem In- und Auslande, zur Förderung ihrer gemeinnützigen Thätigkeit, und zur Sicherung ihrer Existenz öffentlich auszusprechen: daß, wenn von jetzt an, Mitglieder der Versammlung, ohne die erforderliche Dispensation gehörig gesucht oder erhalten zu haben, ihre Stelle verlassen sollten, die Versammlung diese eigenmächtig ausgetretenen Glieder öffentlich für solche erklären werde, welche sich der Ehre zu Landesdeputirten gewählt zu seyn, unwürdig gemacht, und hierdurch das öffentliche Vertrauen verloren haben, mithin als unfähig zur Bekleidung öffentlicher Aemter und sonstiger Ehrenauszeichnung zu betrachten seyen, nnd daß überdieß, in dem genannten Fall, der Antrag auf ein Gesetz desselben Inhalts an höhere Orte gelangen werde. Wiesbaden, den 2. Mai 1822.

Snell.

Digitized by Google

Beilage Lit. L.

Antrag.

Gehorsamst Unterzeichneter findet sich bewogen, dahin anzutragen, daß den Branntweinbrennern und Bierbrauern, da, wo außer der Gewerbsteuer zugleich auch Kesselgeld bestehet, von letzterem eine Rückvergütung, gleich allen übrigen von Mühlenpächten ꝛc., zugebilligt werden möge. Wiesbaden, den 2. Mai 1822.

Leicker.

VIII.

Protocoll der Landes-Deputirten-Versammlung vom 7. Mai 1822.

Mit Beilagen Lit. A — C.

Geschehen Wiesbaden den 7. Mai 1822. Vormittags um 10½ Uhr.

Anwesende:

Von Seiten der landesherrlichen Commissarien:

1. Herr Regierungs-Präsident von Mülmann,
2. » Rechnungs-Cammer-Vicepräsident Pagenstecher,
3. » Rechnungs-Cammerrath Frensdorf,
4. » Regierungsrath von Coll.

Von Seiten der Landes-Deputirten:

1.	Herr Präsident Herber,	8.	Herr Dörr,
2.	» Secretär Müller,	9.	» Gödecke,
3.	» Corden,	10.	» Schlichter,
4.	» Snell,	11.	» Löhr,
5.	» Kunz,	12.	» Preus,
6.	» Fink,	13.	» Koch,
7.	» Schupp,	14.	» Leicker.

Die Sitzung begann mit Verlesung des Protocolls vom 3ten d. M., und es wurde dasselbe, indem niemand etwas gegen dessen Inhalt erinnerte, sofort mit der gewöhnlichen Unterschrift versehen.

Digitized by Google

Sodann trug der Herr Präsident Herber die, durch die Mittheilung der landesherrlichen Herren Commissarien vom 6ten d. M. eingelangten, Abstimmungen der Herrenbank,

über den Gesetzentwurf zur neuen Regulirung der Gewerbsteuer, (Anlage Lit. A.) Lit. A.

vor, und bemerkte am Schlusse des Vortrags:

Nach dem eben verlesenen Protocollauszug sey die erste Cammer der Meinung der Deputirten

a) wegen Besteuerung der Fuhre, die mit zwei und noch nicht 3 Jahre alten, Pferden geleistet werde, und

b) wegen der Steuerbeiziehung der Gast- Schenk- und Kaffeewirthe,

nicht beigetreten. Ersteres um deßwillen, weil man sonst den Unterschleifen zu viel Spielraum geben würde, und Letzteres aus dem Grunde, weil die Wirthschaften anerkannt vorzüglich lucrative Gewerbe seyen.

Er glaube die Meinung der ersten Cammer dadurch berichtigen zu können, weil

1) jeder Schultheiß und jedes Ortsvorstandsglied, also gerade diejenigen, die mit der Regulirung der Gewerbsteuer beauftragt seyen, genau das Alter der, in ihrer Gemeinde vorhandenen, jungen Pferde kennten, und von diesen nicht zu erwarten stehe, daß sie diese genaue Kenntniß, zum Nachtheil der Wahrheit und Gerechtigkeit, zu schwer verpönten Begünstigungen, benutzen würden;

2) weil man doch nicht wohl annehmen könne, daß zwei, noch keine volle 3 Jahre zählende, Pferde so viel, wie andere der Arbeit gewöhnte und eingeübte, leisten könnten und dürften; weil vielmehr die jungen Pferde nur spielend zur Arbeit angewöhnt, und nie ohne großen Nachtheil anhaltend beschäftiget, und zum Arbeiten angestrengt werden dürften; weil man schon den Pferdezüchtler hart anziehe, wenn man seine zwei, noch nicht 3 Jahre alten, Pferde, wie ein altes Zugpferd, besteuern wolle.

3) Bei Entwerfung des Gewerbesteuergesetzes habe man den Ertrag eines jeden Gewerbes und das Verhältniß desselben zu andern Gewerben, wie sich die Versammlung zu überzeugen Gelegenheit gehabt habe, sehr reif erwogen. Die beiden Cammern hätten sich mehr gedrängt gefunden, die einzelnen Ansätze zu mäßigen, als zu erhöhen. Ihm erscheine der Grund zur Erhöhung des ersten tarifmäßigen Ansatzes nicht durchgreifend genug, und man scheine hier mehr einzelne, etwas bessere, als die vielen geringen Wirthschaften im Auge gehabt, auch die besonderen, neben der Gewerbsteuer bestehenden Lasten der Wirthe nicht vollständig genug gewürdigt zu haben.

In dieser Hinsicht könne freilich die Cammer der Deputirten von ihrer früheren Beurtheilung nicht abgehen; dagegen fühle er sich überzeugt,

Digitized by Google

daß der Zusammentritt einer Deputation aus jeder Ständeabtheilung keinen Erfolg für eine Vereinigung der getheilten Meinungen haben werde, und in diesem Betrachte trete er ganz dem Antrage der ersten Cammer bei, daß dieser Zusammentritt unterbleiben, und, für diese beiden getheilten Meinungen, die Sache der Regierung zur Entscheidung überlassen werden möge, worauf er denn antragen wolle.

Da kein Glied diesem Antrage widersprach; so erfolgte der, aus demselben von selbst resultirende, Beschluß.

Die Tagesordnung führte nun zu der zweiten Abstimmung über den, in der vorigen Sitzung von dem Herrn Deputirten Leicker gemachten Antrag,

daß in denjenigen Orten, wo, neben der Gewerbsteuer, noch eine Kesselgeldabgabe zu den Gemeindecassen entrichtet werde, eine Steuerrückvergütung für diese Abgabe in der Art, wie sie für die Grundzinsen und Wasserlaufabgaben regulirt sey, bestimmt werden möge.

Herr Präsident Herber fragte demnach:

Will die Versammlung, daß der eben erwähnte Antrag des Herrn Deputirten Leicker zur Hauptabstimmung gebracht werde?

Eilf Mitglieder stimmten dafür, und zwei dagegen.

Der Herr Präsident Herber erklärte, daß dieser Antrag einer der ersten Geschäftsgegenstände der kommenden Jahressitzungen seyn würde, und kam dann auf den Antrag des Herrn Deputirten Snell,

zu Veranlassung eines Gesetzes gegen den eigenmächtigen Austritt von Landesdeputirten,

wozu er sich äußerte, wie nachfolgt:

Ehe die zweite Abstimmung auf die, von einem verehrungswürdigen Mitgliede unserer Cammer gemachte, Motion erfolgt, muß ich noch einige Betrachtungen über die Tendenz und die Folgen derselben Ihrer Beurtheilung unterlegen.

Der, von einigen unserer Collegen geschehene, eigenmächtige Austritt hat im In- und Auslande allerdings viel Aufsehen erweckt. Er wurde dem Publicum mit mancherlei Zusätzen und Entstellungen kund gemacht. Man hat auf ihn die sonderbarsten Hoffnungen und Besorgnisse gegründet. Leute, die lieber in, Aufsehen erregenden, und der Eigenmacht dienenden Schritten, als im stillen und besonnenen Gange der Dinge ihr und des gesammten Landes Heil und Wohl suchen und finden zu müssen, geglaubt haben, gaben sich der verrätherischen Hoffnung hin, daß er auf Sie, meine Herren, epidemisch wirken, und so die Auflösung der ganzen Cammer herbeiführen würde; sie bauten auf diese selbstsüchtigen Erwartungen, die voraussichtlich nie der erträumte Erfolg gekrönt haben würde. Je nachtheiliger die Folgen einer so unerwartet eingetretenen Catastrophe, wenn sie nicht an ihrer Standhaftigkeit und Berufstreue gescheitert wären, hätten wirken können, desto sorgfältiger müßten

Digitized by Google

freilich die Wächter der Verfassung, der Wiederkehr einer so bedenklichen Crisis zu begegnen streben. In diesen Erwägungen lag wohl die, für das antragende Mitglied in jeder Hinsicht ehrenvolle, Veranlassung zu seinem Antrage. Die Erschwerniß der zu lösenden Aufgabe liegt aber einzig darin, wie, bei einem so delicaten Gegenstande, der Zweck des Antrags erreicht werden könne, ohne der Würde der Stände und dem Credit des ständischen Instituts mehr zu schaden, als zu nützen.

Der Landesdeputirte muß aus der freien Wahl, und aus dem ausgezeichneten Vertrauen der verschiedenen Stände des Staates hervortreten. Dieses allein soll ihn auf eine der höchsten Stufen des öffentlichen Dienstes erheben. Er soll nicht nach einer Instruction seiner Gewaltgeber, sondern nach einer selbstständigen, aus einer reifen und leidenschaftslosen Erwägung der Sache geschöpften Ueberzeugung, über Gegenstände des allgemeinen Wohles berathen, verhandeln und stimmen. Er ist für seine Reden, für seine Stimme, und für sein ganzes ständisches Verhalten nur Gott und seinem Gewissen verantwortlich. Wenn er auch durch seine öffentlichen Vorträge, durch seine öffentlichen Aeußerungen und Abstimmungen seinen Committenten, in gewisser Beziehung, Rechenschaft über die Vollbringung der ihm übertragenen Vollmacht ablegt; so existirt doch, außer der Versammlung selbst, kein Richter, der ihn, wegen Ueberschreitung oder Mißbrauchs seiner Vollmacht, in gerichtlicher Form richten könnte und dürfte. Nur vor dem Tribunal der öffentlichen Meinung kann er gerichtet, verdammt oder losgesprochen, getadelt oder erhoben, sein Namen entweder geehrt oder entehrt werden.

Die Landstandschaft ist das erste Ehrenamt im Staate. Der Deputirte selbst ist, während seiner Activität, der freieste, aber zugleich auch, wenn er anders für den weiten Umfang seiner großen Verpflichtungen ein zartes Gefühl und Gewissen hat, der mit der größten Verantwortlichkeit gegen sich selbst am schwersten belastete Mann. Diesen, durch das allgemeine und öffentliche Vertrauen, auf einen erhabenen Standpunct erhobenen Bürger, und ersten Diener des Staates soll nun ein Strafgesetz von einer eigenmächtigen Aufgabe der durch die Annahme der Wahl und durch einen feierlichen Eid unwiderruflich übernommenen Pflichten abhalten? Wird es aber nicht den Stand der Landesdeputirten entwürdigen, wenn man bei dem Antrage auf ein Strafgesetz voraussetzt, als sey das schmeichelhafte Vertrauen der Mehrheit unserer Mitbürger, unsere ehrenvolle Stellung, unser vor dem Throne feierlich geleisteter Eid, und unser Patriotismus nicht stark und überwiegend genug, um uns zur Ausdauer in unserm, wenn auch schweren, Berufe, bis zum Ende desselben, zu bestimmen; als sey das Gefühl für Pflicht und Ehre zu schwach, um eigenmächtige Lossagungen von ihrem Eide abzuwehren, und die auf die Dauer von sieben Jahren übernommene

Digitized by Google

Vertretung nicht von Launen und Wankelmuth, von Eigensinn und Irrwahn abhängig zu machen?

Nein, den Landesabgeordneten, der das Vertrauen seiner Mitbürger als ein Spiel seines Eigenwillens benutzen zu dürfen glaubt, der, während dem er die Unwiderruflichkeit der ihm übertragenen Vollmacht auf Seiten seiner Committenten kennt, die Erledigung derselben ganz von seinen Ansichten, und von seinem Willen abhängig machen will, diesen darf, nach meiner Meinung, keine positive Strafe treffen; ihn richte die öffentliche Meinung, ihn richte sein eigenes Gewissen. Ich glaube daher, daß der Antrag am Schicklichsten auf sich beruhen zu lassen seyn möchte.

Der Herr Deputirte Snell erwiederte hierauf:

Dieß sey eben der Zweck seines Antrags, daß die öffentliche Meinung sich gegen den eigenmächtigen Austritt eines Landesdeputirten aussprechen solle; von einem Strafgesetze sey nur in sofern die Rede, als das Urtheil der Publicität auf den Austretenden keine Wirkung habe.

Herr Präsident Herber:

Die Versammlung habe sich bereits hierüber klar ausgesprochen. Was durch Strafverfügungen gegen einen Abtrünnigen, zum Wohl der Versammlung und des allgemeinen Besten, gewonnen werde, sehe er nicht ein. Er halte durch den Ausspruch der Versammlung den Zweck der Motion vollkommen schon erreicht, und wiederhole daher, daß der Antrag jetzt am schicklichsten auf sich beruhen könne.

Herr Regierungspräsident von Mülmann:

Schon bei anderer Veranlassung, und in der Sitzung des allgemeinen Ausschusses habe ich es entwickelt, daß die öffentliche Stimme am füglichsten es gebührend rügen möge, wenn ein erwählter Landstand, uneingedenk des ehrenden Zutrauens seiner Mitbürger, seiner Verpflichtungen gegen dieselben durch Annahme der Wahl, und seines Eides, ohne zureichenden, von der Cammer gebilligten, Grund sich entfernt, und Gründe vorschiebt, welche schon dadurch ungültig sind, daß sie eine objective Wahrheit nicht enthalten, sondern in subjectiven Ansichten bestehen. Daß aber über solche Handlungen eine öffentliche Meinung sich bilden möge, dazu ist erforderlich, daß die Cammer, wie sie es wiederholt gethan hat, ihr Urtheil frei und furchtlos ausdrücke. Insoweit wird hinreichend seyn, was bisher geschehen ist.

Sollte die Rüge der öffentlichen, von der Cammer ausgegangenen, Kritik nicht hinreichen, von ähnlichen Handlungen abzuschrecken; so muß die Gesetzgebung angeregt werden, und in dieser Beziehung muß ich einen Irrthum berichtigen, welchen die eben vorangegangene Darstellung enthält, wenn sie für den Stand der Landesdeputirten in einem Prohibitivgesetze eine Demüthigung erblickt;

Digitized by Google

Wie vielmehr müßte denn die Handlung der austretenden Deputirten selbst die Cammer herabwürdigen, wenn sogar die im Gesetze bloß unterstellte Möglichkeit einer solchen Handlung den Deputirten schädlich seyn soll? So ist es aber nicht. Ein Gesetz gegen mögliche Handlungen compromittirt nicht diejenigen Personen, denen solche Handlungen auszuüben möglich ist — sonst enthielte die ganze Criminal- und Polizeigesetzgebung einen unleidlichen Vorwurf gegen die menschliche Gesellschaft. — Eben so wenig wird ein ganzer Stand der Einwohner herabgesetzt, wenn Einzelne aus diesem Stande fehlbar und strafbar werden. Wenn daher ein Gesetz, wie das vorgeschlagene, nöthig werden sollte; so kann es nie die Deputirten herabwürdigen, und ist bloß gegen solche gerichtet, die durch ihre Handlungen das Verbotene vollbringen.

Herr Präsident Herbert:

Es ist hier nicht von einem allgemeinen, alle Glieder der Staatsvereinigung treffen könnenden, Verbrechen und dessen Bestrafung die Rede, sondern von einer, für das Vergehen eines besondern ausgezeichneten Standes neu zu bestimmenden, Strafe. Dabei hat sich über den fraglichen Fall noch keine öffentliche Meinung bilden können, weil er noch nicht eingetreten gewesen. Jetzt, nachdem bei dem unerwarteten Austreten dreier Glieder die Sache zur Sprache gekommen, hat die Cammer ihre Mißbilligung über diesen Vorgang, mit Gründen unterstützt, ausgesprochen, und sie darf sich schmeicheln, durch ihren Ausspruch der öffentlichen Meinung, die anpassende Richtung gegeben zu haben.

Herr Regierungspräsident von Mülmann:

Auch hierauf bemerke ich, bloß zur Richtigstellung der Ansichten und Begriffe, daß es gar keinen Unterschied, hinsichtlich des Gesetzes, begründe, ob die Strafgesetzgebung alle Unterthanen, oder bloß einzelne Stände bedrohe, indem einem jeden Stande eigne Vergehen möglich sind. Ich erinnere an das Militär. Ist dadurch, daß das Gesetz dem Deserteur Tod und Infamie droht, der Stand entwürdigt, und sind die braven Soldaten entehrt, wenn ein Meineidiger unter ihnen ist?

Der Herr Präsident Herbert erwiederte hierauf:

Es sey, nach seiner Meinung, entwürdigend für die Versammlung, vorauszusetzen, daß unter ihr sich auch jetzt noch, nachdem die Mißbilligung derselben so klar vorliege, Mitglieder befinden, oder in sie dereinst eintreten könnten, die nur durch Strafandrohungen zur Pflichterfüllung angehalten werden, und welche das Vertrauen ihrer Committenten, durch einen, von ihnen nicht gut geheißenen, Austritt, täuschen, und ihren Eid einseitig aufzukündigen, versucht werden könnten. Was übrigens der verehrliche landesherrliche Herr Commissarius, hinsichtlich des Einflusses, welchen das Benehmen der Cammer für die Beurtheilung des eigenmächtigen Austritts wirken könne, bemerkt habe; so habe

die Cammer hierüber sich viel zu klar ausgesprochen, als daß deßfalls ein Mißverstand möglich, oder die Unterstellung denkbar sey, als könne sie jemals ein so übereiltes und verfassungswidriges Benehmen gut heißen. Sie könne nicht mehr dagegen sagen, als daß sie, bei der nun erfolgten richtigen Beurtheilung der Sache, den möglichen Fall sich nicht mehr denken könne, daß je ein Mitglied für die Folge eigenmächtig und einseitig austreten werde.

Es wurde nunmehr gefragt:

Will die Versammlung, daß der Antrag des Herrn Deputirten Snell zur Hauptabstimmung gebracht werde?

Zwei Stimmen: Ja. Eilf Stimmen: Nein.

Der Herr Präsident Herber bemerkte:

Nach der Abstimmung beruhe nun zwar der Antrag noch zur Zeit, könne aber in jeder kommenden Sitzung wieder aufgenommen werden.

Noch müsse er die verehrliche Versammlung darauf aufmerksam machen, daß, sowohl in den vorjährigen, als im Laufe der dießjährigen Sitzungen, der ersten Cammer mehrere von den Landesdeputirten ausgegangene Motionen, nebst den darüber statt gehabten Erörterungen und Abstimmungen, mitgetheilt worden seyen, wovon bis jetzt noch durchaus kein weiterer Erfolg kundbar geworden sey.

Wolle man auch unterstellen, daß die erste Cammer, wegen Kürze der Zeit, vorerst auf deßfallsige Erörterungen von ihrer Seite sich nicht habe einlassen können; so werde man doch der Erledigung dieser Gegenstände in der ersten Zeit der künftigen Jahressitzungen um so zuversichtlicher entgegen sehen dürfen, als die erste Cammer, von Seiten der verehrlichen Versammlung, in ähnlichen Fällen, ein gleiches Benehmen schon erfahren, und mit vollem Rechte anzusprechen habe. Endlich wolle er dieselbe benachrichtigen, daß der Herr Generalsuperintendent Giesse, welchem er auf acht Tage Urlaub gegeben, um Verlängerung desselben gebeten habe, indem seine Amtsgeschäfte solche durchaus erforderlich machten. Dieses Gesuch finde bei der, ohnedieß heute bevorstehenden, Vertagung von selbst seine Erledigung.

Zum Schlusse wolle er, eben wegen der heute eintretenden Vertagung, einige Worte an die Versammlung richten, die er jedoch um deßwillen zu Papier gebracht habe, weil dieselben eine kurze Rechtfertigung der merkwürdigsten Gegenstände der dießjährigen Verhandlungen enthielten, wobei es, um Mißverständnissen vorzubeugen, auf bestimmten Ausdruck ankomme, daher er solche abzulesen sich die Erlaubniß erbitte.

Lit. B. Der Herr Präsident Herber verlas nun die, dem Protocoll unter Lit. B. beigefügte, Schlußrede und eröffnete, nach deren Beendigung, der Versammlung, daß das heutige Protocoll, bei der bevorstehenden Vertagung, nicht mehr in öffentlicher Sitzung werde vorgelesen und genehmigt werden können; daher dessen

Digitized by Google

Redaction und Unterschrift ihm und dem Secretariat übertragen werden möge, womit sich dann die Cammer einstimmig äußerte.

Der Herr Regierungspräsident von Mülmann verlas hierauf das, in der Anlage Lit C. hier beigefügte, Vertagungsrescript, womit dann der Landtag geschlossen wurde. Lit. C.

J. G. Herber.
Müller.

Zeigte das Präsidium an, daß, nach beendigter letzter Sitzung, von Seiten der landesherrlichen Commission noch die Erklärung geschehen sey, daß die, auf den Bericht über die Wahlen vorbehaltene, commissarische Aeußerung, durch die mehrmalige bekannte Abwesenheit des ersten Herrn Landtagscommissärs, welcher nach Darmstadt zu den Handelsconferenzen abgereist gewesen, abzugeben vergessen worden sey, und daß man es dem Präsidium anheim gestellt habe, diese Erklärung entweder zu den dießjährigen Landtagsverhandlungen, nachtragsweise, noch zuzulassen, oder die Nachbringung derselben für den nächstkommenden Landtag vorzubehalten.

Da man es von Seiten des Präsidiums vorzog, die fragliche Erklärung in den künftigen Verhandlungen nachzutragen, so wurde dieses nachrichtlich anhero registrirt.

J. G. Herber.

Beilage Lit. A.

Die landesherrliche Commission an die Deputirten-Versammlung der Stände des Herzogthums Nassau.

In Gemäßheit der Mittheilung vom 25ten v. M. ist die Herrenbank von den, rücksichtlich der Gewerbsteuer, weiter gefaßten Beschlüssen in Kenntniß gesetzt, und von derselben über diejenigen Modificationen, wo beide Cammern nicht übereinstimmen, nochmalige Berathung gepflogen worden. Das Resultat derselben theilen wir in anliegendem Protocollarextract der Deputirtenversammlung mit, welche mit dem Antrag, die beiden Puncte, wo noch Verschiedenheit der Ansicht herrscht, ohne weiteren Zusammentritt, der landesherrlichen Entscheidung zu überlassen, ohne Zweifel einverstanden seyn wird. Wiesbaden, den 6. Mai 1822.

Namens der landesherrlichen Commission
v. Arnoldi.

Digitized by Google

Extract

Protocolls der Herrenbank vom 2. Mai 1822.

(Passus conc.)

Die landesherrlichen Commissarien setzten sodann die Versammlung in Kenntniß, daß alle von der diesseitigen Ständeabtheilung zu dem Gesetzesentwurf über die Regulirung der Gewerbsteuer vorgeschlagene Modificationen, mit Ausnahme zweier einzigen, von der Cammer der Landesdeputirten genehmigt worden seyen; nämlich

a) daß zwei junge Pferde, so lange beide nicht über 3 Jahre alt seyen, gleichfalls nur für eine halbe Fuhre geachtet werden sollten; sodann

b) daß die Bade- Gast- Schenk- und Kaffeewirthe keiner höheren Besteuerung unterworfen, sondern es, in Ansehung derselben, bei dem gedruckten Tarif verbleiben solle,

und stellten der Versammlung anheim, hierüber anderweit zu beschließen. Bei angestellter Deliberation war man der Meinung, daß man von dem Grundsatze, daß ein Pferd eine Fuhre ausmache, nicht wohl abgehen, und sich auf eine Untersuchung des Alters der Pferde einlassen könne, welches zu weit führen würde; daß dagegen die für die Beibehaltung des gedruckten Tarifs angeführten Motive, in Ansehung der Badewirthe, allerdings erheblich und zu berücksichtigen seyen.

Was jedoch die Gast- und andere Wirthe betreffe, welche ein lucratives Gewerbe trieben, so fände man keine Ursache, von der hierüber früher gefaßten Meinung abzugehen. Indessen werde, wegen dieser unbedeutenden Differenzen, kein Zusammentritt der beiden Cammern nöthig seyn, indem der Regierung füglich überlassen werden könne, welche Modification sie annehmen wolle.

In fidem
Müller.

Beilage Lit. B.

Meine hochgeehrtesten Herren!

Wir stehen nun wieder am Ziele unsers dießjährigen ständischen Wirkens. Ob es für unsere Gewaltgeber heilbringend, und unsern Pflichten entsprechend war, dieß können wir unbedenklich der Beurtheilung des unpartheilichen, leidenschaftslosen und rechtliebenden Publicums anheim stellen. Da uns das beruhigende Bewußtseyn nach Hause begleitet, das Gute und Bessere ernstlich gewollt und nach allen Kräften erstrebt zu haben.

Digitized by Google

Ihr Berufseifer, Ihr Muth und Ihre Standhaftigkeit haben in diesem Jahre eine harte Prüfung erstanden. Sie nahmen in eben dem Maße zu, in welchem sich der gewissenhaften Vollbringung Ihrer Vollmacht Hemmnisse und Erschwernisse entgegen stellten.

Wenn sich auf einer Seite die indirecten Einnahmequellen zu Tilgung unabweislicher Staatsbedürfnisse, durch die Zeitverhältnisse, vermindert, und wenn auf der andern, die jährlichen Staatsbedarfssummen in den Verpflichtungen zum deutschen Bunde einen nicht unbedeutenden Zuwachs erhalten haben; wenn endlich mehrere Glieder unserer Cammer, aus einem übelverstandenen Eifer, sich der Theilnahme an unsern Berathungen und Anstrengungen zum allgemeinen Wohle, gerade in der wichtigsten Periode unserer Thätigkeit, zu entziehen gewußt haben; so gehörte wahrlich ein männlicher Muth und ein lebendiges Gefühl für Pflicht und Ehre dazu, um auf dem uns angewiesenen und übernommenen Posten standhaft auszuhalten, und um nicht kleinmüthig und pflichtvergessen davon abzutreten.

Gewissenhaften und menschenfreundlichen Deputirten muß es freilich wehe thun, wenn die Zunahme des Staatsbedürfnisses und die Abnahme der Befriedigungsmittel nur in der entfernten Zukunft eine lichthelle Aussicht zu einer bedeutenden Minderung des Staatsbedürfnisses und zu Schonung der Beitragspflichtigen eröffnet. Sie haben indessen an Ihrem Theile, zu Vorbereitung dieses so dringend nöthig erscheinenden Zustandes, gethan, was möglich, was Pflicht war. Sie haben den dermaligen Zustand in allen Theilen des Landes, die allenthalben noch im Steigen wahrzunehmende Minderung der Fruchtpreise, und die traurigen Folgen des, beinahe in allen Haushaltungen gestörten, Gleichgewichts zwischen den Einnahmen und Ausgaben erkannt und zu erkennen gegeben. Sie haben alle jene Ausgabezweige angedeutet, unter welchen, nach Ihren Ansichten, wenigstens nach und nach, Minderungen und Ersparnisse, ohne Benachtheiligung des Staatsdienstes, und ohne Verübung einigen Unrechts erwirkt werden können.

Das Abtreten jener Mitglieder, deren Patriotismus und Selbstständigkeit Sie bisher Vertrauen gewidmet hatten, war für Sie ein neuer Sporn, sich der schweren Verantwortlichkeit, die nur dann leichter getragen werden kann, wenn sie auf gleichen, und in zureichender Menge gedrängtvereinigten Schultern ruhet, mit gesteigerter Kraft, und mit größter Bereitwilligkeit zu unterziehen.

Sie haben dem, durch den Austritt Ihrer Collegen bei dem ununterrichteten oder leidenschaftlichen Publicum aufgeregten Verdachte, als zeuge Ihr Ausharren von einer Gewissenslosigkeit oder Pflichtverletzung, Trotz geboten, wohl erwägend, daß mehr Muth und Standhaftigkeit dazu gehört, auf dem übernommenen Standpuncte auszuhalten, als denselben feige zu verlassen, wo nur durch verstärkte Einsichten, und durch einen lebendigen Berufsdrang das Ziel unsers Strebens errungen werden kann; daß, so wie uns nichts in der Welt, hier in dieser ehrwürdigen Versammlung, an der freimüthigen Aeußerung unserer Ueberzeugung hindern darf, also auch kein Beweggrund unser, durch einen voreiligen Austritt nothwendig werdendes Verstummen, rechtfertigen kann.

Digitized by Google

Digitized by Google